



Gemeinde Winsen (Kreis Segeberg)



Begründung

Erstaufstellung des Flächennutzungsplans

Gemeinden Winsen

Ertaufstellung des Flächennutzungsplans

Auftraggeber:

Gemeinde Winsen
über
Amt Kisdorf
Winsener Straße 2
24568 Kattendorf

Auftragnehmer:



Kellerstraße 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiterinnen:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
Dipl.-Ing. Dorle Danne

| TÖB - Beteiligung | | | Beteiligung der Öffentlichkeit | | | Abschl. Beschluss | Genehmigung | Wirksamwerden |
|----------------------|------|----|-----------------------------------|------|----|----------------------|-------------|---------------|
| 4(1) | 4(2) | 4a | 3(1) | 3(2) | 4a | | | |

Inhalt

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Vorbemerkungen | 5 |
| 1.1. | Anlass für die Neuaufstellung | 5 |
| 1.2. | Aufgabe der Flächennutzungsplanung..... | 5 |
| 1.3. | Darstellungssystematik | 7 |
| 1.4. | Verfahren, Rechtsgrundlage | 7 |
| 2. | Beschreibung des Plangebietes | 9 |
| 2.1. | Allgemeiner Überblick..... | 9 |
| 2.2. | Naturräumliche Einordnung, Geologie, Klima..... | 11 |
| 2.3. | Historische Entwicklung | 12 |
| 2.4. | Entwicklung und Aufbau der Bevölkerung..... | 14 |
| 2.5. | Wirtschaftliche Entwicklung..... | 16 |
| 2.6. | Bebauungsstruktur und Gebäudebestand..... | 17 |
| 2.7. | Fazit - Ausblick | 18 |
| 3. | Übergeordnete Rahmenbedingungen | 19 |
| 3.1. | Rahmenbedingungen der Raumordnung und Landesplanung | 19 |
| 3.2. | Denkmalschutz | 26 |
| 3.3. | Rahmenbedingungen auf örtlicher Ebene | 29 |
| 3.4. | Fazit - Planungsziele/Leitbilder für den F-Plan..... | 34 |
| 4. | Bestand, zukünftige Entwicklung und Planung..... | 37 |
| 4.1. | Finden und untersuchen von Potentialflächen..... | 37 |
| 4.2. | Wohnen | 39 |
| 4.3. | Arbeiten | 52 |
| 4.4. | Gemeinbedarf | 56 |
| 4.5. | Verkehr | 57 |
| 4.6. | Ver- und Entsorgung..... | 58 |
| 4.7. | Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen..... | 60 |
| 4.8. | Grün- und Freiflächen, Naherholung..... | 60 |
| 4.9. | Flächen für die Landwirtschaft, Wald, sonstige Freiflächen..... | 66 |
| 4.10. | Zusammenfassung Bestand/Entwicklung..... | 67 |
| 5. | Umwelt und Nutzungskonflikte..... | 69 |
| 5.1. | Ausgangslage | 69 |
| 5.2. | Boden, Altablagerungen und Altstandorte..... | 69 |
| 5.3. | Emissionen aus Gewerbe | 71 |
| 5.4. | Emissionen aus der Landwirtschaft..... | 71 |
| 5.5. | Immissionen aus Verkehr..... | 73 |
| 5.6. | Immissionsschutz bei elektromagnetischen Feldern | 74 |
| 5.7. | Naturschutzgebiete | 74 |

| | | |
|------------|--|------------|
| 5.8. | FFH-Gebiet..... | 74 |
| 5.9. | Vogelschutzgebiete..... | 75 |
| 5.10. | Landschaftsschutzgebiete..... | 77 |
| 5.11. | Gewässerschutzstreifen..... | 77 |
| 5.12. | Wasserschutzgebiete..... | 77 |
| 6. | Umweltprüfung/Umweltbericht | 79 |
| 6.1. | Einleitung..... | 79 |
| 6.2. | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen..... | 96 |
| 6.3. | Zusätzliche Angaben | 147 |
| 7. | Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen | 155 |
| 8. | Abgrenzung von Außen- und Innenbereich | 155 |
| 9. | Bilanzierung | 156 |
| 10. | Planverwirklichung..... | 157 |
| 11. | Abbildungsverzeichnis..... | 158 |
| 12. | Quellenverzeichnis | 159 |

Anlagen:

| | |
|----------|---|
| Anhang 1 | Bewertung der möglichen Bauflächen (tabellarische Zusammenfassung) |
| Anhang 2 | Übersichtspläne |
| a. | Übersichtsplan - Restriktionen |
| b. | Übersichtsplan der untersuchten Flächen |
| c. | Übersichtsplan - Baulücken und Potentialflächen, die in den F-Plan aufgenommen werden |
| Anhang 3 | Dipl.-Geol. Ingo Ratajczak. (Mai 2022). Orientierende Erkundung der Altlastenverdachtsfläche Dorfstr. 30 24568 Winsen. Holtsee. |

1. Vorbemerkungen

1.1. Anlass für die Neuaufstellung

Der Flächennutzungsplan ist das Instrument, das die räumlichen Leitvorstellungen und Ziele der Gemeindeentwicklung planerisch aufbereitet und in ihrer Raum- und Flächenauswirkung darstellt. Für den Flächennutzungsplan als den "vorbereitenden Bauleitplan" haben sich als sinnvoller Planungshorizont erfahrungsgemäß 15 Jahre herausgestellt. Nach Ablauf dieses Zeitraums verliert ein Flächennutzungsplan zwar nicht seine Gültigkeit, es soll dann jedoch generell überprüft werden, inwieweit die vormals formulierten planerischen Grundlagen noch aktuell und für die nächsten Jahre als relevant anzusehen sind. Sobald er nicht mehr der beabsichtigten aktuellen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung entspricht, soll er geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden.

Die Gemeinde Winsen verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Eine Aufstellung war bisher nicht erforderlich, da das Gemeindegebiet mit dem B-Plan 1 überplant ist, der fast den gesamten Innenbereich umfasst und dessen Bebauung regelt. Grundsätzlich gilt es als zulässig, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Für die sonstigen Bereiche gelten bislang die §§ 34 BauGB (Zusammenhang des bebauten Innenbereichs) und 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) als Orientierungs- und Bewertungsgrundlage.

Da mittlerweile die in der Gemeinde nach der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 verfügbaren Grundstücke weitgehend bebaut worden sind und nur noch wenige freie unbebaute Teilflächen zur Verfügung stehen, hat die Gemeindevertretung zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB beschlossen. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Durch die angestrebte Bereitstellung weiterer und somit neuer Bauflächen werden wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft in den das ganze Gemeindegebiet umfassenden Planungsraum eintreten. Im Vorweg hat die Gemeinde bereits einen Landschaftsplan (2019) aufgestellt, der die möglichen neuen Bauflächen grundsätzlich auf ihre landschaftsplanerische Eignung geprüft hat. Der Flächennutzungsplan kann an diese vorangegangene Planung anknüpfen.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet von Winsen. Die Gemeinde hat eine Gesamtgröße von ca. 4,06 km².

1.2. Aufgabe der Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan der Gemeinde. Er stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar (§ 5 Abs. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan beschränkt sich dabei auf die Darstellung der Grundzüge.

Ziel und Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, um so eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Der Flächennutzungsplan soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen - auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz -

zu schützen und zu entwickeln sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB). Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden sowie die Beachtung der Belange des Umweltschutzes durch Erfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind heute zentrale Elemente in einer auf Nachhaltigkeit angelegten Flächennutzungsplanung.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Wohnbedürfnisse und Eigentumsbildung, Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Belange der Orts- und Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Wirtschaftsförderung, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der Versorgung sowie der Mobilität der Bevölkerung und der Verteidigung zu beachten.

Die bereits angesprochene hohe Gewichtung des Umweltschutzes findet ihren Ausdruck auch darin, dass seit Juni 2004 grundsätzlich zu jedem Bauleitplan – hier: einem Flächennutzungsplan - für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Gemäß § 5 Abs. 2 BauGB können insbesondere Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und deren Einrichtungen, überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen, Flächen für Versorgungsanlagen, Grünflächen und ihre Zweckbestimmung, Sport- und Spielanlagen, Wasserflächen, Abgrabungsflächen, Ablagerungsbereiche, Flächen für die Landwirtschaft und Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden.

Zusätzlich sind Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, bzw. die der Anpassung an den Klimawandel dienen, darzustellen. Die Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind ebenfalls zu kennzeichnen.

Die Darstellungen werden ergänzt durch nachrichtliche Übernahmen aus Darstellungen wichtiger Fachplanungen, wie z.B. Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder Denkmale. Zum Flächennutzungsplan gehört als begleitender Fachplan der Landschaftsplan, der "grüne" Leitlinien darstellt. Dieser ist bereits im Vorhinein erarbeitet worden und liegt vor.

Der Flächennutzungsplan ist für alle am Verfahren beteiligten Behörden, Ämter und Stellen, die Träger öffentlicher Belange bindend. Gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern entwickelt der Flächennutzungsplan jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung. Aus seinen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa auf Baugenehmigung für ein bestimmtes Grundstück, noch Entschädigungsansprüche, z.B. aus einer dargestellten Umwidmung von Bauflächen zu Gemeinbedarfsflächen, herzuleiten.

Eine mittelbare Betroffenheit für den Bürger ergibt sich aus dem Entwicklungsgebot für Bebauungspläne (sog. verbindliche Bauleitpläne). Diese enthalten für die überplanten Grundstücke rechtsverbindliche Festsetzungen und müssen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

1.3. Darstellungssystematik

Grundlage zur systematischen Darstellung des Planinhaltes sind der § 5 des Baugesetzbuches und die Inhalte der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Planzeichenverordnung (PlanZV).

Der Flächennutzungsplan besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 5.000 und der Begründung. Einen gesonderten Teil der Begründung stellt der Umweltbericht dar.

Aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung der Flächennutzungsplanung - die Bodennutzung in ihren Grundzügen darzustellen - bzw. hinsichtlich einer maßstabsbedingten Generalisierung der Planaussagen, werden in der Regel Bauflächen (z.B. gemischte Bauflächen) und keine Baugebiete (z.B. Mischgebiete) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt und keine parzellenscharfen Grenzziehungen vorgenommen. Auch wird auf die Darstellung des Maßes der baulichen Nutzung generell verzichtet. Untergeordnete Straßen und Wege werden ebenso in die dargestellten Bau- oder sonstigen Flächen einbezogen wie kleinere Wasser- und Grünflächen.

Bereichs- und Entwicklungscharakterisierung, nicht aber exakte Grenzziehung, ist die Aufgabe des Flächennutzungsplanes. Die exakte Grenzziehung und damit verbunden die unmittelbare Bestimmung der rechtlichen Qualität des Bodens ist dann später die Aufgabe des Bebauungsplanes.

1.4. Verfahren, Rechtsgrundlage

Die Gemeindevertretung Winsen hat in der Sitzung am 16.04.2019 den Landschaftsplan festgestellt und hat in der darauffolgenden Sitzung am 03.06.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan im Sinne von § 5 BauGB gefasst. Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde in einer öffentlichen Veranstaltung am 01.10.2020 über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Zusätzlich wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in dem Zeitraum vom 16.09.2020 bis einschließlich 16.10.2020 über die Planung in der Amtsverwaltung Kisdorf, zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.11.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 18.11.2021 bis zum 20.12.2021 beteiligt.

Der Entwurf ist nach der Öffentlichen Auslegung geändert worden, so dass der F-Plan erneut ausgelegt und beteiligt wurde. Es wurde zudem bestimmt, dass gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die erneute Auslegung fand vom 07.03.2023 bis zum 11.04.2023 statt. Die Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben 28.02.2023 erneut beteiligt.

Das Verfahren wird gemäß BauGB durchgeführt. In der vorliegenden Begründung werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes dargelegt. Auch werden aus ihr die städtebauliche Rechtfertigung und das Erfordernis der Planung erkennbar.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bauleitplanerisch relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert werden. Um bei der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu einer Entscheidung zu gelangen, wird nach den Prinzipien der Eingriffsregelung verfahren, die im § 1 a BauGB Eingang gefunden haben und die das Land Schleswig-Holstein im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum

Baurecht" näher konkretisiert hat. Der Umweltbericht ist eigenständiger Bestandteil dieser Begründung.

Nach der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauBG wurden folgende Änderungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

- die Versorgungsfläche für die Klärteiche wurde nach Westen mit dem Ziel der Flächenbevorratung erweitert,
- die Fläche 18 wird gem. Einschätzung der unteren Wasserbehörde nicht mehr als Wohnbaufläche dargestellt (siehe auch den Hinweis im Kapitel 4.2.2, Seite 40),
- die zentrale Grünfläche wurde gem. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mit einer Maßnahmenfläche überlagert und die Ziele entsprechend dem Landschaftsplan in der Begründung beschrieben,
- die nördliche Grünfläche wurde mit der Zweckbestimmung „private Gärten“ ergänzt,
- das Grundstück Dorfstraße Nr. 30 wurde als Verdachtsfläche für umweltgefährdenden Stoffen im Boden gem. der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde gekennzeichnet,
- östlich der Dorfstraße wurde eine gerodeter Waldfläche als Wald dargestellt, da hierfür keine Waldumwandlungsgenehmigung vorliegt,
- der von der Hauptstraße nach Osten abzweigende Weg am nördlichen Wald (nördlicher Siedlungsrand) wurde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, der Wald entsprechend verringert und der Waldabstand angepasst,
- Korrektur der Wanderwege und zum Teil der Waldflächen,
- Darstellung der Ortsdurchfahrt und Anbauverbotszonen an der Kreisstraße 49 sowie
- Korrektur der Geltungsbereichsgrenze im Süden.

Nach der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurden folgende Änderungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

- Das Grundstück Dorfstraße Nr. 30 wurde im Rahmen einer orientierenden Untersuchung begutachtet, das Gutachten der Begründung angehängt und die Ergebnisse in den Planentwurf eingearbeitet.
- Die Fläche 27 b wurde verkleinert. Gemäß Ortstermin mit Vertretern des Kreises Segeberg am 28.04.2022 wurde zwischen den Anwesenden vereinbart, „dass ca. die Hälfte der Fläche 27b für eine Wohnbebauung vorgesehen werden kann, wenn sich das W-Gebiet vom westlichsten Punkt der Baugrenze zur Bebauung Oersdorfer Straße 3, parallel verlaufend zur Kisdorfer Straße, dargestellt wird.“

2. Beschreibung des Plangebietes

2.1. Allgemeiner Überblick

Winsen wurde als "Wyntzinh" **1449 erstmals erwähnt**. Der Name bedeutet "Ort der Leute des Winizo" oder einfach "des Winizo". Als Winsen erstmals in Schriftstücken erwähnt wurde, gehörte es zum Gut Kaden.

Die Gemeinde Winsen (Schleswig-Holstein) liegt im **südlichen Landesteil** von Schleswig-Holstein, im Kreis Segeberg. Die Stadt Kaltenkirchen (Mittelzentrum) liegt ca. 2 km westlich der Gemeinde. Die Autobahn A 7 (Hamburg - Neumünster - Kiel), die sich ca. 5 km westlich der Gemeinde befindet, stellt die überregionale Verkehrsanbindung sicher. Die Anschlussstelle „Kaltenkirchen“ befindet sich außerhalb der Gemeinde, kann aber über Oersdorf und Kaltenkirchen mit dem PKW in ca. 10 min erreicht werden.

Folgende **Nachbargemeinden** grenzen an die Gemeinde Winsen:

- Im Nordwesten: Oersdorf
- Im Nordosten: Kattendorf und
- Im Süden: Kisdorf

Am 31.12.2018 zählte die Gemeinde **388 Einwohner** (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2020)

Das **Gemeindegebiet umfasst rund 4,08 km² / 408 ha**. Davon werden derzeit etwa 12 % als Siedlungs- und Verkehrsfläche und 88% als Fläche für die Landwirtschaft, Wald und Gewässer genutzt. (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2020) 140 ha sind als Landschaftsschutzgebiet eingestuft.

Winsen **liegt im Bereich der Barmstedt-Kisdorfer Geest**, in der sich der Winsener Wohld als saalekaltzeitliche Stauchmoränenstaffel das Warthestadiums durch recht lebhafte Geländeformen auszeichnet. Es treten hier über größere Flächen Höhen von mehr als +60 m NHN auf. Nach Westen schließen sich Sanderbereiche an, die auch Moränen überschüttet haben. Darin eingeschnitten liegen Gewässerläufe wie der der Ohlau oder auch der Alster, Krückau und Stör (Günther & Pollok Landschaftsplanung, 2019).

Die Gemeinde gehört zum **Einzugsgebiet der Ohlau**, wobei eine wasserwirtschaftliche Betreuung durch Gewässerpflegetherverband Ohlau vorliegt. Die Ohlau selbst fließt von Südosten kommend entlang der südlichen und westlichen Gemeindegrenze als weitestgehend technisch ausgebauter Bach. Ein Abschnitt wurde naturnah ausgebaut und angrenzende Flächen fungieren als naturnaher Retentionsraum. Die Nebengewässer a16 und D (vgl. Landschaftsplan (Günther & Pollok Landschaftsplanung, 2019) queren das Gemeindegebiet von Osten nach Westen. Die Kattenbek fließt entlang der nordöstlichen und nördlichen Gemeindegrenze und dann in nordwestliche Richtung weiter.

Die **Verkehrerschließung** der Gemeinde erfolgt über die in Südwest-Nordost-Richtung verlaufende „Achse“ bestehend aus der Kisdorfer Straße (Kreisstraße 49) aus Kisdorf kommend und aus der Hauptstraße (Kreisstraße 28) aus Kattendorf kommend. Am westlichen Dorfrand zweigt die Oersdorfer Straße (GIK 146) ab und stellt eine Verbindung nach Oersdorf her. An den drei vorgenannten Straßen sind jeweils Geh- und Radwege vorhanden.

Durch die Buslinie 7980 „Kaltenkirchen – Winsen – Borstel“ ist die Gemeinde auch an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angebunden. Der nächste Bahnhof (AKN) befindet sich in Kaltenkirchen und mit kurzen Umsteigezeiten ist ein Anschluss an das nationale Eisenbahnnetz (Hamburg) gegeben.

Siedlungsschwerpunkt ist das Dorf. Es besteht im Wesentlichen aus einer gemischten Bebauung mit Wohn- und Gewerbenutzung. Die Gewerbenutzungen liegen in der Ortslage, insbesondere im nördlichen Bereich östlich der Hauptstraße und im Bereich Dorfstraße/Wohldweg, in Gemengelage mit Wohnnutzungen. Südwestlich der Dorfstraße liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb innerhalb der Ortslage. Als Einzelanlage besteht im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ein landwirtschaftlicher Betrieb südwestlich des Dorfes an der K 49. Ein Zentrum für den Gemeinbedarf hat sich am Knotenpunkt der Dorfstraße und der Hauptstraße entwickelt. Hier befinden sich auch die Feuerwehr, der Spielplatz und angrenzende Grünflächen.

Die nördlich angrenzende Nachbargemeinde Kattendorf verfügt über einen gut ausgebauten **Kindergarten**, der seit mehreren Jahren gemeinsam mit dem Nachbarort Winsen betrieben wird. Im Waldbereich Kuhkoppel besteht zudem ein Waldkindergarten, dem vor Ort ein kleiner Bauwagen als Notunterkunft zur Verfügung steht. Neben der Grund- und Gemeinschaftsschule in Kisdorf besuchen die Winsener Kinder vor allem diverse Schulen in Kaltenkirchen. Einkaufsmöglichkeiten sowie sämtliche weitere Einrichtungen der Daseinsvorsorge befinden sich ebenfalls im Mittelzentrum Kaltenkirchen.

Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt in Winsen durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung Amt Kisdorf.

Die **Abwasserbehandlung** erfolgt zentral durch Ableitung des Abwassers zur Kläranlage nördlich der Oersdorfer Straße bzw. westlich des Dorfes. Es handelt sich um eine Teichkläranlage, deren Ablauf in das Verbandsgewässer „D“ mündet. Die Oberflächenentwässerung erfolgt im Wesentlichen über die vorhandenen Vorfluter. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den jeweiligen Grundstücken wird grundsätzlich angestrebt.

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Grundversorger für **Gas** ist E.ON Energie Deutschland GmbH.

Die **Abfallbeseitigung** erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur zentralen Mülldeponie in Damsdorf/Tensfeld.

Die **Löschwasserversorgung** wird aus dem Netz der Trinkwasserversorgung sichergestellt.

Winsen gehört zum Amt Kisdorf, dem neun Gemeinden angehören, dabei ist Winsen die zweitkleinste Gemeinde im Amt. Die Gemeinde liegt im Zwischenraum der beiden Siedlungsachsen Hamburg - Kaltenkirchen und Hamburg - Bad Oldesloe. Die Zwischenräume haben vor allem **ökologische Ausgleichsfunktion**. Sie dienen als Naherholungsgebiete sowie als Standorte für Land- und Forstwirtschaft.

2.2. Naturräumliche Einordnung, Geologie, Klima

2.2.1. Naturraum

Winsen liegt im Bereich der Barmstedt-Kisdorfer Geest, in der sich der Winsener Wohld als saalekaltzeitliche Stauchmoränenstaffel des Warthestadiums durch recht lebhaftes Geländeformen auszeichnet. (Günther & Pollok Landschaftsplanung, 2019, S. B 1.1)

„Die Barmstedt-Kisdorfer Geest ist eine agrarisch geprägte Landschaft nördlich von Hamburg. Sie fällt im Norden gegen die Störmiederung und teilweise im Westen gegen die Randmoore der Kremper Marsch mit einem deutlichen Hang ab, während im Süden gegen den als "Hamburger Ring" bezeichneten Raum keine natürliche Grenze besteht. Nach der Morphologie besteht die Barmstedt-Kisdorfer Geest aus zwei ungleichen Teilen. Während der westliche Teil von einer wenig gegliederten Grundmoränenplatte eingenommen wird, ist der östliche Teil im Bereich des Kisdorfer Wohldes durch sehr lebhaftes Geländeformen gekennzeichnet. Zum Teil werden Höhen von 80 m ü. NN überschritten. Die früher recht großen Heidegebiete sind heute größtenteils kultiviert worden.“ (Bundesamt für Naturschutz, 2020)

Nach Westen schließen sich Sanderbereiche an, die auch Moränen überschüttet haben. Darin eingeschnitten liegen Gewässerläufe wie der der Ohlau oder auch der Alster, Krückau und Stör (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein, 2020).

2.2.2. Geologie / Relief

Im östlichen Gemeindegebiet stehen saalekaltzeitliche Stauch- und Grundmoränen an, von denen die im Zuge des Gletscherabschmelzens die im Westen / Südwesten der Gemeinde bestehenden Sanderbildungen ausgegangen sind. Hierauf beruht der Wechsel von sehr kuppigem Gelände im östlichen und eher sanfteren Geländeformen im westlichen Gemeindeteil.

Der Bereich der Moränen im östlichen Teil der Gemeinde ist im Landwirtschafts- und Umweltatlas SH als Geotoppotenzialgebiet „Mo 008 Moränenzug Kisdorfer Wohld“ verzeichnet.

Bereits ausgewählte und klar abgegrenzte Geotope sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Nördlich der Straße „Klein Winsen“ bzw. nordöstlich der Ortschaft wurden Sand- und Kies abgebaut. Das Abbauvorhaben ist abgeschlossen und die Grube entsprechend der Genehmigung naturnah angelegt. Nordwestlich der Ortslage besteht auf Flächen in der Nachbargemeinde Oersdorf ein Sand- und Kiesabbau, der bis nah an die Gemeindegrenze von Winsen reicht. Infolge beider Abbautätigkeiten wurde das ursprüngliche Relief und durch Bauvorhaben (Straßenbau, Dorf) überformt. (Günther & Pollok Landschaftsplanung, 2019, S. B 1.2)

2.2.3. Boden

Als Folge der weichsel-kaltzeitlichen Modellierungen der Stauchmoränen des Winsener Wohldes mit stark wechselndem Relief und der westlich davon bestehenden saale-kaltzeitlichen Altmoränen liegt eine ausgesprochen kleinteilige Verteilung vor. (Günther & Pollok Landschaftsplanung, 2019, S. C 2)

Im Landschaftsplan wurden die vorkommenden Bodentypen in einer Tabelle zusammengestellt. Für nähere Informationen wird auf den Landschaftsplan verwiesen - vgl. (Günther & Pollok Landschaftsplanung, 2019, S. 31) bzw. auf den Umweltbericht, Kapitel 6.2.1.4.

2.2.4. **Klima**

Großklimatisch entspricht das Klima der Gemeinde Winsens dem des Landes Schleswig-Holsteins. Es gilt aufgrund des Einflusses des Golfstroms und der Lage des Landes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht temperiert und ozeanisch. Charakteristisch für ein solches Klima sind milde Winter sowie kühle, feuchte und kurze Sommer. Bei einer Jahresdurchschnittstemperatur von 8,1°C sind die Temperaturdifferenzen innerhalb des Landes nur gering.

Gemäß Landschaftsplan liegt Winsen in einem maritim beeinflussten Bereich, der durch relativ hohe Temperaturen im Winter und kühle Sommermonate gekennzeichnet ist. Zudem ist eine hohe relative Luftfeuchtigkeit festzustellen. Der Wind weht überwiegend aus den Hauptwindrichtungen WNW bis SW sowie ONO bis SSO.

Aufgrund der deutlichen Reliefunterschiede sind in Winsen kleinklimatische Unterschiede festzustellen, die hier wie folgt umrissen werden:

- In Niederungen kommt es zur Kaltluftansammlung, so dass hier vermehrt Nebelbildungen auftreten können.
- In Höhenlagen kommt es vermehrt zur Einwirkung von Wind.
- In der bebauten Ortslage kann es aufgrund der Flächenversiegelungen und aufgrund der Wärmeverluste von Gebäuden zu höheren Durchschnittstemperaturen kommen als in der freien Feldmark.
- Klimatisch ausgleichend wirken vor allem Gehölzbestände. Sie reduzieren die Windgeschwindigkeit sowie die Kaltluftströme und wirken temperatúrausgleichend.
- Als Rauigkeitselemente sind sowohl Gehölze als auch Gebäude für die Vermeidung von Spitzengeschwindigkeiten der oft starken Westwinde von Bedeutung.

(Günther & Pollok Landschaftsplanung, 2019, S. C 4), vgl. auch Umweltbericht, Kapitel 6.2.1.6.

2.3. **Historische Entwicklung**

(Gemeinde Winsen, 2020)

Winsen wurde als "Wyntzingh" 1449 erstmals erwähnt und gehörte zum Gut Kaden. Der Name bedeutet "Ort der Leute des Winizo" oder einfach "des Winizo". 1490 fiel es an das Amt Segeberg und wurde zum königlichen Meierhof Winsen.

1544 teilte der dänische König Christian III., gleichzeitig Herzog von Schleswig und Holstein, die Herzogtümer mit seinen Brüdern Adolf und Johann. Dabei blieb das Amt Segeberg unter der Herrschaft des Königs.

Bis 1864 waren damit die dänischen Könige als Herzöge von Holstein Landesherren der Winsener. In den zahlreichen Kriegen, die Schleswig und Holstein während des 17. Jahrhunderts heimsuchten (Dreißigjähriger Krieg, Schwedisch-Dänische Kriege) wurde Winsen mehrfach besetzt und eingeäschert.

Erst im 18. Jahrhundert erholte sich das Dorf, wie das ganze Land, langsam von den Folgen. 1776 begannen die Vorbereitungen für die Verkoppelung, die in Winsen schließlich

1801 durchgeführt wurde. Um 1855 lebten 163 Menschen im Ort, darunter 2 Krüger, 1 Höker, 1 Schmied, 1 Rademacher und einige andere Handwerker.

In preußischer Zeit nach 1867 änderten sich die Verwaltungsstrukturen in Schleswig-Holstein grundlegend. Landkreise ersetzten die landesherrlichen Ämter und die Landschaften. Das ehemalige Amt Segeberg bildete den Kern den Landkreis Segeberg, zu dem Winsen seitdem gehört.

Die „Vahrendorf'sche Karte“ (ca. 1780) beinhaltet folgende Darstellung für das Gemeindegebiet Winsen (Günther & Pollok Landschaftsplanung, 2019, S. C 9):

- Den Kern des heutigen Dorfes an Dorfstraße / Hauptstraße
- Klein Winsen als abgesetzte Siedlung, das Forsthaus Winsen als Einzelbebauung
- Winsener Wohld und der südliche Teil von Kuhkoppel sind als Waldflächen vorhanden gewesen – der nördliche Teil der Kuhkoppel war Grünland (⇒ Namensgebung!)
- Grünlandbereiche konzentrieren sich ferner auf die Gewässerniederungen und waldnahe Flächen
- Die Gewässerläufe verlaufen oft geschwungen naturnah durch das Gebiet; ein Gewässer entlang des Straßenverlaufs „Klein Winsen“ ist heute kaum noch wahrnehmbar
- Ackernutzung bestand auf den höher gelegenen Flächen vor allem in Dorfnähe, westlich des Dorfes und bei Klein Winsen
- Knicks waren infolge der noch jungen oder nicht vollzogenen Verkoppelung entweder noch nicht angelegt oder in der Karte noch nicht dargestellt
- Im Westen waren einige „Unlandflächen“ vorhanden
- Die Straßenverbindung nach Oersdorf verlief anders

Mit den Jahren sind die 3 Einzelbereiche, der Kern an der Dorfstraße sowie Klein Winsen und das Forsthaus Winsen, zusammengewachsen. Zum Teil wurden kleinere Waldflächen aber auch die nicht mehr benötigten Acker- und Weideflächen besiedelt. Die Siedlung hat sich entlang der damals bestehenden Straßen als typisches Straßendorf bis zu seinem heutigen Ortsbild erweitert.

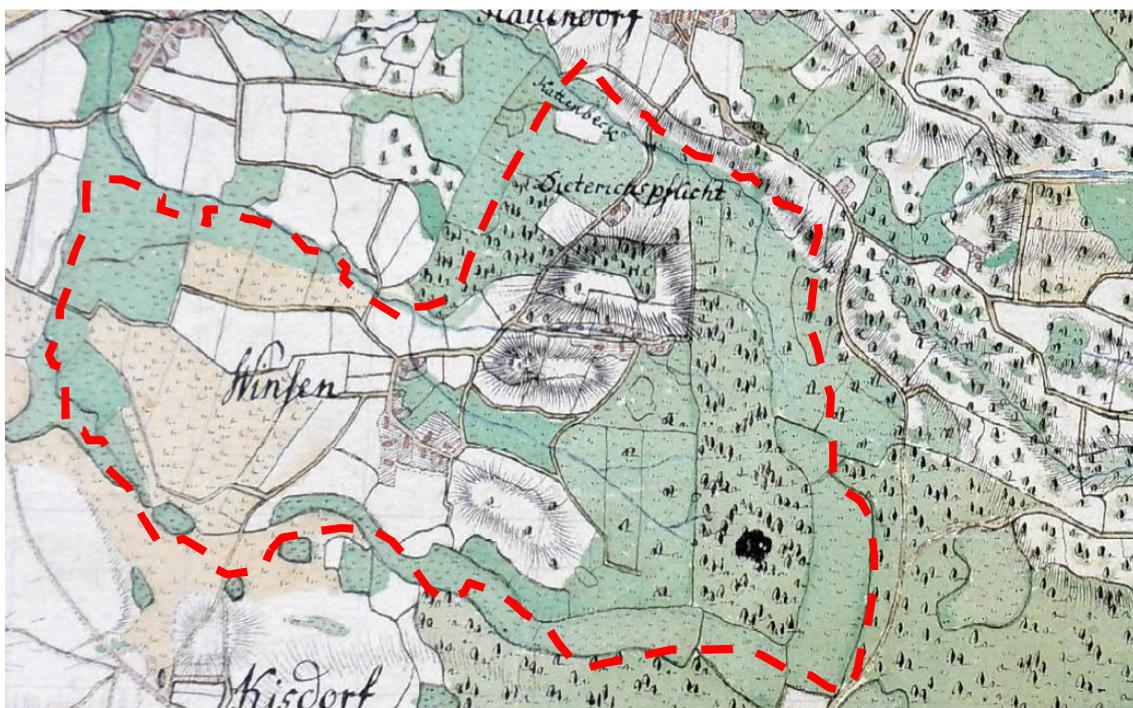


Abbildung 1 - Vahrendorf'sche Karte - Ausschnitt Winsen

2.4. Entwicklung und Aufbau der Bevölkerung

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Winsen liegt bis auf wenige Ausnahmen bei ca. 400 Einwohnern. Die nachfolgende Grafik zeigt die Einwohnerentwicklung seit dem Jahr 1987:

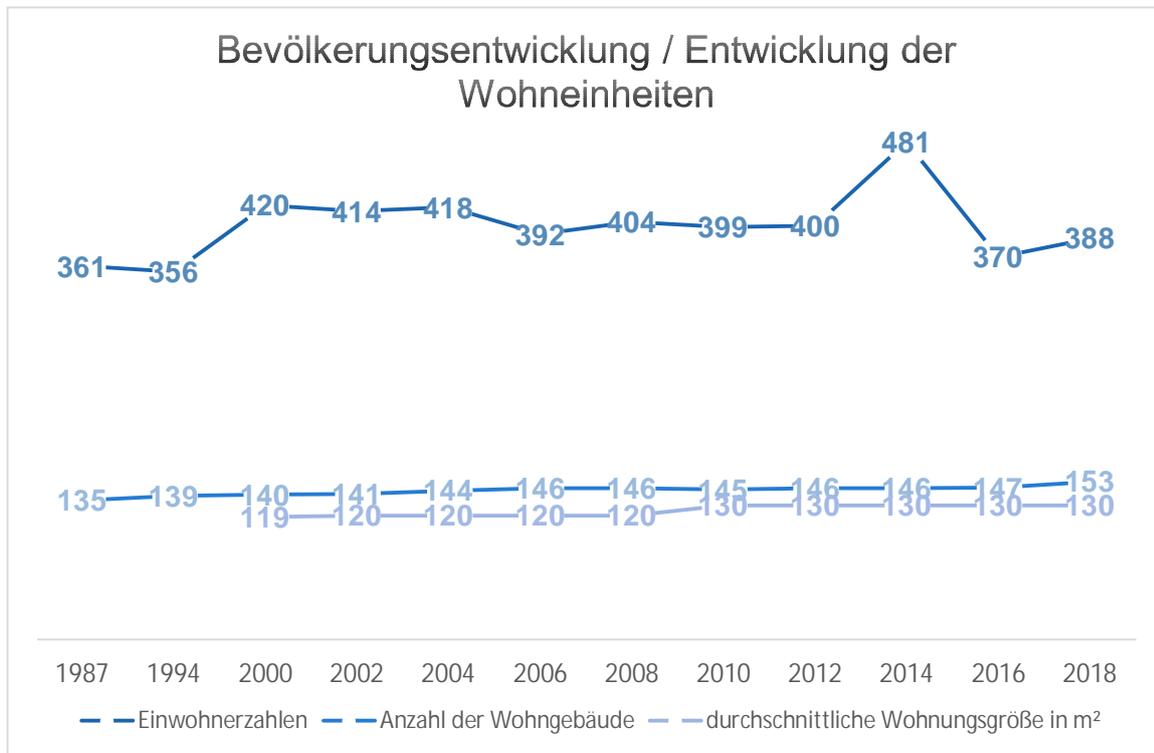


Abbildung 2 - Diagramm zur Bevölkerungs- und Wohnraumentwicklung

Quelle: Zahlen stammen vom (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2020) und (Regionalplan für den Planungsraum I, 1998, S. 67)

Anmerkung: Die angegebenen Werte für die durchschnittliche Wohnungsgrößen beziehen sich nur auf die Wohnungen in Wohngebäuden und berücksichtigt nicht die Wohnungen in Nichtwohngebäuden.

Die Einwohnerzahl von ca. 400 variierte zwischen 2014 und 2016 deutlich, jedoch können die Ursachen für die Schwankungen von der Gemeinde nicht analysiert werden. Sie mögen zumindest teilweise auf unterschiedliche Erfassungsarten und auf darauf aufbauenden statistischen Berechnungsmethoden zurückzuführen sein.

Damit verlief die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Winsen anders als beispielsweise in der Stadt Kaltenkirchen oder gesamt im Kreis Segeberg in den letzten 20 Jahren geringfügig rückläufig. Das Wachstum ist negativ und liegt seit dem Jahr 2000 bei -1%, während die Bevölkerungszahl in Kaltenkirchen um +1,2 % stieg. Die gleiche Situation ist auch in der Nachbargemeinde Kattendorf zu sehen.

Wird der längere Zeitraum von 1987 an betrachtet, kann festgehalten werden, dass die Bevölkerungszahl seitdem absolut um 27 Einwohner gestiegen ist.

Der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung der letzten 20 Jahre entgegen steigt die Anzahl der Wohngebäude seit dem Jahr 1987 stetig an. Grund dafür ist vermutlich auch die im Vergleich größere durchschnittliche Wohnfläche pro Einwohner. Ein Grund dafür ist die immer noch zunehmende Versorgung mit Eigenheimen und großen Wohnungen obwohl die Anzahl der Personen im Haushalt im Mittel immer kleiner werden.

Der Altersaufbau der Winsener Bevölkerung wird durch folgende Graphik veranschaulicht:

Altersstruktur in Winsen

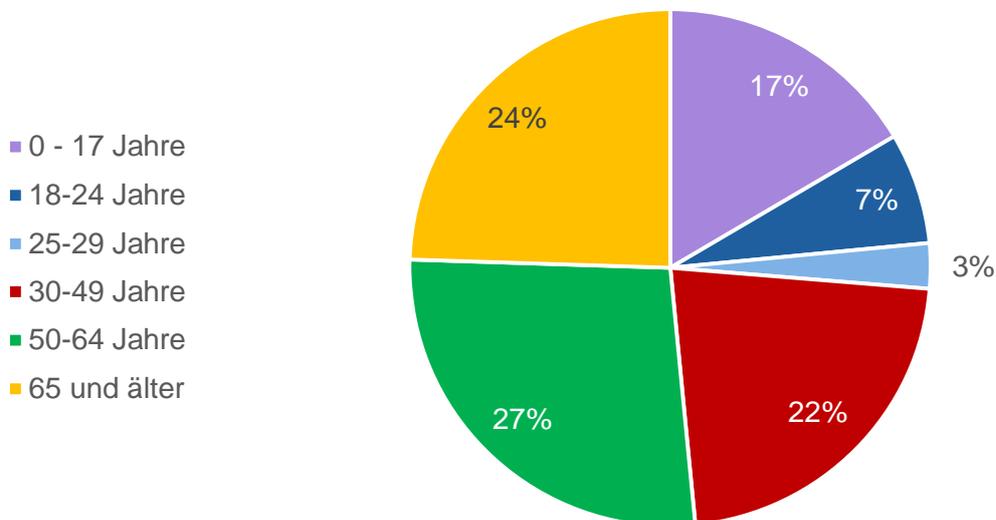


Abbildung 3 - Altersstruktur in Winsen, Stand: 31.12.2018

Quelle: Zahlen stammen vom (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2020)

Im nachfolgenden Diagramm sind für die Jahre 2000, 2010 und 2018 die prozentualen Anteile der einzelnen Altersgruppen einander gegenübergestellt. Deutlich wird, dass im Vergleichszeitraum die Anteile der jungen Altersgruppen bereits deutlich gesunken sind, bei gleichzeitigem Anstieg der über 65-jährigen. Die 18 – 29-Jährigen sind in allen Jahren vergleichbar niedrig, was mit dem Wegzug durch Studium und Ausbildung in Verbindung stehen dürfte. Diese Entwicklung fördert die Entstehung kleinerer Haushalte, die jedoch, wie oben beschrieben, einen immer größeren Wohnraum beanspruchen.

Anteile der Altersgruppen

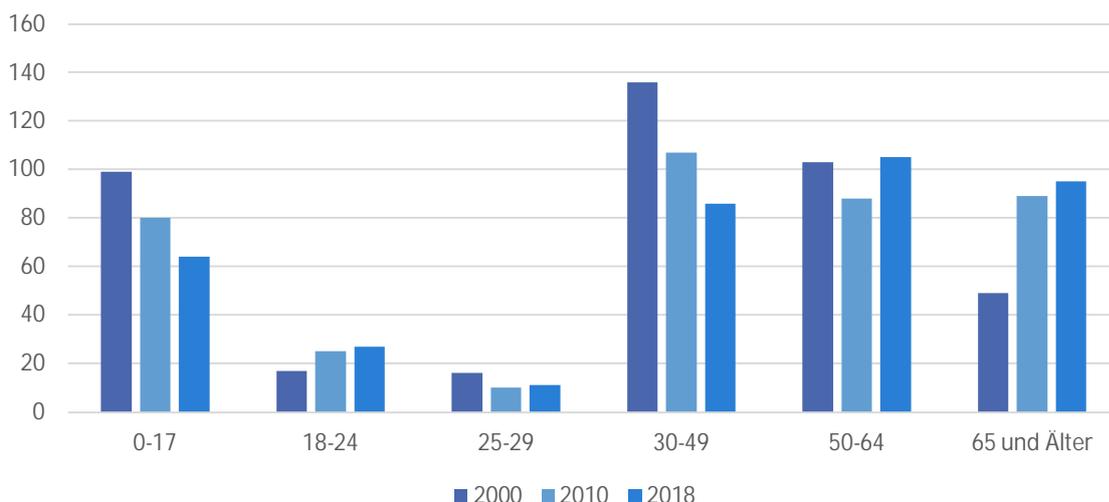


Abbildung 4 - Anteile der Altersgruppen von 2000 – 2018, Stand: 31.12.2018

Quelle: Zahlen stammen vom (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2020)

Die Zahl der Einwohner einer Gemeinde wird neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung auch maßgeblich durch Wanderungsbewegungen bestimmt. Die Wanderungsbilanz der Gemeinde Winsen ist durchwachsen. Seit dem Jahr 2000 dominieren die Abwanderungen, wobei auf ein oder zwei Jahren mit vermehrten Fortzügen ein Jahr mit vermehrten Zuzügen folgt.

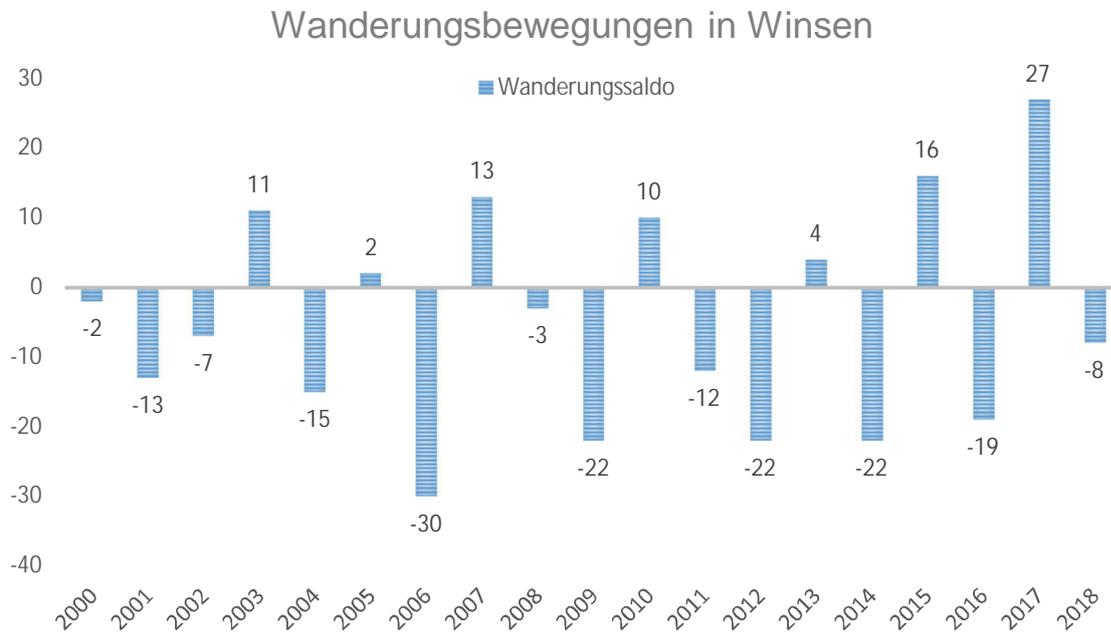


Abbildung 5 - Wanderungsbewegung, Stand: 31.12.2018

Quelle: Zahlen stammen vom (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2020)

2.5. Wirtschaftliche Entwicklung

Eine der größten Veränderungen nach dem 2. Weltkrieg war die Mechanisierung und Technisierung der Landwirtschaft. Durch diesen Prozess hat auch die Gesamtzahl der Betriebe in Winsen analog zu der Entwicklung in Schleswig-Holstein abgenommen.

Große Bereiche der Acker- und Viehflächen wurden von Winsen Dorf bis Klein Winsen für Wohnbebauung umgenutzt. In der Gemeinde wirtschaften zurzeit noch 2 landwirtschaftliche Betriebe. Einer mit Rinderhaltung im Außenbereich, östlich der Kisdorfer Straße (ca. 360 Tiere) und einer mit ca. 80 Rindern (Schätzung der Gemeinde) im Innenbereich südöstlich der Dorfstraße.

Die sonstigen Gewerbenutzungen konzentrieren sich, wie bereits beschrieben, im Bereich Wohldweg/Dorfstraße und östlich der Hauptstraße an der nördlichen Gemeindegrenze. Die Gewerbesteuerereinnahmen für Winsen im Jahr 2016 betragen ca. 42.000 € und stellen damit rund 12,5 % der gemeindlichen steuerlichen Einnahmen dar.

Damit stellt sich Winsen vornehmlich als Wohnstandort mit einigen ortsangemessenen gewerblichen Betrieben als Arbeitgebern da.

2.6. Bebauungsstruktur und Gebäudebestand

Die Bebauungsstruktur in Winsen ist durch eine aufgelockerte, offene Bauweise gekennzeichnet. Der südliche Bereich ist zudem durch einen landwirtschaftlichen Betrieb (Rinderhaltung) sowie durch eine große innerörtliche Grünfläche geprägt. Die Besiedlung erfolgte entlang der Verkehrsflächen als sogenanntes Straßendorf. Rückwärtige Bebauungen in 2. oder 3. Reihe sind nur als Ausnahmen beim Stichweg „Klein Winsen“ und an der Dorfstraße gegenüber dem Wohldweg vertreten. Darüber hinaus wirtschaftet im Gemeindegebiet noch ein Einzelhof im südwestlichen Bereich an der Kisdorfer Straße.

Winsen ist zu einer Wohngemeinde mit wenigen landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen gewachsen, die insbesondere für junge Familien sehr attraktiv war und ist. Kleinere Wohnungen für Singles oder ältere Menschen sind jedoch kaum vorhanden.

Die Gemeinde ist dementsprechend überwiegend durch Einfamilienhäuser geprägt, ca. 87% der Gebäude sind Einfamilienhäuser mit nur einer Wohnung. In 10,5% der Gebäude sind zwei Wohnungen untergebracht und in 2,6% Gebäuden 3 oder mehr Wohnungen. Die Wohnungen/Häuser verfügen zudem über eine vergleichsweise hohe Zahl an Zimmern.

Die pro Einwohner zur Verfügung stehende Wohnfläche ist in der Gemeinde mit ca. 61,4 m² deutlich höher als im Landesdurchschnitt von Schleswig-Holstein mit 48,1 m².

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht dies.

Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden

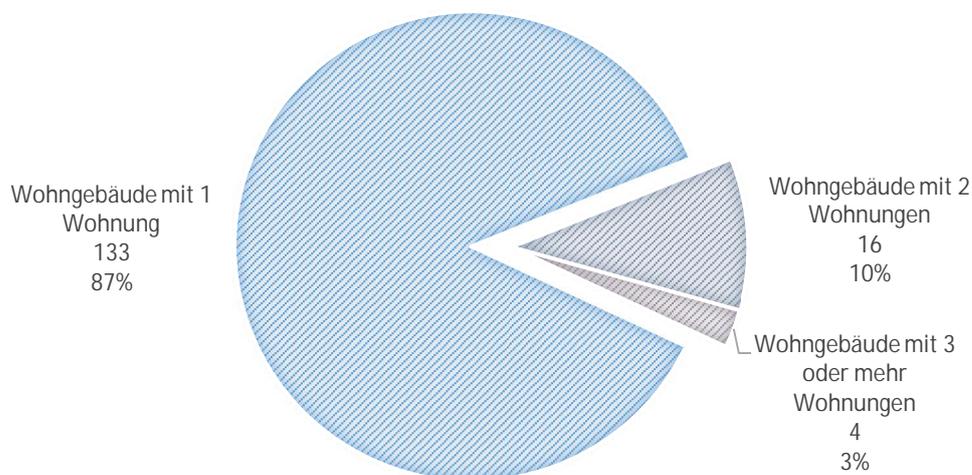


Abbildung 6 - Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden in Winsen im Jahr 2018

Quelle: Zahlen stammen vom (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2020)

2.7. Fazit - Ausblick

Winsen stellt sich vornehmlich als Wohnstandort mit einigen gewerblichen Betrieben als Arbeitgebern da. Es wirtschaften noch 2 Landwirte in Winsen, einer im Innenbereich.

Die Einwohnerzahl von ca. 400 variierte während der letzten Jahre deutlich, jedoch können die Ursachen für die Schwankungen von der Gemeinde nicht analysiert werden.

Der demographische Wandel ist auch in Winsen merkbar: Die Gruppen der 30 bis 65-Jährigen sind stark überproportional vertreten, d.h. dass in den nächsten 20 Jahren die Gruppe der nicht mehr Erwerbstätigen stark zunehmen wird. Die Anteile der jungen Bevölkerungsgruppe werden weiter sinken. In Zusammenhang mit der steigenden Anzahl der Wohneinheiten, fördert diese Entwicklung die Entstehung kleinerer Haushalte, die jedoch einen immer größeren Wohnraum beanspruchen.

Die Bevölkerungsentwicklung durch Zu- und Abwanderung wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt und beeinflusst. So ist z.B. die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere in der Region des Mittelzentrums Kaltenkirchen, die Attraktivität der gesamten Stadtregion als Wohnstandort und die Strategien der Stadt Hamburg der Suburbanisierung entgegenzuwirken, maßgeblich für die Bevölkerungsentwicklung einer kleinen Wohngemeinde wie Winsen.

Daher wird es voraussichtlich aufgrund der Lage in der Metropolregion Hamburg und der Nähe zum Achsenraum am Mittelzentrum Kaltenkirchen trotz des demografischen Wandels in Verbindung mit einem fortschreitenden Wandel in der Landwirtschaft zu einem Bedarf an weiteren Bauflächen kommen (siehe auch *Kapitel 3.1.3* zum Regionalplan, Seite 20). Auch geänderte Ansprüche an einen modernen Wohnraum sind zu beachten. Besonders die Nachfrage nach Wohnbauflächen ist in der Gemeinde spürbar.

Hierbei spielt sicherlich der Faktor der Wohnungsverfügbarkeit eine Rolle. In den Jahren von 2000 bis 2018 wurden nur 13 neue Wohngebäude errichtet. Bei der Bebauung in Winsen, handelt es sich bei rund 87 % um Einfamilienhäuser mit nur einer Wohneinheit, so dass für die Bevölkerungsgruppen, die sich in einer Ausbildung oder im Studium befinden sowie Singles und ältere Menschen kein entsprechender Wohnraum zur Verfügung steht.

Daher wird erwartet, dass in den nächsten Jahren der Bedarf an kleineren Eigentums- oder Mietwohnungen für Singlehaushalte, besonders für altersgerechtes Wohnen, ansteigen wird. Da die Gemeinde den Bedarf allerdings noch nicht beziffern kann, strebt sie zum jetzigen Zeitpunkt besonders die Entwicklung von „Einfamilienhäusern“ an (vgl. *Kapitel 4.2 Wohnen*, Seite 39). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann dann ggf. kurzfristig auf den Bedarf an kleineren Wohnungen reagiert werden.

Weiterhin möchte sie für kleinere Handwerksbetriebe und/oder nicht wesentlich störende, ortsangemessene Gewerbebetriebe noch 2 oder 3 Bauplätze ausweisen.

3. Übergeordnete Rahmenbedingungen

3.1. Rahmenbedingungen der Raumordnung und Landesplanung

Aus den Plänen und Programmen der Landes- und Regionalplanung ergeben sich Vorgaben für die Stadtplanung. Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Das bedeutet nicht, dass die Gemeinde zur direkten Umsetzung der Zielvorgaben gezwungen ist. Vielmehr hat sie das Recht, die Art der Umsetzung und die Verwirklichung der Ziele in ihren eigenen Planungen selbst zu bestimmen.

Insbesondere resultiert daraus die Aufgabe der Flächennutzungsplanung, die Vorgaben der Landesplanung aus Raum- und Gebietstypisierungen, aus bevölkerungsbezogenen Aussagen sowie aus siedlungsstrukturellen Zielvorstellungen auf örtlicher Ebene angemessen umzusetzen.

Die zu berücksichtigen Planwerke und Konzepte werden von der Landesebene, über die Regionalebene bis auf die Gemeindeebene im Folgenden absteigend benannt und erläutert.

3.1.1. Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein trat am 17.12.2021 in Kraft. Er ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes für die nächsten 15 Jahre und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne im Land.

Der Landesentwicklungsplan stellt Winsen im Ordnungsraum um das Oberzentrum Hamburg dar. Ordnungsräume umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. Hier sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden.

Für die Wohnungsbauentwicklung der Gemeinde Winsen gilt folgender Rahmen: im Zeitraum 2022 bis 2036 dürfen - bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2020 bis zu 15% neue Wohnungen gebaut werden. Bezogen auf den Winsener Bestand von 185 Wohnungen ergibt sich ein mögliches Wohnbauentwicklungspotenzial von 28 Wohneinheiten.

3.1.2. Landschaftsprogramm

Das 1999 in Kraft getretene Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein nennt schutzgutbezogene Ziele und Erfordernisse.

Mit dem Landschaftsprogramm sollen wichtige Natur- und Lebensräume besser geschützt und revitalisiert werden. Gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen erhalten und der Schutz von Boden, Wasser und Klima verbessert werden. Dabei soll die Landschaft auch als Erholungsraum gesichert und entwickelt werden.

Es ist ein landesweiter Planungsrahmen, der durch die regionalen Landschaftsrahmenpläne und gemeindlichen Landschaftspläne ausgefüllt und konkretisiert wird. Aufgrund der Detailstufe werden die einzelnen Maßnahmen des Landschaftsprogramms an dieser Stelle nicht beschrieben, sondern vielmehr der Landschaftsrahmenplan und der Landschaftsplan in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

3.1.3. Regionalplan für den Planungsraum I

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd – konkretisiert. Rechtlich verbindlich ist die im Oktober 1998 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichte Fortschreibung 1998.

Winsen befindet sich im regionalen Grünzug, wobei der Siedlungsbereich von diesem ausgenommen ist. Der regionale Grünzug soll der Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen u.a. im Bereich der dichter besiedelten Regionen um Hamburg dienen. Zur Sicherung ihrer Freiraumfunktionen sind Belastungen der regionalen Grünzüge zu vermeiden. In regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden; es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind (Regionalplan für den Planungsraum I, 1998, S. Ziffer 4.2). Die kartographischen Darstellungen sind dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genaueren Abgrenzungen sind vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplannerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.

- Der regionale Grünzug wird größtenteils berücksichtigt. Eine Ausweisung neuer Bebauung im regionalen Grünzug findet nur an einer Stelle im Westen statt (Fläche 27). Im Kapitel 4.2 Wohnen, Seite 39 wird diese Thematik abgearbeitet.

Östlich und nördlich grenzen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und Landschaft sowie Schwerpunktbereiche für die Erholung an. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundsystems soll nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Schwerpunktbereiche für die Erholung sollen unter Wahrung der ökologischen Belange gesichert, gewahrt und entwickelt werden.

- Die Flächen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes, des Winsener Wohld, der Winser Tannen und der Kuhkoppel. Die Waldflächen werden in der F-Planzeichnung bestandsabdeckend dargestellt. Das LSG wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Eine Überplanung dieser Flächen mit neuen Bauflächen ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Lage der Schutzgebiete im Norden und Osten wird eine Entwicklung der Gemeinde nach Westen präferiert.

Der örtliche Bedarf und der allgemeine Siedlungsdruck, bedingt durch die Metropolregion, werden auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung tendenziell steigen. Die Gemeinde muss demnach für den Planungszeitraum bis 2036 und in Abstimmung mit der übergeordneten Planung und den Nachbargemeinden Wohnbauflächen vorhalten, die dieser Entwicklung einerseits Rechnung tragen.

- Es sollen entsprechend der Vorgaben im Landesentwicklungsplan neue Bauflächen sowie gemischte Bauflächen im vertraglichen Maße ausgewiesen werden.

Andererseits müssen aber auch zukunftsweisende Konzepte und Strategien entwickelt werden, die dem demographischen Wandel zukünftig gerecht werden.

- In Winsen werden hauptsächlich Grundstücke für Einzelhäuser nachgefragt. Konzepte für altersgerechtes Wohnen wären unter Bezugnahme auf den demographischen Wandel erstrebenswert. Die Gemeinde wird dies in den nächsten Jahren im Auge behalten und je nach Nachfrage prüfen. Zum jetzigen Zeitpunkt geht sie jedoch hauptsächlich von der Entwicklung von Flächen für Einfamilienhäusern aus.

3.1.4. Landesplanerische Stellungnahme zur Neuaufstellung

Der Erlass der Landesplanung erfolgte mit Schreiben vom 29.12.2020:

„[...] Winsen ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Ordnungsraum um Hamburg und soll die örtlichen Bedarfe an wohnbaulicher und gewerblicher Entwicklung decken.

Die gesamte Ortslage von Winsen liegt gemäß Darstellung in der Karte des Regionalplanes I (alt) im Bereich eines Regionalen Grünzuges. Die Regionalen Grünzüge dienen u. a. als großräumige zusammenhängende Freiflächen, dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen. Zur Sicherung der Freiraumfunktion sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden (Ziff. 4.2. Regionalplan I). Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge gegenüber der einzelnen Ortslage in der Karte erfolgte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte zu prüfen.

Hinsichtlich einer gewerblichen Entwicklung kann die Gemeinde Winsen unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.

Gemeinden im Ordnungsraum, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, können im Zeitraum 2018 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15% entwickeln. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziffer 3.6.1 Abs. 3 und Ziff. 3.9 Abs. 4, LEP Fortschreibung 2021).

Der Wohnungsbestand der Gemeinde Winsen betrug nach hiesiger Aktenlage zum Stichtag 182 Wohneinheiten. Davon in Abzug zu bringen sind u. a. bisherige Baufertigstellungen, offene Bauplätze in bestehenden Bebauungsplänen und Baulücken.

Für die Jahre 2018 und 2019 sind insgesamt 2 Baufertigstellungen verzeichnet. Gemäß Begründung wurden Baulücken mit einem Potenzial für 9-10 Wohneinheiten identifiziert. Insoweit beträgt die maximale Anzahl möglicher neuer Wohneinheiten im o. g. Zeitraum noch 15-16 Wohneinheiten.

Gemäß Begründung wurde ein kurz- und mittelfristiger Bedarf von ca. 20 Wohneinheiten und ein langfristiger Bedarf von zusätzlich 11 Wohneinheiten ermittelt. Mit der vorgelegten Bauleitplanung sollen die Grundlagen für 25-30 zusätzliche neue Wohnbaugrundstücke geschaffen werden, davon 27-29 Wohnbaugrundstücke durch Flächenneuausweisungen. [...]

Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 07.10.2020 hin, in der ebenfalls auf die mögliche Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens hinweist. Darüber hinaus stellt der Kreis fest, dass insbesondere die Fläche 27b im Regionalen Grünzug liegt und bittet auch hinsichtlich der Einhaltung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens darum, dass auf eine Neuausweisung der Fläche 27b verzichtet wird. Es wird empfohlen die Flächenneuausweisungen zu reduzieren. Insbesondere die Ausweisung der Fläche 27b sollte aufgrund ihrer Größe und Lage im Regionalen Grünzug zurückgestellt werden.“

- ➔ Der Landesentwicklungsplan wurde 2021 fortgeschrieben. Die Gemeinde Winsen darf nunmehr 28 Wohneinheiten bis 2036 bauen.
- ➔ Die Planung hat sich mittlerweile dahingehend geändert, dass nunmehr nur noch 25 Wohngrundstücke und ca. 28 Wohneinheiten dargestellt werden.
- ➔ Die Gemeinde Winsen folgt dem Vorschlag zur Fläche 27 b in der Form, dass die Flächenausweisung weiter reduziert wird. Es wird nur noch eine Baureihe der Fläche 27 b als Wohnbaufläche dargestellt.

Die restlichen Erweiterungsflächen im Gemeindegebiet befinden sich in Privatbesitz. Die Gemeinde hat keinen Einfluss darauf, ob diese Flächen wirklich in nächster Zeit entwickelt werden und den örtlichen Bedarf an Wohngrundstücken decken können. Sie möchte selbst 6 Grundstücke der Fläche 27 b zur Verfügung stellen. Die Grundstücke der Fläche 27 a könnten zwar auch entwickelt werden, die Gemeinde möchte aber diese Flächen für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe mit zugehöriger Wohnnutzung vorhalten und diese gewerbliche Flächenreserve nicht mit Einfamilienhäusern bebauen. Die Verwirklichung der 2. Baureihe der Fläche 27 b wird erst in Zukunft bei anhaltendem Bedarf und nach Bebauung der übrigen Grundstücke forciert.

3.1.5. **Landschaftsrahmenplan**

Mit dem Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (LaPlaG) sind die bisherigen Planungsräume I bis V im Landschaftsrahmenplan neu gefasst worden. Dabei befindet sich der Kreis Segeberg mit der Gemeinde Winsen im neuen Planungsraum III.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (Neuaufstellung 2020) beinhaltet die übergeordneten Erfordernisse und Gegebenheiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie weitere Ziele der Landesplanung.

Im Landschaftsrahmenplan werden folgende, (auch) das Gemeindegebiet von Winsen betreffende Aussagen getroffen:

1. Wälder nördlich und östlich des Siedlungsbereiches,
2. Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems nördlich und östlich des Siedlungsbereiches,
3. Europäisches Vogelschutzgebiet nördlich und östlich des Siedlungsbereiches,
4. Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) östlich des Siedlungsbereiches und
5. Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt.

6. Zudem befindet sich im Süden ein Vorranggewässer, das als Teil einer Verbundachse mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist.

Zu 1.

→ Wälder sind gem. § 24 LWaldG geschützt und im neuen F-Plan entsprechend dargestellt. Eine Überplanung dieser Flächen mit Bauflächen ist nicht vorgesehen.

Zu 2. Und 6.

Gemäß § 21 Absatz 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zudem zur Verbesserung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 beitragen. In diesen Gebieten ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Es ist ferner zu gewährleisten, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in diesen Gebieten die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein, 2020, S. Ziffer 4.1.1)

→ Die Flächen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes und der Waldflächen. Das LSG und die Wälder werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Eine Überplanung dieser Flächen mit neuen Bauflächen ist nicht vorgesehen.

Zu 3. - 5.

Die Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG (Naturschutzgebiete) umfassen, sind im Bereich Winsen im Zusammenhang mit den Natura 2000 Gebieten zu betrachten.

Natura 2000 ist das zusammenhängende ökologische Netz von Schutzgebieten auf Basis der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Mit diesem Europa weiten Verbund von Schutzgebieten sollen die natürlichen Lebensräume und gefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft erhalten werden.

→ Die Flächen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes und der Waldflächen. Das LSG und die Wälder werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Eine Überplanung dieser Flächen mit neuen Bauflächen ist nicht vorgesehen.

3.1.6. Regionales Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg (REK)

Die Metropolregion Hamburg mit rund 4 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern umfasst die Freie und Hansestadt Hamburg, die niedersächsischen Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade und Uelzen, den Wirtschaftsraum Brunsbüttel sowie die schleswig-holsteinischen Kreise Herzogtum Lauenburg, Segeberg, Steinburg, Stormarn und Pinneberg.

Diese Metropolregion ist eine in weiträumige Kulturlandschaften und Naturräume eingebettete europäische Stadtregion. Ihre Bedeutung ist infolge der deutschen Einheit, der Fortentwicklung der Europäischen Union unter Einbeziehung Skandinaviens sowie der Öffnung Mittel- und Osteuropas erheblich gewachsen und aufgrund ihrer Lage, im Schnittpunkt wichtiger europäischer Verkehrs- und Entwicklungsachsen, auch weitergewachsen wird.

Mit dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) hat sich die Metropolregion ein Instrument geschaffen, das die Ziele und die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit in der Region definiert.

Das REK ist ein Grobkonzept, in das zahlreiche raumrelevante Politikfelder, unterschiedliche politische Ebenen und eine Vielzahl regionaler Akteure einbezogen sind. Das REK bietet die Basis für die gemeinsame Koordination innerhalb der Metropolregion und - soweit erforderlich - die regionale Ausrichtung der Fachpolitik der beteiligten Länder. Das REK soll außerdem mit dazu beitragen, dass sich die Metropolregion Hamburg auch künftig gegenüber nationalen und europäischen Konkurrenzregionen behaupten kann.

Das REK stellt ein informelles Planungsinstrument dar und entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Planungsträgern, wie z.B. den Gemeinden. Es definiert jedoch einen zwischen den drei Landesregierungen vereinbarten Rahmen für die auf die Region gerichtete Politik. Das REK wird für die Gemeinde Winsen somit nur mittelbare Auswirkungen haben, insbesondere über die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie sie z.B. im Regionalplan festgelegt sind.

Die Städte Neumünster, Norderstedt, Quickborn, Kaltenkirchen und Bad Bramstedt, die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, das Amt Kaltenkirchen-Land, die regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften, die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck und Kiel sowie der Kreis Segeberg (inklusive das Amt Kisdorf, das die Gemeinde Winsen betreut) sind Projektträger des REK A7-Süd, wobei der Kreis Segeberg geschäftsführend tätig ist.

Das REK A7-Süd befasst sich vornehmlich mit den Themenschwerpunkten: Verkehr, Wirtschaftsstruktur, Gewerbeflächen und Zukunftstrends.

Zusammenfassend kann für die Region um Winsen u.a. gesagt werden:

- **Verkehr:** Mit dem Aus- und Neubau der A 20 inkl. der geplanten Elbüberquerung bei Glückstadt sind überregionale Erreichbarkeitswirkungen zu beobachten. Durch die verbesserte Ost-West-Anbindung profitieren insbesondere Gemeinden in der Nähe des neu entstehenden Autobahnkreuzes A7/A20 (auch Kaltenkirchen). Die A 20 mit Elbquerung erhöht insbesondere die überregionale Erreichbarkeit und bindet die REK-Region besser in die überregionalen Wirtschaftsachsen ein.
- **Wirtschaftsstruktur:** Die REK A7-Region stellt sich als einer der wirtschaftlich stärksten und dynamischsten Regionen in Schleswig-Holstein dar mit einem relativ hohen Besatz an technologie- und innovationsorientierten Branchen sowie Unternehmen und Logistikern.
- **Gewerbeflächen:**
 - Handwerk und Mittelstand findet sich in allen Standortbereichen (meist endogene Entwicklung und vor allem in den traditionellen Standorten und Gebieten ansässig)
 - Im südlichen Teil der REK-Region Überlagerung des Ansiedlungsgeschehens durch Überschwappeffekte aus Hamburg
 - Großflächiger Einzelhandel findet sich ebenfalls in zahlreichen Gebieten der größeren Zentren der REK-Region sowohl im Süden, in der Mitte als auch im Norden der Region
 - Überregional bedeutsame Dienstleistungen sowie flughafenbezogene Logistik siedeln schwerpunktmäßig in Gewerbegebieten im Süden der REK-Region aufgrund der Nähe zu Hamburg und zum Flughafen
 - Lokale und regionale Dienstleister (oft Dienstleister und Service) verteilen sich auf verschiedene Standorte in der Region
 - Das Transportgewerbe (Speditionen) und die Logistik mit regionalen Distributionsfunktionen (Bezug zur Metropolregion) sind stark in der Mitte der Region (Quickborn, Kaltenkirchen und vor allem in Henstedt-Ulzburg) vertreten.

- Große Logistikansiedlungen und Warenverteilzentren sind stark im nördlichen Teil der REK-Region (Neumünster, Wasbek, Henstedt-Ulzburg, Nützen) vertreten.
 - Im Amt Kisdorf werden wenige Gewerbeflächen vermarktet. Lediglich im Jahr 2009 gab es einen Verkauf von 0,2 ha.
 - **Zukunftstrends:**
 - Für die betreffenden Kreise der REK-Region zeigt sich übereinstimmend, dass sich ab ca. 2016/2017 die „demographische Schere“ spreizt. Dann steigt die Zahl, der aus dem Erwerbsleben ausscheidenden älteren kontinuierlich an und die Zahl der Berufsanfänger geht deutlich zurück (siehe hierzu auch Abbildungen im Anhang).
 - In der REK-Region gibt es eine hohe Zahl von Bildungsstätten. Hierbei handelt es sich um Schulen im primären und sekundären Bildungsbereich. Da es keine Fachhochschulen oder Universitäten in der REK-Region gibt, werden keine Ausbildungen im tertiären Bildungsbereich angeboten. Allerdings gibt es verschiedene Berufsbildungszentren sowie Ausbildungsstätten, welche eine Berufsausbildung ermöglichen. Auch das Angebot an beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten ist umfangreich.
 - Obwohl in der REK-Region keine Fach- und Hochschulen angesiedelt sind, spielen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuEAusgaben) die Anzahl der Erwerbspersonen im FuE-Bereich sowie die FuE-Erträge eine besondere Rolle. Die Region weist, einen vielfältigen Branchenbesatz mit hoher Technologieintensität (Maschinenbau, Medizintechnik, Chemie, IT) auf.
 - Vielmehr dürften für die Region die Anwendung und Nutzung (lokaler/regionaler) regenerativer Energien im Fokus stehen. Dieses könnte einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe leisten und zu Profilierung und Image der Region beitragen.
- ➔ Für die Gemeinde Winsen hat das REK aufgrund der Einwohnerzahl und wirtschaftlichen Beschaffenheit nur marginale Bedeutung. Winsen ist überregional durch die A 7 gut zu erreichen, was einen Vorteil für die beiden größeren Betriebe in Winsen darstellt. Die Verkehrssituation wird sich mit dem Bau der A 20 weiter verbessern. Wobei Winsen als Wohnstandort eher den Siedlungsdruck bei der Wohnsituation als den wirtschaftlichen Druck bemerken wird. Für die Bevölkerung, die vermutlich überwiegend in der Metropolregion Hamburg arbeitet, hat der A20 - Ausbau ebenfalls positive Auswirkung bezogen auf den Pendlerverkehr. Damit kann die Aussagen zur wirtschaftlichen Entwicklung zugestimmt werden.

3.1.7. **AktivRegion Alsterland**

Die AktivRegion Alsterland, im April 2008 gegründet, ist eine von 22 AktivRegionen in Schleswig-Holstein. Die Gebietskulisse umfasst eine Fläche von ca. 415 km², das entspricht 2,63 % der Fläche von Schleswig-Holstein.

Das Amt Kisdorf ist mit seinen Gemeinden Mitglied der AktivRegion Alsterland e.V. Die AktivRegionen bemühen sich, im Rahmen einer Entwicklungsstrategie (IES) für möglichst viele Projekte Fördermittel aus der Europäischen Union, vom Bund und dem Land Schleswig-Holstein anzuwerben.

- Für die Gemeinde Winsen ist z.B. der Rundwanderweg durch die Gemeinden Kisdorf und Winsen als Teil eines Wanderwegenetzes von der AktivRegion projektiert worden. Zudem werden Naturführungen in den Landesforsten Winsen organisiert. Im Fall von Winsen wird somit besonders der (Tages-) Tourismus gefördert.

3.1.8. Regionales Verkehrskonzeptes

Am 01.07.2019 ist im Rathaus der Stadt Kaltenkirchen der Lenkungsausschuss der Kooperation für die gemeinsame Entwicklung eines „Regionalen Verkehrskonzeptes“ (RVK) zusammengekommen. Partner dieses Projektes sind das Amt Kaltenkirchen-Land, das Amt Itzstedt, die Stadt Kaltenkirchen, die Gemeinde Henstedt-Ulzburg und das Amt Kisdorf.

„Die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden steht in engem Zusammenhang mit den Möglichkeiten zum Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, zur Kinderbetreuung, Schule, Arztversorgung u.v.m. Die Entwicklung der örtlichen Infrastruktur, wie z.B. die Ausweisung von Wohn- und Gewerbebauflächen, das Angebot an Nahversorgungs- und sozialen Einrichtungen ist in der Regel mit zunehmender innerörtlicher Verkehrsbelastung verbunden. [...] In diesem Bestreben haben sich die oben genannten Partner zusammengeschlossen und erarbeiten unter Beteiligung des Kreises Segeberg und der Landesplanung in Kiel ein gemeinsames regionales Verkehrskonzept. Nach einer Analyse der aktuellen Situation sollen dann konkrete Vorschläge/Projekte zur Verbesserung erarbeitet werden. Hierbei werden die Bürgerinnen und Bürger beteiligt.“

Ende Dezember 2019 wurde das Konzept beauftragt. Am 15.02.2020 hat im Ratssaal der Stadt Kaltenkirchen eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Aufstellung des Verkehrskonzeptes stattgefunden.

- Für die Gemeinde Winsen sind folgende Anregungen eingegangen. Allerdings sind dies alles Themen, die nicht im Flächennutzungsplan geregelt werden.
- Regelmäßige Anbindung an den Busverkehr nach Kaltenkirchen (Stündlich).
 - Geschwindigkeitsreduzierung auf Grund des Waldkindergartens
 - Fahrbahn Verbreiterung der Hauptstraße
 - Zusätzliche Bushaltestelle

3.2. Denkmalschutz

Gemäß Denkmalliste für den Kreis Segeberg (Landesamt für Denkmalschutz, 2020), der Kreisverordnung über die Naturdenkmäler (Kreis Segeberg, Der Landrat - Untere Naturschutzbehörde, 2018) gibt es in Winsen keine Kultur- und Naturdenkmäler.

Gemäß Mitteilung der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Segeberg im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung vom 15.05.2017 sind folgende Objekte seinerzeit noch als Kategorie des Denkmalschutzes bestehende so genannte „Einfache Kulturdenkmale“ erfasst worden und für eine noch nicht abgeschlossene Überprüfung durch die zuständige Denkmalpflegebehörde vorgemerkt:

- Ehrenmal an der Dorfstraße
- Gedenkstein von 1864 mit Eiche an der Dorfstraße
- Ehemaliges Forsthaus Winsen an Hauptstraße 48

Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde: „Das "Ehrenmal an der Dorfstraße" wurde in der Zwischenzeit vom Landesamt für Denkmalpflege überprüft. Es wurde aus denkmalpflegerischer Sicht kein Wert festgestellt. Für die Objekte "Gedenkstein von 1864 mit Eiche an der Dorfstraße" und "Ehemaliges Forsthaus Winsen an der Hauptstraße 48" ist die Überprüfung durch das Landesamt für Denkmalpflege noch nicht abgeschlossen.

Vom Archäologischen Landesamt wurden mit Schreiben vom 02.05.2017 zudem drei eingetragene Grabhügel im Bereich der Winsener Tannen als Kulturdenkmale gemäß § 8 DSchG SH und 3 archäologische Interessengebiete mitgeteilt (s. Lagedarstellung in nachfolgender Abbildung):

- **Gebiet 1 - Niederungsgebiet der Ohlau.**
Es ist mit Überresten von Siedlungsstellen und Verhüttungsplätzen zu rechnen
- **Gebiet 2 - Bereich entlang der Kattenbek und Rote Punkte - Lage von Grabstellen**
Es ist mit Überresten von Siedlungsstellen, Verhüttungsplätzen und ggf. weiteren Gräbern zu rechnen
- **Gebiet 3 - östlich der Ortslage**
Es ist mit Siedlungsstellen und ggf. Gräbern zu rechnen.

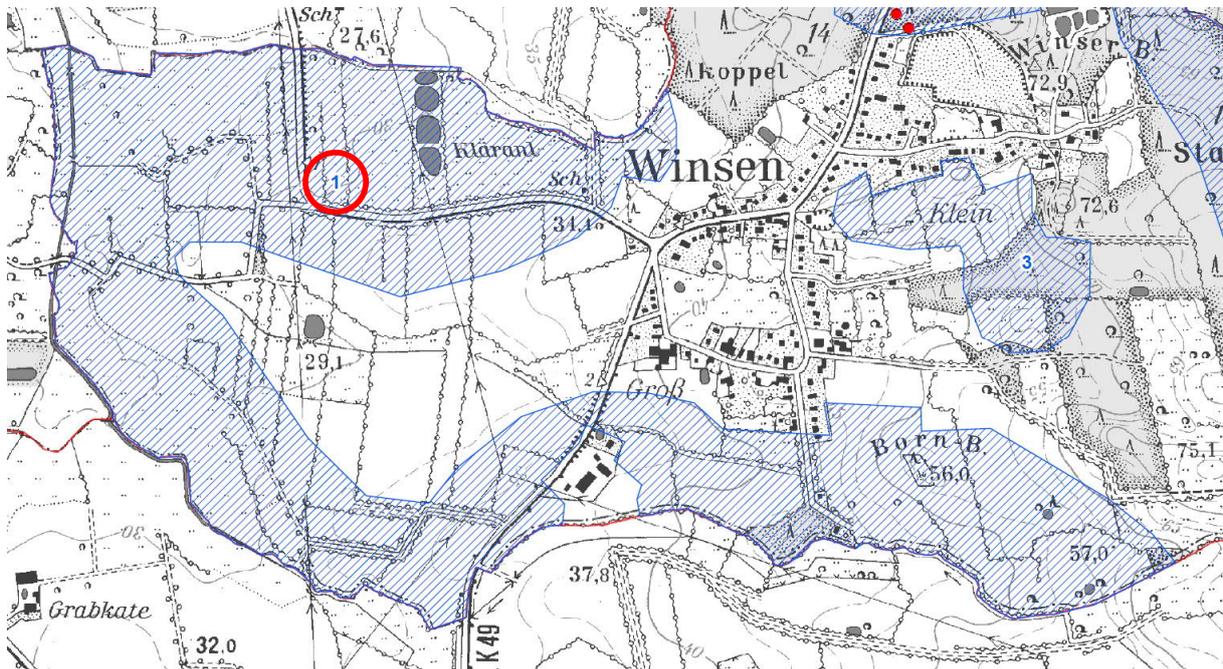


Abbildung 7 - Archäologische Interessengebiete in Winsen - West

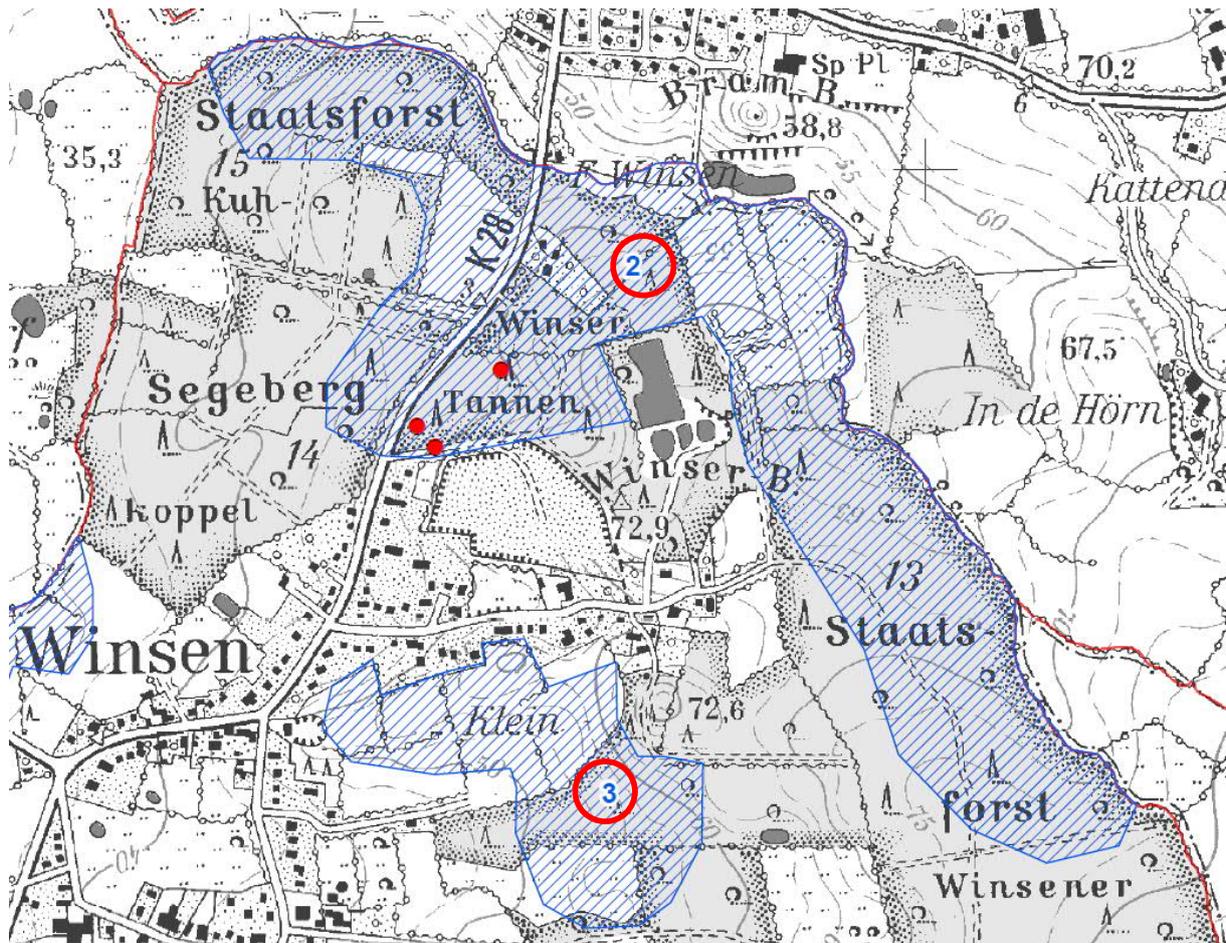


Abbildung 8 - Archäologische Interessengebiete in Winser – Ost

Quelle: (Archäologisches Landesamt, 2018)

Die Kulturdenkmale und Besonderheiten des kulturellen Erbes sind zu erhalten.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

- ➔ Üblicherweise werden die Interessensgebiete nicht in die Planzeichnung übernommen, sondern auf sie in der Begründung nachrichtlich verwiesen. Ggf. sind in betroffenen Bereichen vor Bauausführungen Grabungen durch das archäologische Landesamt durchzuführen. Das Landesamt ist bei Betroffenheit im Rahmen der Bauleitplanung und/oder im Rahmen der Baugenehmigung zu beteiligen.
- ➔ Die 3 Grabstellen sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

3.3. Rahmenbedingungen auf örtlicher Ebene

3.3.1. Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Winsen wurde bisher noch kein Flächennutzungsplan aufgestellt.

3.3.2. Landschaftsplan

Die gemeindliche Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und zu begründen. Der gültige Landschaftsplan wurde aufgestellt, um eine Plangrundlage für die zukünftige Entwicklung zu erhalten, die den Belangen von Natur und Landschaft gerecht wird.

Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

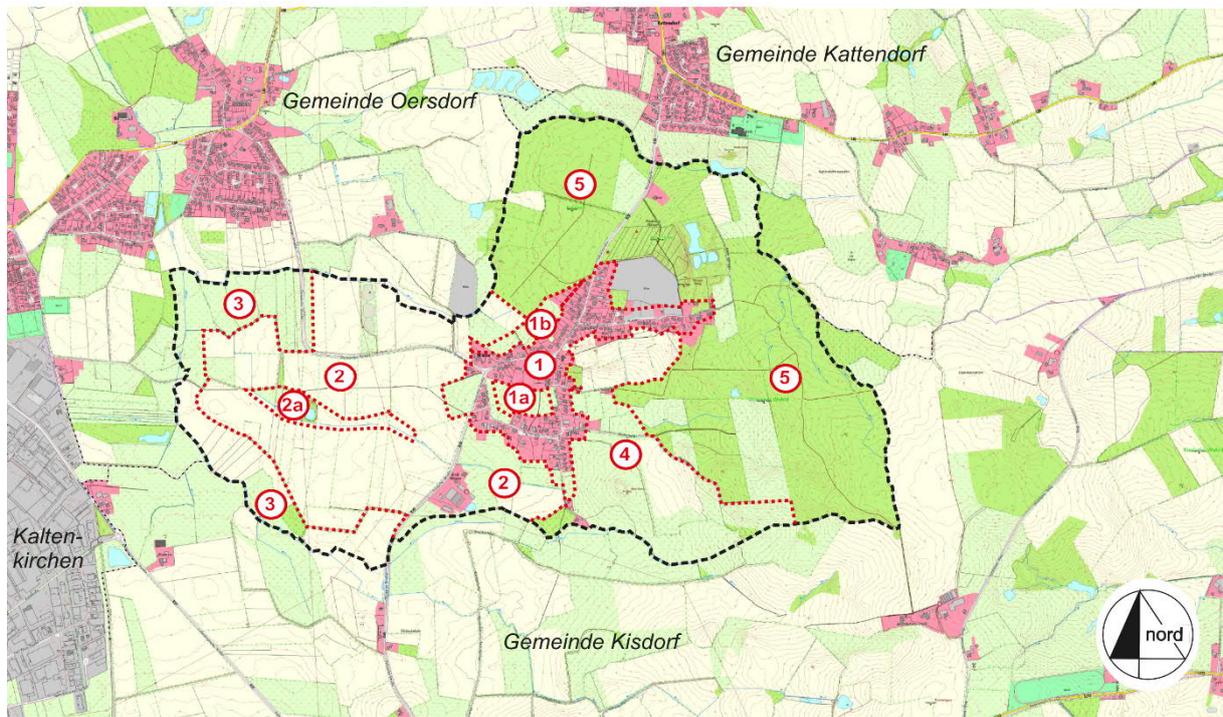
Die Darstellungen des Landschaftsplanes sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne – hier: des Flächennutzungsplanes – zu berücksichtigen. Liegt ein Landschaftsplan vor, sind seine Bestandsaufnahme und Bewertungen bei der Umweltprüfung heranzuziehen.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist deshalb der Landschaftsplan eine wichtige Plangrundlage, um die zukünftige städtebauliche Entwicklung an den Belangen von Natur und Landschaft zu orientieren.

Anfang des Jahres 2019 hat die Gemeinde Winsen für Ihr Gemeindegebiet den Landschaftsplan aufgestellt. Da nur noch wenige freie unbebaute Flächen im zusammenhängenden Siedlungsgebiet vorhanden sind, sind die Flächen aufgrund Ihrer Eignung für eine Bebauung geprüft worden. Im Landschaftsplan sind zunächst die gemeindlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das ca. 408 ha große Gemeindegebiet erfasst worden. Als nächster Schritt wurden Leitbilder entwickelt, an denen sich die Maßnahmen orientieren.

Naturschutzfachliche Leitbilder:

- 1** **Dorf / Siedlungsgebiet**
- Erhaltung der dörflichen Struktur mit sich einfügenden Ergänzungen
 und mit zum Teil großen Gärten und mit Baumbestand
- 1a** **Offene Grünlandfläche in Dorfmitte**
- Erhaltung / keine Bebauung
- 1b** **Vielgestaltiger / kleinteiliger Ortsrand**
- Erhaltung / keine Bebauung
- 2** **Westlich des Dorfes**
- Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzungen
- Erhaltung des Knicknetzes
- 2a** **Talraum des Gewässers a16**
- Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen
 Gewässer-Niederung und Ergänzung um naturnahe Randflächen
- 3** **Talraum der Ohlau**
- Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen
 Au-Niederung und Ergänzung um naturnahe Randflächen
- 4** **Südöstlich des Dorfes**
- Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzungen insbesondere
 durch extensive Bewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung von Knicks und Kleinbiotopen
- 5** **Wälder und angrenzende Flächen**
- Erhaltung der Wälder bei naturnaher Bewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Grünlandflächen



Verwendete Kartenunterlage aus: Digitaler Atlas Nord - © GeoBasis-DE/IVermGeo SH, BKG

Abbildung 9 - Übersichtsplan für die Leitbilder aus dem Landschaftsplan

Quelle: (Günther & Pollok Landschaftsplanung, 2019)

➔ Die Leitbilder werden im Kapitel 3.4, Seite 34 genauer aus Sichtweise der Stadtplanung betrachtet und mit entsprechenden Darstellungen in der F-Planzeichnung gewürdigt.

Entsprechend dem Maßstab und Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplanes wurden nicht alle gesetzlich geschützte Biotope oder die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus dem Landschaftsplan in die Planzeichnung des F-Plans übernommen. Eine zu detaillierte Darstellung aller naturschutzrelevanten Flächen würde der Leserlichkeit des F-Plans entgegenstehen, so dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung insbesondere übergeordnete Strukturen wie das LSG, übergeordnete

Gewässer und Wälder dargestellt bzw. gekennzeichnet werden. Für die verbindliche Bauleitplanung sind künftig beide Planwerke, der Flächennutzungsplan sowie auch der Landschaftsplan, heranzuziehen und zu berücksichtigen, insbesondere da der Landschaftsplan erst 2019 aufgestellt wurde und die Aussagen vollumfänglich gültig sind.

3.3.3. Bebauungspläne

Das Siedlungsgebiet von Winsen ist fast komplett mit dem B-Plan 1 (in 3 Teilen) überplant. Es handelt sich um einen einfachen B-Plan ohne Nennung der baulichen Nutzung. Es sind lediglich Baugrenzen und nachrichtliche Übernahmen enthalten. Im Bereich des Ortszentrums sind zudem eine Gemeinbedarfsfläche sowie ein Spiel- und Festplatz festgesetzt.

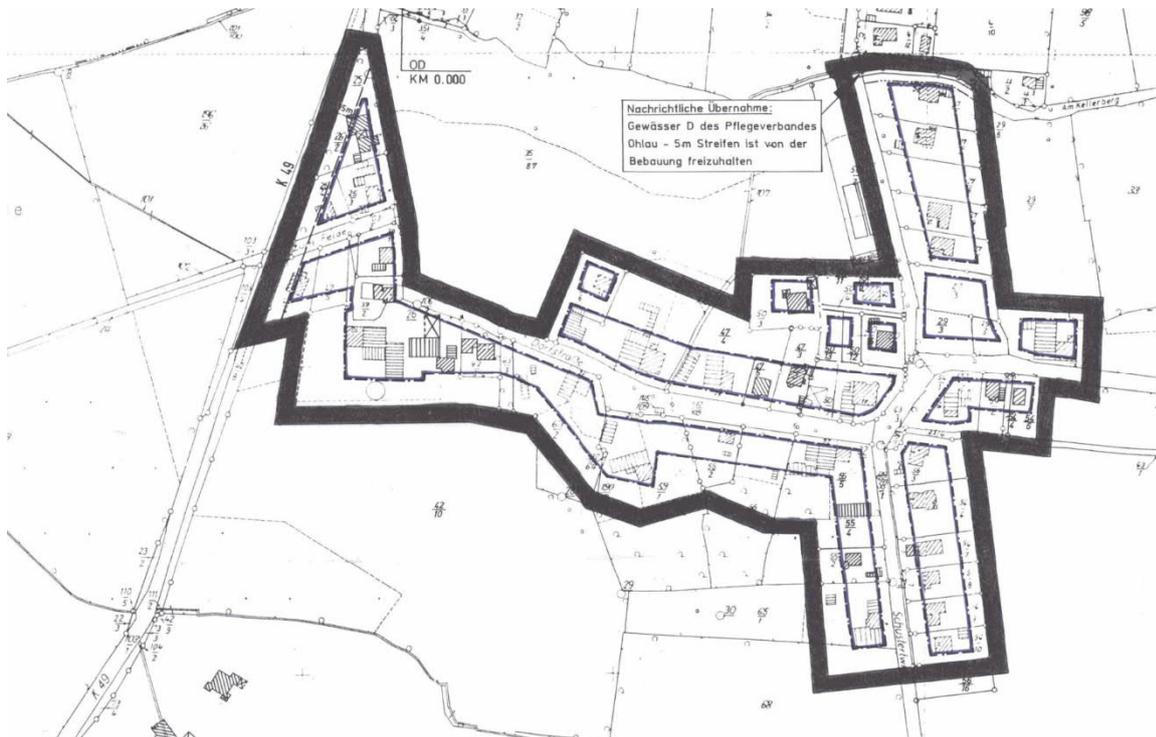


Abbildung 10 - Planzeichnung des B-Plans Nr. 1 - Teil 1 „südlicher Teil“

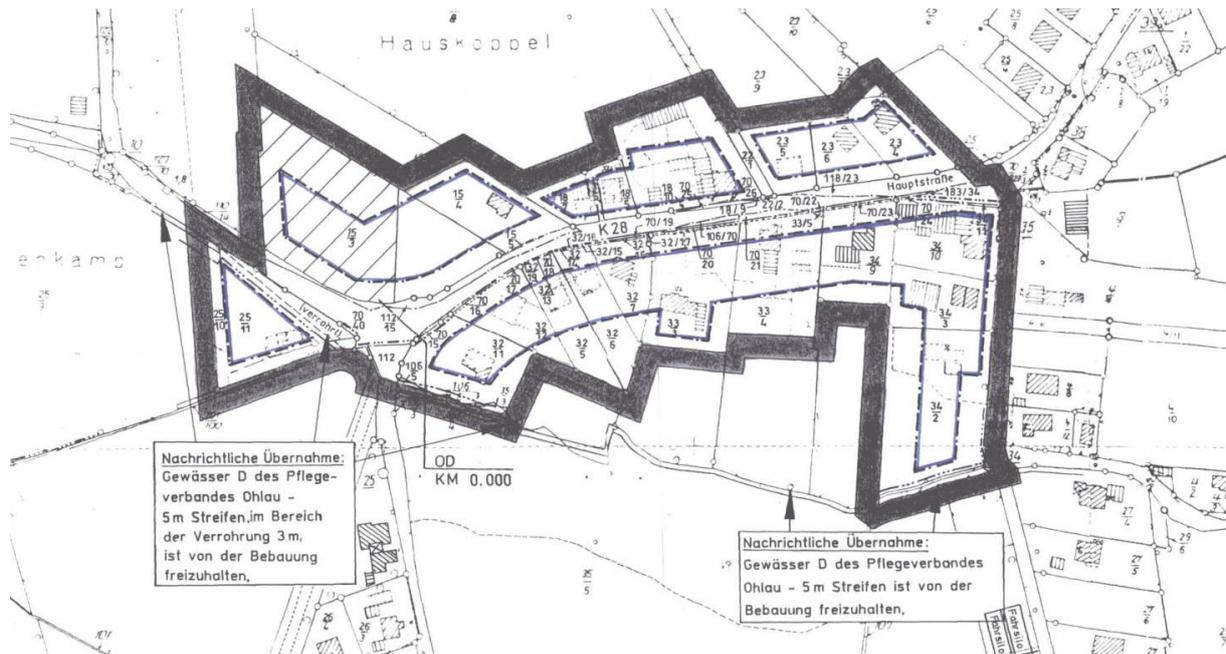


Abbildung 11 - Planzeichnung des B-Plans Nr. 1 - Teil 2 „nordwestlicher Teil“



Abbildung 12 - Planzeichnung des B-Plans Nr. 1 - Teil 3 „nordöstlicher Teil“

Die 1. Änderung des B-Plans 1 umfasst die (in der F-Planneuaufstellung) untersuchte Fläche 3, einen Bereich zwischen Grüner Mitte und Dorfstraße. Hier wurde ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt sowie der Schutz des vorhandenen Knicks und die Eingrünung zum Graben.

- Die Bebauungspläne werden in der Form berücksichtigt, dass in der F-Planzeichnung entsprechende Bauflächen im Ausmaß der Geltungsbereiche ausgewiesen werden. Da der B-Plan Nr. 1 (mit Ausnahme der 1. Ergänzung) keine Art der baulichen Nutzung festsetzt, wird überwiegend die faktische Nutzung dargestellt.

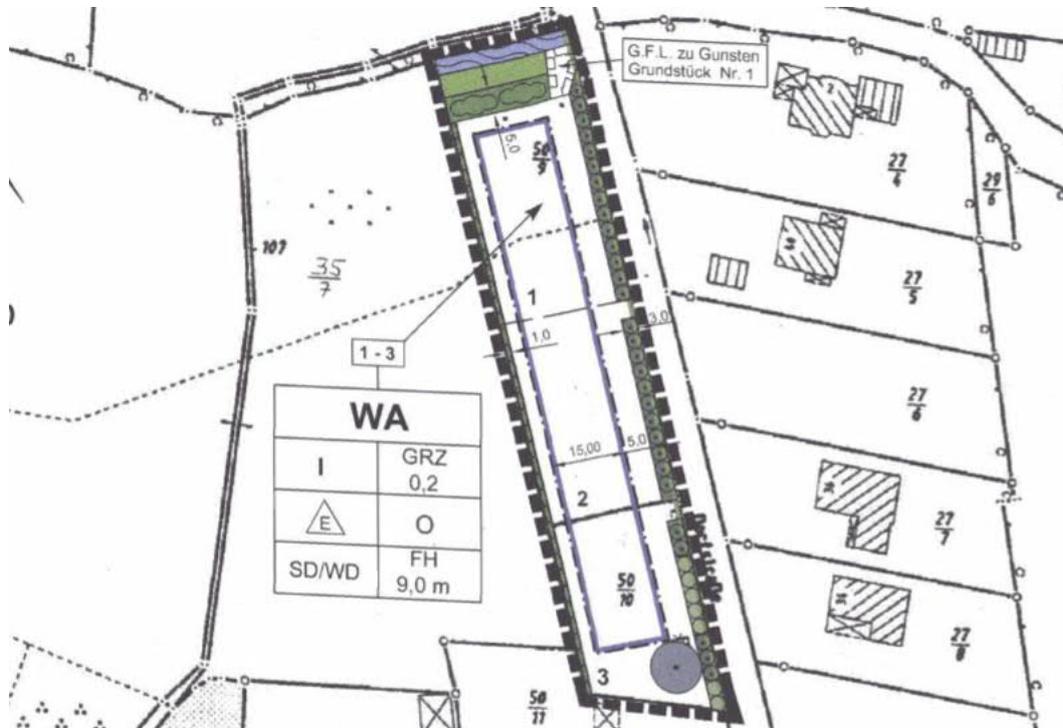


Abbildung 13 - Planzeichnung der 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 1

- Die Festsetzung der 1. Ergänzung passen nicht mehr gänzlich mit der anvisierten Darstellung im Flächennutzungsplan überein. In der Neuaufstellung wird zum Teil eine gemischte Baufläche dargestellt, so dass die Art der baulichen Nutzung im B-Plan, bei seiner nächsten Änderung angepasst werden sollte. Die Einzelheiten werden im Kapitel 4.3.2, Seite 54 behandelt.

3.4. Fazit - Planungsziele/Leitbilder für den F-Plan

Nach Auswertung dieser übergeordneten und gemeindlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung werden von der Gemeinde die folgenden Grundsätze/Planungsvorgaben formuliert, die im F-Plan berücksichtigt werden sollen:

1. Entwicklung von neuen Bauflächen im verträglichen Maße (Wohnbauflächen)

Durch die Metropolregion Hamburg wird es vermutlich zu einem Bedarf an Wohnbauflächen kommen. In Zusammenhang des demokratischen Wandels mit der steigenden Anzahl der Wohneinheiten, fördert diese Entwicklung die Entstehung kleinerer Haushalte, die jedoch einen immer größeren Wohnraum beanspruchen. Es sollen entsprechend der Vorgaben im Landesentwicklungsplan neue Bauflächen jedoch im verträglichen Maße bedarfsgerecht ausgewiesen werden.

2. Entwicklung von 2 – 4 Bauplätzen für eine gewerbliche Entwicklung (gemischte Bauflächen)

Weiterhin möchte die Gemeinde für kleinere Handwerksbetriebe und/oder nicht wesentlich störende, ortsangemessene Gewerbebetriebe sowie ggf. für die Umsiedlung bestehender Gewerbebetriebe noch 2 bis 4 Bauplätze in Form einer gemischten Baufläche ausweisen. Dabei ist die gemischte Nutzungsstruktur von Wohnen neben Gewerbe oder landwirtschaftlichen Höfen in Teilgebieten prägend für die Gemeinde und soll in bestimmten Bereichen gesichert und ggf. weiterentwickelt werden.

3. Schutz der Wälder, des LSG, des FFH- und des Vogelschutzgebietes

Siehe Punkt Nr. 5 der Abbildung 9 - Übersichtsplan für die Leitbilder aus dem Landschaftsplan, Seite 30

Die im Landschaftsrahmenplan und im Landschaftsplan dargestellten **Wälder und das LSG** werden in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes **nachrichtlich übernommen** und von einer Neuausweisung von Bauflächen ausgenommen. Das **FFH- und das Vogelschutzgebiet** überschneiden sich mit diesen Flächen und sind somit ebenfalls von einer Neubebauung ausgenommen.

4. Siedlungsentwicklung nach Westen

Aufgrund der Lage der vorgenannten Schutzgebiete im Norden und Osten (siehe grüne Flächen im Landschaftsplan der nachfolgenden Abbildung) wird eine Weiterentwicklung der Gemeinde nach Westen anvisiert. Der ehemalige übergeordnete Landschaftsrahmenplan beschrieb zudem auf der Westseite die Abgrenzung der baulichen Entwicklung, die im Übersichtsplan (Anhang 2) mit einer roten Linie dargestellt ist. Aufgrund der zahlreichen Schutz- und Eignungsgebiete für Maßnahmen zum Naturschutz wird eine Erweiterung des Ortes vornehmlich auf der Westseite für erstrebenswert gehalten. Erweiterungen auf der Ostseite sollten, wenn überhaupt, nur in Form von Lückenschließungen erfolgen. Eine alternative Entwicklung nach Süden, wie bei der untersuchten Fläche 12 würde den Siedlungsbereich bandartig in den regionalen Grünzug verlängern und der Entwicklung eines kompakten Ortskerns entgegenwirken (vgl. tabellarische Auswertung Anhang 1).

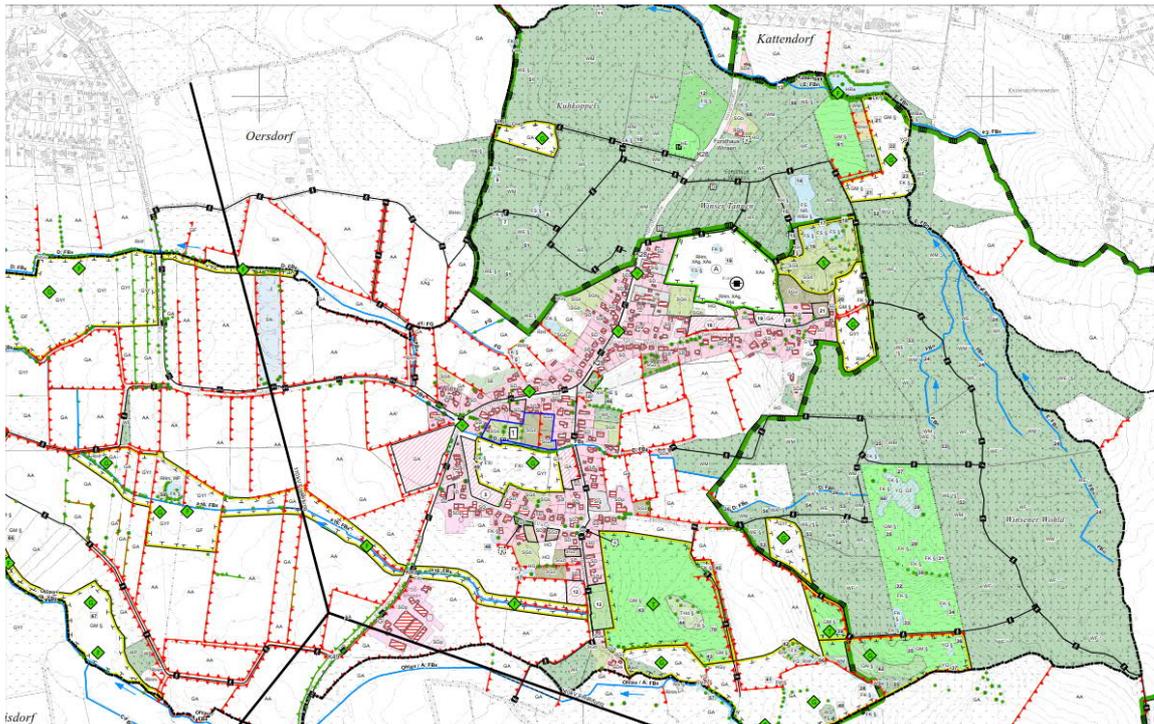


Abbildung 14 - Landschaftsplan mit Schutzgebieten (grün hinterlegt) überwiegend im Osten

5. Entwicklung eines kompakten Ortskernes unter Beachtung „der grünen Mitte“

Demzufolge strebt die Gemeinde unter Berücksichtigung der „Grünen Mitte“ (Leitbild 8) einen kompakten Ortskern mit einer Inanspruchnahme der Baulücken im Innenbereich an. Diese Vorgabe entspricht auch den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Weitere Leitbilder aus dem Landschaftsplan (Siehe Lageplan Abbildung 9, Seite 30) werden auch aus stadtplanerischer Sicht als sinnvoll erachtet und mit folgenden Hinweisen/Anmerkungen in den F-Plan übernommen:

6. Erhaltung der dörflichen Struktur mit sich einfügenden Ergänzungen und mit zum Teil großen Gärten und mit Baumbestand

In den vergangenen Jahren kam es nur zu geringen Schwankungen der Einwohnerzahlen von Winsen. Entsprechend der allgemeinen Entwicklung führten die getätigten Baufertigstellungen nicht zu einem nennenswerten Anstieg der Einwohnerzahlen, sondern trugen innerhalb einer Schwankungsbreite zu einem eher stabilen Fortbestand bei.

Die verbliebenen Lücken in Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung können nur noch in begrenztem Maß den Bedarf an neuem Wohnraum decken, da die noch unbebauten Teilflächen sich in privatem Eigentum befinden und eine Bebauung dieser Teilflächen zeitlich nicht durch die Gemeinde gesteuert werden kann.

Es ist Ziel für Winsen, die vorhandene bauliche Dorfstruktur weitestgehend zu sichern. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, die in weiten Teilen offen wirkende Bebauung mit (aktiven und aufgegebenen) Hofstellen, einigen Gewerbebetrieben und vorwiegend Einfamilienhäusern mit privaten Gärten zu erhalten. Bestehende Bebauungen auf den oftmals sehr großzügig geschnittenen Grundstücken sollen im Wesentlichen nur durch

einzelne Ergänzungen, die sich in Größe und Gestaltung an den Bestand anfügen sollen, vervollständigt werden. Im Rahmen des Landschaftsplans sollen die Bereiche herausgestellt werden, die im Fall einer weiteren Bebauung aus gemeindlicher Sicht unter Schonung von zu schützenden Flächen und Strukturen am besten geeignet sind. Großflächige zusätzliche Baugebietsentwicklungen sind von der Gemeinde nach Norden und Osten nicht gewünscht und nicht vorgesehen.

- ➔ Aus stadtplanerischer Sicht wird die Einschätzung weitgehend geteilt. Der Wunsch nach großen Grundstücken zur Erhaltung des Ortsbildes ist wünschenswert. Für den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird jedoch in der verbindlichen Bauleitplanung eine Grundstücksgröße zwischen 500 und 700 m² bei einer GRZ von 0,3 – 0,4 städtebaulich empfohlen. Die Gemeinde beziffert die o.g. Ausführungen hingegen mit Grundstücksgröße zwischen 650 und 800 m² bei einer GRZ von 0,2 – 0,3. Da die Grundstücksgrößen nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung (F-Plan) geregelt werden, erfolgt eine abschließende Klärung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen (B-Plan).

7. Erhaltung des „Straßendorf“ – Bauen (nur) in der 1. Baureihe entlang des bestehenden Siedlungskerns

Einem weiteren Aspekt des Ortsbildes wird auch entsprechend diesem Leitbild Rechnung getragen. Winsen hat sich historisch entlang der Verkehrswege als „Straßendorf“ entwickelt. Nur an wenigen Bereichen befindet sich eine Bebauung, die über die 1. Baureihe hinausgeht. Daher ist es Wunsch der Gemeinde und auch aus stadtplanerischer Sicht empfehlenswert, neue Bauflächen, zumindest in den bestehenden Siedlungsbereichen nur in der 1. Baureihe auszuweisen. Bei Neuausweisungen an den Siedlungsrändern ist es ggf. sinnvoll von dieser Vorgabe abzuweichen, um den Ortsrand nicht künstlich zu erweitern („ausfransen“ zu lassen), sondern einen kompakten Siedlungskern zu erhalten.

8. Erhaltung der „Grünen Mitte“

Siehe Punkt Nr. 1a der Abbildung 9 - Übersichtsplan für die Leitbilder aus dem Landschaftsplan, Seite 30 und Abbildung 23 - Ausschnitt aus der Planzeichnung „grüne Mitte“ Seite 61

Die offene Grünlandfläche zwischen Dorfstraße und Hauptstraße soll als Beitrag zur Wahrung des dörflichen Gesamtcharakters von Winsen erhalten werden. Sie wird im Norden durch Knickstrecken Großbäume und das Verbandsgewässer a16 begrenzt. Diese Gehölzkulisse ist aus südlicher Richtung aus dem öffentlichen Raum und von anderen Grundstücken wahrnehmbar. Insgesamt wirkt das Gebiet wie ein riesiger Anger innerhalb der Ortslage. Die Böden sind zeitweise bis in Nähe zur Geländeoberfläche vernässt.

- ➔ Aus stadtplanerischer Sicht wird die Einschätzung geteilt. Die Fläche wurde im Anhang 1 als Fläche 2 überprüft und als ungeeignet für die Bebauung eingestuft. Im Flächennutzungsplan soll sie als Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden.

9. Erhaltung des vielgestaltigen Dorfrandes nordwestlich der Hauptstraße als Beitrag zur Wahrung eines dörflichen Gesamtcharakters von Winsen.

Siehe Punkt Nr. 1b der Abbildung 9 - Übersichtsplan für die Leitbilder aus dem Landschaftsplan, Seite 30

Nordwestlich der Hauptstraße bestehen an den voneinander abweichend zugeschnittenen Grundstücken sehr unterschiedlich angelegte Übergänge von der bebauten Ortslage zur offenen Landschaft. Im nördlichen Abschnitt reichen bis zum Wald der Kuhkoppel sehr große Gartenbereiche mit zum Teil wiesenartigen Rasenflächen, Gehölzen und kleinen Gewässern. Im südlichen Teilbereich reichen zumeist als Grünland bewirtschaftete Flächen bis an die Hausgrundstücke; Gliederungen sind hier durch Knicks vorhanden. Das Gelände fällt nach Nordwesten um mehrere Meter und somit deutlich ab. Dabei nehmen Flächenanteile mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zu.

- ➔ Aus stadtplanerischer Sicht wird die Einschätzung geteilt. Die Flächen wurden in Anhang 1 als Flächen 23 - 24 überprüft und als ungeeignet für die Bebauung eingestuft. Die Fläche wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die restlichen Leitbilder des Landschaftsplans umfassen naturschutzfachliche Themen, die im Flächennutzungsplan zur Kenntnis genommen werden. Der Landschaftsplan als Fachplan wird in den verbindlichen Bauleitplanungen ebenso wie der Flächennutzungsplan betrachtet, so dass eine zusätzliche Darstellung weiterer naturschutzfachlicher Maßnahmen, mit Ausnahme der oben genannten Darstellungen von Wald und LSG nicht in die Planzeichnung des F-Plans übernommen werden.

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit gliederndem Knicknetz,
- Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Au-Niederung und Ergänzung um naturnah entwickelte Randflächen,
- Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzungen insbesondere durch extensive Bewirtschaftung sowie Erhaltung und Entwicklung von Knicks und Kleinbiotopen,
- Erhaltung der Wälder bei naturnaher Bewirtschaftung sowie Erhaltung und Entwicklung naturnaher Grünlandflächen.

4. Bestand, zukünftige Entwicklung und Planung

4.1. Finden und untersuchen von Potentialflächen

Nach Auswertung der örtlichen und überörtlichen Rahmenbedingungen wurden Potentialflächen für eine Siedlungsentwicklung (Wohnen und nicht wesentlich störendes Gewerbe) im Gemeindegebiet gesucht und auf Ihre Eignung und gem. der im Kapitel 3.4 genannten Kriterien/Leitbilder geprüft:

1. Entwicklung von neuen Bauflächen im verträglichen Maße (Wohnbauflächen)
2. Entwicklung von 2 – 4 Bauplätzen für eine gewerbliche Entwicklung (gemischte Bauflächen)
3. Schutz der Wälder, des LSG, des FFH- und des Vogelschutzgebietes
4. Siedlungsentwicklung nach Westen
5. Entwicklung eines kompakten Ortskerns unter Beachtung „der grünen Mitte“
6. Erhaltung der dörflichen Struktur mit sich einfügenden Ergänzungen und mit zum Teil großen Gärten sowie mit Baumbestand

7. Erhaltung des „Straßendorfs“ – Bauen (nur) in der 1. Baureihe im bestehenden Siedlungskern
8. Erhaltung der „Grünen Mitte“
9. Erhaltung des vielgestaltigen Dorfrandes nordwestlich der Hauptstraße als Beitrag

Die bereits im Landschaftsplan untersuchten Flächen bieten dabei eine gute Grundlage und werden um die städtebauliche Einschätzung ergänzt. Die Einschätzung der Landschaftsplanung, der gemeindlichen Vorstellungen und der Stadtplanung sind zu jeder einzelnen Fläche im Anhang 1 aufgelistet.

Diese wurden im Ergebnis in 3 Kategorien geteilt:

- **Grüne Flächen** werden sowohl vom Landschaftsplan als auch von stadtplanerischer Seite als geeignet angesehen.
- **Gelbe Flächen** werden als bedingt geeignet bzw. unter bestimmten Voraussetzungen als geeignet erachtet.
- **Rote Flächen** sind teilweise zwar im Landschaftsplan vom naturschutzfachlichen Aspekt geeignet, werden aber vom stadtplanerischen Aspekt her als ungeeignet angesehen.
- Die Fläche 28 für die Nutzung als Gemeinbedarf ist **magenta** umrandet.

Ein Lageplan der Flächen ist im Anhang 2 zu finden.

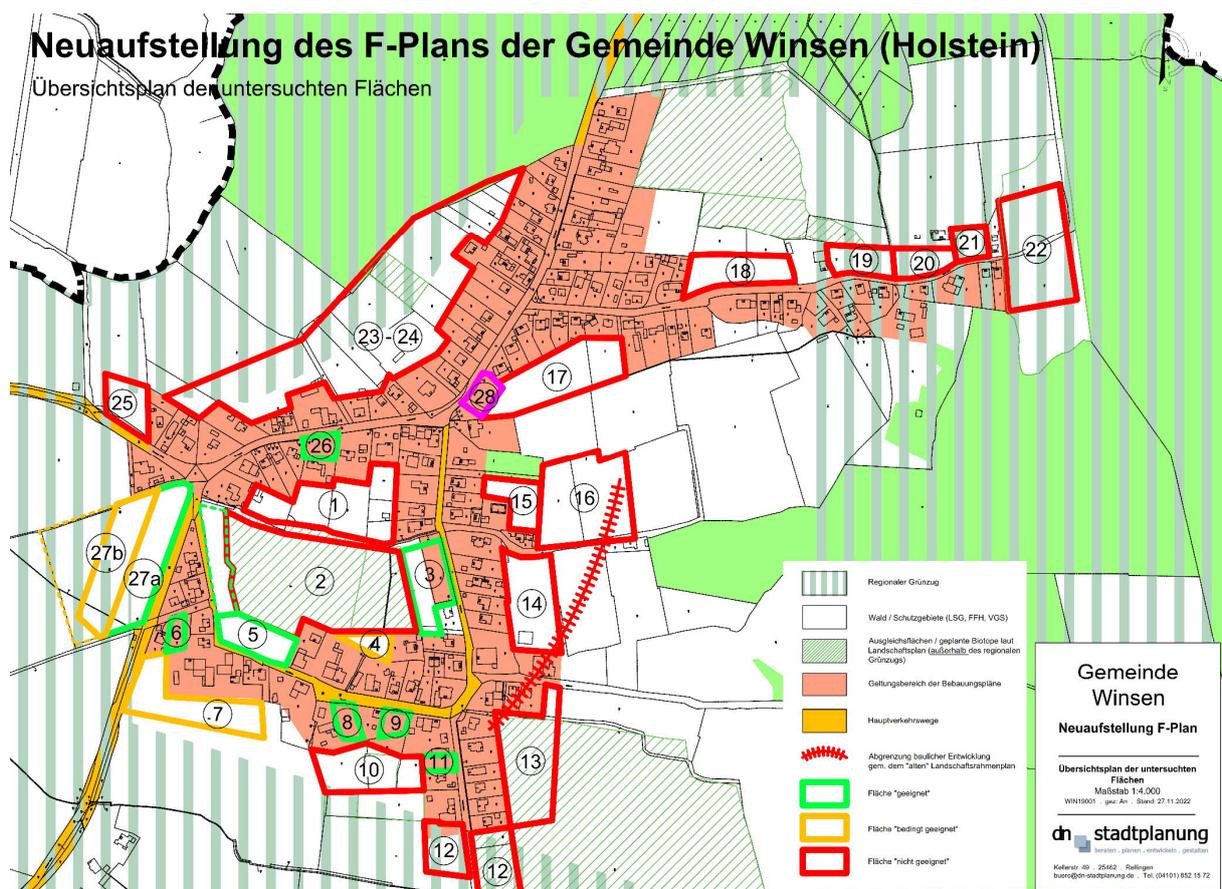


Abbildung 15 - Lageplan der untersuchten Flächen
vgl. Anhang 2

4.2. Wohnen

4.2.1. Ausgangslage und Entwicklungstendenzen / Bedarf

In Anbetracht der Einwohnerentwicklung und dem demographischen Wandel hält die Gemeinde auch künftig ein relativ behutsames, bedarfsgerechtes Wachstum für erstrebenswert und vertretbar bzw. für erforderlich.

Ziel der Voruntersuchungen ist es, unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohneinheiten und der gemäß Landesentwicklungsplan zulässigen Wohneinheiten, die geeignetsten Flächen herauszufiltern und im Flächennutzungsplan zu sichern. Die Bewertung der einzelnen Flächen ist im Anhang 2 zu finden.

Laut Landesentwicklungsplan von 2021 liegt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bis 2036 bei bis zu 28 zusätzlichen Wohneinheiten (vgl. Kapitel 3.1.1).

Um den eventuellen Bedarf an zusätzlichen Baugrundstücken in der Gemeinde Winsen einzuschätzen, sind im Januar 2020 alle Haushalte befragt worden. Die Befragten hatten dabei die Möglichkeit, einen privaten oder gewerblichen Bedarf anzumelden. Des Weiteren wurde abgefragt, in welchen Zeitraum der Bedarf besteht.

Tabelle 1 - Gemeindeinterne Bedarfe an Wohn- und gemischten Bauflächen

| | Privater Bedarf | Gewerblicher Bedarf |
|---------------------|------------------------|----------------------------|
| Sofort | 11 | |
| In 5 Jahren | 9 | 1 |
| In 10 Jahren | 11 | |
| Gesamt | 31 | 1 |

Es ist ein annähernd gleichbleibende Bedarf an Wohnraum in den nächsten 10 Jahren zu verzeichnen. Da der F-Plan auf 15 - 20 Jahre ausgerichtet ist, wird der Bedarf entsprechend weiter steigen. So wird davon ausgegangen, dass 100 % der anvisierten Neuausweisungen gemeindeintern benötigt werden.

Gemäß Regionalplan wird „der örtliche Bedarf und der allgemeine Siedlungsdruck, bedingt durch die Metropolregion, auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung tendenziell steigen. Die Gemeinde muss demnach für den Planungszeitraum bis 2036 und in Abstimmung mit der übergeordneten Planung und den Nachbargemeinden Wohnbauflächen vorhalten, die dieser Entwicklung Rechnung tragen.“ (Regionalplan für den Planungsraum I, 1998)

Daher geht die Gemeinde davon aus, dass sie unabhängig vom örtlichen Bedarf auch einen gewissen Teil an Wohnbauflächen für „nicht“ Winsener Bürger bereitstellen muss. Somit bestünde voraussichtlich eine entsprechende Nachfrage von außerhalb, selbst wenn sich die o.g. örtlichen Bedarfe künftig verringern würden.

Weiterhin muss bedacht werden, dass sich einige Baulücken und Flächen, die neu im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden, nicht im Eigentum der Gemeinde befinden und ggf. mittel- bis langfristig nicht zur Verfügung stehen.

4.2.2. **Vorhandene Wohnbauflächen/ Wohnbaupotenziale**

Die Gemeinde möchte die vorhandenen Siedlungsstrukturen behutsam weiter entwickeln, d. h. Angebote insbesondere für die örtliche Bevölkerung eröffnen, die sich in die dörflichen Gegebenheiten einfügen.

In der Gemeinde Winsen sind in den letzten Jahren einige Neubauten entstanden - es wurden auf Basis des Bebauungsplans Nr. 1 eher kleinflächige Ergänzungen sowie innerörtliche Umnutzungen und Verdichtungen vorgenommen, wobei die Teilfläche der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1 bisher nicht bebaut worden ist.

Insgesamt sind nur noch in begrenztem Maße Baulücken (insgesamt 6 Bauflächen: Flächen 3, 4, 6, 8, 9, 11, 26 vgl. Anhang 1 und nachfolgende Abbildung) vorhanden. Umnutzungen einiger Flächen bzw. Gebäude sind möglich, können derzeit aber nicht konkret beziffert und somit nicht dargestellt werden, da diese Änderungen nicht im Zugriff der Gemeinde Winsen liegen.

Neben den in Kapitel 3.4 genannten Planungskriterien ist es aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht grundsätzlich erforderlich, dass sich neue Eignungsflächen für die Siedlungsentwicklung nur an vorhandene Siedlungen anschließen.

Es wurden insgesamt 28 Teilflächen im Rahmen der Planentwicklung geprüft, deren Lage im Anhang 2 dargestellt ist (vgl. auch Abbildung 15 - Lageplan der untersuchten Flächen, Seite 38). Für jede Fläche wurde gemäß der detaillierten tabellarischen Datenblatt-Zusammenstellung im Anhang 1 ausgehend von den fachlichen Belangen der Stadtplanung sowie von Natur und Landschaft eine Gesamtbewertung durch die Gemeinde vorgenommen, deren Ergebnisse in die Planzeichnung eingeflossen sind.

Nach umfänglicher Prüfung werden zwei Potenzialflächen (Fläche Nr. 5 und 27 a/b) favorisiert und nach Beratung mit der Gemeinde und dem Kreis Segeberg in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Zu beachten ist, dass ein „Landschaftsfenster“ zur grünen Mitte freigehalten werden soll, um den Einblick zu sichern.

Die Entwicklungspotentiale für die „als geeignet bewerteten“ Flächen werden unterteilt in Baulücken und „neuen“ Bauflächen (Flächenpotenziale) in den beiden folgenden Kapiteln dargestellt und erläutert. Alle nicht genannten untersuchten Teilflächen wurden als „nicht geeignet“ bewertet bzw. gehen die als "bedingt geeigneten" Flächen über den Bedarf der Gemeinde hinaus. Die restlichen bereits bebauten Flächen wurden bestandsabdeckend dargestellt.

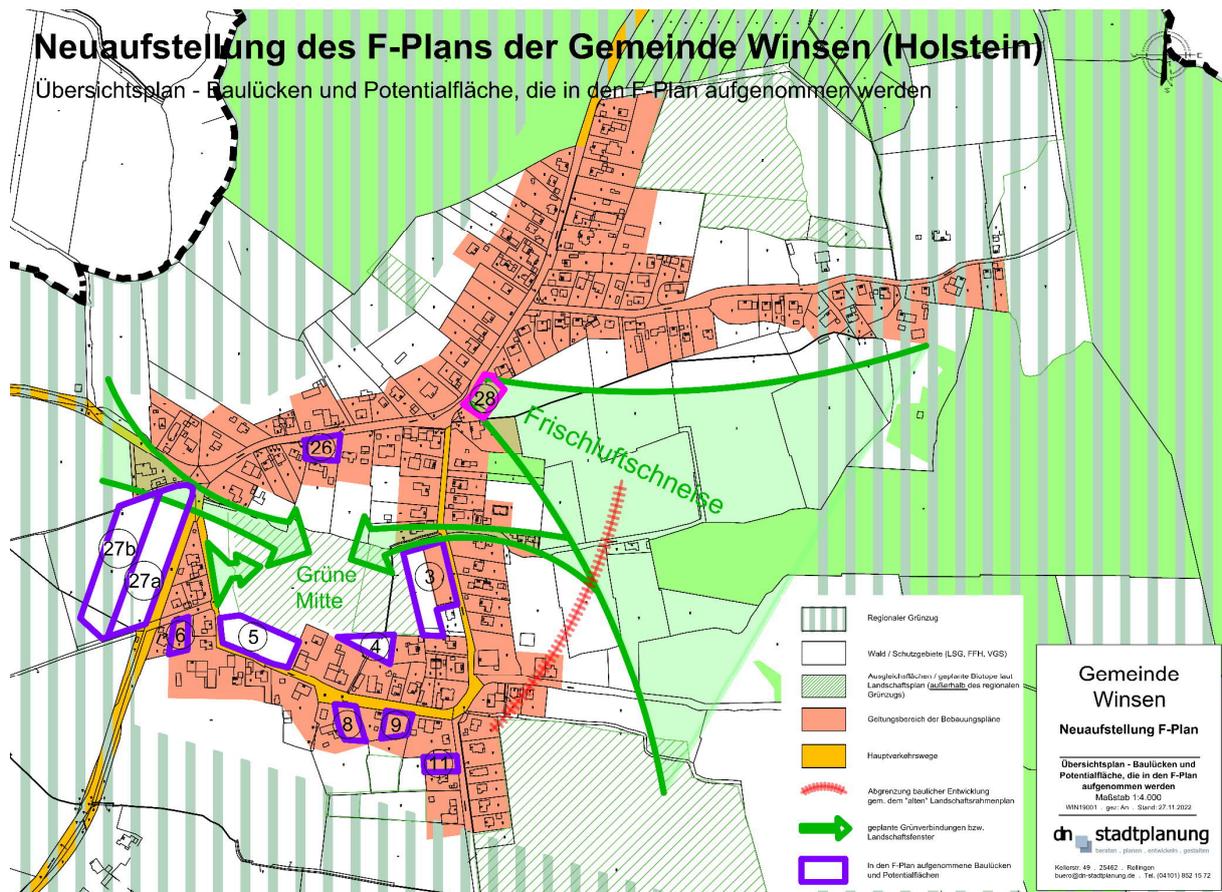
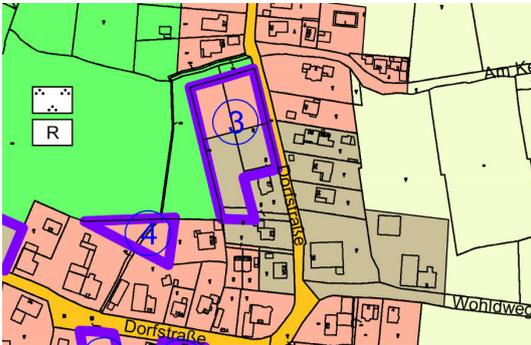


Abbildung 16 - Baulücken und Potenzialflächen die in den F-Plan aufgenommen werden

Die Fläche 28 ist für den Gemeinbedarf vorgesehen und wird im Kapitel 4.4 behandelt. Die Fläche soll mittelfristig nicht bebaut werden, womit gleichzeitig eine Art Frischluftschneise von den westlichen Freiflächen (als Garten oder landwirtschaftlich genutzt) ins Ortsinnere freigehalten wird.

4.2.3. Baulücken im Innenbereich nach § 34 oder innerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen

3. Zwischen Dorfstraße Nr. 27 und 35 → Baurecht durch B-Plan



Für die Fläche 3 besteht bereits Baurecht als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO im Rahmen des B-Plans Nr. 1, 1. Ergänzung. Die Fläche wurde bisher nicht realisiert. Ein Grundstück soll kurzfristig bebaut werden.

Die örtliche Nutzungsstruktur im Bereich Dorfstraße/Wohldweg ist jedoch als Mischgebiet gewachsen. Nördlich des Wohldweges befinden sich ein Unternehmen für Erdarbeiten und Abbruch, am Wohldweg 3 ein Gewerbe für Gartenpflege, an der Dorfstraße 25 ein Steuerberater und in der Dorfstraße 27 eine Praxis für Krankengymnastik.

Die Praxis möchte nun Ihre Räumlichkeiten innerhalb der untersuchten Fläche 3 (Dorfstr. 29) erweitern. Da die Praxis als Hauptnutzung ohne Wohnnutzung betrieben werden soll, ist diese Nutzung im Wohngebiet nicht möglich.

Aufgrund der nachbarschaftlichen Mischnutzung befürwortet die Gemeinde den Erweiterungswunsch der Praxis und stellt für den südlichen Bereich der Fläche 3 eine gemischte Baufläche dar. Für die verbindliche Bauleitplanung wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss im Rahmen der Gemeindevertretungssitzung Nr. 4 vom 03.06.2019 gefasst.

Der nördliche Bereich wird entsprechend des B-Plans und der nördlich und östlich angrenzenden Nutzung als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Gemäß dem Planungsziel der Gemeinde, die dörfliche Struktur im Ort zu wahren und im Siedlungskern lediglich eine Baureihe zu ermöglichen (Leitbild 6 und 7), ist für die Grundstücke im westlichen Bereich nur eine Gartennutzung vorgesehen.

Vom Knick und dem nördlichen Graben sind Schutzabstände gemäß B-Plan einzuhalten.

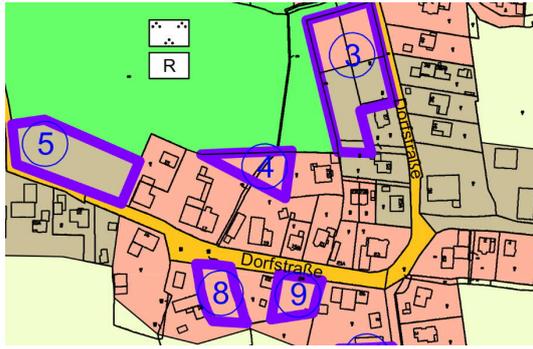
Die Fläche wird der Nachbarschaft und gem. B-Plan 1, 1. Ergänzung (Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauGB) entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt.

Der B-Plan ist im Folgenden zu ändern und der Darstellung im Flächennutzungsplan anzupassen.

Größe/ Geschätzte Wohneinheiten:

ca. 2.500 m² - 4 Grundstücke (nur eine Baureihe gem. B-Plan = Große Gärten)

4. Nördlich Dorfstraße rückwärtige Grundstücksflächen / Gärten → Baulücke § 34



Bei dem Grundstück handelt es sich um eine klassische Baulücke, die bisher als Garten genutzt wird und nicht baurechtlich überplant ist. Ggf. kann der Bereich als Innenbereich gem. § 34 BauGB betrachtet und bebaut werden.

Die nachfolgenden Vorteile werden als gewichtiger als das Leitbild 7 (Keine Bebauung in der 2. Baureihe) eingestuft, zumal sich das Grundstück in direkter Nachbarschaft einer 2. Reihe-Bebauung (östlich) befindet:

1. Entwicklung einer innerörtlichen Fläche / kompakter Ortskern (Leitbild 5),
2. Abrundung des Bebauungsrandes,
3. kaum „wichtiger“ Gehölzbestand vorhanden.

Aufgrund der Nachbarschaft zur „grünen Mitte“ sind die Boden- und Stauwasserverhältnisse zu prüfen.

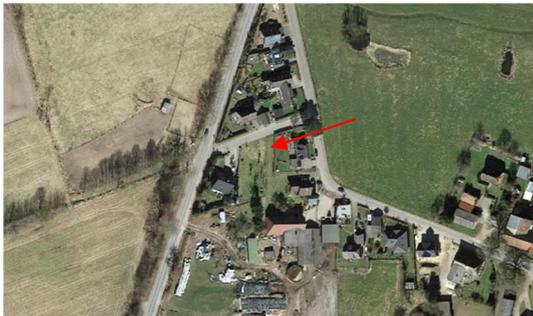
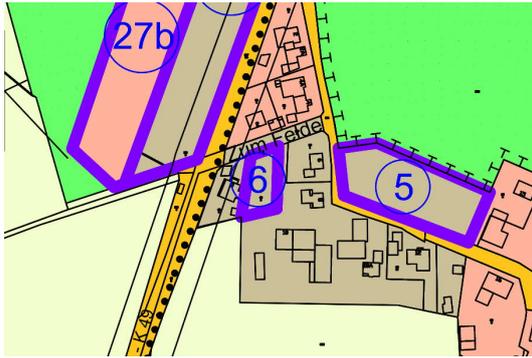
Die Erschließung ist nur über ein Bestandsgrundstück gesichert.

Die Fläche wird der Nachbarschaft entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt.

Größe/ Geschätzte Wohneinheiten:

ca. 1.400 m² - Aufgrund des Zuschnitts = 1 Grundstück

6. Südlich „Zum Felde“ → Baurecht durch B-Plan



Für die Baufläche 6 besteht Baurecht gem. B-Plan 1. Es handelt sich um eine Baulücke.

Die Entwicklung dieser Fläche fördert einen kompakten Ortskern und nutzt die Innenentwicklungspotenziale des Ortes (Leitbild 5). Die Erschließung ist über die Straße „Zum Felde“ möglich.

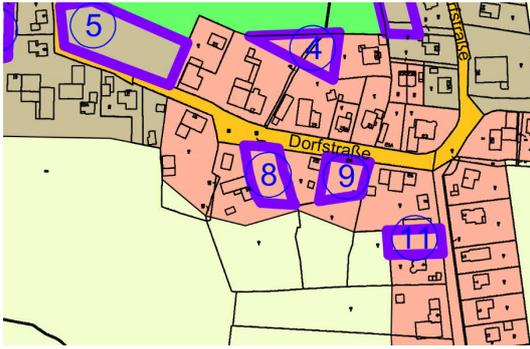
Gespräche in der Vergangenheit haben ergeben, dass der Eigentümer die Fläche zum jetzigen Zeitpunkt weder verkaufen noch bebauen möchte. Für eine aktuelle Abfrage war der Eigentümer nicht erreichbar.

Da sich die Fläche in der Nachbarschaft zum Landwirt befindet und dieser gesichert werden soll, wird wie bei der Fläche 5 beschrieben (vgl. Kapitel 4.2.4), die Fläche 6 als gemischte Baufäche ausgewiesen.

Bei einer ev. Bauausführung sind der Schall von der Kreisstraße 49 "Kisdorfer Straße" und die Immissionen vom Landwirt zu prüfen.

Größe/ Geschätzte Wohneinheiten:

ca. 840 m² - 1 Grundstück

8. Südlich der Dorfstraße - westliche Teilfläche → Baurecht durch B-Plan

Für die Baufläche 8 besteht Baurecht gem. B-Plan 1. Es handelt sich um eine Baulücke.

Die Entwicklung dieser Fläche fördert einen kompakten Ortskern und nutzt die Innenentwicklungspotenziale des Ortes (Leitbild 5). Die Erschließung ist über die Straße „Dorfstraße“ möglich.

Gespräche in der Vergangenheit haben ergeben, dass der Eigentümer die Fläche zum jetzigen Zeitpunkt weder verkaufen noch bebauen möchte.

Die Fläche wird der Nachbarschaft entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt.

Größe/ Geschätzte Wohneinheiten:

ca. 1.250 m² - ca. 1 Grundstück

(Trotz des großen Grundstückes, lassen die Eigentumsverhältnisse, die Einschränkung der 2. Reihenbebauung und die Breite des Grundstückes nur auf ein Wohngebäude mit großem Garten schließen)

9. Südlich der Dorfstraße - östliche Teilfläche → Baurecht durch B-Plan



Für die Baufläche 9 besteht Baurecht gem. B-Plan 1. Es handelt sich um eine Baulücke.

Die Entwicklung dieser Fläche fördert einen kompakten Ortskern und nutzt die Innenentwicklungspotenziale des Ortes (Leitbild 5). Die Erschließung ist über die Straße „Dorfstraße“ möglich

Gespräche in der Vergangenheit haben ergeben, dass der Eigentümer die Fläche zum jetzigen Zeitpunkt weder verkaufen noch bebauen möchte.

Die Fläche wird der Nachbarschaft entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt.

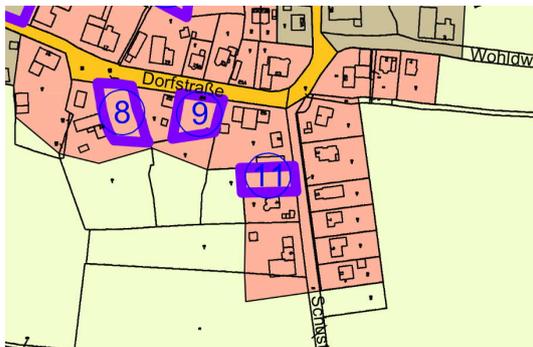


Größe/ Geschätzte Wohneinheiten:

ca. 1.000 m² - ca. 1 Grundstücke

(Trotz des großen Grundstückes, lassen die Eigentumsverhältnisse, die Einschränkung der 2. Reihenbebauung und die Breite des Grundstücks nur auf ein Wohngebäude mit großem Garten schließen)

11. Westlich Schustertwiete → Baurecht durch B-Plan



Für die Baufläche 11 besteht Baurecht gem. B-Plan 1. Es handelt sich um eine Baulücke.

Die Entwicklung dieser Fläche fördert einen kompakten Ortskern und nutzt die Innenentwicklungspotenziale des Ortes (Leitbild 5). Die Erschließung ist über die Straße „Schustertwiete“ möglich

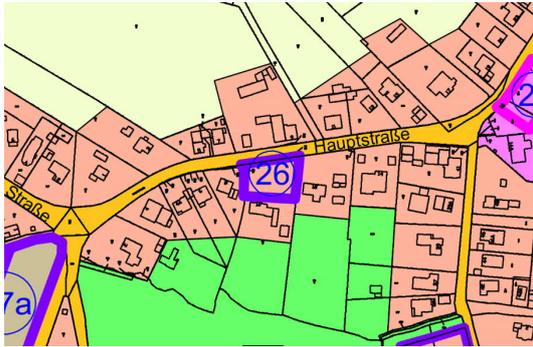
Die Fläche wurde zwischenzeitlich zur Bebauung an eine Privatperson verkauft.

Die Fläche wird der Nachbarschaft entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt.



Größe/ Geschätzte Wohneinheiten:

ca. 850 m² - 1 Grundstücke

26. Südlich „Hauptstraße“ → Baurecht durch B-Plan

Für die Baufläche 26 besteht Baurecht gem. B-Plan 1. Es handelt sich um eine Baulücke.

Bei der Fläche handelt sich um ein charakteristisches, ortsbildprägendes Gebäude mit großem Garten. Eine Bebauung dieser Fläche würde eine 2. Baureihe hervorrufen (Leitbild 7), da das Bestandsgebäude weiter hinten in den Garten gesetzt wurde. Dies würde dem dörflich-ländlichen Charakter schaden und prägenden Baumbestand im Garten gefährden (Leitbild 6).

Die Bebauung des Vorgartenbereichs wird daher aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gesichtspunkten nicht empfohlen.

Aufgrund des Baurechts und dem Detailierungsgrad des Flächennutzungsplanes wird der Bereich jedoch als Wohnbaufläche überplant.

Die Erschließung ist über die Straße „Hauptstraße“ möglich

Größe/ Geschätzte Wohneinheiten:

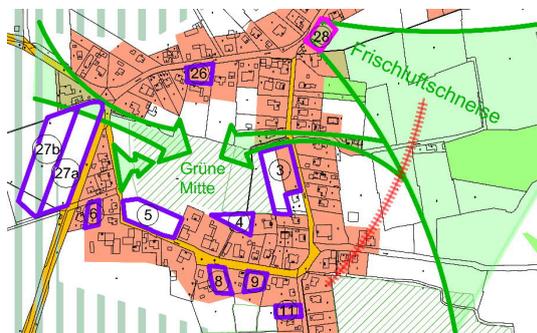
ca. 1.300 m² - 1 Grundstück

4.2.4. Neue Bauflächen (Potenzialflächen) im derzeit unbeplanten Außenbereich

5. Grünlandflächen in südwestlicher Ortsmitte zwischen der o. g. Fläche 2 und Dorfstraße → neue Potenzialfläche (bisher Außenbereich im Innenbereich)



Übersichtsplan mit F-Planausweisung



Übersichtsplan mit Restriktionen



Die Fläche 5 befindet sich in der Ortsmitte, neben der „grünen Mitte“. Die Dorfstraße ist an der Stelle nur einseitig bebaut. Entsprechend dem Ortsbild des „Straßendorfes“ soll diese Fläche mit einer Baureihe überplant werden.

Die Entwicklung dieser Fläche fördert einen kompakten Ortskern und nutzt die Innenentwicklungspotenziale des Ortes. Die Erschließung ist über die Dorfstraße möglich.

Im Vergleich zur Untersuchungsfläche wird nur der südliche Teilbereich als Baufläche ausgewiesen. Die Gemeinde hat mit dem Eigentümer gesprochen und es kristallisierte sich heraus, dass aufgrund der topographischen Verhältnisse (bspw. Stauässe) und der dort befindlichen Teiche, eine Entwicklung des nördlichen Bereiches stark erschwert ist und langfristig nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Die Gemeinde sieht zudem hier die Chance ein Landschaftsfenster zur ortsbildprägenden "Grünen Mitte" freizuhalten.

Aufgrund der Nachbarschaft zur „grünen Mitte“ sind die Boden- und Stauwasserverhältnisse auch für den südlichen Teilbereich zu prüfen.

Südlich der Dorfstraße befindet sich einer der beiden aktiven Landwirte in Winsen.

Da die gemischte Nutzungsstruktur von Wohnen zum Teil neben Gewerbe oder dem landwirtschaftlichen Hof prägend für die Gemeinde ist, soll der Hof bzw. dieses durchmischte Nutzungsbild gesichert und weiterentwickelt werden. Auf der Fläche 5 wären damit neben Wohnnutzungen auch gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzungen denkbar.

Bei Realisierung der Fläche 5 sind die möglichen Immissionen des Landwirtes zu berücksichtigen.

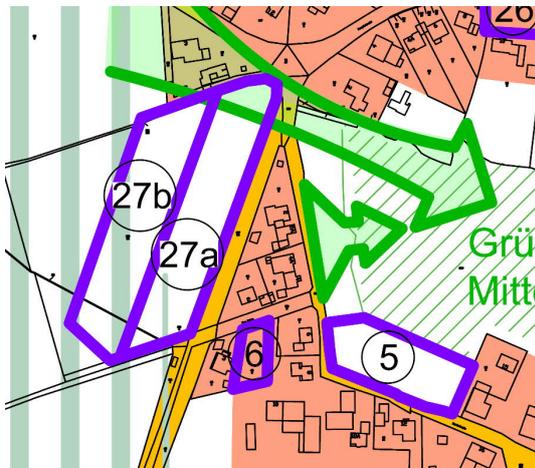
Die Güllelager befinden sich auf der abgewandten Seite, sodass Schall und ggf. Licht vermutlich durch die Bestandsbebauung abgeschirmt werden. Der Geruch wurde für die Fläche 5 geprüft (vgl. Kapitel 5.4, Seite 71). Weiterhin ist der Schall von der Kreisstraße 49 "Kisdorfer Straße" zu prüfen.

Die Nachbarschaft um den Betrieb entspricht somit einem faktischen dörflichen Wohngebiet gem. § 5a BauNVO. Auf der Fläche 5 soll die Nutzungsdurchmischung berücksichtigt und ggf. weiterentwickelt werden. In Anbetracht dessen, wird der Bereich als gemischte Baufläche dargestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung kann darauf ein dörfliches Wohngebiet entwickelt werden.

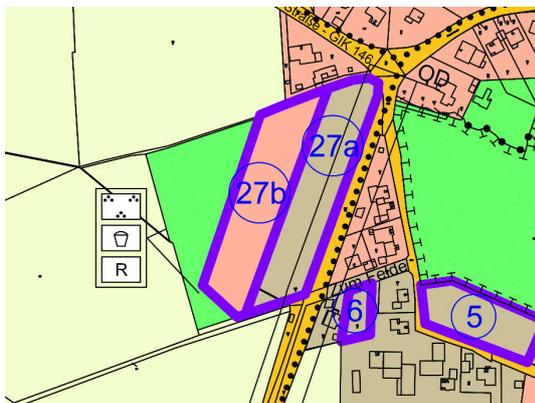
Größe/ Geschätzte Wohneinheiten:

ca. 3.800 m² - 5 Grundstücke inkl. Landschaftsfenstern

27. Ortsrand südlich Oersdorfer Straße nordwestlich Kisdorfer Straße → neue Potenzialfläche (bisher Außenbereich)



Übersichtsplan mit Restriktionen



Übersichtsplan mit F-Planausweisung



Die Fläche 27 befindet sich im Außenbereich und gem. Regionalplan teilweise im regionalen Grünzug (Abb. links: grüne Streifen im Teilbereich „27b“)

Laut Regionalplan sollen zur Sicherung der Freiraumfunktionen, Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden. In regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden; es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind (Ziff. 4.2 Regionalplan I).

Die kartographischen Darstellungen sind jedoch nicht flächenscharf zu sehen. Die genaueren Abgrenzungen sind vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplannerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.

Unter scharfer Berücksichtigung des regionalen Grünzuges und Schonung der östlichen Gemeindeseite (Leitbild 3 und 4) können mit Ausnahme der Fläche Nr. 3 (Baurecht durch 1. Erg. B-Plan 1) derzeit nur noch Baulücken geschlossen werden, die jedoch bei „Bauunwillen“ der Eigentümer kurz- und mittelfristig nicht zur Verfügung stehen. Um langfristig den Flächen für den Bedarf der anvisierten Wohneinheiten bereitzustellen, wird die westlich liegende Fläche 27 näher betrachtet und im Ergebnis für eine Bebauung als geeignet bzw. bedingt geeignet bewertet (vgl. Anhang 1). Im Landschaftsplan ist diese bereits als potentielle Baufläche enthalten.

Die andere Erweiterungsfläche (Nr. 5) befinden sich im Privatbesitz. Die Gemeinde hat keinen Einfluss darauf, ob diese Fläche tatsächlich in nächster Zeit entwickelt werden kann und den örtlichen Bedarf an Wohngrundstücken deckt. Besonders vor dem Hintergrund, dass nach der frühzeitigen Behördenbeteiligung die Fläche 18 für 6 Baugrundstücke von der unteren Wasserbehörde als ungeeignet für eine Bebauung eingestuft wurde, möchte die Gemeinde mit der Fläche 27 b selbst 6 Wohnbaugrundstücke zur Verfügung stellen. Die Grundstücke der Fläche 27 a könnten zwar auch als Wohngrundstücke entwickelt werden, die Gemeinde möchte aber diese Flächen für nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe mit zugehöriger Wohnnutzung vorhalten und diese gewerbliche Flächenreserve nicht mit Einfamilienhäusern bebauen (Leitbild 2).

Auch städtebaulich wäre die Fläche aufgrund

- ihrer Lage im Westen (Leitbild 3 und 4),
- ihrer guten Erschließungsmöglichkeit,
- ihrer Eignung aus grünordnerischer Sicht:
 - kaum schützenswerter Bewuchs
 - Knicks befinden sich am Rand, sie können erhalten werden und dienen somit der Eingrünung,
- gute Möglichkeiten für eine Ansiedlung kleinere Gewerbeeinheiten an der Kisdorfer Straße (durchmischte Nutzungsstruktur/ Mischgebiet) (Leitbild 2)

als geeignet anzusehen.

Die Siedlungsgrenze würde sich zwar nach Westen in den regionalen Grünzug erweitern, aus den genannten Gründen sollte dieser Entwicklung jedoch Vorrang gegeben werden, vor einer fingerartigen Entwicklung nach Süden (Flächen 12) oder der Entwicklung nahe der Schutzgebiete nach Osten mit unzureichender Erschließung (Flächen 19 - 22) oder Flächen, die ein (künftiges) Biotop überplanen würden (Flächen 12 und 13).

Zur behutsamen Eingrünung des Ortsrandes und zur Förderung eines kompakt wirkenden Siedlungsgebietes (Leitbild 5) wurde die Fläche 27 abweichend vom Landschaftsplan eingekürzt. Es soll eine abgerundete Ortskante entstehen und das neue Baugebiet entsprechend dem Regionalen Grünzug in die freie Landschaft integriert werden. Zuvor sollten 12 Wohneinheiten in der Wohnbaufläche 27 b berücksichtigt werden. Nach einem Ortstermin mit Vertretern des Kreises Segeberg und der Gemeinde einigten sich die Anwesenden auf die jetzige Darstellung. Die mögliche Weiterentwicklung der Fläche 27 b nach Westen kann, ggf. nach Bebauung der 6 Wohneinheiten und Neuaufstellung des Regionalplans mit einem verringerten regionalen Grünzug, verwirklicht werden.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist auf eine behutsame und gemischt genutzte Ortserweiterung mit einer verstärkten Eingrünung des Gebietes zu achten. Weitergehend ist der Verkehrslärm von der Kisdorfer Straße zu untersuchen.

Die zweite und dritte Baureihe wird gem. Leitbild 1 als Wohnbaufläche überplant. Weiterhin möchte die Gemeinde gem. Leitbild 2 für kleinere Handwerksbetriebe und/oder nicht wesentlich störende, ortsangemessene Gewerbebetriebe noch 2 bis 4 Bauplätze ausweisen (Abhängig vom Größenbedarf der Interessenten). Daher wird in der 1. Baureihe eine gemischte Baufläche dargestellt.

Die Erschließung ist über die „Kisdorfer Straße“ und eine neu herzustellende innere Erschließung möglich. Für die Mischgebiete an der „Kisdorfer Straße“ ist künftig die 15 m breite Anbauverbotszone der Kreisstraße zu beachten. Im B-Plan ist zu prüfen, ob sich die Ortsdurchfahrt nach der Bebauung der Grundstücke nach Süden verschieben würde. Ggf. könnte somit auf das Verbot verzichtet werden.

Im Bereich der Kreuzung Oersdorfer Straße / Hauptstraße liegt das Gewässer D des Gewässerpflegetherverband Ohlau als Rohrleitung DN 60. Spätestens auf Bebauungsplanebene ist die Frage der Erschließung der Fläche genauer zu klären.

Größe/ Geschätzte Wohneinheiten:

27a = (MI) 7.700 m² - Durchmischung Gewerbe/Wohnen - 4 Grundstücke

27b = (WA) 7.300 m² - ca. 6 Grundstücke inkl. Erschließung

Alle übrigen im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen werden bestandsabdeckend dargestellt.

4.2.5. Fazit - Angestrebte Entwicklung der Wohnbauflächen/ Einwohnerentwicklung

Die Gemeinde Winsen selbst strebt keine hohe Einwohnerentwicklung an. Mit der geplanten Entwicklung des Wohnungsbestandes (etwa. 25 - 30 durch die Planung ermöglichte zusätzliche Wohneinheiten) ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 2 - angenommenen Baugrundstücke auf den Baulücken und Potentialflächen

| | Baulücken | | | | | | | Potentialflächen | | |
|--------------------------------|-----------|---|---|---|---|----|----|------------------|-----|-----|
| Flächennummer | 3 | 4 | 6 | 8 | 9 | 11 | 26 | 5 | 27a | 27b |
| Mögl. Baugrundstücke | 4 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 5 | 4 | 6 |
| Summer der mögl. Baugr. | 10 | | | | | | | 15 | | |

Tabelle 3 - Anzahl der dargestellten zusätzlichen Wohngrundstücke

| | Anzahl Wohneinheiten/ Grundstücke | Anmerkungen |
|---|---|---|
| Mögliche Wohneinheiten 2036 /LEP bis | ca. 28 WE (vgl. Kapitel 3.1.1) | |
| Ziel im F-Plan | 25 - 30 WE | |
| Alle Baulücken (Fläche 3, 4, 6, 8, 9, 11, 26) | Max. 10 Grundstücke | Anmerkung: Entwicklung abhängig von den jeweiligen Eigentümern. |
| Alle neuen Potenzialflächen (Fläche 5 und 27 a/b) | ca. 15 Grundstücke | |
| <u>Gesamt</u> | = ca. 25 Grundstücke = ca. 28 Wohneinheiten (Annahme in ca. 10 % der Wohngebäude werden 2 WE verwirklicht) | Anmerkung: Einige Grundstücke können 2 WE beinhalten (z.B. durch eine zweite Wohneinheit im Einfamilienhaus für die nächste Generation). Gem. Kapitel 2.6 sind in etwa 10% aller Winsener Wohnhäuser 2 Wohneinheiten enthalten (Doppelhäuser und Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten pro Wohnhaus bilden in Winsen die Ausnahme). Daher wird dieses Verhältnis auch für die nebenstehende Ermittlung angenommen. |

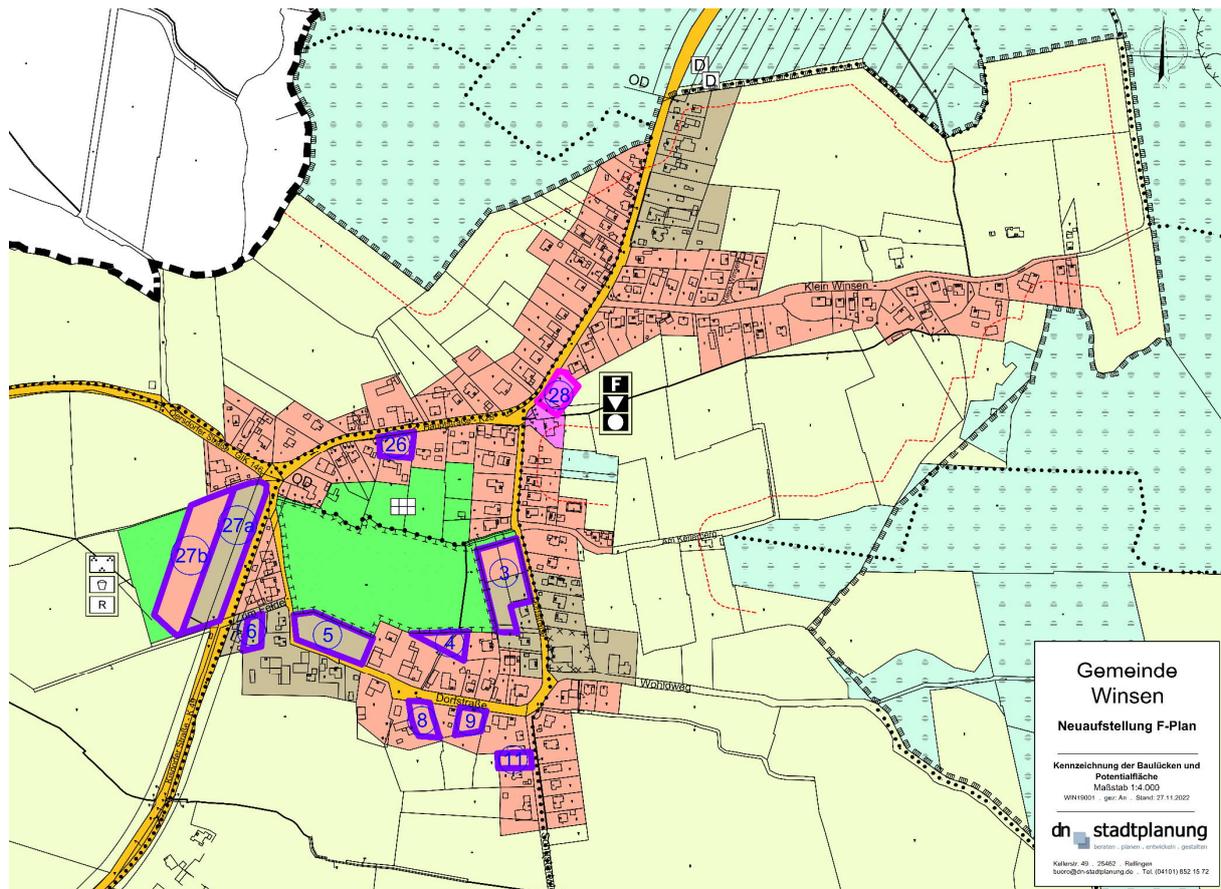


Abbildung 17 - Planzeichnung mit Kennzeichnung der Baulücken und „neuen“ Bauflächen (Potentialflächen)

Mit den dargestellten vorhandenen und neuen Wohnbauflächen könnte die gewünschte Anzahl von Wohneinheiten (vgl. Kapitel 3.1.1 *Landesentwicklungsplan*, Seite 19 und 4.2.1 *Ausgangslage und Entwicklungstendenzen / Bedarf*, Seite 39) langfristig gesichert und auch der Ersatzbedarf (für Abgänge und Umnutzungen aus bzw. im Wohnungsbestand) sowie der Auflockerungsbedarf (z.B. aufgrund zukünftig kleinerer Haushaltsgrößen) gedeckt werden.

Die Flächen können die Anforderungen des Landschaftsplanes und die planerischen Vorgaben des Flächennutzungsplanes (vgl. Kapitel 3.4 *Fazit - Planungsziele/Leitbilder für den F-Plan*, Seite 34) erfüllen und bieten zudem gute Erschließungsmöglichkeiten.

Die derzeitige Einwohnerzahl der Gemeinde kann sich im Planungszeitraum stabilisieren, bzw. könnte sich geringfügig erhöhen.

4.3. Arbeiten

4.3.1. Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Die überwiegende Zahl der vorhandenen Gewerbenutzungen ist in die Ortslage integriert. Die 2 größten Betriebe sind:

- ein Unternehmen für Erdarbeiten und Abbruch an der Einmündung Wohldweg / Dorfstraße und
- ein Heizungs- und Sanitärunternehmen an der Hauptstraße.

Sondernutzungen sind nicht vorhanden.

Der Gemeinde ist landesplanerisch keine besondere Funktion (z.B. für Gewerbe oder Dienstleistung) zugewiesen worden. Die gewerbliche Bautätigkeit in der Gemeinde Winsen soll daher im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Dabei schließt der örtliche Bedarf eine Ausweisung von Flächen für ortsangemessene Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe ein.

Die gemischte Nutzungsstruktur von Wohnen zum Teil neben Gewerbe oder landwirtschaftlichen Höfen ist prägend für die Gemeinde und soll gesichert bzw. fortgeführt werden. Aus den vorgenannten Gründen werden keine gewerblichen Bauflächen, sondern gemischte Bauflächen ausgewiesen.

Für die Ansiedlung oder Erweiterung kleinere Handwerkbetriebe und/oder nicht wesentlich störende, ortsangemessene Gewerbebetriebe geht die Gemeinde von einem Bedarf für 2 bis 4 Bauplätze in Form einer gemischten Baufläche aus (Leitbild 2). Der Bedarf von mind. einem Baugrundstück für einen gemeindeeigenen Betrieb wurde in der Tabelle 1 - Gemeindeinterne Bedarfe an Wohn- und gemischten Bauflächen, Seite 39 aufgezeigt.

Die Standorte der vorhandenen Gewerbebetriebe werden zum großen Teil aufgrund der Lage im innerörtlichen Bebauungszusammenhang als gemischte Bauflächen dargestellt.

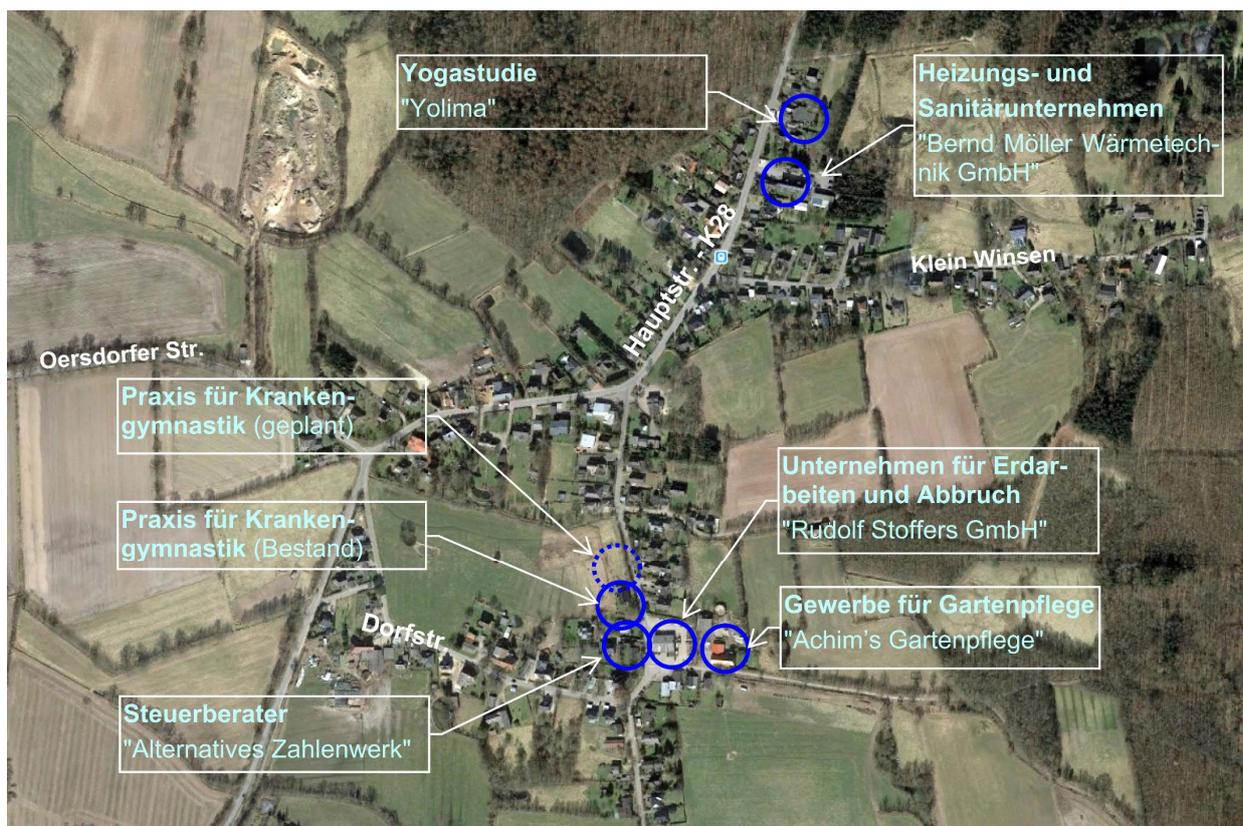


Abbildung 18 - Lage der gewerblichen Bestandsbetriebe

Quelle des Luftbilds: (Google earth, 2020)

4.3.2. Gemischte Bauflächen im Bestand

Gemischte Nutzung "Östlich Hauptstraße"

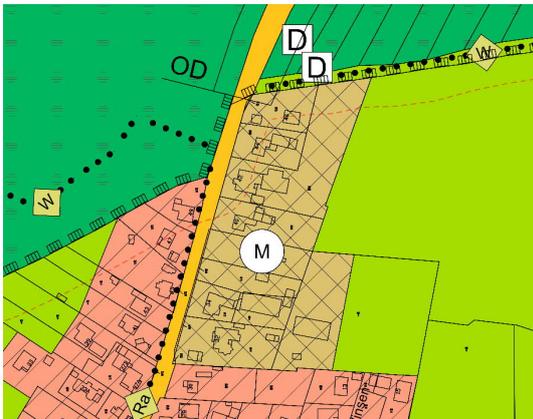


Abbildung 19 - Ausschnitt aus der Planzeichnung „Östlich Hauptstraße“

Die gewerblichen Nutzungen haben sich u.a. im nördlichen Siedlungsbereich östlich der Hauptstraße (Nr. 32 – 46 – gerade Nummern) entwickelt, in Form eines Handwerksbetriebes für Wärmetechnik (Heizung, Sanitär, Klimatechnik) und eines Yogastudios. Diese weitestgehend nicht störenden Nutzungen sollen gesichert werden und bilden eine klassische Durchmischung von Wohnen und Gewerbe, so dass hier eine gemischte Baufläche ausgewiesen wird.

Gemischte Nutzung "Dorfstraße/Wohldweg"

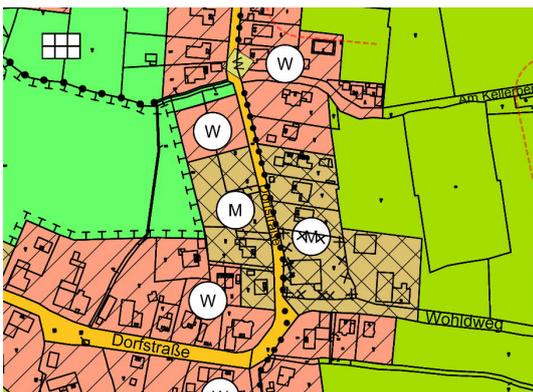


Abbildung 20 - Ausschnitt aus der Planzeichnung „Dorfstraße/Wohldweg“

Die Nutzungsstruktur im Bereich Dorfstraße/Wohldweg ist ebenfalls ähnlich einem Mischgebiet gewachsen. (vgl. *Abbildung 18 - Lage der gewerblichen Bestandsbetriebe*, Seite 53).

- Nördlich des Wohldweges (Dorfstraße Haus Nr. 40) befinden sich ein Unternehmen für Erdarbeiten und Abbruch "Rudolf Stoffers GmbH",
- am Wohldweg 3 "Achim's Gartenpflege" mit Dienstleistungen über Gartenpflege, Pflasterarbeiten, Hausentrümpelungen und einem Hausmeisterservice,
- an der Dorfstraße 25 der Steuerberater "Alternatives Zahlenwerk" und
- in der Dorfstraße 27 eine Praxis für Krankengymnastik. Die Praxis möchte nun Ihre Räumlichkeiten innerhalb der untersuchten Fläche 3 erweitern. Da die Praxis als Hauptnutzung ohne Wohnnutzung betrieben werden soll, ist diese Nutzung im Wohngebiet nicht möglich. Die Gemeinde unterstützt diese Entwicklung in Anbetracht der gewachsenen Durchmischung der Nachbarschaft.

Die ansässigen Betriebe sollen gesichert und die Ansiedlung der Praxis forciert werden. Aus diesem Grund wird für den Bereich Dorfstraße / Wohldweg eine gemischte Baufläche dargestellt.

Gemischte Nutzung "Dorfstraße/ Zum Felde"

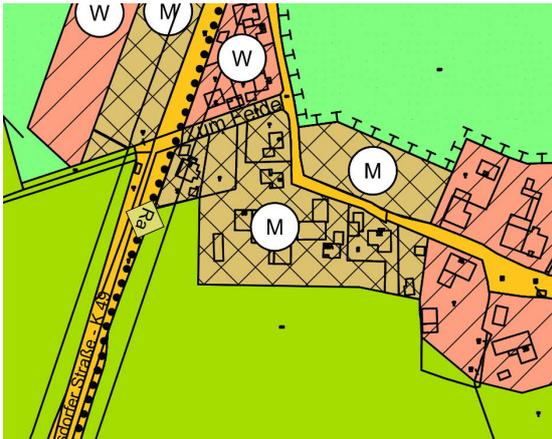


Abbildung 21 - Ausschnitt aus der Planzeichnung "Dorfstraße/Zum Felde"

Im Kapitel 4.2.4, Seite 48 wurden im Zusammenhang mit der neuen Baufläche 5 bereits Ausführungen zum landwirtschaftlichen Betrieb südlich der Hauptstraße und seiner Sicherung getroffen. Die Nachbarschaft um den Betrieb wird ebenfalls als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Während die anderen gemischten Bauflächen im Gemeindegebiet als faktische Mischgebiete gem. § 6 BauNVO bewertet werden, gleicht der Bereich südlich der Dorfstraße faktisch einem dörflichen Wohngebiet gem. § 5a BauNVO.

4.3.3. Neue Bauflächen (Potenzialflächen) im derzeit unbeplanten Außenbereich

Fläche 27 - Gemischte Nutzung " westlich Kisdorfer Str."

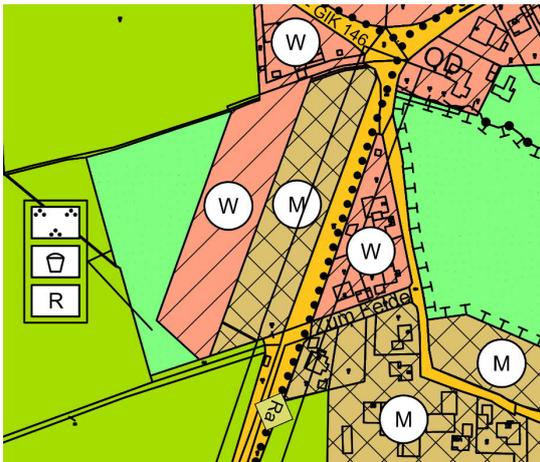


Abbildung 22 - Ausschnitt aus der Planzeichnung „westlich Kisdorfer Str.“

Eine neue gemischte Baufläche (Leitbild 2) wird aufgrund der

- Lage fernab von den im Osten befindlichen Schutzgebieten (Leitbilder 3 und 4),
- aufgrund ihrer guten Erschließbarkeit über die Kisdorfer Straße und
- aufgrund ihrer naturschutzrechtlichen Bewertung im Landschaftsplan (Siehe Fläche 27 im Anhang 1)

auf der Fläche 27 a westlich der Kisdorfer Straße im Anschluss an die bestehende Bebauung ausgewiesen.

Diese Flächen wären optimal für kleinere Gewerbe- oder Handwerkseinheiten geeignet. Auf die grundsätzliche Eignung der Fläche 27 für eine Bebauung wurde bereits im Kapitel 4.2.4, Seite 48 ff eingegangen.

4.3.4. Fazit - Angestrebte Entwicklung der gemischten Bauflächen

Gemäß dem Leitbild 2 strebt die Gemeinde die Entwicklung von 2 – 4 Bauplätzen für eine gewerbliche Entwicklung (gemischte Bauflächen) an. Diese Flächen werden auf der untersuchten Potentialfläche 27 verortet. Die Fläche verfügt über eine gute Erschließbarkeit über die Kisdorfer Straße (Kreisstraße) und befindet sich fernab der Schutzgebiete (Leitbilder 3 und 4).

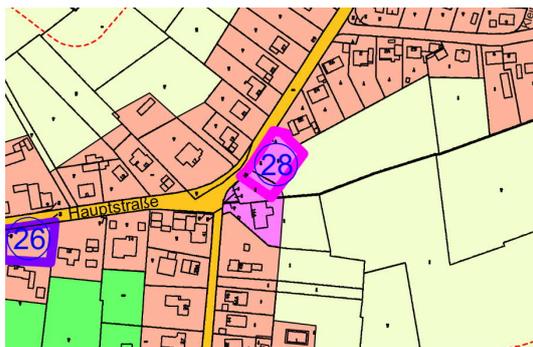
Bestehende Gewerbebetriebe befinden sich vornehmlich im nördlichen Bereich an der Hauptstraße und im Bereich Dorfstraße/Wohldweg. Weiterhin wird die Nutzung um den im Ort befindlichen Rinderwirt südlich der Dorfstraße als faktisches dörfliches Wohngebiet eingeschätzt. Diese Bereiche, die von der gewerblichen Nutzung geprägt sind, werden entsprechend ihrer faktischen Nutzung als gemischte Bauflächen ausgewiesen.

4.4. Gemeinbedarf

Der Gemeinde Winsen wurde von der Landesplanung keine besondere Funktion im Bereich der zentralörtlichen Siedlungskonzeption zugewiesen. Gleichwohl ist sie bestrebt, im Rahmen ihres Aufgabenspektrums der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger eine hinreichende Ausstattung mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs vorzuhalten.

Die meisten öffentlich genutzten Einrichtungen wie KITA und Schulen befinden sich in den Nachbargemeinden. Südöstlich der Hauptstraße am Knotenpunkt zur Dorfstraße befindet sich jedoch das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde mit Spielplatz und Freifläche zur Erholungs- und Freizeitnutzung. Dieser Bereich soll langfristig als Gemeinbedarfsfläche erhalten bleiben und wird dementsprechend im F-Plan dargestellt. Damit wird gleichzeitig eine Art Frischluftschneise von den westlichen Freiflächen (als Garten oder landwirtschaftlich genutzt) ins Ortsinnere freigehalten (vgl. Abbildung 16 - Baulücken und Potenzialflächen die in den F-Plan aufgenommen werden, Seite 41).

28. Südöstlich der Hauptstraße am Feuerwehrgerätehaus



Die Fläche 28 fungiert als Freifläche in der Ortsmitte neben Feuerwehr und Kinderspielplatz.

Es besteht Baurecht gem. B-Plan 1. Die Fläche befindet sich jedoch im Eigentum der Gemeinde und soll aufgrund Ihrer Erholungsnutzung derzeit nicht bebaut werden.

Die Gemeinde kann jedoch nicht ausschließen, dass langfristig eine partielle Bebauung zugunsten gemeindeeigener Einrichtungen erfolgt.

Für die baurechtliche Sicherung der Fläche als Gemeinbedarf ist eine Änderung des B-Plans erforderlich.

Zu berücksichtigen sind der randliche Knick im Nordosten und der ortsbildprägende Baumbestand.

Kattendorf verfügt über einen Kindergarten, der seit mehreren Jahren gemeinsam mit dem Nachbarort Winsen betrieben wird. Dieser besteht zurzeit aus drei Gruppen. Ab 2009 ist die Trägerschaft von der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie e.V. (NGD) übernommen worden.

Zum Kindergarten gehört auch ein Waldkindergarten (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald), der im Staatsforst seinen Standort hat.

Die Gemeinde fällt in den Grundschuleinzugsbereich der Grund- und Gemeinschaftsschule Kisdorf. Sie liegt ca. 2,6 km vom Gemeindezentrum (Feuerwehr) entfernt und ist mit einer öffentlichen Buslinie erreichbar. Weiterführende Schulen aller Schulzweige befinden sich in Kaltenkirchen, diese sind alle an den ÖPNV angebunden.

Folgende weitere Vereine und Verbände sind in Winsen aktiv:

- Freiwillige Feuerwehr Winsen
- Seniorenclub "Aktiver Lebensabend"
- Landfrauenverein Winsen und Umgebung
- Allgemeiner Bürgerverein
- VHS Kisdorf & Umgebung (Volkshochschule)
- Kat-Wien-Oere (Reiseclub)
- Freies Institut für Wildtierschutz e.V.
- der "Aktiver Bürgerkreis Winsen ABK"
- der Spielmannszug "Grüne Jäger"
- der Kinderfestausschuss
- der Jagdverein
- der "Winsener Urgestein e.V."

Die öffentliche Krankenversorgung erfolgt vom Mittelzentrum Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg und Kisdorf aus.

Die Gemeinde Winsen gehört zum Polizeirevier Kaltenkirchen.

4.5. Verkehr

4.5.1. Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Die **Verkehrerschließung** der Gemeinde erfolgt über die in Südwest-Nordost-Richtung verlaufende „Achse“ bestehend aus der Kisdorfer Straße (Kreisstraße 49) aus Kisdorf kommend und aus der Hauptstraße (Kreisstraße 28) aus Kattendorf kommend. Am westlichen Dorfrand zweigt die Oersdorfer Straße (GIK 146) ab und stellt eine Verbindung nach Oersdorf her. An den drei vorgenannten Straßen sind jeweils Geh- und Radwege vorhanden.

Die Gemeinde Winsen (Schleswig-Holstein) liegt im südlichen Landesteil von Schleswig-Holstein, im Kreis Segeberg. Die Stadt Kaltenkirchen (Mittelzentrum) liegt ca. 2 km westlich der Gemeinde. Die Autobahn A 7 (Hamburg - Neumünster - Kiel), die sich ca. 5 km westliche der Gemeinde befindet, stellt die überregionale Verkehrsanbindung sicher. Die Anschlussstelle „Kaltenkirchen“ befindet sich außerhalb der Gemeinde, kann aber über Oersdorf und Kaltenkirchen mit dem PKW in ca. 10 min erreicht werden.

Winsen verfügt über ein gut ausgebautes innerörtliches Straßenverkehrsnetz.

An der Kisdorfer Straße (Kreisstraße 49) ist die Anbauverbotszone (15 m Regelbreite) zu beachten. Gemäß § 29 StrWG SH dürfen u.a. Hochbauten jeder Art, außerhalb der zur

Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis zu 15 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Weiterhin dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 30 m, von der Baugenehmigungsbehörde nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden. (§ 30 StrWG).

Anlagen der Außenwerbung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs stehen außerhalb der Ortsdurchfahrt den Hochbauten gleich. Der Träger der Straßenbaulast kann Ausnahmen von dem Anbauverbot zulassen.

Das Amt Kisdorf gehört mit all seinen Angeboten im öffentlichen **Personennahverkehr** (ÖPNV) zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV). Durch die Buslinie 7980 „Kaltenkirchen – Winsen – Borstel“ ist die Gemeinde an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angebunden. Weitere Buslinien leisten überwiegend schülerspezifische Versorgungsaufgaben. Der nächste Bahnhof (AKN) befindet sich in Kaltenkirchen und mit kurzen Umsteigezeiten ist ein Anschluss an das nationale Eisenbahnnetz (Hamburg) gegeben.

Es bestehen 5 wochentägliche sowie 4 sonnabendliche Verbindungen von und nach Kaltenkirchen. Die Bushaltestelle befindet sich auf der südlichen Seite der Hauptstraße, westlich der Einmündung der Dorfstraße (gegenüber des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr) und ist beispielhaft von der neuen Wohnbau-/gemischten Baufläche 27 ca. 420 m entfernt (Luftlinie). Somit wäre im Falle einer Bebauung die ÖPNV-Erschließung auch nach den Maßstäben des Regionalen Nahverkehrsplans des Kreises Segeberg gegeben, wo im ländlichen Raum ein Haltestelleneinzugsbereich von 600 m Luftlinienradius definiert ist.

4.5.2. Planung

Das vorhandene Hauptstraßennetz wird bestandsabdeckend dargestellt. Straßen mit untergeordneter Bedeutung (z.B. Wohn- und Anliegerstraßen) sind in die Bauflächendarstellung einbezogen worden.

Ein ggf. geplanter qualitativer Ausbau vorhandener kommunaler Straßenzüge oder Streckenabschnitte würde nur geringfügig weitere Flächen beanspruchen. Insoweit sind besondere Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht erforderlich.

4.6. Ver- und Entsorgung

Die **Stromversorgung** erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG. Grundversorger für **Gas** ist E.ON Energie Deutschland GmbH.

Eine geothermische Nutzung des Untergrundes ist grundsätzlich möglich; bedarf aber einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Baubeginn, an die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen. Es ist mit Auflagen zu rechnen.

Durch Winsen verlaufen 3 sternförmig zulaufende **Hochspannungsleitungen** (110 KV-Leitungen). Im Bereich des Leitungsschutzbereiches (ca. 25 m beidseitig der Leitungsachse) müssen die Sicherheitsabstände gemäß den geltenden Vorschriften gewährleistet werden und es darf die jeweilige Höhenbegrenzung durch Gebäude und Gebäudeteile nicht überschritten werden. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten sichergestellt. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von

Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten. Bezüglich der Einschränkungen durch elektrisch magnetische Felder wird auf Kapitel 5.6 verwiesen.

Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt in Winsen durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung Amt Kisdorf. Eine Grundwasserentnahmestelle besteht am westlichen Rand eines landwirtschaftlichen Betriebs an der K 49 südwestlich des Dorfes (⇒ Brunnen 1509-G0002b gem. Auskunft der Unteren Wasserbehörde vom 16.05.2017). Sämtliche Grundstücke der Gemeinde verfügen über einen Anschluss an das vorhandene Trinkwassernetz.

Der Kreises Segeberg, SG Grundwasserschutz weist darauf hin, dass im Bereich der Bestandsbebauung noch weitere Grundwasserentnahmestellen bekannt sind, die Existenz behördlich nicht bekannter Brunnen ist zudem nicht unwahrscheinlich. Diese sind vor Beschädigung und Kontamination zu bewahren und bei nicht mehr möglicher Nutzung zurück zu bauen.

Ein **Wasserschutzgebiet** ist nicht ausgewiesen. Jedoch wird das Gemeindegebiet vom Trinkwassergewinnungsgebiet Rentzel (Kreis Pinneberg) berührt.

Die **Abwasserbehandlung** erfolgt zentral durch Ableitung des Abwassers zur Kläranlage nördlich der Oersdorfer Straße bzw. westlich des Dorfes. Es handelt sich um eine Teichkläranlage, deren Ablauf in das Verbandsgewässer „D“ mündet. Die Fläche ist in der Planzeichnung als Versorgungsfläche dargestellt. In westlicher Richtung wurde über den Bestand hinaus eine Entwicklungsfläche hinzugenommen und ebenfalls als Versorgungsfläche ausgewiesen wurde.

Auf dieser Fläche ist im Fall einer Realisierung der Kläranlagenerweiterung der gem. Landschaftsplan vorgesehene Streifen am Gewässer D mit einer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und strukturreicher Randstreifen und Niederungsflächen sowie der Knick zwischen Bestands- und Erweiterungsfläche zu berücksichtigen.

Nach Aktenlage des Kreises Segeberg - SG Grundwasserschutz ist das Grundstück Am Kellerberg 6 nicht an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Hier findet eine Eigenversorgung mittels Hausbrunnen statt. Die Versorgung mit Trinkwasser ist dennoch sichergestellt.

Der Fachdienst Grundwasserschutz des Kreises Segeberg wies im Rahmen der Behördenbeteiligung darauf hin, dass bei **Grundwasserabsenkung** im Rahmen von Baumaßnahmen, eine entsprechende Erlaubnis rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Schichten- und Stauwasser wird wasserrechtlich als Grundwasser betrachtet. Weiterhin ist bei der Planung ist zu beachten, dass verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen sind, um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Die **Oberflächenentwässerung** erfolgt im Wesentlichen über die vorhandenen Vorfluter. Eine Versickerung des Dachflächenwassers auf den jeweiligen Grundstücken wird grundsätzlich angestrebt.

Die neuen Bauflächen und die Umwidmung vorhandener Flächen können sich auf die Einstufung für die Niederschlagswasserabgabe auswirken. Die ggf. erforderliche Überprüfung der Einzugsgebiete vorhandener Niederschlagswassereinleitungen muss neben den abgaberechtlichen Aspekten auch die Abflussmengen beinhalten. Werden z. B. durch eine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) absehbar Einleitungsmengen erhöht, sind an den Einleitungsgewässern Immissionsbetrachtungen durchzuführen. Wenn mit Überlagerungseffekten zu rechnen ist, müssen diese Betrachtungen ggf. auf weitere Gewässer und Einzugsgebiete ausgedehnt werden.

Die Einleitungssachverhalte bedürfen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese kann nur erteilt werden, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und der Nachweis einer schadlosen Ableitung (Anwendung des A-RW1 + Nachweis einer ausreichenden Kapazität der Klärteichanlage) erbracht wurde. Auf Bebauungsplanebene sind diese Fragen einer Klärung zuzuführen.

Die **Löschwasserversorgung** wird aus dem Netz der Trinkwasserversorgung sichergestellt.

Die **Abfallbeseitigung** erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur zentralen Mülldeponie in Damsdorf/Tensfeld.

Im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung werden Erweiterungen und Ergänzungen der vorhandenen Versorgungsnetze erforderlich. Die benötigten Flächen und Standorte z.B. für neue Trafostationen sind aber erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der Telekommunikationslinien vorzusehen.

4.7. Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

Die Versorgungsinfrastruktur wird in benachbarten zentralen Orten, vor allem im Mittelzentrum Kaltenkirchen gedeckt. Eine Einrichtung in der Gemeinde ist nicht vorgesehen. Deshalb besteht mit örtlichem Bezug keine Notwendigkeit zur Ausweisung von derartigen Sonderbauflächen. Dienstleistungen und Einzelhandel können bei Bedarf in den gemischten Bauflächen untergebracht werden. Weitergehende Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht erforderlich.

4.8. Grün- und Freiflächen, Naherholung

4.8.1. Grünflächen, Maßnahmenfläche

In der Gemeinde Winsen gibt es bis auf drei Ausnahmen aufgrund der (ehemals) dörflichen Wirtschafts- und Siedlungsstrukturen wenig zweckgebundene Grün- und Freiflächen. Die Grün- und Freiflächen in der Gemeinde bestehen im Wesentlichen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, Nutz- und Ziergärten und Landschaftsräumen/ Grünzügen von regionaler Bedeutung.

Im Inneren, zwischen der Bebauung an der Hauptstraße und der Dorfstraße wurde aufgrund der Entwicklung längs der Straßen („Straßendorf“) ein Bereich von Bebauung freigehalten, der derzeit als Weidegrün genutzt wird, und als grüne Ortsmitte fungiert. Diese Grünfläche ist für das Ortsbild Winsen prägend und soll auch langfristig als „grüne Mitte“ bestehen bleiben (vgl. Leitbild 8 im *Kapitel 3.4 Fazit - Planungsziele/Leitbilder für den F-Plan*, Seite 34).

Die Fläche ist im Anhang 1 als Fläche 2 untersucht und als ungeeignet für eine Bebauung befunden worden. Weiterhin ist sie im Landschaftsplan als Maßnahmenfläche ausgewiesen, die sich für eine Erhaltung und Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Dauergrünland mit Gehölzbeständen und Gewässern eignet.

Hier „[...] bestehen hohe Potenziale zur Entstehung artenreicher Feuchtwiesen durch extensive Pflege- bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen. In den Flächen stellen Gehölzreihen oder -gruppen wertvolle Kleinstrukturen dar, die einer weiteren Förderung bedürfen. Einzelne Kleingewässer sind vorhanden. Gräben sollen in möglichst geringem Maße unterhalten

werden, so dass infolge der geringen Entwässerung eine möglichst reduzierte Flächenentwässerung stattfindet. Es werden so Mineralisierungsprozesse und Setzungen der Niedermoor torfe ebenso vermindert wie Oberflächenwasserabflüsse. [...] Eine Entwicklung von Extensivgrünland ermöglicht es, landwirtschaftliche Nutzflächen zu erhalten und zugleich die Zielsetzungen des Naturschutzes zu unterstützen.“ (Günther & Pollok Landschaftsplanung, 2019, S. S 127 Kap. F 2.2.2)

Dieser Eignung soll auch im Flächennutzungsplan besonderes Gewicht zugeordnet werden, so dass die Darstellung als Maßnahmenfläche auch in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes übernommen wird.

Die noch freien Flächen 3 und 5 (Siehe Anhang 1) direkt an der Dorfstraße sollen in der 1. Baureihe gemäß dem Leitbild 7 „Straßendorf“ geschlossen werden aber mit Hilfe von „Landschaftsfenstern“ einen Einblick auf die „grüne Mitte“ freihalten. Dabei ist besonders die Achse entlang des Grabens zu berücksichtigen, die vom Knotenpunkt Kisdorfer Straße/Dorfstraße/Oersdorfer Straße einen Einblick auf die „grüne Mitte“ geben soll.

Die Gärten nördlich des Grabens werden ebenfalls der Grünfläche „Gärten“ zugeordnet, da eine Bebauung jenseits der bisher bebauten Flächen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen würden (vgl.: Fläche 1 im Anhang 1):

- besondere Eigenart des Dorfbildes,
- markanter Großbaumbestand,
- Habitatverluste für den Laubfrosch.

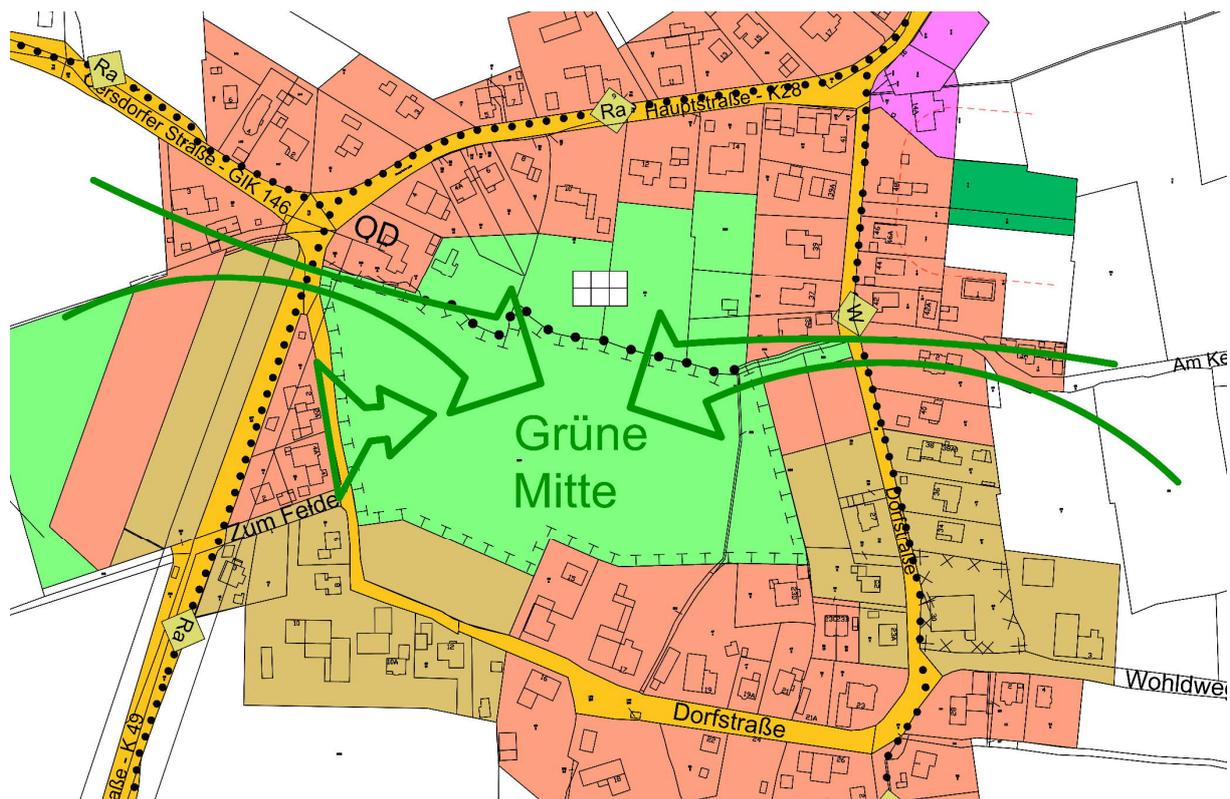


Abbildung 23 - Ausschnitt aus der Planzeichnung „grüne Mitte“

Weiterhin werden die Ränder der Fläche 27 mit Grünflächen (westlich) arrondiert. Es soll eine „abgerundete“ Ortskante entstehen und das neue Baugebiet entsprechend dem grünen Regionalzug in die Landschaft integriert werden. In der verbindlichen Bauleitplanung kann hier ggf. ein Regenrückhaltebecken oder Anpflanz- und Ausgleichsflächen angeordnet werden.

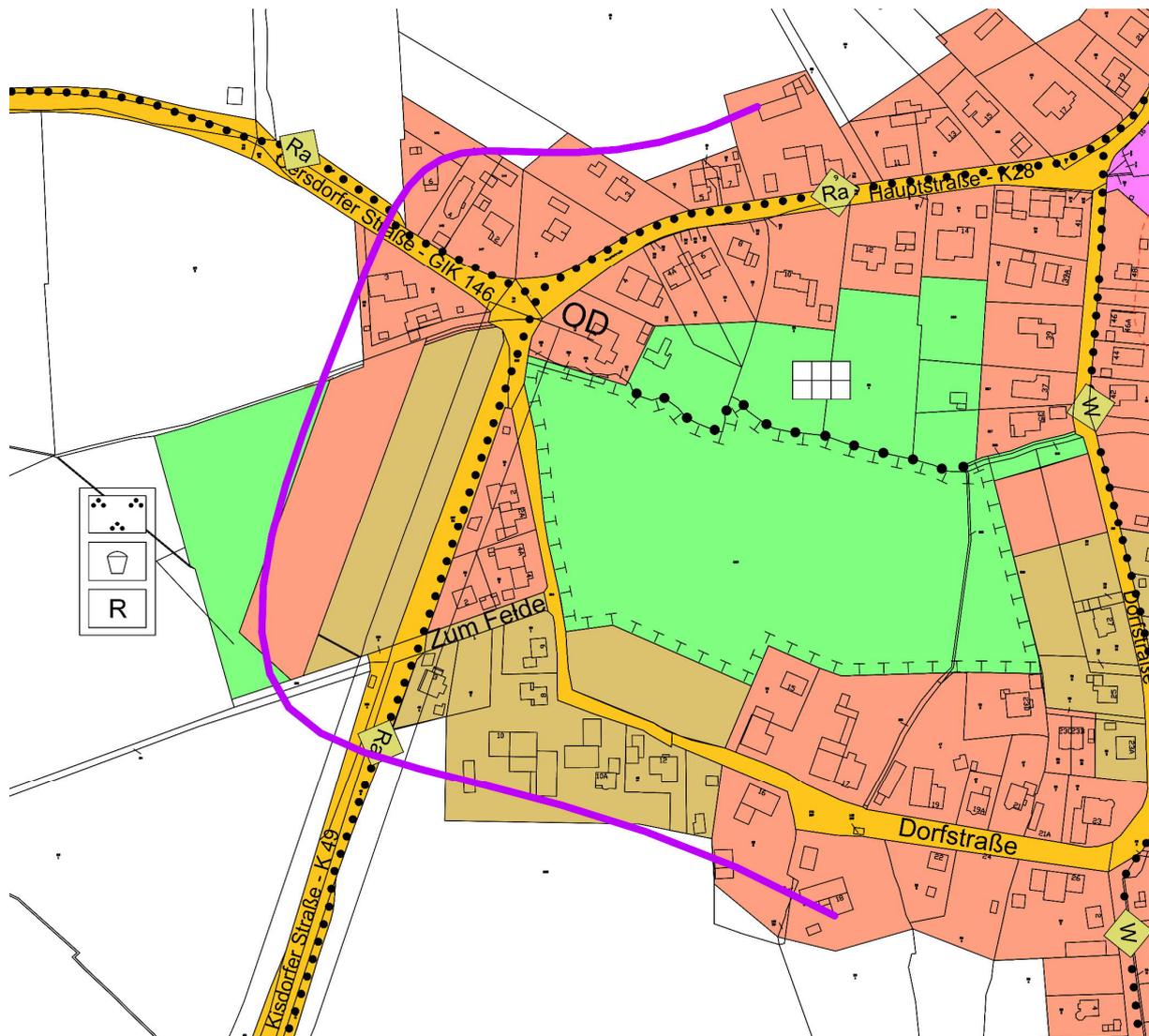


Abbildung 24 - Planzeichnung mit „Abrundung des Ortsrandes nach Westen“ (Iila)

Ein darüber hinaus gehender Bedarf an zweckgebundenen Grün- und Freiflächen ist in der Gemeinde nicht vorhanden.

Für die wohnungsnaher Erholung und Freizeitgestaltung gibt es in der Ortslage an der Einmündung Dorfstraße / Hauptstraße eine Kindertagesstätte mit Spielplatz und angrenzender Grünfläche – wobei die Grünfläche im B-Plan Nr. 1 als Teil einer überbaubaren Fläche dargestellt ist und im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche überplant wird (vgl. Kapitel 4.4).

4.8.2. Naherholung /Wanderwege

Im Regionalplan ist der nördliche und östliche Bereich der Gemeinde als Schwerpunktbereich für Erholung ausgewiesen. Dieser umfasst die randlichen Wälder und Natura-2000-Gebiete (vgl. Kapitel 3.1.5) Der Waldbestand in der Gemeinde ist von sehr hoher und auch von überörtlicher Bedeutung. Den zusammenhängenden Waldflächen kommt neben der forstwirtschaftlichen auch eine sehr hohe naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Bedeutung zu, die sich auch in der Auswahl als Natura-2000-Gebiete niedergeschlagen hat.

Die Waldflächen sind wesentlicher Teil der ortsnahen Erholungsmöglichkeiten, denn es verlaufen verschiedene Wanderwege durch die Wälder.

Darüber hinaus besitzt auch die Landschaft, die in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit wesentlich von der Pflanzenwelt geprägt ist, eine große Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben, und damit für das Wohlergehen des Menschen.

- ➔ Die Waldflächen werden in der F-Planzeichnung bestandsabdecken dargestellt. Das LSG wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Eine Überplanung dieser Flächen mit Bauflächen ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Lage der Schutzgebiete im Norden und Osten, wird eine Entwicklung der Gemeinde nach Westen angestrebt.

In den o.g. Wäldern bestehen gut ausgebaute straßenunabhängige Fuß- und Wanderwege, die abseits der Kreisstraßen 49 und 28 nur einen sehr geringen KFZ-Verkehr aufweisen.

Das gilt auch für die Radwegverbindung entlang der K 49 / K28 und nach Oersdorf.

An Wanderwegen sind zu nennen:

- Innerhalb des Waldes Kuhkoppel mit Verbindung in westliche Richtung nach Oersdorf
- Innerhalb des Waldes Winser Tannen,
- Winser Tannen – Winsener Wohld – Kellerberg oder zum Wohldweg,
- Vom Winsener Wohld nach Südosten zum Schullandheim,
- Ortsmitte – Dorfstr. – Schustertwiete und nach Süden in Richtung Kisdorf,
- Entlang Kisdorfer Straße von / zur Ortsmitte,
- Ortsmitte – Kisdorfer Straße – nach Westen zur Ohlau – Oersdorfer Straße,
- Startpunkt mehrerer Wege in den Bereichen von Kuhkoppel und Winser Tannen ist ein Parkplatz an der K 28 am Wald Kuhkoppel.

Radwegrouten:

- entlang K 49 „Kisdorfer Straße“ und K 28 „Hauptstraße“ (von Straße getrennter Weg außerhalb der Ortslage)
 - entlang Oersdorfer Straße (von Straße getrennter Weg).
- ➔ Die Hauptwander- und Radwanderwege werden in der Planzeichnung nachrichtlich aufgenommen.

Die Wege und Einrichtungen werden als tagestouristische Ziele aufgesucht. Dabei kommt den verschiedenen Wanderwegen im Waldkomplex Kuhkoppel / Winser Tannen / Winsener Wohld eine besondere Bedeutung für die gesamte Region zu, denn es bestehen hierüber Verbindungen und Anschlussmöglichkeiten an weitere Wege bis zu den Nachbargemeinden.

Andere touristische Ziele von überörtlicher Bedeutung sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

In Winsen bestehen weiterhin folgende Anlagen / Einrichtungen für die Freizeitnutzung:

- Betrieb mit Pferdehaltung und Reitbetrieb nordwestlich der Hauptstraße (Darstellung „SE“ in Lageplan Bestand)
- Schutzhütte im Waldbereich Kuhkoppel

Für die wohnungsnaher Erholung und Freizeitgestaltung gibt es in der Ortslage an der Einmündung Dorfstraße / Hauptstraße eine Kindertagesstätte mit Spielplatz und angrenzender Grünfläche – wobei die Grünfläche im B-Plan Nr. 1 als Teil einer überbaubaren Fläche dargestellt ist.

4.8.3. Wasserflächen

Gemäß Landschaftsplan Kapitel C 3.2.1 bestehen im Gemeindegebiet „Kleingewässer und Stillgewässer [...]“. Hierzu gehört auch das größere Gewässer und der fortlaufenden Biotop-Nr. 14, gelegen im Osten der „Winser Tannen“. Naturnahe Kleingewässer weisen im Regelfall eine dauerhafte / langfristige Wasserführung auf und an den Gewässerufeln können auch Röhrichte und Uferstauden entwickelt sein.

Künstlich überprägte Stillgewässer erfüllen eine vorrangig nicht naturnahe Funktion, sondern sind aus gestalterischen Gründen, zur Sicherung des Brandschutzes oder auch zur Nutzung als Fischteich angelegt worden.

Die im Gemeindegebiet verlaufenden Gewässer sind Verbandsgewässer des Gewässerpflegeverbands Ohlau. Die Satzung des Verbandes ist unter folgendem Link einzusehen: www.gpv-ohlau.de. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwies der Verband besonders auf die §§ 5 „Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder“ und 6 „Weitere Beschränkungen“.

Die Ohlau ist das Hauptgewässer (⇒ Verbandsgewässer A) der Region und somit zugleich der Hauptvorfluter für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers. Aus südöstlicher Richtung kommend fließt die Au entlang der südlichen und westlichen Seite der Gemeinde und markiert zugleich auf längeren Abschnitten die Gemeindegrenze.

Entlang der Ohlau besteht im Abschnitt bei der Gemeinde Winsen entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 ein 50 m messender Schutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG.

Im Landschaftsrahmenplan ist der Ohlau-Abschnitt im Westen der Gemeinde mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen als Teil einer Hauptverbundachse dargestellt. Der sonstige Gewässerabschnitt ist als Nebenverbundachse gekennzeichnet.

Beginnend westlich der Schustertwiete verläuft das **Gewässer a16** südlich des Dorfes in westliche Richtung und mündet nach ca. 2,1 km Fließstrecke in die Ohlau. Das Gewässer ist insgesamt technisch ausgebaut und ein kurzer Abschnitt ist sogar verrohrt.

Beginnend östlich des Dorfes im Winsener Wohld verläuft das **Gewässer D** zunächst durch Waldbereiche, dann durch landwirtschaftliche Nutzflächen und etwa von Osten nach Westen durch den Dorfbereich. Der Bach verschwenkt dann westlich des Dorfes an die nordwestliche Gemeindegrenze, bevor der Bach nach ca. 3 km Fließstrecke in die Ohlau mündet.

Dieses Gewässer und seine Zuläufe sind weitgehend technisch ausgebaut und drei Abschnitte sind verrohrt. Es bestehen jedoch auch naturnahe Abschnitte, so insbesondere im Waldbereich und auch westlich des Dorfes, wo Abschnitte mit uferbegleitenden Gehölzsäumen vorhanden sind.

Beginnend am östlichen Rand des Winsener Wohld verläuft die **Kattenbek** (= Gewässer E) zunächst in nördliche Richtung und dann in westliche Richtung vorwiegend entlang bzw. in Nähe zu Waldrändern. Westlich Kattendorf fließt der Bach dann (außerhalb des Gemeindegebiets von Winsen) auch durch landwirtschaftliche Nutzflächen, bevor der Bach nach fast 4,5 km Fließstrecke östlich von Oersdorf in die Ohlau mündet.

Das Gewässer ist im Bereich der Gemeinde Winsen weitgehend naturnah entwickelt, wird jedoch im Nordosten der Gemeinde durch eine im Gemeindegebiet von Kattendorf gelegene Fischteichanlage unterbrochen.

Entlang der Kattenbek besteht von der K 28 bis zur Einmündung in die Ohlau entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 ein 50 m messender Schutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG.

Neben den oben genannten größeren Bächen und Gräben bestehen insbesondere innerhalb des Grünlandes der Niederungsbereiche verschiedene **Entwässerungsgräben**. All diese Gräben sind nach technischen Gesichtspunkten gestaltet und erfüllen vornehmlich eine Entwässerungsfunktion – mit Ausnahme der Gräben im Winsener Wohld und im Renaturierungsbereich an der Ohlau.

- ➔ Die Ohlau als Hauptgewässer und die Kattenbek als Gewässer 2. Ordnung werden als Wasserflächen mit 50 m breiten Schutzstreifen auf jeder Seite in der Planzeichnung dargestellt.

4.9. Flächen für die Landwirtschaft, Wald, sonstige Freiflächen

4.9.1. Flächen für die Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Nutzflächen nehmen etwa 226 ha = 55% (Schleswig-Holstein = rund 69 %) der Gemeindefläche ein. Neben ihrer Funktion als landwirtschaftliche Produktionsflächen erfüllen sie als Freiraumpotenzial gleichzeitig ökologische und klimatische Funktion. Auf den Landschaftsplan wird insoweit verwiesen.

Große Bereiche der Acker- und Viehflächen wurden von Winsen Dorf bis Klein Winsen für Wohnbebauung umgenutzt. In der Gemeinde wirtschaften zurzeit noch 2 landwirtschaftliche Betriebe. Einer mit Rinderhaltung im Außenbereich, östlich der Kisdorfer Straße (ca. 350 Tiere) und einer mit ca. 80 Rindern (Schätzung der Gemeinde) im Innenbereich südöstlich der Dorfstraße. Weiterhin befindet sich am östlichen Siedlungsrand ein dritter landwirtschaftlicher Betriebsstandort, der jedoch nicht mehr aktiv ist. Das dort befindliche Güllelager wurde allerdings vermietet und ist weiterhin als Immissionsstandort zu bewerten.

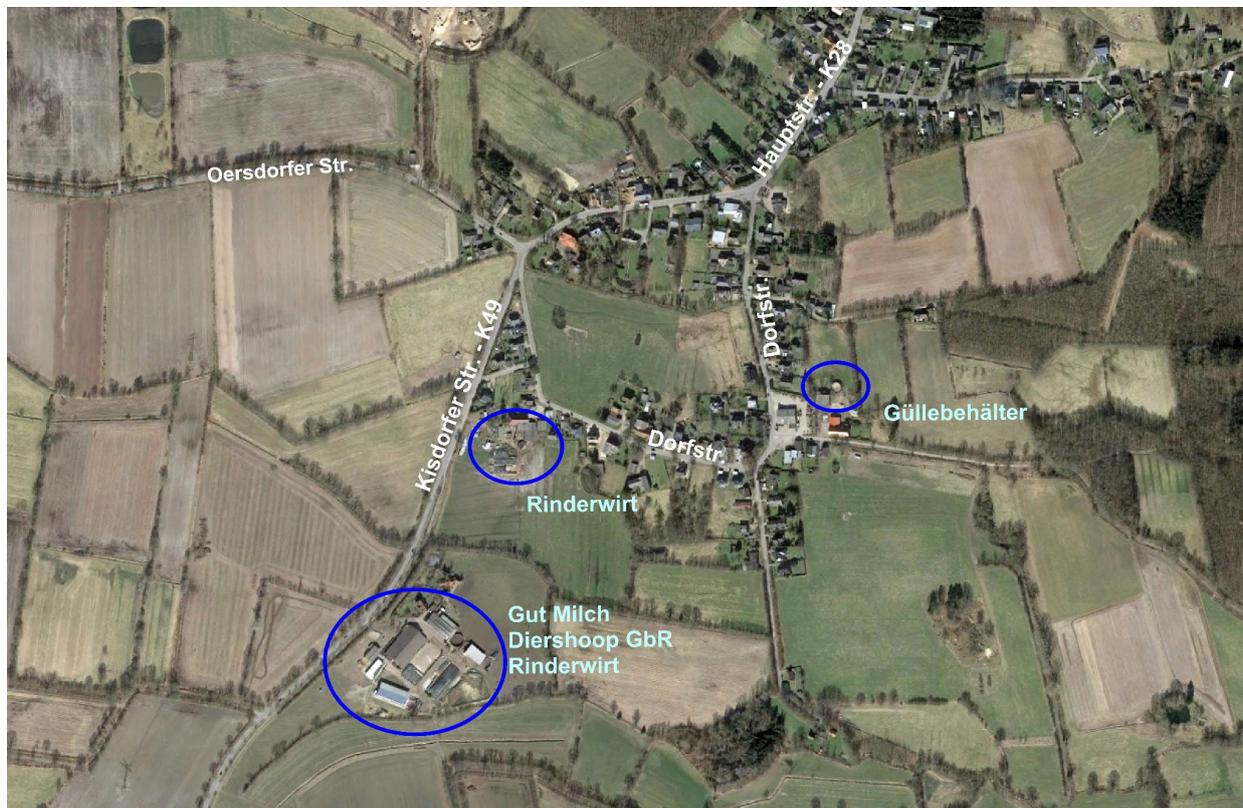


Abbildung 25 - Lage der landwirtschaftlichen Betriebe

Quelle des Luftbilds: (Google earth, 2020)

Soweit bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht für eine andere (bauliche) Nutzung in Anspruch genommen werden müssen, werden diese bestandsabdeckend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und damit dem Außenbereich zugeordnet.

Auch der landwirtschaftliche Betrieb südlich der Siedlungsfläche an der K 49 wird entsprechend seiner Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Rinderwirt südlich der Dorfstraße befindet sich im Innenbereich und wird gem. Kapitel 4.2.2 Vorhandene Wohnbauflächen/ Wohnbaupotenziale , Fläche 5, Seite 40ff – als gemischte Baufläche dargestellt.

4.9.2. Wald

Die Gemeinde Winsen selbst weist derzeit mit rund 131 ha (ca. 32 % der Gemeindefläche) einen für das Land Schleswig-Holstein (10%) sehr hohen Waldanteil auf. Die im Gemeindegebiet vorhandenen Waldflächen im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz werden bestandsabdeckend dargestellt. Diese befinden sich vor besonders im nördlichen und östlichen Gemeindegebiet.

Grundlage für den Flächennutzungsplan sind die Waldflächen aus dem Landschaftsplan, die in die Planzeichnung übernommen wurden. Eine Waldfläche östlich der Dorfstraße Nr. 48 wurde ohne die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung gerodet und gilt rechtlich daher auch weiterhin als Waldfläche. Diese Fläche wird in der Planzeichnung als Wald dargestellt. Die Bezifferung des Waldersatzes liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Forstbehörde.

Bei Waldflächen in der Nähe vorhandener oder geplanter Bebauung wird der gesetzliche Waldabstand von 30 m nach Landeswaldgesetz dargestellt.

Die Gemeinde plant darüber hinaus keine Erweiterung bestehender oder die Neuanlage von Waldflächen. Ihr ist auch nicht bekannt bzw. im Aufstellungsverfahren bekannt geworden, dass andere Träger entsprechende Maßnahmen planen. Entsprechende Maßnahmen wären außerdem zunächst daraufhin zu prüfen, ob diese mit den Schutzziele der bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete etc. überhaupt zu vereinbaren wären.

Gleichwohl ist die Neuwaldbildung durch Sukzession bzw. durch Neuaufforstungen z. B. durch die Grundstückseigentümer nicht ausgeschlossen.

4.10. Zusammenfassung Bestand/Entwicklung

Bestand

Die Wohnfunktion prägt die Gemeinde in zunehmendem Maße. Überwiegend entwickelte sich Winsen entlang der vorhandenen Straßen. Die übergreifende Bebauungsstruktur der Gemeinde ist deshalb dem Typus des Straßendorfs zuzuordnen.

Aufgrund der übermäßigen faktischen Nutzung als Wohnstandort, der auch weiterhin gesichert und weiterentwickelt werden soll, wird der größte besiedelte Teil der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt.

Im Inneren, zwischen der Bebauung an der Bahnhofstraße und der Dorfstraße wurde aufgrund der Entwicklung längs der Straßen ein Bereich von Bebauung freigehalten, der derzeit als Weidegrün genutzt wird und als grüne Ortsmitte fungiert. Diese Grünfläche ist für das Ortsbild Winsen prägend und soll auch langfristig als „grüne Mitte“ bestehen bleiben. Die nicht freien Flächen an der Dorfstraße sollen dabei geschlossen werden aber mit Hilfe von „Landschaftsfenstern“ einen Einblick auf die grüne Mitte freihalten.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich derzeit noch im Innenbereich südlich der Dorfstraße. Der Bestand ist genehmigt und damit gesichert. Diese gemischte Nutzungsstruktur von Wohnen zum Teil neben Gewerbe oder einem landwirtschaftlichen Hof ist prägend für die Gemeinde.

Gewerbliche Nutzungen haben sich besonders im nördlichen Siedlungsbereich östlich der Hauptstraße (Nr. 32 – 46 – gerade Nummern) und im Kreuzungsbereich Dorfstraße/Wohldweg entwickelt. Diese Nutzungen sollen gesichert werden und bilden eine klassische Durchmischung von Wohnen und Gewerbe, so dass hier gemischte Bauflächen im Sinne eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO ausgewiesen werden.

Die meisten öffentlich genutzten Einrichtungen wie KITA und Schulen befinden sich in den Nachbargemeinden. Südöstlich der Hauptstraße am Knotenpunkt zur Dorfstraße befindet sich

jedoch das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde mit Spielplatz und Freifläche zur Erholungs- und Freizeitnutzung. Dieser Bereiche sollen langfristig als Gemeinbedarfsfläche erhalten bleiben und wird dementsprechend im F-Plan dargestellt.

Flächen für die Landwirtschaft, sowie Wald, Landschaftsschutzgebiete und Wasserflächen werden im Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans bestandsabdeckend dargestellt. Neuausweisungen sind nicht vorgesehen.

Wanderwege und das vorhandene Hauptstraßennetz werden ebenfalls bestandsabdeckend dargestellt. Straßen mit untergeordneter Bedeutung (z.B. Wohn- und Anliegerstraßen) sind in die Bauflächendarstellung einbezogen worden.

Im nordwestlichen Gemeindegebiet wurden die Klärteiche bestandsabdecken als Versorgungsfläche dargestellt sowie zur Flächenbevorratung um eine Erweiterungsfläche ergänzt.

Entwicklung

Die Gemeinde möchte die vorhandenen Siedlungsstrukturen behutsam weiter entwickeln, d. h. Angebote insbesondere für die örtliche Bevölkerung eröffnen, die sich in die dörflichen Gegebenheiten einfügen. Angestrebt werden 25 - 30 Wohneinheiten. Nach Auswertung der örtlichen und überörtlichen Rahmenbedingungen wurde ermittelt, dass nur noch in begrenztem Maße Baulücken (insgesamt 7 Baulücken = 10 Wohneinheiten) zur Verfügung stehen.

Es wurden daher insgesamt 28 Teilflächen im Rahmen der Planentwicklung geprüft, deren Lage im Anhang 2 dargestellt ist (vgl. auch Abbildung 15 - Lageplan der untersuchten Flächen, Seite 38). Für jede Fläche wurde gemäß der detaillierten tabellarischen Datenblatt-Zusammenstellung im Anhang 1 ausgehend von den fachlichen Belangen der Stadtplanung sowie von Natur und Landschaft eine Gesamtbewertung durch die Gemeinde vorgenommen. Als Ergebnis werden zwei Potenzialflächen (Flächen Nr. 5 und 27 a/b) favorisiert und nach Beratung mit der Gemeinde und dem Kreis Segeberg in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Zu beachten ist, dass ein „Landschaftsfenster“ zur grünen Mitte freigehalten werden soll, um den Einblick zu sichern. Diese Flächen werden zusätzlich zum Bestand als Wohnbaufläche (27 b) bzw. als gemischte Bauflächen (5 und 27 a) überplant.

5. Umwelt und Nutzungskonflikte

5.1. Ausgangslage

Siedlungsbereiche stellen mit ihren versiegelten Siedlungsflächen, den Verbrauch an natürlichen Ressourcen, den hohen Abfall- und Abwasseraufkommen, den Emissionen von Haushalten, Betrieben und Verkehr eine Belastung für die Umwelt – nicht zuletzt auch für ihre Bewohnerinnen und Bewohner – dar.

Auch für Winsen, obwohl am Rande eines Verdichtungsraumes gelegen, haben diese Aussagen im Grundsatz Gültigkeit. Wesentliches Störelement in den Randgemeinden von Verdichtungsräumen sind durch den Kraftfahrzeugverkehr verursachte Emissionen.

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, im Rahmen seiner Darstellungsmöglichkeiten zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen. Bei allen Planungen sollen die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten werden.

Belastungen der Umwelt wirken über die Gemeindegrenzen hinaus bzw. auch von außen in das Gemeindegebiet hinein.

Die Lebensqualität einer Gemeinde basiert auf dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ressourcen. Bei der Verdichtung der Siedlungsräume muss die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gewährleistet sein bzw. wiederhergestellt werden. Dem Leitbild des sparsamen Umgangs mit der Fläche ist Rechnung zu tragen.

Bestandsentwicklung hat im Grundsatz Vorrang vor baulichen Erweiterungen. Die Umweltverträglichkeit ist bei allen wesentlichen Bauvorhaben zu prüfen. Frischluftgebiete, klimatisch wirksame Ausgleichsräume und Austauschbahnen sind in ihrer Funktion zu erhalten.

Räume, die sich durch besondere ökologische Qualitäten und Entwicklungspotenziale auszeichnen, sind zu sichern. Um Umweltbelastungen zu vermeiden, sind für besonders sensible Bereiche Nutzungsbeschränkungen festzulegen.

5.2. Boden, Altablagerungen und Altstandorte

Altablagerungen können – je nach Lage, Ausdehnung und Inhaltsstoffen –

- Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung verursachen
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser bewirken
- Die bauliche Nutzung von Flächen erschweren oder behindern

Bezgl. des **Grundstücks Klein Winsen 6** wurde der früher im Raum stehende Verdacht einer Altlast inzwischen entkräftet. Gleiches gilt für das Flurstück 36/11, Flur 3, Gemarkung Winsen (⇒ ehemalige und nunmehr verfüllte Abbaufäche nördlich Klein Winsen) - der Altlastverdacht wurde Ende 1980 entkräftet.

Auch bezgl. des **Grundstücks Wohldweg 1** besteht gemäß der Mitteilung des Kreises Segeberg vom 08.11.2018 kein Altlastverdacht. Das Grundstück wird aktuell gewerblich genutzt.

Für das **Grundstück Dorfstraße 30** wurde von der Unteren Bodenschutzbehörde eine Erstbewertung durchgeführt. Auf dem Grundstück ist seit 1979 ein Bauunternehmen, Tankstelle, LKW-Waschplatz und LKW-Werkstatt ansässig. Der Altlastenverdacht konnte nicht ausgeräumt werden, so dass das Grundstück nach Information des Eigentümers in das

Boden- und Altlastenkataster des Kreises Segeberg als Verdachtsfläche gemäß BBodSchG aufgenommen wird.

5.2.1. **Bodenuntersuchung**

Für das **Grundstück Dorfstraße 30** wurde daher eine Orientierende Erkundung erstellt (Dipl.-Geol. Ingo Ratajczak, 2022). Im Folgenden wird aus dem Gutachten zitiert. Das Gutachten ist Teil der Begründung. Für Details wird auf die Anlage verwiesen.

„Mit der OU wurden auf der untersuchten Fläche Dorfstr. 30 in Winsen Bodenbelastungen erkundet, die auf die gewerbliche Nutzung und auf die oberflächliche Ablagerung von bauschutthaltigem Material durch die Nutzer/Eigentümer zurückgehen. Der auf Grund der gewerblichen Nutzung begründete Anfangsverdacht für das Vorliegen von schädlichen Bodenbelastungen hat sich mit der OU daher erhärtet. Eine Beeinträchtigung der derzeitigen gewerbliche Nutzung oder zukünftige vergleichbare gewerbliche Nutzungen geht m.E. durch die erkundeten Bodenbelastungen jedoch nicht aus. Bei höherwertigerer Umnutzung (z.B. Wohnbebauung) kann mit dem derzeitigen Kenntnisstand die Einhaltung der sicheren Wohn- und Arbeitsbedingungen nicht garantiert werden.

Die Fläche wird daher im F-Plan in der Planzeichnung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als „Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet.

Umgang mit den erkundeten Bodenbelastungen

- Westliche Halle

Bei Tiefbauarbeiten in dem Bereich der erkundeten geringen MKW-Bodenbelastung (Öllagerung) sollte der belastete Boden vorsorglich unter Einhaltung des Arbeitsschutzes ausgebaut und entsprechend der abfallrechtlichen Erfordernisse entsorgt werden. Die Bauarbeiten sollten mit fachgutachterlicher Begleitung erfolgen und die Sanierung dokumentiert werden.

Bei Nutzungsänderung ist eine Neubewertung der Auswirkung der MKW-Bodenbelastung auf die geplante Nutzung erforderlich. Bei gleichbleibender Nutzung und bestehender Versiegelung besteht kein Handlungsbedarf.

- PAK bauschutthaltige Auffüllung (ohne MKW-Belastung OU8)

Bei gleichbleibender Nutzung besteht kein Handlungsbedarf. Sofern das bauschutthaltige Material bei Bauarbeiten aufgenommen wird, ist dieses entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Nutzungsänderung ist eine Neubewertung der Auswirkung der PAK-Belastung des bauschutthaltigen Materials auf die geplante Nutzung erforderlich.

- MKW-Bodenbelastung südöstliche Freifläche OU8

Damit der OU die Ausdehnung der MKW-Bodenbelastung nicht ausreichend erkundet werden kann und zudem mit der zufällig platzierten Sondierung OU8 vermutlich auch nicht der Hauptbelastungsbereich erfasst wurde, ist eine abschließende Bewertung der von der MKW-Bodenbelastung ausgehenden Gefährdung der Schutzgüter nicht möglich. Es besteht für diesen Bereich weiterer Erkundungsbedarf:

- Die laterale und vertikale Ausdehnung der MKW-Bodenbelastung sollte mittels weiterer 4 Sondierungen bis ca. 1,5 m u. GOK im nahen Umfeld um die Sondierung OU8 erkundet werden.
- Sofern dabei noch organoleptisch auffälliger Boden erkundet wird, sind weitere Sondierungen mit größerem Abstand zur OU8 auszuführen.
- Zur Klärung der potenziellen Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser sollte mindestens eine Sondierung außerhalb des belasteten Bereichs 3 bis in ca. 8 m u. GOK abgeteuft und sofern ein Grundwasserleiter aufgeschlossen wird eine Grundwassermessstelle (Rammfiltermessstelle) in das vorhandene Bohrloch eingebaut und das Grundwasser beprobt werden (Analytik auf MKW).

Alternativ kann die erkundete Bodenbelastung unter fachgutachterlicher Aufsicht direkt ausgekoffert und fachgerecht entsorgt werden. Die laterale und vertikale Ausdehnung der Bodenbelastung kann während der Baumaßnahme festgestellt und mittels Beprobung der Baugrubenwände und Sohle die vollständige Beseitigung des belasteten Bodens dokumentiert werden. Die Ausführung der tieferen Sondierung mit ggf. Grundwasserentnahme ist jedoch auch in diesem Fall durchzuführen. Die Messstelle sollte, sofern ein oberflächennaher Grundwasserleiter vorhanden ist, dann allerdings vorzugsweise im Bereich der sanierten MKW-Hauptbelastung eingebaut werden.“ (vgl. (Dipl.-Geol. Ingo Ratajczak, 2022, S. 18 ff))

5.2.2. Allgemeine Hinweise

Sollten bei Bauausführungen generell Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Kontamination mit Schadstoffen oder auf eine Altablagerung deuten, so ist umgehend der Fachdienst Umwelt des Landkreises zu informieren. Die weiteren Maßnahmen, insbesondere die zum Schutze des Bodens und der Gewässer, sind mit dem Kreis Segeberg - „Untere Bodenschutzbehörde“ im Vorweg abzustimmen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist in solch einem Fall bis zur Entscheidung über die fachgerechte Verwertung/ Entsorgung separat und vor Einträgen durch Niederschlag und Austrägen in den Untergrund geschützt zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Gemeinde Winsen gehört gem. Kampfmittelverordnung S-H nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

5.3. Emissionen aus Gewerbe

Gewerbenutzungen sind in die Ortslage integriert, so dass hier eine insgesamt gemischte Nutzung besteht (vgl. Kapitel 4.3.1)

Aus den bisherigen Gewerbenutzungen liegen keine Informationen zu ggf. konkreten Beeinträchtigungen vor. Zu beachten sind jedoch Lärmemissionen, die von Gewerbenutzungen ausgehen können und nah gelegene Wohnnutzungen beeinträchtigen könnten.

5.4. Emissionen aus der Landwirtschaft

In der Gemeinde Winsen wirtschaften 2 landwirtschaftliche Betriebe (Stand 2020); am östlichen Siedlungsrand ist zudem ein inaktiver Betrieb mit Güllelager zu verzeichnen. Diese Emissionsorte werden in der *Abbildung 25 - Lage der landwirtschaftlichen Betriebe*, Seite 66, dargestellt. Ein Betrieb liegt im Außenbereich (ca. 350 Tiere) und einer im Innenbereich (ca.

80 Tiere), dessen Nachbarschaft sich als Dorfgebiet bzw. dörfliches Wohngebiet (gem. § 5 bzw. 5a BauNVO) mit deutlicher landwirtschaftlicher Prägung darstellt.

Von landwirtschaftlichen Betrieben gehen Lärm- und Geruchsemissionen aus.

Die Bereiche mit Bestandsbebauung in der Nähe der Betriebe werden als gemischte Bauflächen dargestellt. Nach der GIRL-SH ist bei einem geplanten Vorhaben über eine Ausbreitungsrechnung zu prüfen, ob mit den ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen die vorgegebenen Immissionswerte der GIRL eingehalten werden können. Die Fläche 5 ist für eine Neubebauung vorgesehen und befindet sich in der Nachbarschaft eines Betriebs. Für diese Fläche wurde daher eine Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnungen zur Geruchsmission (Landwirtschaftskammer Schl.-H., 2021) erstellt. Einbezogen wurden die Betriebe an der Kisdorfer Str. 15, an der Dorfstr. 10a sowie der Behälter am Wohldweg 4.

Für die Wohnbebauung ist in der Regel ein Immissionswert von 0,10, bzw. 10 % der Jahresgeruchsstunden in Wohngebieten oder 0,15, bzw. 15 % der Jahresgeruchsstunden in Dorfgebieten zu berücksichtigen.



Abbildung 26 - Ergebnisgrafik, Jahreshäufigkeit von Geruchsstunden

Quelle: (Landwirtschaftskammer Schl.-H., 2021, S. Anhang 10.02)

Im Ergebnis wurden für die Fläche 5 zwischen 6% und 18 % Jahresgeruchsstunden ermittelt. Eine Ausweisung als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan ist damit möglich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist durch Festsetzung der konkreten Nutzung dörfliches Wohngebiet und ggf. Abrücken der Baugrenze von belasteten Bereichen über 15 % auf die Geruchsbelastung zu reagieren. Bei einer Überplanung der Fläche 5 gem. § 34 BauGB ist der Sachverhalt im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen.

Betriebseinschränkungen sind durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich nicht zu erwarten.

5.5. Immissionen aus Verkehr

Das Gemeindegebiet wird u.a. beeinflusst von den Kreisstraßen „Kisdorfer Straße“, „Hauptstraße“ und die „Oersdorfer Straße“ (keine Kreisstraße)

Konflikte treten bei der Herstellung von Verkehrsflächen oder durch das Heranrücken einer schützenswerten Nutzung wie das Wohnen oder Arbeiten an eine verkehrsreiche Straße auf.

In Winsen ist nur der als zweites genannte Fall möglich, da die Gemeinde die Entwicklung einer neuen Fläche für die Siedlungsentwicklung anstrebt. Hingegen ist der Bau einer neuen Straße - abgesehen von einer ggf. untergeordneten Erschließungsstraße innerhalb eines neuen Baugebietes - nicht vorgesehen.

Lärmemissionen können grundsätzlich die Qualität der Wohn- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigen und somit im Fall von Bebauungen in Straßennähe die Umsetzung besonderer Lärmschutzmaßnahmen erfordern.

Störungen durch Abgasemissionen sowie Reifenabrieb, Benzin, Öle und Schmierstoffe sind zwar nicht auszuschließen, werden jedoch entlang der Kreisstraßen voraussichtlich von untergeordneter Bedeutung sein. Auch Beeinflussungen der Lebewelt der Straßenränder (Pflanzenartenzusammensetzung, Wirkung auf wirbellose Tierarten) sind im Allgemeinen nicht auszuschließen.

Die EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 legt ein europaweites einheitliches Konzept zur Vermeidung und Verminderung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm fest. Sie verpflichtet zur Erfassung der Lärmbelastung durch Umgebungslärm aus den wesentlichen Lärmquellen (Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen). Für besonders betroffene Gebiete sind Lärmaktionspläne aufzustellen.

Anhand der Analyse wurde herausgearbeitet, in welchen Bereichen auf Grund der ermittelten Lärmbelastung vordringlicher Handlungsbedarf besteht, um daraus Prioritäten für Handlungsansätze abzuleiten. Für die ermittelten Konfliktgebiete werden Verminderungsstrategien aufgezeigt und daraus abgeleitet mögliche Maßnahmen zur Konfliktreduzierung dargestellt.

Von den Kreisstraßen und der Oersdorfer Straße gehen zwar deutliche Lärmeinwirkungen auf die Wohnnutzungen in der Ortslage aus, jedoch ist es nicht erkennbar, dass es sich um erhebliche Lärmeinwirkungen handelt, die der vertiefenden Untersuchung bedürfen entsprechend der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Gemäß der Angaben des MELUR-SH (Internetseite <http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/script/index.php> „Lärmkartierung 2017“ geprüft am 31.03.2020) besteht für Winsen keine erhebliche Lärmbeeinträchtigung durch eine geprüfte Straße, Schienenverkehr oder Fluglärm. Besondere Maßnahmen eines Lärmaktionsplans liegen daher für Winsen nicht vor.

5.6. Immissionsschutz bei elektromagnetischen Feldern

Drei sternförmig zulaufende Hochspannungsleitungen (110 KV-Leitungen) verlaufen durch das Gemeindegebiet. Eine Leitung quert den im Außenbereich befindlichen landwirtschaftlichen Hof im südlichen Gemeindegebiet.

Vorsorglich wird zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern unter der Hochspannungsleitung auf die zulässigen Grenzwerte der 26. BImSchV hingewiesen (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV), 2013). Für schutzwürdige Nutzungen, die dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (Büronutzung, Betriebsleiterwohnungen etc.) werden Mindestabstand beidseitig der Leitungstrasse vorgesehen.

Bauliche Entwicklungen sollten auf der Ebene der konkreteren verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Vorhabenplanung auch hinsichtlich möglicher Geruch- und Lärmbeeinträchtigungen überprüft werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern. Dabei sollten sowohl landwirtschaftliche Betriebe, ggf. bestehenden Gewerbenutzungen und die Verkehrswege einbezogen werden. Derzeit ist eine vertiefende Bewertung nicht zweckmäßig, da es dafür einer konkreten Vorhabenplanung bedarf.

5.7. Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete dienen zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes, seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Flächen, die zur Ausweisung einstweilig sichergestellt sind und künftig der Entwicklung von Nationalparks, Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen dienen oder hierfür vorgesehen sind, sind derzeit in der Gemeinde nicht vorhanden.

In überörtlichen Plänen und Programmen sind auch keine geplanten Unterschutzstellungen verzeichnet, sofern von einem geplanten Naturschutzgebiet im Winsener Wohls abgesehen wird, denn dieser Bereich ist zwischenzeitlich Teil des FFH-Gebietes DE 2126-391 und des EU-Vogelschutzgebietes DE 2126-401 geworden.

5.8. FFH-Gebiet

Das insgesamt ca. 472 ha große DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ umfasst mehrere Teilflächen, bestehend aus Waldflächen des Kisdorfer Wohls inkl. des Winsener Wohls.

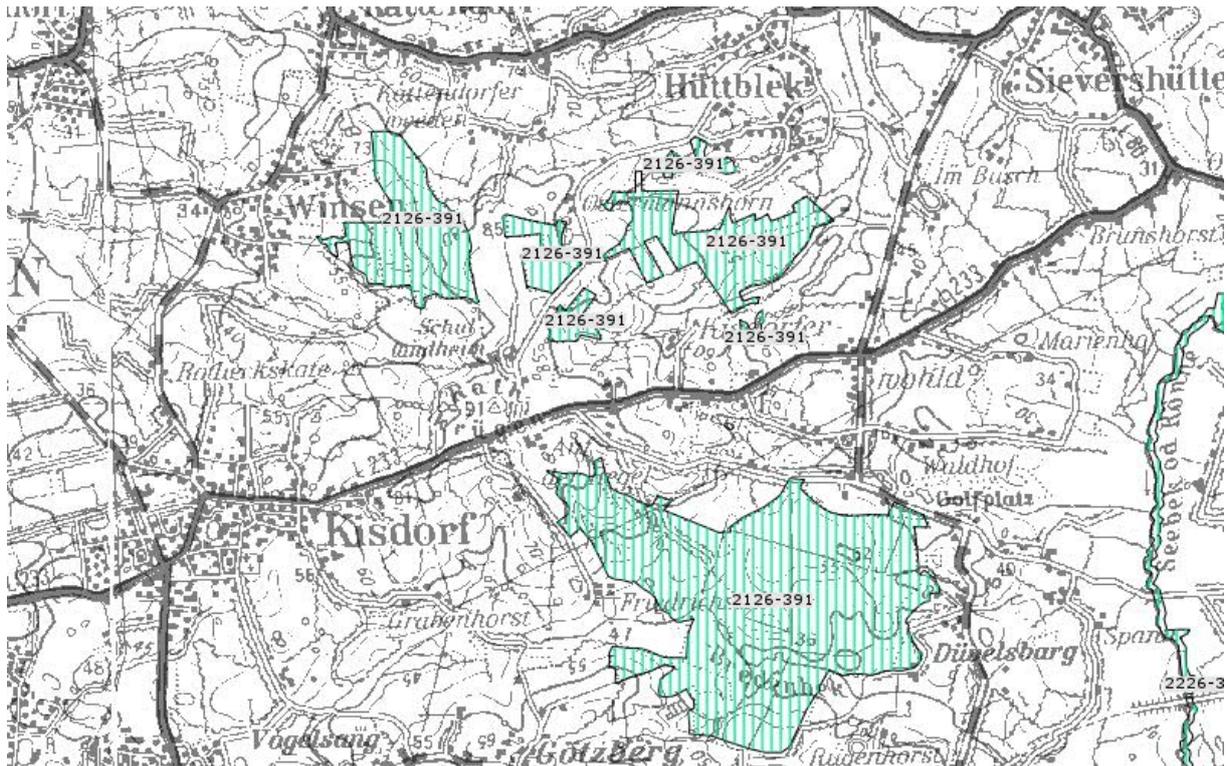


Abbildung 27 - Übersichtskarte der FFH-Gebiete um Winsen

Quelle: (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2020) Karte „Naturschutz/Natura2000/FFH-Gebiete“

Das Standortspektrum im Bereich des Kisdorfer Wohlds reicht von kalkarmen bis zu kalkreichen sowie von eher trockenen bis zu nassen Böden. Entsprechend kommen im Gebiet sehr vielfältige, teilweise fließend ineinander übergehende Laubwaldformen vor. Die Waldbestände sind in eine strukturreiche Agrarlandschaft eingebettet. In den Waldgewässern kommen artenreiche Amphibienbestände vor.

Die Waldbestände des Kisdorfer Wohlds sind überwiegend sehr naturnah ausgeprägt und weisen erhebliche Anteile von Altbäumen und Totholz auf. Nadelwälder nehmen insgesamt nur einen kleinen Flächenanteil ein.

Erhaltung eines komplexen, teilweise orchideenreich ausgeprägten Laubmischwaldgebietes auf historischem Waldstandort mit naturnaher Nutzung und mit eingelagerten und angrenzenden Quellen, naturnahen Bachoberläufen, Kleingewässern, Säumen und Knicks einschließlich der vielfältigen Übergänge zu extensiv genutztem Grünland, insbesondere auch als störungsfreier feuchter, gewässerreicher Lebensraum für z. B. Kammmolch, Schwarzstorch, Eisvogel sowie für die Arten Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Gebirgsstelze. (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2015, S. 16)

Alle neu geplanten Bauflächen liegen außerhalb des FFH-Gebietes.

→ Die Flächen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes und der Waldflächen. Das LSG und der Wald werden in die Planzeichnung übernommen.

5.9. Vogelschutzgebiete

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ mit einer Größe von 721 ha liegt in einer markant ausgeprägten Moränenlandschaft, etwa 2 bis 7 km östlich von Kaltenkirchen.

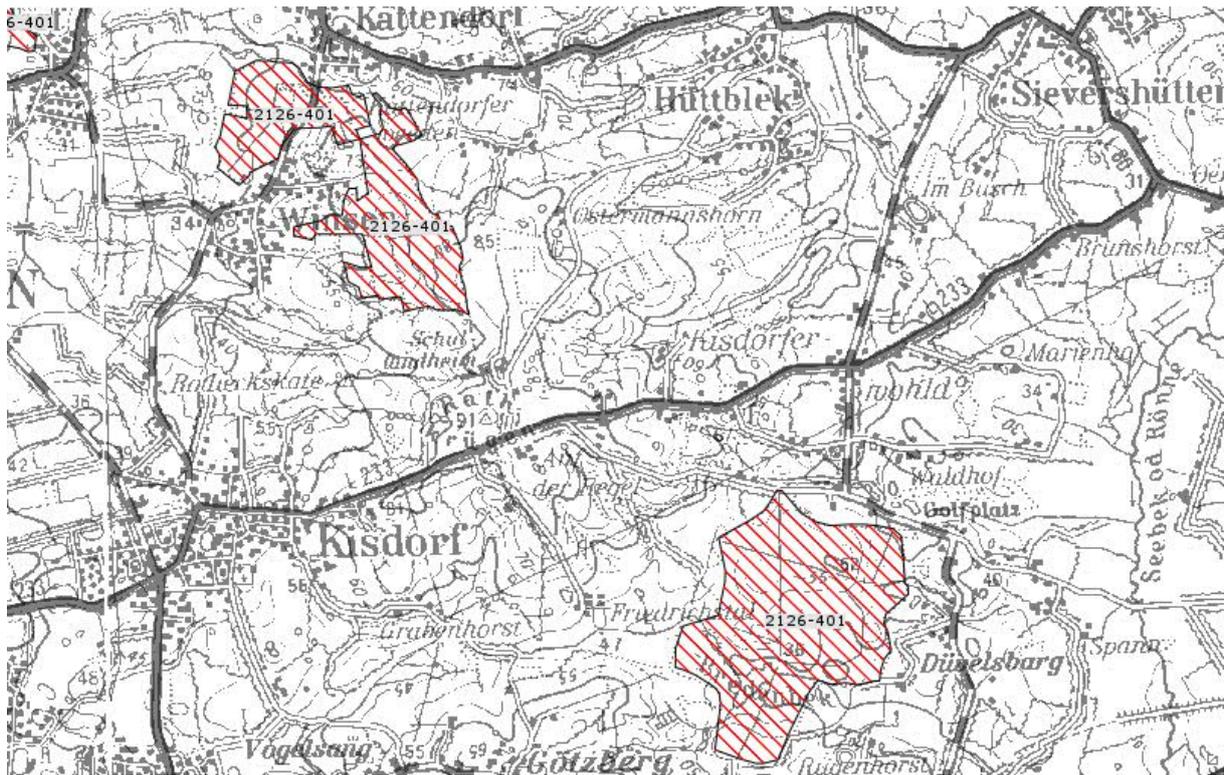


Abbildung 28 - Übersichtskarte der Vogelschutzgebiete um Winsen

Quelle: (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2020) Karte „Naturschutz/Natura2000/EU-Vogelschutzgebiete“

Es umfasst in mehreren Teilflächen die Waldflächen des Kisdorfer Wohldes inkl. des Winsener Wohldes, in weiten Bereichen bestehend aus alten Laubwäldern mit größeren Altholzbeständen und Totholzanteilen. Neben Buchen- und Eichenwäldern sowie Feuchtwäldern kommen Nadelwälder vor. Die Waldbestände sind in eine strukturreiche Agrarlandschaft eingebettet und werden im Südteil von Fließgewässern durchflossen. Teile des Gebietes sind auch als FFH-Gebiet gemeldet.

Insbesondere die Altwaldbestände sind Brutplatz von Schwarzstorch, Mittel- und Schwarzspecht, Uhu und Wespenbussard. Am Waldrand bzw. in vorgelagerten Gebüschern tritt zusätzlich der Neuntöter als Brutvogel auf und ist daher besonders schutzwürdig.

Übergreifendes ist die „Erhaltung stabiler und reproduktionsfähiger Brutpopulationen eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes auf historischem Waldstandort mit naturnahen, unterschiedlichen Laubwaldformationen, naturnahen Waldbachökosystemen, Quell- und Feuchtbereichen. Zum Schutz der Großvögel, in diesem Fall Schwarzstorch, Wespenbussard und Uhu, ist das Gebiet im Umfeld der Bruthabitate frei von vertikalen Fremdstrukturen, wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträgern zu halten. Weiterhin ist der Erhalt eines weitgehend störungsfreien Umfeldes der Horst-/ Brutplätze zwischen dem 01.02 und 31.08 für die oben genannten Arten erforderlich.“ (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2015, S. 18)

Alle neu geplanten Bauflächen liegen außerhalb des Vogelschutzgebietes.

➔ Die Flächen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes und der Waldflächen. Das LSG und der Wald werden in die Planzeichnung übernommen.

5.10. Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsgebiete werden zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft ausgewiesen. In Landschaftsschutzgebieten sind generell alle Nutzungen möglich, die dem Charakter des Gebietes entsprechen. Dies sind häufig landwirtschaftliche Betriebe, die grundsätzlich unter Bestandsschutz stehen. Errichtungen von privilegierten Bauvorhaben, z.B. Erweiterungen der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe sind möglich.

Alle Handlungen, die den Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten, sind verboten. Eine isolierte Neuerrichtung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen, wie z.B. Hochspannungsmasten und Windkraftanlagen, sind in Landschaftsschutzgebieten nicht möglich.

Wesentliche Teile des Gemeindegebiets nördlich und östlich der Ortslage wurden durch eine Kreisverordnung vom 20.09.1984 zum Landschaftsschutzgebiet (LSG gemäß § 26 BNatSchG i.V. m. § 15 LNatSchG) Nr. 17 „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“ des Kreises Segeberg erklärt. (nachrichtliche Übernahme aus der Bestandsaufnahme, vgl. Kapitel B 2.2.2 bzw. Kreisverordnung vom 20.09.1984)

Alle neu geplanten Bauflächen liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

→ Das Landschaftsschutzgebiet wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

5.11. Gewässerschutzstreifen

Quellen sind gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop lange Streckenabschnitte der Kattenbek, Teile der Ohlau und Teile des Oberlaufs von Gewässer a 16 sind aufgrund naturnaher Strukturen den geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG zuzuordnen und (abgesehen von der Ohlau) zugleich Teile des FFH-Gebietes 2126-391. Die sonstigen Fließgewässerabschnitte und die Gräben sind keine geschützten Biotop, jedoch bedürfen Eingriffe der Genehmigung.

Ein grundsätzlicher Schutz von Gewässern besteht gemäß § 1 WHG.

Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG (an Gewässern 1. Ordnung sowie an Seen und Teichen von 1 ha und mehr) bestehen entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 nur entlang der Kattenbek als Verbandsgewässer „E“ von der Unterführung der Kreisstraße 28 im Übergang in das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bis zur Einmündung in die Ohlau und entlang der Ohlau ab ca. 170 m westlich des Schullandheims bis Kaltenkirchen bei der Unterführung der L 234.

→ Die Gewässerschutzstreifen der Ohlau und der Kattenbek werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

5.12. Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind Vorranggebiete, in denen andere Nutzungen nur zulässig sind, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind. Der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen nimmt hier in Abhängigkeit von der Entfernung von der Wassergewinnungsanlage entsprechend der Gliederung des Wasserschutzgebietes in unterschiedlichen Schutzzonen ab.

Ein Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet ist in Winsen nicht ausgewiesen.

Das geplante Wasserschutzgebiet Kaltenkirchen wird nach Mitteilung der Unteren Wasserbehörde vom 16.05.2017 das Gemeindegebiet Winsen nicht berühren.

Das Trinkwassergewinnungsgebiet Rentzel (Kreis Pinneberg) erstreckt sich auch auf den südlichen Bereich der Gemeinde Winsen. Die sich daraus ergebenden Vorgaben sind im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Die Wasserbehörde des Kreises Segeberg teilte mit Schreiben vom 16.05.2017 eine Grundwasserentnahmestelle an einer landwirtschaftlichen Hofstelle nahe der K 49 im Südwesten der Gemeinde mit; die Grundwasserentnahmestelle ist in Karte 3, dem Lageplan „Bestand“, gekennzeichnet.

6. Umweltprüfung/Umweltbericht

Bauleitplanungen nach § 6 und § 10 BauGB sind in Ziffer 1.8 der Anlage 5 des UVPG benannt, so dass für diese Planungen eine strategische Umweltprüfung obligatorisch ist. Diese strategische Umweltprüfung erfolgt gemäß § 50 UVPG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs.

Dem entspricht § 2 Abs. 4 BauGB mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen und liegen hiermit vor. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Planbegründung. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

6.1. Einleitung

6.1.1. Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Winsen verfügt bisher über keinen Flächennutzungsplan. Bebauungen im Ortsbereich wurden mit dem Bebauungsplan Nr. 1 einschließlich dessen 1. Ergänzung ermöglicht und hinreichend geregelt, da der Bebauungsplan fast den gesamten Innenbereich umfasst.

Für die sonstigen Bereiche gelten bislang § 34 BauGB (Zusammenhang des bebauten Innenbereichs) und § 35 BauGB (Bauen in Außenbereichen) als Orientierungs- und Bewertungsgrundlage.

Da mittlerweile die in der Gemeinde nach der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 verfügbaren Grundstücke weitgehend bebaut worden sind und nur noch wenige freie unbebaute Teilflächen vorhanden sind, hat die Gemeindevertretung Winsen zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB beschlossen.

Durch die angestrebte Bereitstellung weiterer und somit neuer Bauflächen werden wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft in dem das ganze Gemeindegebiet umfassenden Planungsraum eintreten. Im Vorwege hat die Gemeinde bereits ein Landschaftsplan (Feststellung in 2019) aufgestellt, der u. a. auch die möglichen neuen Bauflächen grundsätzlich auf ihre landschaftsplanerische Eignung geprüft hat. Der Flächennutzungsplan kann an diese vorangegangene Planung anknüpfen und geeignete Inhalte können übernommen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans erstreckt sich über das gesamte ca. 4,08 km² große Gemeindegebiet von Winsen.

Aufgabe der Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan der Gemeinde. Er stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar (§ 5 Abs. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan beschränkt sich dabei auf die Darstellung der Grundzüge.

Auf Grundlage dieses Umweltberichtes erfolgt die Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet somit einen integrierten, aber gesonderten, Teil der Begründung dar.

Ziele des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Winsen verfolgt mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans vor dem Hintergrund der nachfolgend detaillierter dargelegten Angaben folgende Ziele:

- Entwicklung von neuen Bauflächen im verträglichen Maße (Wohnbauflächen)
- Entwicklung von 2 – 4 Bauplätzen für Gewerbebetriebe (gemischte Bauflächen)
- Vorhaltung einer Fläche für die ggf. erforderliche Erweiterung der Kläranlage
- Schutz der Wälder, des LSG, des FFH- und des Vogelschutzgebietes
- Siedlungsentwicklung nach Westen zur Ergänzung geringer Baumöglichkeiten im Ortsbereich und infolge der verschiedenen „Schutzregime“ an den weiteren Rändern der Ortslage
- Entwicklung eines kompakten Ortskernes unter Beachtung „der grünen Mitte“
- Erhaltung der dörflichen Struktur mit sich einfügenden Ergänzungen und mit zum Teil großen Gärten und mit Baumbestand
- Erhaltung des „Straßendorf“-Bauens (nur) in der 1. Baureihe entlang des bestehenden Siedlungskerns
- Erhaltung der „grünen Mitte“
- Erhaltung des vielgestaltigen Dorfrandes nordwestlich der Hauptstraße als Beitrag zur Wahrung eines dörflichen Gesamtcharakters von Winsen
- Übernahme geeigneter Inhalte aus dem Landschaftsplan zur Sicherung ökologisch hochwertiger Flächen im Gemeindegebiet

Bisheriges Verfahren:

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 03.06.2019, dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 14.10.2021 und eines Planvorentwurfes bzw. -entwurfes hat die Gemeinde Winsen das Verfahren zur Behörden- und Trägerbeteiligung einschließlich der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und die Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie die „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 2 LaplaG durchgeführt und von folgenden Institutionen Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten:

- o Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 07.10.2020: eine Prognose der Geruchsmissionen nach GIRL-SH ist erforderlich
- o Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 14.09.2020, und SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft, Schreiben vom 10.09.2020: Angaben zur ÖPNV-Anbindung werden mitgeteilt
- o Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg, Schreiben vom 17.09.2020: Bebauungen an der GIK 146 sind mitzuteilen
- o Amtsverwaltung Leezen, Schreiben vom 18.09.2020 und 16.12.2021: es bestehen für den Gewässerpflegeverband Ohlau keine Bedenken; Angaben zur Satzung und insbesondere Gewässerunterhaltungsarbeiten /-streifen werden gemacht
- o Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 25.09.2020 und 16.11.2021:

- es bestehen keine Bedenken, Zufallsfunde von Kampfmitteln können nicht ausgeschlossen werden
- Kreis Segeberg, Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz, Schreiben vom 07.10.2020:
Angaben zum Wohnbestand und den Entwicklungspotenzialen sind anzupassen, Fläche 27b sollte aufgrund eines regionalen Grünzugs zurückgestellt werden; bei Fläche 27a sollen Knickstrukturen erhalten werden
 - Kreis Segeberg, Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz, Schreiben vom 15.10.2020, 16.12.2021, 03.01.2022 und 05.04.2023:
Untere Naturschutzbehörde: auf Passagen des BNatSchG wird hingewiesen mit Blick auf die Erhaltung von innerörtlichen Freiflächen; eine innerörtliche Fläche soll als Maßnahmenfläche dargestellt werden; Angaben zum Schutzstatus von Großbäumen werden gemacht
Sachgebiet Abwasser: auf die notwendigen Nachweise der Abwasserbeseitigung auf Ebene des Bebauungsplans wird hingewiesen, es bestehen Bedenken aufgrund fehlender Sicherstellung der Abwasserbeseitigung
Sachgebiet Gewässerschutz: auf das Gewässer D wird hingewiesen
Sachgebiet Bodenschutz: auf das Erfordernis zur Nachforschung bei Bodenbelastungen mit Blick auf das Grundstück Dorfstraße Nr. 30 wird hingewiesen, eine Orientierende Erkundung wird gefordert
Sachgebiet Grundwasserschutz: Grundwasserabsenkungen bedürfen der Genehmigung, weitere Grundwasserentnahmestellen sind vorhanden bzw. anzunehmen, bei Grundstück Am Kellerberg 6 findet eine Eigenwasserversorgung mittels Hausbrunnen statt
GW Geothermie: geothermische Nutzung des Untergrundes ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer wasserrechtlichen Erlaubnis
Kreisplanung: neuer Landesentwicklungsplan von 2021 soll eingearbeitet werden
Untere Denkmalschutzbehörde: Das Ehrenmal an der Dorfstraße ist kein Denkmal mehr, die weiteren Denkmale befinden sich noch in der Prüfung
 - Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein, Erlass vom 29.12.2020, 03. und 11.04.2023:
auf den Regionalen Grünzug wird hingewiesen; eine bedarfsgerechte gewerbliche Entwicklung ist möglich, es wird mitgeteilt, dass die Planung bisher eine Überschreitung des Wohnungsbauentwicklungsrahmens beinhaltet und daher insbesondere die Fläche 27b zurückgestellt werden soll
Referat für Städtebau und Ortsplanung: Fläche 5 - Konkretisierung der Gründe für die Darstellung als gemischte Baufläche
 - Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 02.11.2020, 01.03.2023:
auf 3 archäologische Denkmale wird hingewiesen und auf die Lage weiter Teile in archäologischen Interessengebieten; Funde sind zu sichern und mitzuteilen, Hinweis auf § 12 DSchG bez. genehmigungspflichtige Maßnahmen
 - Deutsche Telekom, Schreiben vom 19.11.2021:
Hinweis, dass keine Richtfunk im Gemeindegebiet betreiben wird
 - Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 17.11.2021:
Im Gemeindegebiet befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz
 - Bürger*in Stellungnahme vom 19.09.2020:
die Darstellung eines Waldschutzstreifens im Bereich einer Bestandsbebauung wird hinterfragt, hinterfragt wird auch die Waldflächenabgrenzung und die Nutzung des Waldes
 - Bürger*in Stellungnahme vom 28.09.2020:
Widerspruch gegen die Darstellung eines Waldschutzstreifens und der Wunsch nach einer Baugrenze gem. Bebauungsplan Nr. 1 werden geäußert

- Bürger*in Stellungnahme vom 28.09.2020 ergänzt am 07.10.2020:
auf die Einhaltung des Waldabstands beim Grundstück Hauptstraße 44 wird hingewiesen
- Bürger*in Stellungnahme vom 14.01.2021:
es wird angeregt, die Fläche 18 nicht als Baufläche aufzunehmen sondern die Fläche 19 trotz der Lage in einem regionalen Grünzug

Ergänzend fand eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zur ehemals geplanten Baufläche Nr. 18 statt, da von dort aufgrund der Senkenlage erhebliche Bedenken mitgeteilt wurden.

Die Gemeindevertretung Winsen hat sich im Rahmen der Vorbereitungen zur Entwurfsfassung ausführlich mit den oben benannten Themen befasst und die Anregungen sowie fachtechnischen Hinweise und Informationen entsprechend den Beratungen und Erörterungen im Zuge der Abwägung berücksichtigt bzw. beachtet und stellt die Punkte somit in die Umweltprüfung / den Umweltbericht ein.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Gemäß § 5 Abs. 2 BauGB können insbesondere Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und deren Einrichtungen, überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen, Flächen für Versorgungslagen, Grünflächen und ihre Zweckbestimmung, Sport- und Spielanlagen, Wasserflächen, Abgrabungsflächen, Ablagerungsbereiche, Flächen für die Landwirtschaft und Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden.

Zusätzlich sind Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, bzw. die der Anpassung an den Klimawandel dienen, darzustellen. Die Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind ebenfalls zu kennzeichnen.

Vorbereitend wurde als Fachplan der Landschaftsplan ausgearbeitet und am 16.04.2019 von der Gemeindevertretung Winsen festgestellt, der Leitlinien des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhaltet. Die geeigneten Inhalte und Ergebnisse des Landschaftsplans werden in den Flächennutzungsplan übernommen bzw. berücksichtigt.

Die Nutzungen und insbesondere die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher Anlagen können gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen und da auf den Flächen ggf. geschützte oder schützenswerte Landschaftselemente vorhanden sind.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durch grundsätzliche Aussagen zur Vermeidung (⇒ Vermeidungsgebot), Minimierung (⇒ Minimierungsgebot) und Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen in den Umweltbericht integriert, während eine detaillierte / qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplans bzw. des Baugenehmigungsverfahrens vorbehalten ist.

Die Planung entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (2) BNatSchG:

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

§ 1 (4) Nr. 2 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

§ 1 (5) BNatSchG:

Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. [...].

§ 1 (6) BNatSchG:

Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

§ 11 (3) BNatSchG:

„Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG und die biologische Vielfalt in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“ (jeweils einschließlich der biologischen Vielfalt).

§ 2 BNatSchG verdeutlicht die Verantwortung auch der Gemeinden bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes.

6.1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

6.1.2.1. Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999): das Kartenwerk des Landschaftsrahmenplans beinhaltet folgende Darstellungen:

| Thema (L-Progr.) | Bedeutung für die Bauleitplanung |
|---|---|
| <p>Karte 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung eines geplanten Wasserschutzgebietes südlich der Ortslage Winsen | <ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der Planung; keine Beeinträchtigung / Belastung des Grundwassers <p>Hinweis: gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas SH ist für Winsen kein WSG ausgewiesen; das nächstgelegene liegt deutlich südwestlich abgesetzt</p> |
| <p>Karte 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Lage innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. | <ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung bezgl. Vorhaben, die ein hohes Gefährdungspotenzial bezüglich des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung beinhalten |
| <p>Karte 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Flächen östlich der Ortslage im Winsener Wohld sind als Gebiet dargestellt, das die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt ○ Der mittlere und östliche Bereich der Gemeinde inkl. der Ortslage ist als Teil der Schwerpunkträume des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. | <ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der Planung in Kenntnis der nunmehr bestehenden Natura-2000-Gebiete, deren Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Ein Erfordernis zur Ausweisung als NSG ist gem. des Landschaftsplanes derzeit fraglich bzw. nicht erkennbar. ○ Beachtung durch Vermeidung von Vorhaben, die ein hohes Gefährdungspotenzial bezüglich der Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen beinhalten |

| | |
|---|---|
| <p>Karte 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung von Flächen im Bereich Kuhkoppel und im Winsener Wohld als gemeldetes oder vorgesehene Europäisches Vogelschutzgebiet | <ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung der Tatsache, dass das EU-Vogelschutzgebiet 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ nunmehr besteht, teilweise in Überlagerung mit dem FFH-Gebiet DE 2126-391. |
|---|---|

Landschaftsrahmenplan (Planungsraum III „neu“, Stand Januar 2020): beinhaltet in den Karten 1 bis 3 folgende Darstellungen:

| Thema (LRP 2020) | Bedeutung für die Bauleitplanung |
|--|--|
| <p>Karte 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Eine EU-Vogelschutzgebiet und ein FFH-Gebiet liegen in Nähe zur Ortslage und sind zugleich als Schwerpunktbereiche eines Schutzgebiets- und Biotopsverbundsystems dargestellt ○ Gebiet, dass die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt östlich der Ortslage ○ Ohlau und der Kattenbek sind als Vorrangfließgewässer verzeichnet, an der Ohlau zudem Flächen eines Nebenverbundes ○ Von Süden reicht ein Trinkwassergewinnungsgebiet bis in das Gemeindegebiet Winsen | <ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung der NATURA-2000-Gebiete, da Beeinträchtigungen im Regelfall nicht zulässig sind ○ Beachtung; das Gebiet liegt in Überlagerung mit einem FFH-Gebiet; Beeinträchtigungen sind zu vermeiden ○ Beachtung und Vermeidung von Maßnahmen, die die Gewässer und deren Qualität beeinträchtigen könnten ○ Beachtung im Zuge der Planung; keine Beeinträchtigung / Belastung des Grundwassers <p>Hinweis: gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas SH ist für Winsen kein WSG ausgewiesen; das nächstgelegene liegt deutlich südwestlich abgesetzt</p> |
| <p>Karte 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Lage eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes nördlich / östlich der Ortslage und eines entsprechenden Eignungsgebietes östlich der Ortslage ○ Lage der gesamten Gemeinde in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung ○ Im westlichen Teil der Gemeinde besteht eine „Knicklandschaft“ als historische Kulturlandschaft ○ Darstellung von Waldflächen | <ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung der LSG-Flächen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verordnung und die darin festgelegten Verbote ○ Beachtung bezgl. Vorhaben, die ein hohes Gefährdungspotenzial bezüglich des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung beinhalten ○ Beachtung und möglichst Erhaltung der historischen Kulturlandschaft ○ Beachtung: Erhaltung der Wälder |

| | |
|--|-----------------------------------|
| Karte 3: o Darstellung von Waldflächen. | o Beachtung: Erhaltung der Wälder |
|--|-----------------------------------|

- o **Landschaftsplan (2019):** Der Lageplan beinhaltet neben der flächenhaften Darstellung in Kapitel F5 folgende Aussagen über Inhalte zur Übernahme in die bzw. Berücksichtigung in der Bauleitplanung. Auf Grundlage des BNatSchG / LNatSchG geschützte Flächen / Objekte:
 - FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“
 - EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“
 - Landschaftsschutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“
 - Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG
- o die vorhandenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie sonstige Kompensationsflächen:
 - Maßnahmenflächen an der Ohlau zur Schaffung von Retentionsräumen durch den Gewässerpflegerverband Ohlau
 - Fläche des nunmehr renaturierten ehem. Abbaus samt Verfüllung nördlich Klein Winsen
 - Ausgleichsfläche und Maßnahmen im Bereich der 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 1
- o die dargestellten Eignungsflächen zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems
 - Eignung für die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit strukturreichen Randstreifen und Niederungsflächen
 - Eignung für die Erhaltung und Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland mit Gehölzbeständen und Gewässern
 - Eignung für die Erhaltung und Entwicklung von Trockenbiotopen nährstoffarmer Standorte
 - Eignung für die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Flächen mit halboffenem Gehölzbestand und Stillgewässern
- o Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG bestehen entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 entlang der Kattenbek und entlang der Ohlau.
- o Ergänzende Maßnahme zur Ortsgestaltung: Baumpflanzungen entlang der Ortsdurchfahrt
- o Vorhandene Wanderwege und Radwegverbindungen
- o Flächen mit Eignung für wohnbauliche Entwicklungen: Generell wird eine Erhaltung der bestehenden Besonderheiten und Qualitäten der Ortslage entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung angestrebt.

Innerhalb der Bauflächen sind Grünflächen und vor allem auch Gehölze (Knicks, Baumreihen, Baumgruppen) zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 16.10.2018 sind Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m nicht sehr wahrscheinlich. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.

- Im Bereich kulturhistorisch wertvoller Objekte ist die Denkmalschutzbehörde zu beteiligen, in archäologischen Interessengebieten das Archäologische Landesamt
- Im Bereich von Nutzungsänderungen / bzw. baulichen Maßnahmen von / auf Flächen mit altlastenrelevanten Nutzungen ist die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen; ggf. sind vertiefende Untersuchungen durchzuführen
- Im Bereich von Überlandleitungen sind ggf. besondere Schutzmaßnahmen umzusetzen
- Es sind keine Flächen mit Eignung für den Bodenabbau / die Rohstoffgewinnung vorhanden.
- Es sind keine Flächen mit Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen vorhanden.
- Im Fall der Planung einer Biogasanlage / Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse sind geschützte Flächen und andere ökologisch hochwertige Bereiche vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen
- Flächen für die Forstwirtschaft (vorhandener Wald) inkl. Waldschutzstreifen von 30 m und Berücksichtigung von Bestandsbebauungen zumindest innerhalb der Grundmauern mit ggf. geringeren Abständen bis zur Waldgrenze
- Oberflächengewässer, auch: Kleingewässer
- Verbreitet ist mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zu rechnen.
- Die Grundwasserentnahmestelle an der K 49 ist zu schützen.
- Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in alle Planungen einzustellen.
- Flächen für die Landwirtschaft

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist der Landschaftsplan eine wichtige Plangrundlage, um die zukünftige städtebauliche Entwicklung an den Belangen von Natur und Landschaft zu orientieren. Bei Bewertung der baulichen Potentialflächen sind die im Landschaftsplan beschriebenen Zielsetzungen und Bewertungen herangezogen worden, um geeignete Bauflächen auszuweisen. Entsprechend dem Maßstab und Detailierungsgrad eines Flächennutzungsplanes wurden jedoch nicht alle gesetzlich geschützte Biotope oder die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in die Planzeichnung übernommen. Eine zu detaillierte Darstellung aller naturschutzrelevanten Flächen würde der Leserlichkeit des F-Plans entgegenstehen, so dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung insbesondere übergeordnete Strukturen wie das LSG, übergeordnete Gewässer und Wälder dargestellt bzw. gekennzeichnet werden. Für die verbindliche Bauleitplanung sind künftig beide Planwerke (der Flächennutzungsplan wie auch der Landschaftsplan) heranzuziehen und zu berücksichtigen, insbesondere da der Landschaftsplan erst 2019 aufgestellt wurde und die Aussagen vollumfänglich gültig sind.

Landesentwicklungsplan (2021):

| Thema (LEP) | Bedeutung für die Bauleitplanung |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Lage der Gemeinde im Ordnungsraum um die Metropole Hamburg (= Oberzentrum) sowie östlich des Mittelzentrums und äußeren Siedlungsachsenschwerpunkts Kaltenkirchen. In diesen Räumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. ○ Lage der Gemeinde in einem „Vorbehaltungsraum für Natur und Landschaft“ ○ Lage in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung | <ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der Planung; da die Gemeinde im Einflussbereich der Metropole liegt, jedoch zugleich ländlich geprägt ist, so dass die Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung begrenzt sind. ○ Konkretisierung und Beachtung im Zuge der gemeindeeigenen Planung, indem hier keine Vorhaben vorgesehen werden, die zu erheblichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen könnten. ○ Berücksichtigung der bestehenden Eignung und Qualität für eine landschaftsgebundene Erholung |

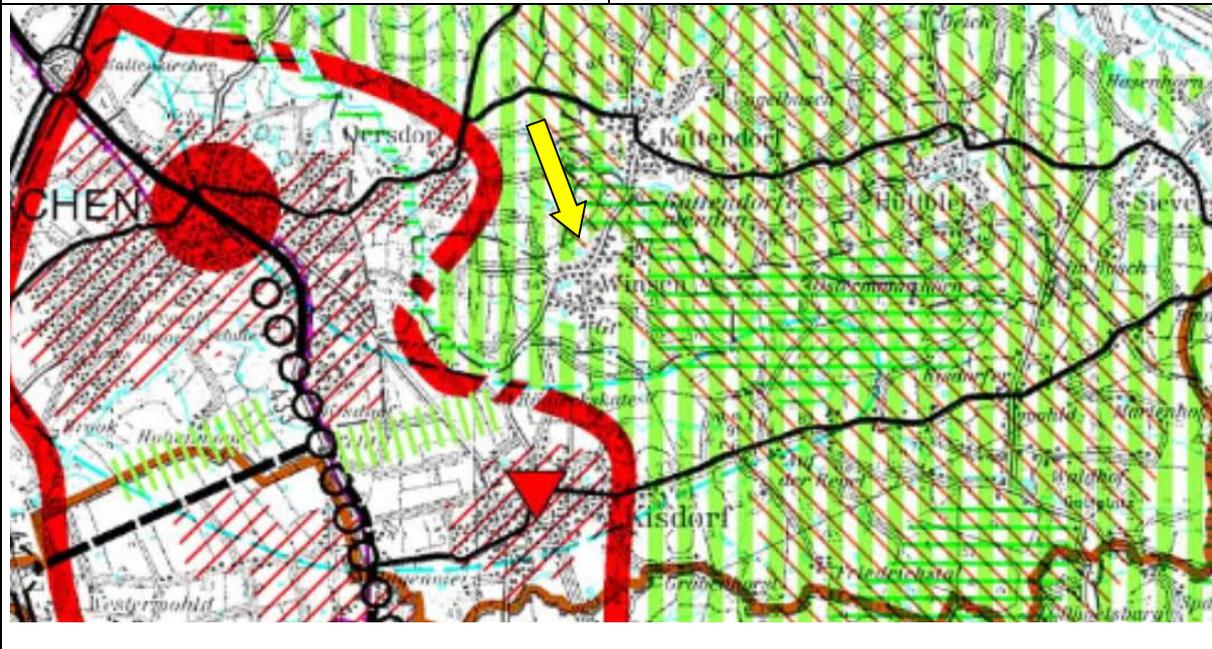
Für die Wohnungsbauentwicklung der Gemeinde Winsen ergibt sich für den Zeitraum 2022 bis 2036 - bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2021 – eine Entwicklungsspanne von 15% neue Wohnungen. Bezogen auf den Winsener Bestand von 185 Wohnungen resultiert ein mögliches Wohnbauentwicklungspotenzial von 28 Wohneinheiten bis 2036.

Regionalplan (Planungsraum I „alt“, Fortschreibung 1998):

| Thema (RP) | Bedeutung für die Bauleitplanung |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Abgrenzung der Siedlungsachse im Bereich von Norderstedt entlang der westlichen Gemeindegrenze von Winsen Winsen liegt außerhalb der Siedlungsachse im ländlichen Raum innerhalb des Ordnungsraums der Metropole Hamburg ○ Lage in einem regionalen Grünzug unter Auslassung der Ortslage Winsen (⇒ grüne senkrechte Balken) ○ Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft nördlich und östlich der Ortslage und entlang der Ohlau (⇒ grüne waagerechte Striche) ○ Schwerpunktbereich für Erholung im Nordosten und Osten der Gemeinde (⇒ braune diagonale Striche) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der Planung; demzufolge sind die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung begrenzt ○ Beachtung im Zuge der Planung die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung sind begrenzt ○ Beachtung im Zuge der Planung ○ Beachtung im Zuge der Planung |

- Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz im Süden der Gemeinde
(⇒ blaue gestrichelte Umgrenzung)

- Beachtung im Zuge der Planung; keine Beeinträchtigung / Belastung des Grundwassers



Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne wurde zum Sachthema „Windenergie“ im Dezember 2020 eine Teilfortschreibung veröffentlicht mit der Darstellung von Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Für Flächen im Gemeindegebiet Winsen oder in geringer Entfernung dazu sind darin keine WEA-Vorranggebiete dargestellt.

Im Rahmen landesplanerischen Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein, Erlass vom 29.12.2020, wird der Gemeinde Winsen mitgeteilt, dass sie im Zeitraum 2018 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15% entwickeln kann und dass die maximale Anzahl möglicher neuer Wohneinheiten im o. g. Zeitraum noch 15-16 Wohneinheiten beträgt. Es wird von der Landesplanungsbehörde empfohlen, die Flächenneuausweisungen zu reduzieren. In Kenntnis des regionalen Grünzugs hat sich die Gemeinde Winsen mit diesen Rahmenbedingungen auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gelangt, die Fläche 27b um eine Baureihe zu verkleinern (s. hierzu auch Kap. 4.2.4 Neue Bauflächen (Potenzialflächen) im derzeit unbepflanzten Außenbereich, S 48 ff) und die ehemals anvisierte Fläche 18 aufgrund der Senkenlage und der daraus resultierenden Überschwemmungsrisiken nicht mehr für eine Bebauung vorzusehen.

Bebauungsplan Nr. 1 (2006):

Für die Gemeinde liegt der Bebauungsplan Nr. 1 für die folgenden drei Teilgebiet vor:

- Teilgebiet I „Ortslage Winsen / südlicher Teil, an den Straßen Dorfstraße, Zum Felde, Schustertwiete, Wohldweg und Am Kellerberg“
- Teilgebiet II „Ortslage Winsen / nordwestlicher Teil, an den Straßen Oersdorfer Straße, Hauptstraße und Dorfstraße“
- Teilgebiet III „Ortslage Winsen / nordöstlicher Teil, an den Straßen Am Kellerberg, Dorfstraße, Hauptstraße und Klein Winsen“

Die Aufstellung der Teile I bis III des Bebauungsplans dient der städtebaulichen Ordnung der weiteren innerörtlichen Bebauungsmöglichkeiten, um auf diese Weise eine bauliche Auffüllung der Ortslage zu erreichen. Damit soll erreicht werden, dass im Fall der Inanspruchnahme noch vorhandener Baulücken oder im Fall der Ersatzbebauung für abgängige Altsubstanz eine der vorhandenen, aufgelockerten ortstypischen Bauweise entsprechende und vorrangig dem örtlichen Bedarf ausgerichtete Bebauung sichergestellt werden kann. Insbesondere wurde durch die Festlegung von Baugrenzen und Mindestgrundstücksgrößen einer unregelmäßigen Hinterlandbebauung entgegengewirkt.

Die Umsetzung des Bebauungsplans, Teil II, erforderte im Bereich von Flurstück 15/2 die Genehmigung einer Waldumwandlung. Diese wurde erteilt und die Fläche wurde bebaut.

Für Teil III des Bebauungsplans, Flurstück 3/1, bzw. für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr / Dorfgemeinschaftshaus" wurde eine Altablagerung, durch die gem. der seinerzeit getroffenen Aussagen keine Beeinträchtigung der Nutzungen verursacht wird, festgehalten.

Die 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 1 Teil I ergänzt die gemäß der Ursprungssatzung möglichen Bauflächen um 3 Grundstücke westlich der Dorfstraße, gelegen an deren östlichem Teil. Maßnahmen zum Schutz von Knicks, zur Erhaltung eines Baums und zur Kompensation von Eingriffen wurden plangebietsbezogen festgesetzt.

Da im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Baumöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft sind, strebt die Gemeinde mithilfe der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Entwicklung neuer Bauflächen an – vergl. Kap. 6.1.1.

Regionales Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg (REK)

Für die Gemeinde Winsen hat das REK aufgrund der geringen Einwohnerzahl und wirtschaftlichen Beschaffenheit mit wenigen Gewerbebetrieben nur marginale Bedeutung. Winsen ist überregional durch die A 7 gut zu erreichen, was einen Vorteil für die beiden größeren Betriebe in Winsen darstellt. Das wird sich mit dem Bau der A 20 weiter verbessern, wobei Winsen als Wohnstandort eher den Siedlungsdruck bei der Wohnsituation als den wirtschaftlichen Druck bemerken wird. Für die Bevölkerung, die vermutlich überwiegend in der Metropolregion Hamburg arbeitet, wird der A20-Ausbau voraussichtlich ebenfalls positive Auswirkungen bezogen auf den Pendlerverkehr haben.

Regionales Verkehrskonzept

Winsen ist in ein „Regionales Verkehrskonzept“ (RVK) der Partner Amt Kaltenkirchen-Land, Amt Itzstedt, Stadt Kaltenkirchen, Gemeinde Henstedt-Ulzburg und Amt Kisdorf eingebunden.

Für die Gemeinde Winsen sind folgende Anregungen eingegangen, die allerdings nicht im Flächennutzungsplan geregelt werden:

- Regelmäßige Anbindung an den Busverkehr nach Kaltenkirchen (Stündlich).
- Geschwindigkeitsreduzierung auf Grund des Waldkindergartens
- Fahrbahn Verbreiterung der Hauptstraße
- Zusätzliche Bushaltestelle

AktivRegion Alsterland

Das Amt Kisdorf ist mit seinen Gemeinden Mitglied der AktivRegion Alsterland e.V. Für die Gemeinde Winsen ist z.B. der Rundwanderweg durch die Gemeinden Kisdorf und Winsen als Teil eines Wanderwegenetzes von der AktivRegion projektiert worden. Zudem werden Naturführungen in den Landesforsten Winsen organisiert. Im Fall von Winsen wird somit besonders der (Tages-) Tourismus gefördert.

6.1.2.2. Schutzgebiete nach BNatSchG und LNatSchG, geschützte Flächen

Im Gemeindegebiet Winsen sind folgende Schutzgebiete vorhanden:

FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“

Das insgesamt ca. 472 ha große FFH-Gebiet umfasst mehrere Teilflächen, bestehend aus Waldflächen des Kisdorfer Wohlds inkl. des Winsener Wohlds. Die Waldbestände des Kisdorfer Wohlds sind überwiegend sehr naturnah ausgeprägt und weisen erhebliche Anteile von Altbäumen und Totholz auf. Nadelwälder nehmen insgesamt nur einen kleinen Flächenanteil ein.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des komplexen Laubwaldgebietes auf dem historischen Waldstandort mit naturnaher Nutzung und den eingelagerten und angrenzenden Kleinstrukturen. Hierzu gehören nicht nur Quellen, naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Säume und Knicks, sondern auch die vielfältigen Übergänge zur umgebenden Agrarlandschaft. Für die im Gebiet vorkommenden Amphibienarten sowie gewässergebundene Vogelarten ist zudem die Erhaltung störungsfreier, feuchter und gewässerreicher Lebensräume besonders wichtig.

(Alle obigen Angaben nach: „Gebietssteckbrief“ für das FFH-Gebiet 2126-391)

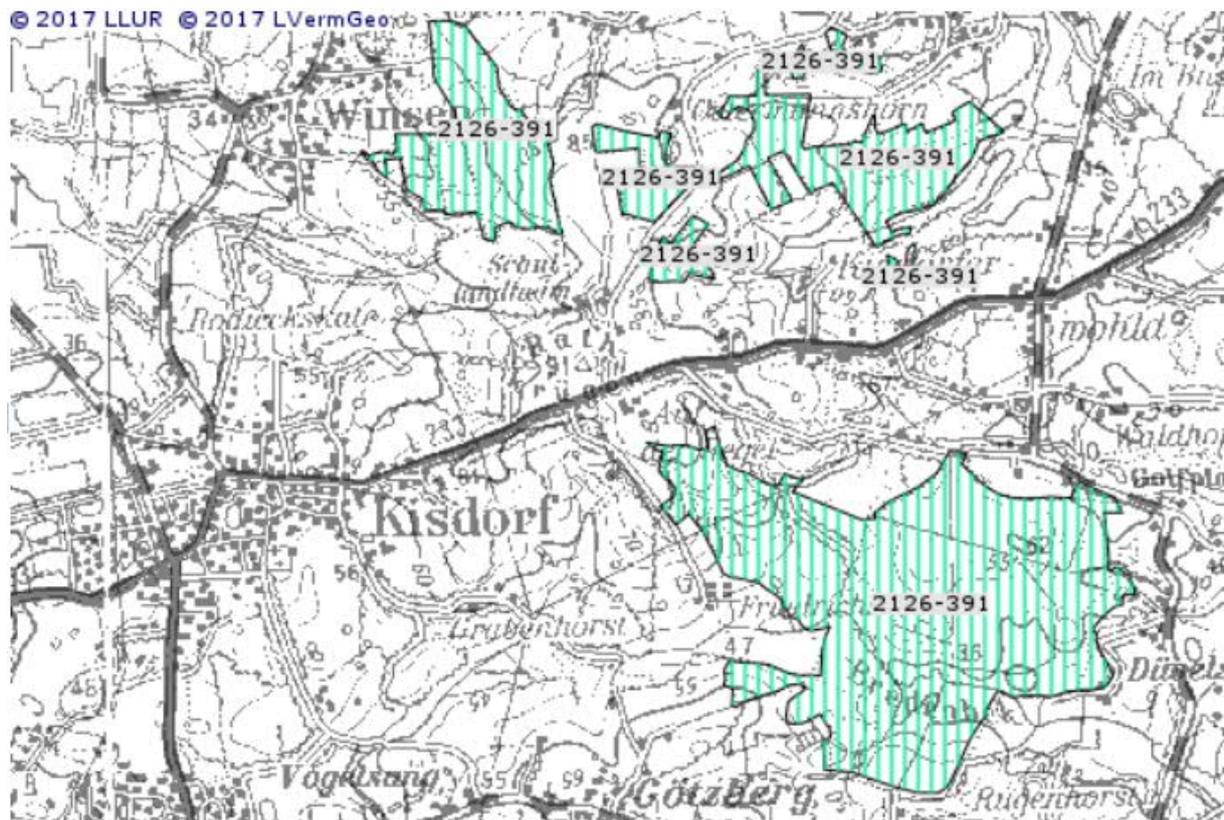


Abb.: Übersichtskarte mit Hervorhebung des FFH-Gebietes 2126-391

EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 721 ha liegt in einer markant ausgeprägten Moränenlandschaft. Es umfasst in mehreren Teilflächen die Waldflächen des Kisdorfer Wohldes inkl. des Winsener Wohlds. Teile des Gebietes sind auch FFH-Gebiet (s. o.).

Insbesondere die Altwaldbestände sind Brutplatz von Schwarzstorch, Mittel- und Schwarzspecht, Uhu und Wespenbussard. Am Waldrand bzw. in vorgelagerten Gebüschern tritt zusätzlich der Neuntöter als Brutvogel auf und ist daher besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der Brutvogelgemeinschaften der naturnahen Laubwälder. Hierzu ist die Erhaltung eines störungsarmen Umfeldes der Vogelhorste von Februar bis Ende August besonders wichtig. Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Großvogelarten soll zudem das Umfeld der Brutplätze weitgehend frei von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen gehalten werden.

(Alle obigen Angaben nach: „Gebietssteckbrief“ für das EU-VS-Gebiet 2126-401)

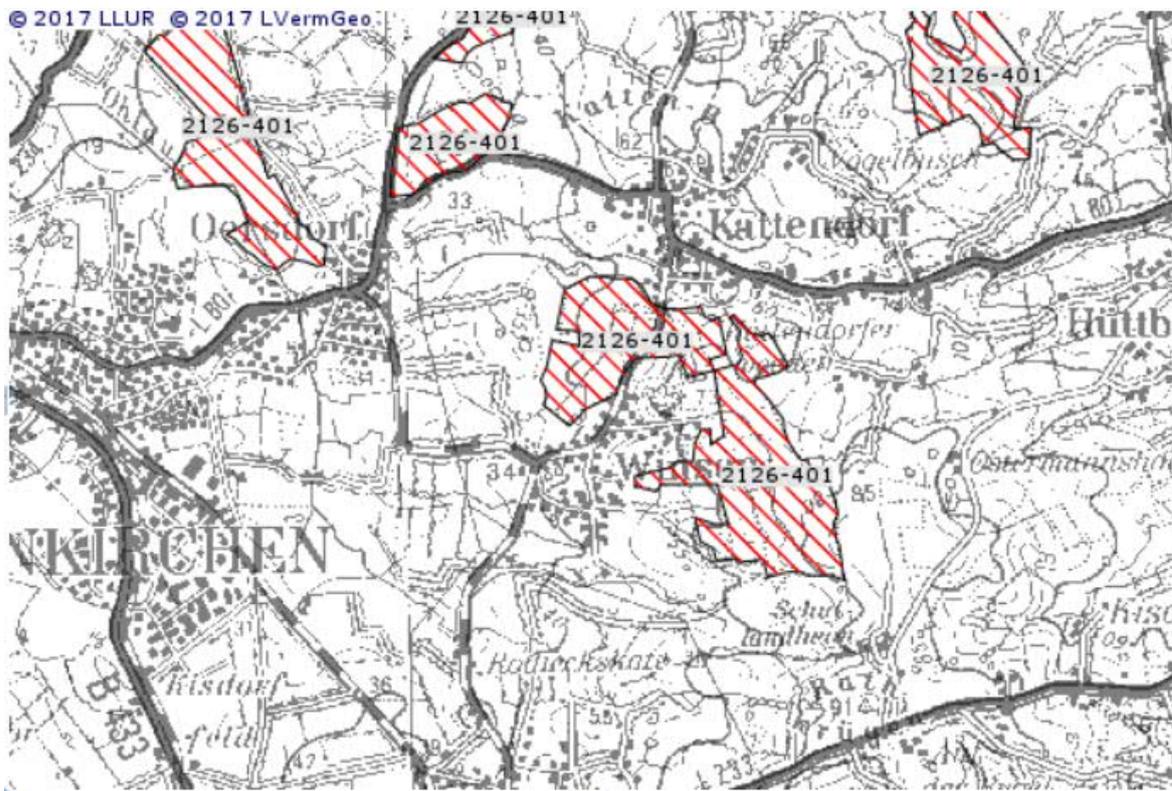


Abb.: Übersichtskarte mit Hervorhebung des FFH-Gebietes 2126-401

Landschaftsschutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“ (LSG gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG)

Wesentliche Teile des Gemeindegebiets nördlich und östlich der Ortslage wurden durch eine Kreisverordnung vom 20.09.1984 zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“ des Kreises Segeberg erklärt. Die Grenzen des LSG sind in der Plandarstellung wiedergegeben.

Sonstige Schutzgebiete gemäß BNatSchG / LNatSchG

Die weiteren im LNatSchG aufgeführten Schutzgebiet-Kategorien Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG), Naturpark (§ 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG), Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG i. V. m. § 17 LNatSchG), Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG) und geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 18 LNatSchG) sind in Winsen nicht vorhanden.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG

Die Nennung der gesetzlich geschützten Biotope erfolgt als Übernahme aus der gemeindlichen Landschaftsplanung. Die Darstellungen / Lageeintragungen sind im Bedarfsfall vorhabenbezogen zu überprüfen, da eine örtliche Einmessung nicht vorliegt. Im Bereich der ausgedehnten Wälder „Kuhkoppel“, „Winser Tannen“ und „Winsener Wohld“ sind Managementpläne und Monitoringberichte für das FFH-Gebiet DE 2126-391 und für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 zu beachten.

Für die Planung wird von folgenden geschützten Biotoptypen ausgegangen (mit Angabe des Biotoptypen-Codes gemäß der Kartieranleitung für SH):

- Kleingewässer (Code: FK) und Stillgewässer (Code: FS)
- Naturnaher Bachlauf (Code: FBn)
- Quellen (Code: YQ)
- Seggenröhricht (Code: NS)
- Feucht- und Sumpfwald (Code: WE)
- Naturnaher Quellwald (Code: WQ)
- Auenwald (Code: WA)
- Nährstoffreiches Nassgrünland (Code: GN)
- Arten- und strukturreiches Dauergrünland (Code: GM)
- Steilhänge im Binnenland (Code: XH)
- Trockenrasen (Code: TR)
- Trockenheide (Code: THd)
- mehrere Komplexe, die aus verschiedenen Biotoptypen zusammengesetzt sind: Stillgewässer (FS) mit Röhrichtbereich (NR) und Bruchwald (WBe), Quellbereich (YQ) in nährstoffreichem Nassgrünland (GN), Kleingewässer (FK) mit Ruderaler Staudenflur frischer Standorte (RHm) und Feldgehölz (HGY), Quellbereich (YQ) mit Ruderaler Staudenflur feuchter Standorte (RHf)

Zu den geschützten Biotopen gehören zudem alle Knicks einschließlich der gehölzfreien Wälle, die aus „typischen“ gehölzbestandenen Knicks hervorgegangen sind, und einschließlich der zu entsprechendem Zwecken angelegten ebenerdigen Feldhecken (Biotope gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG).

Wie bereits beschrieben, sind bei der Bewertung der Potentialflächen die im Landschaftsplan beschriebenen Biotope berücksichtigt worden, um geeignete Bauflächen auszuweisen. Entsprechend dem Maßstab und Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplanes erfolgt jedoch keine separate Kennzeichnung in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes. Für die verbindliche Bauleitplanung sind künftig beide Planwerke, der Flächennutzungsplan sowie der Landschaftsplan, heranzuziehen und zu berücksichtigen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Gemeindegebiet sind folgende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft („Maßnahmenflächen“) als Flächen zur Entwicklung naturnaher Gewässerabschnitte mit Retentionsfunktion und als bestehende Ausgleichsflächen bekannt:

- Flächen an der Ohlau im Westen der Gemeinde: In Verantwortung des Gewässerpflegeverbands Ohlau (GPV Ohlau) wurden zur Wiedervernässung und naturnahen Entwicklung der Talau Flächen im Abschnitt zwischen den Gewässerstationen 12+248 und 12+679 bereitgestellt. Bei den umgesetzten Maßnahmen handelt es sich nicht um Kompensationsmaßnahmen.
- Auf dem Grundstück in der Gemarkung Winsen, Flur 3, Flurstück 36/11 – gelegen nördlich der Straße „Klein Winsen“ – befindet sich eine renaturierte Kiesgrube mit Gewässern, Sukzessionsflächen und einer Ersatzwaldpflanzung von ca. 0,5 ha. Bodenabbau findet hier nicht mehr statt und nach einer Überprüfung durch den Kreis Segeberg konnte ein Altlastverdacht entkräftet werden.
- Im Rahmen des B-Plans Nr. 1, Teil I, 1. Ergänzung, wurden im Norden des Teilgebiets 250 m² für Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt, bestehend aus einem Pflanzstreifen am Gewässer von ca. 100 m² und einer Feldgehölzpflanzung von ca. 140 m² sowie einer Heckenanpflanzung an der Westgrenze der Baugrundstücke. Aufgrund der Planrealisierung können ferner bis zu 3 Zufahrten von insgesamt 10 m Breite hergestellt werden, die im Teilgebiet durch das Schließen von Knicklücken auf mind. 20 m Länge zu kompensieren sind.

Schutzstreifen an Gewässern

Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG (⇒ an Gewässern 1. Ordnung sowie an Seen und Teichen von 1 ha und mehr) bestehen entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 nur entlang der Kattenbek als Verbandsgewässer „E“ von der Unterführung der Kreisstraße 28 im Übergang in das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bis zur Einmündung in die Ohlau und entlang der Ohlau ab ca. 170 m westlich des Schullandheims bis Kaltenkirchen bei der Unterführung der L 234.

6.1.2.3. Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

| Gesetz / Verordnung | Bedeutung für die Bauleitplanung |
|----------------------------|---|
| ○ BauGB | <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für die Aufstellung des Flächennutzungsplans sowie für die zu treffenden Darstellungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum III |
| ○ BauNVO | <ul style="list-style-type: none"> ○ Festlegung und Gliederung des Plangebietes nach der allgemeinen bzw. der besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung |

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ○ BNatSchG | <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ○ § 11 Übernahme von Inhalten aus der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung ○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung ○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht ○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotop auf ○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen ○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ LNatSchG | <ul style="list-style-type: none"> ○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung ○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotop auf |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Biotopverordnung vom 13.05.2019 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Übernahme bzw. Erfassung der vorhandenen Biotop / Strukturen aus dem Landschaftsplan bzw. im Rahmen der Biotoptypenkartierung |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ BBodSchG | <ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Auswirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG) |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ LWG | <ul style="list-style-type: none"> ○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ LWaldG SH | <ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung vorhandener Wälder |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Denkmalschutzgesetz | <ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ | <ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm |

| | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB |
|--|---|

6.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung

6.2.1.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Einwohnerzahl von ca. 400 variierte 2014 -2016 deutlich, vermutlich zumindest teilweise aufgrund unterschiedlicher Erfassungsarten und darauf aufbauender statistischer Berechnungsmethoden. Das Wachstum ist negativ und liegt seit dem Jahr 2000 bei -1%.

Der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung der letzten 20 Jahre entgegen steigt die Anzahl der Wohneinheiten seit dem Jahr 1987 stetig an. Gründe dafür sind vermutlich eine zunehmende durchschnittliche Wohnfläche pro Einwohner sowie eine zunehmende Versorgung mit Eigenheimen und großen Wohnungen, obwohl die Anzahl der Personen im Haushalt im Mittel immer kleiner wird. Gemäß der landesplanerischen Stellungnahme vom 29.12.2020 ist für den Stichtag 31.12.2017 ein Bestand von 182 Wohneinheiten festzuhalten und für die 2018 und 2019 sind 2 Baufertigstellungen zu berücksichtigen.

Bezüglich der Altersstruktur sind die Anteile der jungen Altersgruppen bereits deutlich gesunken, bei gleichzeitigem Anstieg der über 65-jährigen. Die Anzahl der 18 bis 29-Jährigen ist in allen Jahren niedrig, was mit dem Wegzug durch Studium und Ausbildung in Verbindung stehen dürfte. Diese Entwicklung fördert die Entstehung kleinerer Haushalte, die jedoch, wie oben beschrieben, einen immer größeren Wohnraum beanspruchen.

Die Gemeinde ist dementsprechend überwiegend durch Einfamilienhäuser geprägt, ca. 87% der Gebäude sind Einfamilienhäuser mit nur einer Wohnung. In 10,5% der Gebäude sind zwei Wohnungen untergebracht und in 2,6% Gebäuden 3 oder mehr Wohnungen.

Die pro Einwohner zur Verfügung stehende Wohnfläche ist in der Gemeinde mit ca. 61,4 m² deutlich höher als im Landesdurchschnitt von Schleswig-Holstein mit 48,1 m².

Die Bebauungsstruktur in Winsen ist durch eine aufgelockerte, offene Bauweise gekennzeichnet. Der südwestliche Bereich ist zudem durch einen landwirtschaftlichen Betrieb an der Dorfstraße geprägt. Ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb liegt südlich vom Dorf abgesetzt östlich der K49. Auffallend ist eine recht große landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftete Fläche, die von der Dorfstraße und der Hauptstraße sowie den an diesen Straßen liegenden Bebauungen vollständig umschlossen ist.

Die Besiedlung erfolgte im Wesentlichen entlang der Verkehrsflächen als sogenanntes Straßendorf. Rückwärtige Bebauungen in 2 oder 3 Reihe sind nur als Ausnahmen bei der Stichstraße „Klein Winsen“ und an der Dorfstraße gegenüber dem Wohldweg vorzufinden.

Die überwiegende Zahl der vorhandenen Gewerbenutzungen ist in die Ortslage integriert. Die 2 größten Betriebe sind:

- ein Unternehmen für Erdarbeiten und Abbruch an der Einmündung Wohldweg / Dorfstraße und
- ein Heizungs- und Sanitärunternehmen an der Hauptstraße.

Zwei aktive landwirtschaftliche Betriebe bestehen in Winsen: Einer mit Rinderhaltung im Außenbereich, östlich der Kisdorfer Straße (ca. 350 Tiere) und einer mit ca. 80 Rindern (Schätzung der Gemeinde) im Innenbereich südöstlich der Dorfstraße. Weiterhin befindet sich am östlichen Siedlungsrand ein dritter landwirtschaftlicher Betriebsstandort, der jedoch nicht mehr aktiv ist. Das dort befindliche Güllelager wurde allerdings vermietet und ist weiterhin als Immissionsstandort zu bewerten.

Sondernutzungen sind nicht vorhanden.

Drei sternförmig zulaufende Hochspannungsleitungen (110 KV-Leitungen) verlaufen durch das Gemeindegebiet. Eine Leitung quert den im Außenbereich befindlichen landwirtschaftlichen Hof an der Kisdorfer Straße im südlichen Gemeindegebiet.

Erholungsnutzung

Dem Waldkomplex Kuhkoppel / Winser Tannen / Winsener Wohld kommt eine besondere Bedeutung für die gesamte Region zu, denn es bestehen gut ausgebaute straßenunabhängige Fuß- und Wanderwegverbindungen und Anschlussmöglichkeiten an weitere Wege bis zu den Nachbargemeinden. Eine Schutzhütte gibt es im Waldbereich Kuhkoppel.

Für die Gemeinde Winsen ist z.B. der Rundwanderweg durch die Gemeinden Kisdorf und Winsen als Teil eines Wanderwegenetzes von der AktivRegion projektiert worden. Zudem werden Naturführungen in den Landesforsten Winsen organisiert. Im Fall von Winsen wird somit besonders der (Tages-) Tourismus gefördert.

Straßenbegleitende Radwege bestehen entlang der K 49, der K 28 und der Oersdorfer Straße jeweils außerhalb der Ortslage Winsen.

Ein Betrieb mit Pferdehaltung und Reitbetrieb besteht nordwestlich der Hautstraße.

Für die wohnungsnaher Erholung und Freizeitgestaltung gibt es in der Ortslage an der Einmündung Dorfstraße / Hauptstraße eine Kindertagesstätte mit Spielplatz und angrenzender Freianlage – wobei die Freianlage im B-Plan Nr. 1 als Teil einer überbaubaren Fläche dargestellt ist und im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche überplant wird.

Bewertung:

Winsen ist zu einer Wohngemeinde mit wenigen landwirtschaftlichen (2 Landwirte, davon einer an der Dorfstraße im Innenbereich und ein genutztes Güllelager) und gewerblichen Nutzungen gewachsen, die insbesondere für junge Familien sehr attraktiv war und ist. Kleinere Wohnungen für Singles oder ältere Menschen sind kaum vorhanden.

Der demographische Wandel führt in Winsen zu einem hohen Anteil der Gruppe der 30 bis 65-Jährigen, während der Anteil der jungen Bevölkerungsgruppe gesunken ist und nach Einschätzung der Gemeinde voraussichtlich weiter sinken wird. Die sich entwickelnden kleineren Haushalte beanspruchen jedoch einen immer größeren Wohnraum.

Infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in der Region des Mittelzentrums Kaltenkirchen und der Attraktivität der gesamten Stadtregion als Wohnstandort wird sich voraussichtlich trotz des demografischen Wandels in absehbarer Zeit weiterhin ein Bedarf an der Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen ergeben.

Hierbei spielt auch die Wohnungsverfügbarkeit eine Rolle. In den Jahren von 2000 bis 2018 wurden nur 13 neue Wohngebäude errichtet, in 2018 und 2019 zusammen nur zwei. Für Personen, die sich in einer Ausbildung oder im Studium befinden, sowie für Singles und für ältere Menschen steht praktisch kein entsprechender Wohnraum zur Verfügung. Das gilt auch

für junge Personen und Familien von Menschen, die in Winsen aufgewachsen sind und entweder hier bleiben möchten oder hierher zurückkehren möchten.

Die Gemeinde strebt zum jetzigen Zeitpunkt besonders die Entwicklung von „Einfamilienhäusern“ an. Zugleich wird erwartet, dass in den nächsten Jahren der Bedarf an kleineren Eigentums- oder Mietwohnungen für Singlehaushalte, besonders für altersgerechtes Wohnen, ansteigen wird.

Weiterhin möchte die Gemeinde für kleinere Handwerksbetriebe und / oder nicht wesentlich störende, ortsangemessene Gewerbebetriebe noch 2 bis 4 Bauplätze freihalten und zu gegebener Zeit ausweisen.

Von dem zuvor Gesagten ausgehend wurden unter Verwendung der Ergebnisse des gemeindlichen Landschaftsplanes im Zuge dieser Flächennutzungsplanung 28 Flächen bezüglich ihrer Eignung für die bauliche Entwicklung geprüft.

Vorsorglich wird zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern unter der Hochspannungsleitung auf die zulässigen Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV– hingewiesen. Für schutzwürdige Nutzungen, die dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (Büronutzung, Betriebsleiterwohnungen etc.) sind Mindestabstände beidseitig der Leitungstrasse vorzusehen.

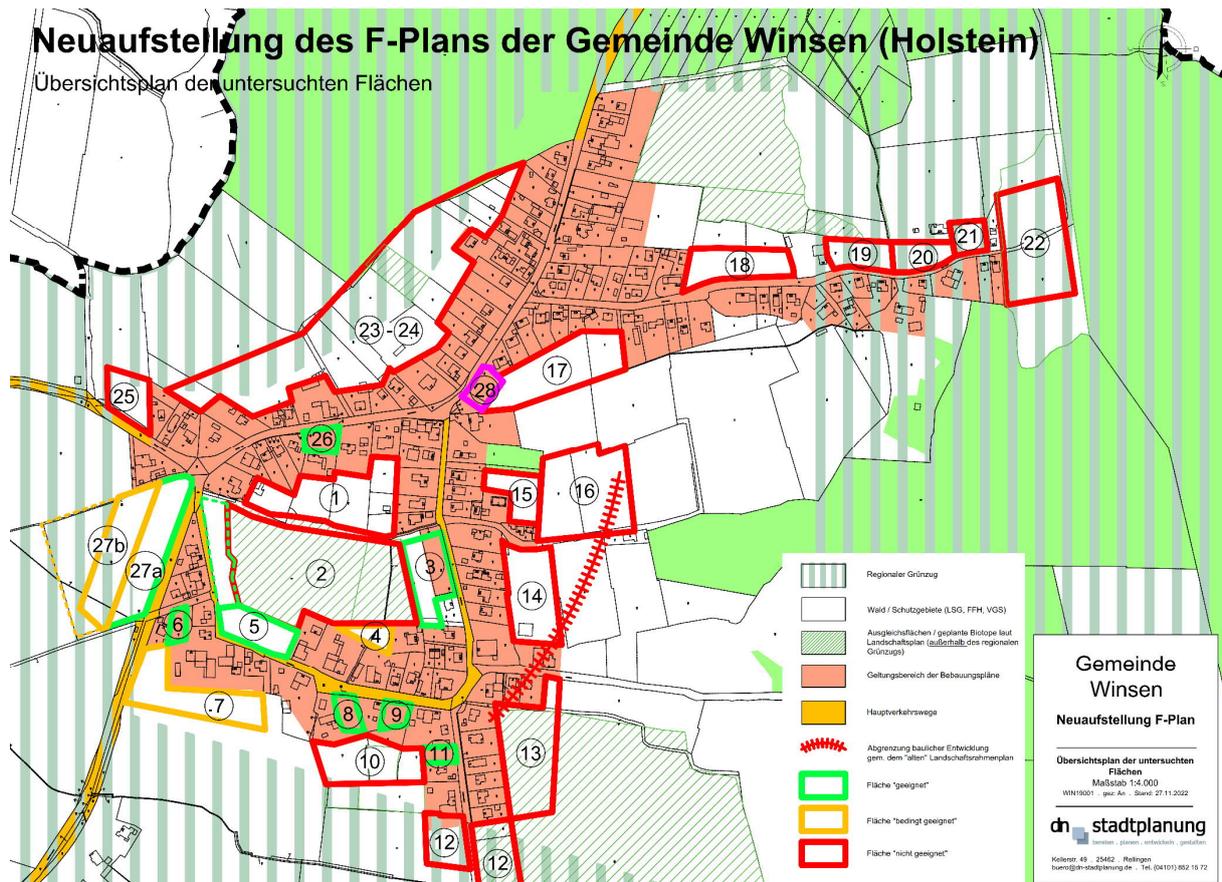
Erholungsnutzung

Die zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen weisen eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen mit Ausnahme der Fläche 28 nicht öffentlich zugänglich sind. Fläche 28 soll künftig als Fläche für Gemeinbedarf weiterhin der Allgemeinheit dienen. Zugleich sollen im Zuge der Planrealisierung durch die neuen Bebauungen die in Kap. 6.1.1 genannten gemeindlichen Ziele zur „Erhaltung der dörflichen Struktur mit sich einfügenden Ergänzungen und mit zum Teil großen Gärten und mit Baumbestand“, zur „Erhaltung der „grünen Mitte““ sowie zur „Erhaltung des „Straßendorf“-Bauens (nur) in der 1. Baureihe entlang des bestehenden Siedlungskerns

Betroffenheit durch die Planung

Entsprechend der gemeindlichen Zielsetzungen zur Bereitstellung von geeigneten Flächen für die Siedlungsentwicklung wurden alle aufgrund der Nutzung und Lage bisher unbebauten und ohne Hinzuziehung weiterer Kriterien darstellbaren Freiflächen auf ihre Eignung als Baufläche geprüft. Somit wurden im bauplanungsrechtlichen Innen- und im Außenbereich insgesamt 28 Flächen geprüft und die Ergebnisse in 3 Kategorien geteilt sowie dargestellt:

- **Grüne Flächen** werden sowohl vom Landschaftsplan als auch von stadtplanerischer Seite als geeignet angesehen.
- **Gelbe Flächen** werden als bedingt geeignet bzw. unter bestimmten Voraussetzungen als geeignet erachtet.
- **Rote Flächen** sind teilweise zwar im Landschaftsplan vom naturschutzfachlichen Aspekt geeignet, werden aber vom stadtplanerischen Aspekt her als ungeeignet angesehen.
- Die Fläche 28 für die Nutzung als Gemeinbedarf ist **magenta** umrandet.



Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bis 2036 liegt bei ca. 28 zusätzlichen Wohneinheiten.

Eine gemeindeinterne Umfrage vom Januar 2020 ergab einen Bedarf von 31 Wohneinheiten und für 1 Gewerbegrundstück, so dass in etwa das o. g. Entwicklungspotenzial erreicht werden kann. Es muss bedacht werden, dass sich einige Baulücken und Flächen, die neu im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden, nicht im Eigentum der Gemeinde befinden und ggf. mittel- bis langfristig nicht zur Verfügung stehen.

Geruchsmissionen

Zur Beurteilung der Geruchsbelastungen durch landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung in der Gemeinde Winsen wurde durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsberechnungen zur Geruchsmission erstellt; das Gutachten liegt mit Stand vom 19.04.2021 vor. Die Feststellung und Beurteilung erfolgte nach der Geruchsmissionsrichtlinie Schleswig-Holstein (GIRL-SH), nach der die Geruchshäufigkeiten für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich bis maximal 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete bis maximal 10 % der Jahresstunden betragen soll. Nach der GIRL-SH kann dann in besonders gelagerten Einzelfällen auch ein Immissionswert von 0,20 (entspricht 20 % der Jahresstunden) überschritten werden. Grenzt ein Wohngebiet an den Außenbereich an, ist hier ein höherer Immissionswert anzusetzen, der jedoch den Immissionswert für Dorfgebiete (0,15) nicht überschreiten sollte.

Für den geplanten Bereich an der Dorfstraße mit Ausrichtung zur „grünen Mitte“ ist Wohnbebauung vorgesehen. Für die Wohnbebauung ist in der Regel ein Immissionswert von 0,10, bzw. 10 % der Jahresgeruchsstunden in Wohngebieten oder 0,15, bzw. 15 % der Jahresgeruchsstunden in Dorfgebieten zu berücksichtigen.

Innerhalb der in der nebenstehend wiedergegebenen Ergebnisgrafik dunkelgrün dargestellten Bereiche wird der Immissionswert für Dorfgebiete eingehalten. In diesen Bereichen bestehen gegenüber der Bebauung im Rahmen eines Dorfgebietes hinsichtlich der Geruchsmissionen nach GIRL keine Bedenken. Die Einhaltung des für die Ausweisung von Wohngebieten zulässigen Immissionswertes wird in der Ergebnisgrafik hellgrün dargestellt. In diesen Bereichen bestehen gegenüber der Bebauung im Rahmen eines Wohngebietes hinsichtlich der Geruchsmissionen nach GIRL keine Bedenken.



Lärmmissionen / -immissionen:

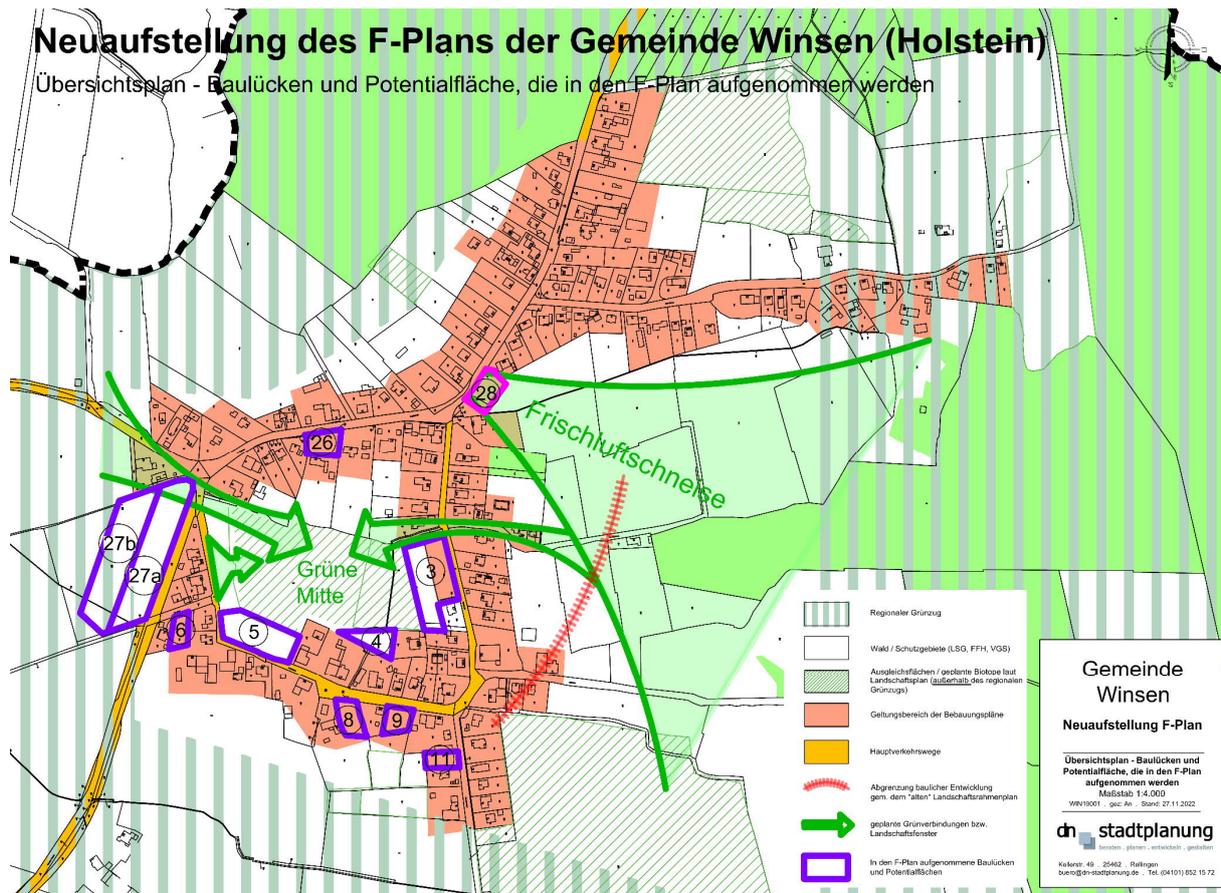
Für das Plangebiet liegen keine Angaben auf / über Lärmimmissionen vor; auf den nachfolgenden Abschnitt „Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation“ wird verwiesen zur Berücksichtigung und Einhaltung des Lärmschutzes, damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse als gesichert gelten können.

Erholungsnutzung

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Umsetzung bzw. Konkretisierung der Planung auf den Teilflächen eine Freizeitnutzung in relevanter Weise betroffen sein könnte, auch wenn während des begrenzten Zeitraums einer Planrealisierung vereinzelte Störungen angrenzender Straßen und Wege oder privater Nutzungen nicht auszuschließen sein werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Von den 28 geprüften Flächen für die Siedlungsentwicklung wurden 7 Baulücken für bis zu 10 Baugrundstücke ermittelt (Flächen der Nummern 3, 4, 6, 8, 9, 11, 26). 3 Potentialflächen (5, 28 und 27) für ca. 15 Grundstücke werden in den Flächennutzungsplan neu aufgenommen. Es ergeben sich damit 25 Baugrundstücke für ca. 28 Wohneinheiten.



Die Potenzialfläche 27 a möchte die Gemeinde für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe mit zugehöriger Wohnnutzung vorhalten.

Fläche 5 ist durch einen landwirtschaftlichen Betrieb südlich der Dorfstraße geprägt und wird als faktisches dörfliches Wohngebiet gem. § 5a BauNVO bewertet. Gemäß der gutachterlichen Geruchsmissionsprognose der Landwirtschaftskammer SH bestehen gegenüber der Bebauung hinsichtlich der Geruchsmissionen nach GIRL keine Bedenken. Eine Überprüfung von ggf. Geruchsbelastungen der Teilfläche 6 liegt derzeit nicht vor.

Die sonstigen geprüften Flächen (Nrn. 1, 2, 7, 10, 12 bis 18, 19-25 sollen nicht umgesetzt werden, da hier landschaftsplanerische und städtebauliche Gründe nicht für eine Bebauung sprechen. Fläche 18 entfällt aufgrund von Bedenken der Unteren Wasserbehörde, da aufgrund der Senkenlage Überschwemmungen zu befürchten sind.

Die Fläche 28 fungiert als Freifläche in der Ortsmitte neben Feuerwehr und Kinderspielplatz und wird als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Sie befindet sich im Eigentum der Gemeinde und soll aufgrund Ihrer Erholungsnutzung derzeit nicht bebaut werden. Die Gemeinde kann jedoch nicht ausschließen, dass langfristig eine partielle Bebauung zugunsten gemeindeeigener Einrichtungen erfolgt.

Die gewerbliche Nutzungen haben sich besonders im nördlichen Siedlungsbereich östlich der Hauptstraße (Nr. 32 – 46 – gerade Nummern) entwickelt, in Form eines Yoga-Studios in der ehemaligen Gaststätte und einem Handwerksbetrieb für Wärmetechnik (Heizung, Sanitär, Klimatechnik). Diese weitestgehend nicht störenden Nutzungen sollen gesichert werden und bilden eine klassische Durchmischung von Wohnen und Gewerbe, so dass hier eine gemischte Baufläche ausgewiesen wird.

Die Nutzungsstruktur im Bereich Dorfstraße / Wohldweg ist ebenfalls ähnlich einem Mischgebiet gewachsen. Nördlich des Wohldweges (Dorfstraße Haus Nr. 40) befinden sich ein Unternehmen für Erdarbeiten und Abbruch "Rudolf Stoffers GmbH", am Wohldweg 3 "Achim's Gartenpflege" mit Dienstleistungen über Gartenpflege, Pflasterarbeiten, Hausentrümpelungen und einem Hausmeisterservice, an der Dorfstraße 25 der Steuerberater "Alternatives Zahlenwerk" und in der Dorfstraße 27 eine Praxis für Krankengymnastik. Im Bereich des Grundstücks Dorfstraße 30 wurden Bodenuntersuchungen durchgeführt - es sei daher auf das Kap. 6.2.1.4 verwiesen. Die Gemeinde unterstützt diese Entwicklung in Anbetracht der gewachsenen Durchmischung der Nachbarschaft.

Die ansässigen Betriebe sollen gesichert und die Ansiedlung der Praxis forciert werden. Aus diesem Grund wird für den Bereich Dorfstraße / Wohldweg eine gemischte Baufläche dargestellt.

Lärmemissionen / -immissionen:

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanaufstellung wird keine „Schalltechnische Untersuchung“ erstellt. Besondere Maßnahmen eines Lärmaktionsplans liegen für Winsen nicht vor. Dies liegt darin begründet, dass von den nahe gelegenen bestehenden Wohn- und Mischnutzungen keine erheblichen Lärmeinwirkungen auf die einzelnen Teilflächen erwartet werden und im Übrigen insbesondere bezüglich der Teilflächen 5, 6 und 27a / 27b der Nachweis einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit der Nutzungen im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. des einzelnen Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der dann aktuellen immissionsschutzrechtlich anzuwendenden Gesetze und sonstigen Regelungen zu führen sein wird. Dies liegt vor allem in der jeweiligen Lage in Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb begründet. Auch werden ggf. Lärmimmissionen durch Verkehr auf den Kreisstraßen 49 (Kisdorfer Straße) und 28 (Hauptstraße) zu prüfen und zu beachten sein.

Die Auswirkungen des durch die geplanten Bebauungen induzierten Zusatzverkehrs werden von der Gemeinde Winsen als so gering eingeschätzt, dass die Erheblichkeitsschwelle einer Zunahme um 3 dB(A) nicht erreicht wird. Anderenfalls wird mit Blick auf die flächenmäßig größere Entwicklung der Teilfläche 27 (a+b) der Nachweis einer verkehrstechnischen und einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit der Nutzungen im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. des einzelnen Baugenehmigungsverfahrens zu führen sein.

Grundsätzlich sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Tabelle: Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1

| Nutzungsart | Orientierungswerte | | |
|---|--------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Tags | nachts | |
| | | Verkehr ^{a)} | Anlagen ^{b)} |
| dB(A) | | | |
| reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete | 50 | 40 | 35 |
| allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete | 55 | 45 | 40 |
| Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen | 55 | 55 | 55 |
| Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI) | 60 | 50 | 45 |
| Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE) | 65 | 55 | 50 |
| sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart | 45 bis 65 | 35 bis 65 | 35 bis 65 |

^{a)} gilt für Verkehrslärm;

^{b)} gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen

Tabelle: Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV
– Verkehrslärmschutzverordnung

| Nr. | Gebietsnutzung | Immissionsgrenzwerte | |
|-----|--|----------------------|--------|
| | | tags | nachts |
| | | dB(A) | |
| 1 | Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime | 57 | 47 |
| 2 | reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete | 59 | 49 |
| 3 | Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete | 64 | 54 |
| 4 | Gewerbegebiete | 69 | 59 |

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, wann ein nachgeordneter Bebauungsplan oder eine Bauantrag für eine mögliche Baufläche aufgestellt werden soll und ob zu dem Zeitpunkt nicht schon ganz andere Voraussetzungen zum einen für die technischen Anforderungen von landwirtschaftlichen Betrieben und zum anderen zu den Bestimmungen für die Durchführung von Lärm- oder Geruchsimmisionsprognosen gelten. Die Gemeinde Winsen geht für den Flächennutzungsplan davon aus, dass sichergestellt wird, dass erforderliche Verträglichkeitsuntersuchungen rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Planungen erfolgen.

Bauliche Entwicklungen sollten auf der Ebene der konkreteren verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Vorhabenplanung auch hinsichtlich möglicher Geruch- und Lärmbeeinträchtigungen überprüft werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern. Dabei sollten sowohl landwirtschaftliche Betriebe, ggf. bestehenden Gewerbenutzungen und die Verkehrswege einbezogen werden. Für eine vertiefende Betrachtung bedarf es einer konkreten Vorhabenplanung.

Weitere bezüglich des Immissionsschutzes (Lärm, Staub, Licht, Schadstoffe) und für die Flächennutzungsplanung relevante Situationen sind der Gemeinde Winsen nicht bekannt.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Winsen nicht vor und können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Erholungsnutzungen:

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind und planerisch mit dieser Bauleitplanung auch nicht vorbereitet werden. Dabei geht die Gemeinde Winsen davon aus, dass aufgrund der Gemeinbedarfsnutzung für die bisherige Wohnbaumöglichkeit auf Fläche Nr. 28 keine Fläche für die Allgemeinheit verloren gehen wird.

6.2.1.2. Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Im Zuge der Erstellung des Landschaftsplans wurden die im Gemeindegebiet vorkommenden und im Planungsmaßstab darstellbaren Biototypen erfasst, so dass folgende Bestandsangaben für diesen Flächennutzungsplan vorliegen:

- **Waldflächen:** die Waldflächen (Flächen für die Forstwirtschaft) werden unverändert im Flächennutzungsplan dargestellt. Teilflächen können zugleich auch den gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützten Biotopen zuzuordnen sein. An Waldflächen ist ein 30 m messender Schutzstreifen gemäß § 24 LWaldG zu beachten.

- **Landwirtschaftliche Nutzflächen:** Flächen für die Landwirtschaft werden im Flächennutzungsplan dargestellt. Dabei handelt es sich zumeist um Acker- und Grünlandflächen, wobei Teilflächen zugleich auch den gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützten Biotopen zuzuordnen sein können.
- **Gewässer:** Gemäß dem Planungsmaßstab werden die Ohlau als Hauptgewässer und die Kattenbek als Gewässer 2. Ordnung in der Planzeichnung dargestellt.
- **Siedlungsbiotope:** die für die Flächennutzungsplanung wichtigen Siedlungsbiotope werden übernommen, wobei eine Anpassung an die Darstellungsmöglichkeiten gemäß § 5 BauGB vorgenommen wird. D. h. auch, dass Bebauungen nordöstlich von „Klein Winsen“, Bebauungen am südlichen Ende der „Schustertwiete“, die südlich vom Ort abgesetzte landwirtschaftliche Hofstelle und die im nördlichen Gemeindegebiet befindliche "Alte Försterei" als Teil der Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.
- **Geschützte Biotope:** Es wird von folgenden geschützten Biotopen ausgegangen, wobei die angegebenen Code-Kürzel und Nummern denen des gemeindlichen Landschaftsplans entsprechen. In der Planzeichnung wird gem. dem Detaillierungsgrad eines F-Plans keine Kennzeichnung der kleinteiligen Biotope vorgenommen, um die Lesbarkeit des Planwerks zu wahren. Die Biotope wurden jedoch bei der Bewertung und Ausweisung der Potentialflächen entsprechend berücksichtigt. Für die verbindliche Bauleitplanung sind künftig neben dem Flächennutzungsplan auch der Landschaftsplan heranzuziehen und zu beachten.
 - Kleingewässer (Code: FK) und Stillgewässer (Code: FS); lfd. Nummern: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 45, 47, 48, 49, 50, 59, 60, 68, 69
 - Naturnaher Bachlauf (Code: FBn): lfd. Nummern 4, 13, 24 in mehreren Abschnitten, 26
 - Quellen (Code: YQ); lfd. Nr. 22, 36, 37, 40, 57
 - Seggenröhricht (Code: NS): ohne lfd. Nr. für den landschaftsplan Winsen, da südlich der Gemeindegrenze vorkommend
 - Feucht- und Sumpfwald (Code: WE): lfd. Nr. 51 in mehreren Teilflächen im Bereich „Kuhkoppel“, 53 in mehreren Teilflächen im Bereich „Winsener Wohld“, 58 im Bereich „Winser Tannen“
 - Naturnaher Quellwald (Code: WQ): lfd. Nr. 52
 - Auenwald (Code: WA): lfd. Nr. 54, 55
 - Nährstoffreiches Nassgrünland (Code: GN): lfd. Nr. 62
 - Arten- und strukturreiches Dauergrünland (Code: GM): lfd. Nr. 20, 21, 29, 35, 39, 43, 61, 64, 65, 66, 67
 - Steilhänge im Binnenland (Code: XH): lfd. Nr. 15, 46,
 - Trockenrasen (Code: TR): lfd. Nr. 70
 - Trockenheide (Code: THd): lfd. Nr. 44
 - Zu den geschützten Biotopen gehören zudem alle Knicks einschließlich der gehölzfreien Wälle, die aus „typischen“ gehölzbestandenen Knicks hervorgegangen sind, und einschließlich der zu entsprechendem Zwecken angelegten ebenerdigen Feldhecken (Biotope gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG).

Orts- und landschaftsbildprägende Großbäume auf Knicks sind von einem auf-den-Stock-setzen als Knickpfllegemaßnahme auszunehmen und zu erhalten.
- Hinzu kommen räumlich verbundene Komplexe aus mehreren Einzelbiotopen:
 - Komplex des Biotops 14 bestehend aus einem Stillgewässer (FS) mit Röhrichtbereich (NR) und Bruchwald (WBe)
 - Komplex des Biotops 28 bestehend aus einem Quellbereich (YQ) in nährstoffreichem Nassgrünland (GN)
 - Komplex des Biotops 38 bestehend aus einem Kleingewässer (FK) mit Ruderaler Staudenflur frischer Standorte (RHm) und Feldgehölz (HGy)

- Komplex des Biotops 56 bestehend aus Quellbereich (YQ) mit Ruderaler Staudenflur feuchter Standorte (RHf)
- **Schutzgebiete**
 - **FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“:** Das insgesamt ca. 472 ha große FFH-Gebiet umfasst mehrere Teilflächen, bestehend aus Waldflächen des Kisdorfer Wohlds inkl. des Winsener Wohlds. Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung des komplexen Laubwaldgebietes auf dem historischen Waldstandort mit naturnaher Nutzung und den eingelagerten und angrenzenden Kleinstrukturen. Hierzu gehören nicht nur Quellen, naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Säume und Knicks, sondern auch die vielfältigen Übergänge zur umgebenden Agrarlandschaft. Für die im Gebiet vorkommenden Amphibienarten sowie gewässergebundene Vogelarten ist zudem die Erhaltung störungsfreier, feuchter und gewässerreicher Lebensräume besonders wichtig.
 - **EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“:** Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 721 ha liegt in einer markant ausgeprägten Moränenlandschaft. Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der Brutvogelgemeinschaften der natur-nahen Laubwälder. Hierzu ist die Erhaltung eines störungsarmen Umfeldes der Vogelhorste von Februar bis Ende August besonders wichtig. Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Großvogelarten soll zudem das Umfeld der Brutplätze weitgehend frei von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen gehalten werden.
Für das **FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet** liegt ein gemeinsamer FFH-Managementplan für Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR vor (erstellt durch MELUR-SH, Stand 30.09.2014). Für Flächen außerhalb der Wälder liegt ein Managementplan für das „Teilgebiet Privat- und Stiftungsflächen“ vor (MELUR SH, Stand Dezember 2015).
 - **Landschaftsschutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“** (LSG gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG) ist durch eine Kreisverordnung vom 20.09.1984 zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 des Kreises Segeberg erklärt worden.
 - **Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG** sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.
- **Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes:**
 - Flächen an der Ohlau im Westen der Gemeinde: In Verantwortung des Gewässerpflegeverbands Ohlau (GPV Ohlau) wurden zur Wiedervernässung und naturnahen Entwicklung der Talaue Flächen im Abschnitt zwischen den Gewässerstationen 12+248 und 12+679 bereitgestellt. Bei den umgesetzten Maßnahmen handelt es sich nicht um Kompensationsmaßnahmen.
 - Auf dem Grundstück in der Gemarkung Winsen, Flur 3, Flurstück 36/11 – gelegen nördlich der Straße „Klein Winsen“ – befindet sich eine renaturierte Kiesgrube mit Gewässern, Sukzessionsflächen und einer Ersatzwaldpflanzung.
 - Im Rahmen des B-Plans Nr. 1, Teil I, 1. Ergänzung, wurden im Norden des Teilgebiets 250 m² für Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt, bestehend aus einem Pflanzstreifen am Gewässer von ca. 100 m² und einer Feldgehölzpflanzung von ca. 140 m² sowie einer Heckenanpflanzung an der Westgrenze der Baugrundstücke.
- Gemäß des Landschaftsrahmenplans, des Regionalplans und des Landschaftsplans bestehen im Bereich der Natura-2000-Gebiete, entlang der Kattenbek und der Ohlau „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Sinne einer Eignung zur Entwicklung eines **Biotopverbundes**.
- **Besondere Pflanzenvorkommen** sind in den NATURA-2000-Gebieten bekannt. Im Bereich geplanter Bebauungen sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt, in Zusammenhang mit der Aufstellung des

Landschaftsplans der Gemeinde Winsen nicht mitgeteilt worden und aufgrund der Nutzungsstrukturen auch nicht zu erwarten.

- **Schutzstreifen an Gewässern** gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG (an Gewässern 1. Ordnung sowie an Seen und Teichen von 1 ha und mehr) bestehen entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 nur entlang der Kattenbek als Verbandsgewässer „E“ von der Unterführung der Kreisstraße 28 im Übergang in das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bis zur Einmündung in die Ohlau und entlang der Ohlau ab ca. 170 m westlich des Schullandheims bis Kaltenkirchen bei der Unterführung der L 234.

Vorkommen weiterer Biotoptypen mit einer Relevanz für die Ebene der Flächennutzungsplanung - insbesondere hinsichtlich nach § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotope - sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Für Winsen besteht keine Baumschutzsatzung.

Bewertung:

Die o.g. Biotoptypen, Flächen und Gebiete werden folgenden Bewertungsstufen zugeordnet:

| | |
|---|---|
| <p>Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Geschützte Biotope ⇒ Es handelt sich um geschützte Flächen gemäß § 21 LNatSchG + § 30 BNatSchG • Ortsbildprägender oder landschaftsbestimmender Großbaum (Bäume i.d.R. mit Stammdurchmesser > 0,6 m) ⇒ Es handelt sich schützenswerte Biotope, die auch verschiedenen Tierarten als Habitate dienen und die zudem von besonderer Bedeutung im Orts- und Landschaftsbild sind • FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes (vorh. Kompensationsflächen) ⇒ Es handelt sich um geschützte Flächen bzw. um Flächen, für die bestimmte Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung festgelegt sind • Besondere Pflanzenvorkommen ⇒ Es handelt sich seltene Bestände in einer zunehmend durch intensive Nutzungen geprägten Landschaft, die zur Wahrung der Biodiversität erhalten werden sollen |
| <p>Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer inkl. der Gewässerschutzstreifen sofern nicht höher bewertet • Öffentliche und private Grünflächen mit Gehölzbestand • Bäume (Stammdurchmesser i.d.R. < 0,6 m) • Gehölzgruppen / Feldgehölze |

| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Wald sofern nicht höher bewertet; Schutzstreifen 30 m von Breite • Flächen mit einer Eignung für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ bzw. einer Eignung zur Entwicklung eines Biotopverbundes <p>⇒ Es handelt sich um Flächen / Biotope mit relativ geringer Störungsintensität und mit einem Potenzial zur Entwicklung geschützter Biotope</p> |
| Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung | <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzflächen sofern nicht höher bewertet • Siedlungsbiotope sofern nicht höher bewertet inkl. Weg / Straße inkl. Saumstreifen, Hausgärten, intensiv genutzt, und Innerörtliche Brachflächen, Lagerflächen <p>⇒ Die Flächen sind erheblichen Störungen aus der Nutzung ausgesetzt; naturnahe Entwicklung sind nur vorübergehend möglich</p> |
| Flächen mit Vorbelastungen | <ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene Teil- und Vollversiegelungen der Straßen, Wege, Baugrundstücke mit Gebäuden und Funktionsflächen, Stellplatzanlagen <p>⇒ Die Flächen sind erheblich beeinträchtigt und können nur stark eingeschränkt ökologische Funktionen erfüllen</p> |

Die auf den geplanten Siedlungsentwicklungsflächen vorhandenen Biototypen sind ausgehend von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung in die Bewertung hinsichtlich der Prüfung zu dieser Flächennutzungsplanung eingeflossen. Dabei handelt es sich um diese Biototypen:

| Fläche | Biototypen | Bewertung |
|--|---|--|
| 3. Zwischen Dorfstraße Nr. 27 und 35 | Gebiet B-Plan 1, 1. Ergänzung Knicks Ausgleichsfläche an Nordseite Gewässer an Nordseite Eingrünung | Planerische Vorbelastung Sehr hohe Bedeutung Sehr hohe Bedeutung Hohe Bedeutung Sehr hohe Bedeutung (Ausgleich) |
| 4. Nördlich Dorfstraße rückwärtige Grundstücksflächen / Gärten | Von Bebauung ausgenommen gem. B-Plan 1 Gärten Baumbestand | Hohe Bedeutung für Wahrung der Bebauungsstruktur Allgemeine Bedeutung Hohe – sehr hohe Bedeutung |
| 5. Grünlandflächen in südwestlicher Ortsmitte zwischen der o. g. Fläche 2 und Dorfstraße | Artenarmes Wirtschaftsgrünland Kleingewässer Gewässer an Nordseite | Allgemeine Bedeutung Sehr hohe Bedeutung Hohe Bedeutung |

| | | |
|--|---|--|
| 6. Südlich „Zum Felde“ | Siedlungsfläche | Allgemeine Bedeutung |
| 8. Südlich der Dorfstraße westliche Teilfläche | Siedlungsfläche Baumbestand | Allgemeine Bedeutung Hohe – sehr hohe Bedeutung |
| 9. Südlich der Dorfstraße östliche Teilfläche | Siedlungsfläche | Allgemeine Bedeutung |
| 11. Westlich Schustertwiete | Siedlungsfläche | Allgemeine Bedeutung |
| 26. Südlich der Hauptstraße | Private Grünfläche / parkartiger Garten mit Großbaumbestand | Hohe bis sehr hohe Bedeutung |
| 27. Ortsrand südlich Oersdorfer Straße nordwestlich Kisdorfer Straße | Artenarmes Wirtschaftsgrünland Knicks | Allgemeine Bedeutung Sehr hohe Bedeutung |
| 28. Südöstlich der Hauptstraße am Feuerwehrgerätehaus | Grünfläche in öffentlicher Hand, Baumbestand Knick | Hohe Bedeutung Sehr hohe Bedeutung |

Das FFH-Gebiet, das EU-Vogelschutzgebiet und Flächen des Landschaftsschutzgebietes werden aufgrund der Planung nicht betroffen sein. Gleiches gilt für bestehende „Maßnahmenflächen“, Gewässer und Gewässerschutzstreifen, Orte mit bekannten Vorkommen seltener Pflanzenarten in den Natura-2000-bebietsflächen und für Flächen mit Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (= Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Aufgrund des Planungscharakters zur ortsangemessenen baulichen Erweiterung mit Wohn- und gemischten Bauflächen sind bezüglich aller Teilflächen keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes durch z. B. Flächenverluste, Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten. Es ist daher von Seiten der Gemeinde Winsen in Kenntnis der vorbereitenden gemeindlichen Landschaftsplanung ein Erfordernis für vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfungen gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

Von den geschützten Biotopen beschränken sich mögliche Betroffenheiten auf Knickstrecken und ggf. auch auf schützenswerte Bäume an den Rändern der geprüften Teilflächen Nr. 3, 27 und 28.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Es ist nicht zu erwarten, dass in den zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Beanspruchung der intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, Gärten und innerörtlichen Grünflächen sowie der Saumstreifen an Straßen und Wegen führt zu keinen schutzgutbezogen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „all-

gemeiner Bedeutung“ im Rahmen der nachgeordneten Bebauungsplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt wird.

Bebauungen in Teilfläche 3 erfordern die Beachtung der Festsetzungen der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1, und zwar insbesondere den Schutz des Knicks und den zugeordneten Ausgleich durch Knicklückenschließungen, den Schutz des im Norden bestehenden Gewässers und der Ausgleichsfläche sowie die Umsetzung einer nach Westen ausgerichteten Randeingrünung.

Eine Bebauung auf Fläche 4 erfordert eine Einfügung in die aufgelockerte dörfliche Struktur unter Erhaltung des Baumbestands.

Fläche 5 reicht dicht an ein Kleingewässer, dass als Biotop zu erhalten ist.

Bei Fläche 6 ist ein Einfügen in die dörfliche Struktur erforderlich

Eine Bebauung auf Fläche 26 erfordert eine Einfügung in die aufgelockerte dörfliche Struktur unter Erhaltung des Baumbestands.

Flächen 27 und 28 grenzen an randliche Knicks.

Es werden somit im Zuge der Planumsetzung voraussichtlich kompensationspflichtige Eingriffe in zu schützende Knicks als geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG und einige Bäume, die auch für den Ortscharakter bedeutend sind, entstehen.

Kompensationsmaßnahmen sollen insbesondere in den Flächen mit einer Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt werden. Auch können im Einzelfall zusätzliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen zugeordnet werden, sofern eine entsprechende einzelfallbezogene Eignung durch die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt werden kann.

Großflächig zusammenhängende Gebiete mit einer Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bestehen gemäß des gemeindlichen Landschaftsplans wie folgt:

- Maßnahmen zur Renaturierung der Verbandsgewässer (= Ohlau, a16, D und Kattenbek) inkl. Randflächen. Abstimmungen mit dem zuständigen Gewässerpflegeverband sind erforderlich.
Verrohrte Gewässerabschnitte sollten geöffnet werden und Straßen-/Wegdurchlässe sollten im Fall von deren Erneuerungen so aufgeweitet werden, dass wandernde Tiere die Durchlässe passieren können.
An den Gewässern gelegene Niederungsflächen sollen möglichst nicht künstlich entwässert werden, um eine möglichst gute Rückhaltung von Oberflächenwasserabflüssen zu bewirken. In Verbindung mit naturnaher Bewirtschaftung können so arten- und strukturreiche Flächen, vornehmlich Grünlandflächen, mit einzelnen Gehölzbeständen entstehen.
- In Niederungsbereichen auf Niedermoorböden (⇒ an der Ohlau und an Gewässer D im Nordwesten der Gemeinde) und auf Böden mit oberflächennah anstehendem Stauwasser (kleinflächig an Gewässer a16, an Gewässer D in der Ortsmitte sowie im Norden und Osten der Gemeinde) bestehen hohe Potenziale zur Entstehung artenreicher Feuchtwiesen durch extensive Pflege- bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen. Eine Entwicklung von Extensivgrünland ermöglicht es, landwirtschaftliche Nutzflächen zu erhalten und zugleich die Zielsetzungen des Naturschutzes zu unterstützen.
- Der Bornberg weist mit einem Trockenheide- und Trockenrasen-Altbestand und dem angrenzenden Grünland auf eher trockenen Böden eine Besonderheit in der Gemeinde auf. Eine weitere eher durch trockene Standortverhältnisse geprägte Fläche liegt am

südwestlichen Rand des Winsener Wohlds. Zur Erhaltung der standörtlichen Besonderheit sollten die Bereiche des Grünlands extensiv bewirtschaftet werden. Nährstoffeinträge in den Heidebestand können so minimiert werden. Die Trockenbiototypen selbst und hier insbesondere der Heideanteil bedürfen einer fachgerechten Pflege in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Gehölzaufwuchs sollte vermieden werden.

- Nordöstlich Klein Winsen besteht zwischen den Ortsrandbebauungen und den Waldflächen der Winsener Tannen / des Winsener Wohlds ein strukturreicher Bereich mit halb-offenem Charakter, bestehend aus unregelmäßig ausgeformten wiesenartigen Bereichen, unterschiedlich großen Gehölzflächen, lockerem Baumbestand und einigen Stillgewässern. Zur Erhaltung der besonderen Struktur sollte in dem Bereich die bisherige Nutzung und Pflege fortgeführt werden, damit dieser Bereich weiterhin zwischen den geschlossenen Waldflächen und dem offenem landwirtschaftlich geprägten Bereich vermitteln kann.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen können entlang der Knicks ausreichend breite Saumstreifen mit Schutzfunktion angelegt werden. Ansonsten werden Knickverluste im Regelfall durch Knickneuanlagen in doppelter Länge auszugleichen sein.

Details können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund nicht bekannter Flächenzuschnitte, Zufahrten und möglicher Schutzmaßnahmen nicht benannt werden und werden im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung oder Vorhabengenehmigung zu beschreiben sein.

Waldflächen werden zu erhalten und bei baulichen Entwicklungen sowie bei Änderungen der baulichen Nutzungen wird ein zugehöriger 30 m messender Waldschutzstreifen zu beachten sein.

Bei allen Baumaßnahmen sind landschafts- und ortsbildprägende Großbäume zu beachten, da diese bei Standorten auf Knicks durch das LNatSchG geschützt und ansonsten aufgrund ihrer Funktionen im Naturhaushalt und im Landschaftsbild schützenswert sind. Ausnahmen / Beeinträchtigungen bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Zur Vermeidung von Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur vom 01.10. bis zum letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Daher sollten solche Arbeiten im Bedarfsfall rechtzeitig vor Beginn der baulichen Maßnahmen während des Winterhalbjahres ausgeführt werden.

Vorhaben in der Nähe oder mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ oder auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bedürfen auf der Ebene der konkreteren Planungen bzw. der Genehmigungsplanung einer Klärung und ggf. einer Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

6.2.1.3. Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Potenziell ist für alle Teilflächen der geplanten Siedlungsentwicklung nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung (unter Berücksichtigung einer im Zuge der Landschaftsplanerstellung eingeholten Datenauskunft des LLUR vom 17.02.2017) planungsrelevant sein können:

- An Gebäuden und in den Gehölzen (Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Knicks, Feldgehölze, Wald) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume, der Wälder und der Agrarlandschaft annehmen könnten.

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen in den geplanten Flächen für die Siedlungsentwicklung nicht ermittelt worden, können jedoch für einzelne Großbäume auch nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials insbesondere der bereits baulich geprägten Teilflächen (alle Teilflächen außer Nr. 27a und b) und der intensiven Nutzungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen (somit auch für die Flächen 27 a und b zutreffend) sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

Für die sonstigen Flächen, insbesondere für die Bereiche der Natura-2000-Gebiete, sind Angaben über vorhandene Tiervorkommen für diese Flächennutzungsplanung nicht bedeutend, da hier keine Nutzungsänderungen geplant sind und da durch die geplanten insgesamt räumlich begrenzten Siedlungsentwicklungen keine möglicherweise beeinträchtigenden Wirkungen auf die Arten der Natura-2000-Gebiete zu erwarten sind.

- Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sowie des Großen Abendseglers können in den Gebäuden und Großbäumen inner- und außerhalb des Plangebiets vorkommen.

Alle Teilflächen des Plangebiets weisen eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.

- In den Knickabschnitten können Vorkommen von Haselmäusen nicht ausgeschlossen werden.
- Naturnahe Fließgewässer mit einer Eignung als Habitat oder Wanderstrecke für Fischotter sind die Verläufe von Ohlau und Kattenbek. Beide Gewässerstrecken werden infolge der Umsetzung der Flächennutzungsplanung nicht verändert.
- Naturnahe Kleingewässer als Habitate für Amphibien [Kammolch (*Triturus cristatus*) (RL-SH 3 „gefährdet“), Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Wasserschwammfrosch (*Pelophylax lessonae*) (RL-SH defizitäre Datenlage), Laubfrosch (*Hyla arborea*) (RL-SH R „extrem selten“ auf der Geest)] und / oder Reptilien sind zwar vorhanden, werden aber infolge der Umsetzung der Flächennutzungsplanung nicht verändert.
- Reptilien (z. B. Blindschleiche oder Waldeidechse, Ringelnatter) können mit Ausnahme der baulich stark überprägten Teilflächen vereinzelt vorkommen. Biototypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind nicht vorhanden.

Sonstige artenschutzrechtliche und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind bisher nicht bekannt.

Gemäß des gemeindlichen Landschaftsplans sind folgende Gebiete aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung und / oder aufgrund ihrer Lage als Tierhabitate von besonderer Bedeutung:

- Waldflächen in Norden und (Kuhkoppel, Winser Tannen) und Osten (Winsener Wohld) der Gemeinde
- Landwirtschaftliche Nutzflächen in Nähe zu den vorgenannten Wäldern mit einem besonderen Focus auf die Flächen im Südosten der Gemeinde
- „Bornberg“ als besonderes Trockenbiotop
- Niederungsbereiche entlang der Ohlau

Die Gemeinde Winsen geht davon aus, dass die obigen Bestandsangaben bezüglich dieser Flächennutzungsplanung hinreichend sind, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung gerecht zu werden bzw. um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu vermeiden. Detaillierte Bestandsaufnahmen werden im Rahmen der Flächennutzungsplanung in Kenntnis der Stellungnahmen aus den durchgeführten Beteiligungen auch der Fachbehörden nicht durchgeführt, da im Regelfall von wechselnden Tiervorkommen auszugehen ist und da bezüglich einer möglichen Betroffenheit konkrete Vorhabendaten erforderlich sind.

Auf die Lage der Teilflächen für die Siedlungsentwicklung an Biotoptypen (Knick, Kleingewässer etc.), die eine besondere Bedeutung als zu beachtendes Tierhabitat haben oder haben könnten, ist bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen hingewiesen worden, auf das hier insofern verwiesen wird.

Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind in den Bereichen für die Siedlungsentwicklung nicht vorhanden und das Landschaftsschutzgebiet wird auch nicht beeinträchtigt.

Auf das FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet wurde ebenfalls bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen eingegangen. Es ist dort auch bezüglich der Tierarten erläutert, dass eine relevante Betroffenheit des FFH-Gebiets oder des EU-Vogelschutzgebiets bzw. der festgelegten Erhaltungsziele nicht zu erwarten ist.

Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) bewertet bzw. die Frage beantwortet, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

| Artengruppe | Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen? | Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt? |
|------------------|--|--|
| Amphibien | Nein | <p>Laichgewässer und ggf. tradierte Wanderstrecken sind von Bebauungen auszunehmen.</p> <p>Diesbezüglich ist insbesondere bei den Flächen 3, 4 und 5 achtzugeben.</p> <p>Es kann dann nur sein, dass einzelne Individuen verschiedener Amphibienarten sich ggf. während der Landlebensphasen in den zur Bebauung anstehenden Flächen aufhalten.</p> <p>Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Sofern dennoch Amphibiengewässer betroffen sein sollten, sind auf der nachgeordneten Planungsebene Prüfungen vorzunehmen.</p> |

| | | |
|---|------------------|---|
| | | <p>Diese Artengruppe kann bei der Erhaltung von Gewässern nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird voraussichtlich nicht vorliegen.</i></p> |
| Reptilien | Nein | <p>Es werden keine naturnahen Flächen, die als Kernhabitate fungieren könnten, betroffen sein. Es kann nur sein, dass einige Arten (Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter) sich auf den Grundstückteilen, die zur Bebauung anstehen, aufhalten.</p> <p>Dieses allgemeine Beeinträchtigungsrisiko für Reptilien führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird voraussichtlich nicht vorliegen.</i></p> |
| Vögel | Ja / Nein | <p>Gehölze und Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung von sehr hoher Bedeutung.</p> <p>Es sind innerhalb der geplanten Bauflächen keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als Brutplätze standortgebundener Arten bekannt.</p> <p>Einzelne Großbäume können Höhlenbrütern dienen.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn die Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen eingehalten wird.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Erhaltung von Großbäumen und bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 (5) BNatSchG nicht vorliegen.</i></p> |
| Säugetiere - Fleder- mäuse | Nein | <p>Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für alle Teilflächen weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat durch Fledermausarten anzunehmen ist.</p> <p>Angaben zu Sommer- und Winterquartieren sind für die geplanten Siedlungsflächen nicht vorhanden.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird voraussichtlich nicht vorliegen, wenn ggf. Quartierbäume erhalten werden und Bestandsgebäude vor deren Abriss hinsichtlich der Funktion als Fledermausquartier überprüft werden.</i></p> |

| | | |
|----------------------------------|------------------|--|
| Säugetiere - sonstige | Ja / Nein | <p>Vorkommen der Haselmaus in Knicks und naturnahen Gebüschern können aufgrund fehlender Daten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Für andere Säugetierarten sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezügl. Biber und Fischotter) oder die geplanten Siedlungsentwicklungen liegen nicht in einem potenziellen Vorkommensbereich.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird nicht vorliegen, sofern im Rahmen der nachgeordneten Planungsebene bzw. vor der Planumsetzung die betroffenen Knickstrecken und naturnahen Gebüsche auf ggf. Haselmausvorkommen überprüft werden.</i></p> |
| Fische und Neunaugen | Nein | <p>Es sind innerhalb der Flächen für die Siedlungsentwicklungen keine geeigneten Oberflächengewässer vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i></p> |
| Libellen | Nein | <p>Es sind innerhalb der Flächen für die Siedlungsentwicklungen keine geeigneten natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i></p> |
| Käfer | Nein | <p>In den Teilflächen sind keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer bekannt. Dabei wird von einer Erhaltung von Gewässern und von ggf. als Habitat geeigneten Großbäumen ausgegangen.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen, sofern Gewässer ebenso wie Großbäume mit Stammdurchmessern von > 0,6 m erhalten werden und / oder erforderlichenfalls eine geeignete Überprüfung im Einzelfall erfolgt.</i></p> |
| Weichtiere | Nein | <p>Es sind innerhalb der Flächen für Siedlungsentwicklungen keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i></p> |

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind verschiedene Eingriffe möglicherweise artenschutzrechtlich relevant, so dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erforderlich werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Auch bei Arbeiten an Bestandsgebäuden sind Vogelbrut- und Aufzuchtstätten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist durch Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten, da in dem genannten Zeitraum davon auszugehen ist, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten bestehen. Zudem ist bei Einhaltung der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Bei Fledermausquartieren gilt eine vom 01.03. bis zum 30.11. andauernde Schonfrist, die auch bei Vorhaben im Bereich potenzieller Fledermaussommerquartiere einzuhalten ist. Bei Arbeiten an Bestandsgebäuden ist bei vorliegender winterlicher Frostfreiheit ferner zu prüfen, ob in Höhlungen und Spalten hier Fledermauswinterquartiere vorhanden sind. Konkrete Maßnahmen sind ggf. jeweils auf den Einzelfall bezogen fachgerecht abzuleiten unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigungsplanung sind betroffene Knickabschnitte hinsichtlich ggf. Haselmausvorkommen zu prüfen. Konkrete Maßnahmen sind ggf. jeweils auf den Einzelfall bezogen fachgerecht abzuleiten unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der vorgenannten Maßgaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der Aufstellung dieses Flächennutzungsplans keine weiteren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der örtlichen Populationen und der ökologischen Funktionalitäten von Tierhabitaten zu ergreifen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit, in der Regel der Bautätigkeit.

Abweichungen von dem genannten Zeitraum und den Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Vorhaben in der Nähe oder mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ oder auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bedürfen auf der Ebene der konkreteren Planungen bzw. der Genehmigungsplanung einer Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

6.2.1.4. Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Für die im Gemeindegebiet anstehenden Böden werden ihre allgemeinen Eigenschaften und ggf. bekannte Angaben über Gefährdungen benannt, um Hinweise für die Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit der einzelnen Bodentypen zu erhalten. Für die Bearbeitung werden die vom (ehemaligen) Landesamt für Natur und Umwelt (dem jetzigen LLUR) 1989 veröffentlichte Bodenkarte Blatt 2125 „Kaltenkirchen“ und die vom LLUR 2009 veröffentlichte Bodenkarte Blatt 2126 „Stuvenborn“ verwendet. Beide Karten sind bezgl. Ihrer Darstellungsweisen sehr

unterschiedlich. Da der größte Teil der Gemeinde vom Kartenblatt 2126 abgedeckt wird, wird auf die in dieser Karte gegebenen Bezeichnungen Bezug genommen und die Angaben der Karte 2126 werden entsprechend ergänzt bzw. durch den Bearbeiter entsprechend des gemeindlichen Landschaftsplans übernommen. Da es sich bei den nachfolgenden Angaben um eine Bearbeitung handelt, die nur für den Landschaftsplan ohne fachgutachterliche Prüfung zusammengestellt wurde, können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden.

Die vorkommenden Bodentypen sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt (aus: Landschaftsplan der Gemeinde Winsen):

| Bodentyp | Bodenart | Grundwasser- verhältnisse | Wasser- durchlässigkeit | Besonderheit gem. Tab. 3 des Land- schaftsprogramms |
|-----------------------------|--|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| Niedermoor | Niedermoortorf über Talsand | Oberflächennah | Hoch | Ja |
| Gley-Kolluvisol | Kolluvial umgelagerter Sand bis Schluff über sandiger Fließerde und Geschiebelehm | Oberflächennah | Mittel-hoch Lehm: gering | Nein |
| Podsolierte Braunerde | Geschiebedecksand über Sandersand | Keine Angabe | Hoch | Nein |
| Podsolierte Braunerde | Geschiebedecksand über Geschiebesand | Keine Angabe | Hoch | Nein |
| Podsol-Braunerde | Geschiebedecksand über Sandersand | Keine Angabe | Hoch | Nein |
| Podsol-Braunerde | Geschiebedecksand über Geschiebesand | Keine Angabe | Hoch | Nein |
| Gley-Podsol | Flugsand bis Geschiebedecksand oder Talsand, z. T. über Sandersand | Oberflächennah | Hoch | Nein |
| Gley | Talsand, z. T. Schmelzwassersand | Oberflächennah | Hoch | Nein |
| Podsolierter Gley | Talsand, z. T. Sandersand | Oberflächennah | Hoch | Nein |
| Pseudogley-Podsol | Flugsand bis Geschiebedecksand über tiefer sandiger Fließerde übertiefem Geschiebelehm, stw. -mergel | Stauwasser | Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering | Nein |
| Braunerde | Geschiebedecksand über Geschiebesand | Keine Angabe | Hoch | Nein |
| Gley | Talsand, z. T. Schmelzwassersand | Oberflächennah | Hoch | Nein |
| Parabraunerde- Braunerde | Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. –mergel | Keine Angabe | Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering | Nein |
| Pseudogley- Braunerde | Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. –mergel | Keine Angabe | Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering | Nein |
| Braunerde- Parabraunerde | Geschiebedecksand über Geschiebelehm, häufig über Geschiebemergel | Keine Angabe | Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering | Nein |
| Pseudogley- | Geschiebedecksand bis Geschiebedecklehm über Geschiebelehm | Stauwasser | Sand: hoch | Nein |

| | | | | |
|-----------------|--|------------------------------|------------------------------------|------|
| Parabraunerde | | | Lehm/ Mergel: gering | |
| Pseudogley | Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. -mergel | Stauwasser | Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering | Nein |
| Pseudogley | Geschiebedecksand über Geschiebelehm, meist über Geschiebemergel | Stauwasser | Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering | Nein |
| Pseudogley | Geschiebedecksand bis Geschiebedecklehm über Geschiebelehm, meist über -mergel | Stauwasser | Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering | Nein |
| Gley-Pseudogley | Geschiebedecksand bis Geschiebedecklehm über Geschiebelehm, stw. Geschiebemergel | Oberflächennah Stauwasser | Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering | Nein |
| Gley | Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. -mergel | Oberflächennah | Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering | Nein |
| Pseudogley | Geschiebedecklehm bis Geschiebedecksand über Geschiebelehm, meist über -mergel | Stauwasser | Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering | Nein |
| Abgrabungen | Meist Lockersyroseme | Keine Angabe | Keine Angabe | Nein |
| Aufschüttungen | Meist Lockersyroseme | Keine Angabe | Keine Angabe | Nein |

Als Folge der weichsel-kaltzeitlichen Modellierungen der Stauchmoränen des Winsener Wohlds mit stark wechselndem Relief und der westlich davon bestehenden saale-kaltzeitlichen Altmoränen liegt eine ausgesprochen kleinteilige Verteilung der Bodentypen und Bodenarten vor.

Gemäß Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde vom 07.06.2017 und vom 08.11.2018 im Rahmen der Landschaftsplanerstellung und gemäß der Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 15.10.2020 sind für folgende Flächen planungsrelevante Veränderungen bekannt:

- Für das Grundstück Wohldweg 1 (historisch = Dorfstr. 28-30) besteht eine gewerbliche Nutzung. Seit 1959 befindet sich dort ein Betrieb mit Baustoffhandel, Bauunternehmen und früher auch Speditionstätigkeiten. Weitergehende Recherchen fanden bisher nicht statt.
 Gemäß der Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 15.10.2020 wurde für das Grundstück Dorfstraße 30 eine Erstbewertung durchgeführt, nach deren Ergebnissen der Altlastenverdacht nicht ausgeräumt werden konnte. Das Grundstück wird nach Information des Eigentümers in das Boden- und Altlastenkataster des Kreises Segeberg als Verdachtsfläche gemäß BBodSchG aufgenommen.
- Das Flurstück 36/11, Flur 3, Gemarkung Winsen wurde zuvor als Kiesgrube genutzt und ist renaturiert worden. Eine Ende der 1980er Jahre erfolgte Prüfung hinsichtlich einer ggf. Altlast ergab, dass hier keine Altlast vorliegt. Es wurden überwiegend Bauschutteinlagerungen festgestellt.
- Für das Grundstück Klein Winsen 6 wurde gemäß Auskunft vom 08.11.2018 ein Altlastverdacht entkräftet.

Für das Grundstück Dorfstraße 30 wurde daraufhin eine Orientierende Erkundung erstellt (Dipl.-Geol. Ingo Ratajczak, 2022).

Ausgehend von bestehenden Nutzungen und der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (Blatt 2125 „Kaltenkirchen“ und Blatt 2126 „Stuvenborn“) sind folgende Angaben für geplanten Siedlungsflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 26, 27 und 28 vorhanden:

| | |
|---------------|---|
| Teilfläche 3 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhöhte Lage mit Mineralböden; in Bereichen mit Aufschüttungen ist der ansonsten im Gebiet vorherrschende Pseudogley-Boden überformt worden ○ Im westlichen Teilbereich stehen ggf. Pseudogley-Böden an; dort wird ein Stauwassereinfluss gegeben sein |
| Teilfläche 4 | <ul style="list-style-type: none"> ○ leicht erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem teilweise Stauwasser auftreten kann |
| Teilfläche 5 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Mineralböden ohne bestehende Bebauungen; oberflächennah anstehendes Stauwasser ist gegeben, ggf. auch Grundwasser |
| Teilfläche 6 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Fläche mit Mineralböden zwischen bestehenden Bebauungen; Lage im Übergangsbereich von Braunerde-Podsol zu Pseudogley mit ggf. oberflächennah anstehenden Stauwasser |
| Teilfläche 8 | <ul style="list-style-type: none"> ○ leicht erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem ggf. teilweise Stauwasser auftreten kann |
| Teilfläche 9 | <ul style="list-style-type: none"> ○ leicht erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem ggf. teilweise Stauwasser auftreten kann |
| Teilfläche 11 | <ul style="list-style-type: none"> ○ leicht erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem ggf. teilweise Stauwasser auftreten kann |
| Teilfläche 26 | <ul style="list-style-type: none"> ○ erhöhte Lage mit Mineralböden |
| Teilfläche 27 | <ul style="list-style-type: none"> ○ erhöhte Lage mit Mineralböden |

| | |
|---------------|--|
| Teilfläche 28 | ○ erhöhte Lage mit deutlichen Höhenunterschieden an südöstlichem Rand; Mineralböden |
|---------------|--|

Erhebliche Veränderungen fanden in Teilbereichen durch Abgrabungen zur Sand- und Kiesgewinnung statt. In der Folge fanden Verfüllungen statt, deren Material nicht immer bekannt ist. Es kann sein, dass auch andere Flächen als die in der Bodenkarte und / oder in der Karte „Bestand“ dargestellten einem Bodenabbau unterzogen wurden (Hangbereiche und Gewässer nordöstlich Klein Winsen bzw. im Bereich Winser Tannen / Winsener Wohld). Derzeit findet in Winsen kein Bodenabbau statt und entsprechende Planungen sind der Gemeinde auch nicht bekannt.

Es liegen der Gemeinde Winsen keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Gemeindegebiet und Winsen ist auch im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 nicht benannt. Da dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass entsprechende Funde getätigt werden, sind ggf. Zufallsfunde durch die Gemeinde Winsen bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden, damit die notwendigen Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die geplanten Siedlungsflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 26, 27 und 28 werden voraussichtlich wie unten in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation dargelegt von Bau- und Erschließungsmaßnahmen betroffen sein.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind in den geplanten Siedlungsflächen nicht vorhanden bzw. nach bisherigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

Mit der OU (Dipl.-Geol. Ingo Ratajczak, 2022) wurden auf der untersuchten Fläche Dorfstr. 30 in Winsen Bodenbelastungen erkundet, die auf die gewerbliche Nutzung und auf die oberflächliche Ablagerung von bauschutthaltigem Material durch die Nutzer/Eigentümer zurückgehen. Der auf Grund der gewerblichen Nutzung begründete Anfangsverdacht für das Vorliegen von schädlichen Bodenbelastungen hat sich mit der OU daher erhärtet. Eine Beeinträchtigung der derzeitigen gewerblichen Nutzung oder zukünftige vergleichbare gewerbliche Nutzungen geht m.E. durch die erkundeten Bodenbelastungen jedoch nicht aus. Bei höherwertigerer Umnutzung (z.B. Wohnbebauung) kann mit dem derzeitigen Kenntnisstand die Einhaltung der sicheren Wohn- und Arbeitsbedingungen nicht garantiert werden.

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich bzw. der bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen eingeschränkt. Bezüglich der geplanten Flächenerweiterung in Teilfläche 3 zur Vergrößerung der Gartengrundstücke weisen bisher nicht aufgeschüttete Grünlandflächen eine Empfindlichkeit gegenüber Aufschüttungen / Abgrabungen und Bebauungen auf. Auf vielen Flächen ist aufgrund der geologischen Gegebenheiten mit oberflächennah anstehendem Stau- oder Grundwasser zu rechnen.

Das Schutzgut Boden besitzt ökologische und nichtökologische Funktionen im Naturhaushalt. Dieses sind:

- „Lebensraumfunktion“ für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- „Regelungsfunktion“ (Grundwasserneubildung, -reinhaltung, Speicher für Wasser und Nährstoffe)
- „Produktionsfunktion“, d.h. der Boden als Standort für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und pflanzlichen Rohstoffen
- die Standortfunktion (z. B. Baugebiete, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft),
- die Lagerstättenfunktion (z. B. Sand, Kies),
- die Erholungsfunktion (Raum für die Erholung) und
- die Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Der Bereich des Grundstücks Dorfstraße Nr. 30 wird in der Planzeichnung mit einer Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind; hier: Verdachtsfläche gemäß BBodSchG (§ 5 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 BauGB) gekennzeichnet.

Das Gutachten (Dipl.-Geol. Ingo Ratajczak, 2022) empfiehlt den folgenden Umgang mit den erkundeten Bodenbelastungen:

- Westliche Halle

Bei Tiefbauarbeiten in dem Bereich der erkundeten geringen MKW-Bodenbelastung (Öllagerung) sollte der belastete Boden vorsorglich unter Einhaltung des Arbeitsschutzes ausgebaut und entsprechend der abfallrechtlichen Erfordernisse entsorgt werden. Die Bauarbeiten sollten mit fachgutachterlicher Begleitung erfolgen und die Sanierung dokumentiert werden.

Bei Nutzungsänderung ist eine Neubewertung der Auswirkung der MKW-Bodenbelastung auf die geplante Nutzung erforderlich. Bei gleichbleibender Nutzung und bestehender Versiegelung besteht kein Handlungsbedarf.

- PAK bauschutthaltige Auffüllung (ohne MKW-Belastung OU8)

Bei gleichbleibender Nutzung besteht kein Handlungsbedarf. Sofern das bauschutthaltige Material bei Bauarbeiten aufgenommen wird, ist dieses entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Nutzungsänderung ist eine Neubewertung der Auswirkung der PAK-Belastung des bauschutthaltigen Materials auf die geplante Nutzung erforderlich.

- MKW-Bodenbelastung südöstliche Freifläche OU8

Damit der OU die Ausdehnung der MKW-Bodenbelastung nicht ausreichend erkundet werden kann und zudem mit der zufällig platzierten Sondierung OU8 vermutlich auch nicht der Hauptbelastungsbereich erfasst wurde, ist eine abschließende Bewertung der von der MKW-Bodenbelastung ausgehenden Gefährdung der Schutzgüter nicht möglich. Es besteht für diesen Bereich weiterer Erkundungsbedarf:

- Die laterale und vertikale Ausdehnung der MKW-Bodenbelastung sollte mittels weiterer 4 Sondierungen bis ca. 1,5 m u. GOK im nahen Umfeld um die Sondierung OU8 erkundet werden.
- Sofern dabei noch organoleptisch auffälliger Boden erkundet wird, sind weitere Sondierungen mit größerem Abstand zur OU8 auszuführen.
- Zur Klärung der potenziellen Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser sollte mindestens eine Sondierung außerhalb des belasteten Bereichs 3 bis in ca. 8 m u. GOK abgeteuft und sofern ein Grundwasserleiter aufgeschlossen wird eine Grundwassermessstelle (Rammfiltermessstelle) in das vorhandene Bohrloch eingebaut und das Grundwasser beprobt werden (Analytik auf MKW).

Alternativ kann die erkundete Bodenbelastung unter fachgutachterlicher Aufsicht direkt ausgekoffert und fachgerecht entsorgt werden. Die laterale und vertikale Ausdehnung der Bodenbelastung kann während der Baumaßnahme festgestellt und mittels Beprobung der Baugrubenwände und Sohle die vollständige Beseitigung des belasteten Bodens dokumentiert werden. Die Ausführung der tieferen Sondierung mit ggf. Grundwasserentnahme ist jedoch auch in diesem Fall durchzuführen. Die Messstelle sollte, sofern ein oberflächennaher Grundwasserleiter vorhanden ist, dann allerdings vorzugsweise im Bereich der sanierten MKW-Hauptbelastung eingebaut werden.“ (vgl. (Dipl.-Geol. Ingo Ratajczak, 2022, S. 18 ff))

Über diese Fläche mit Bodenbelastung auf dem Grundstück Dorfstraße 30 hinaus ist keine Altablagerung oder altlastverdächtige Fläche in Winsen bekannt.

Sofern dort oder in anderen Teilflächen Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg umgehend zu benachrichtigen.

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund mit ausreichender Tragfähigkeit wird nach vorläufiger Einschätzung der Gemeinde Winsen und vorbehaltlich ausstehender Ergebnisse von Teilflächen-bezogenen Baugrunduntersuchungen voraussichtlich für die geplanten Siedlungsflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 26, 27 und 28 gegeben sein. Zudem wird bauvorhabenbezogen eine Klärung im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können. Der im Allgemeinen flächig anstehende Oberboden (Mutterboden) wird als Baugrund wahrscheinlich nicht geeignet sein und ist entweder im Bereich der entstehenden Gärten und Freiflächen zu verteilen oder fach- und sachgerecht einer anderweitigen Nutzung bzw. Wiederverwendung zuzuführen.

Auswirkungen auf die Bodenfunktionen werden voraussichtlich wie folgt stattfinden und es sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. Baugenehmigungsplanung zu entwickeln:

| Teilfläche | Betroffenheiten von Bodenfunktionen | Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation |
|------------|---|---|
| 3 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere ○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah ○ Produktionsfunktion: Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche für den westlichen Teil; sonst keine ○ Standortfunktion: Schaffung von Bauflächen auf Flächen des Außenbereichs ○ Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung ○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch ○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter | <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Bereich ist im B-Plan Nr. 1, 1. Ergänzung für Bebauungen vorgesehen und soll im Westen um Flächen für Gartenbereiche ergänzt werden ○ Versiegelungen sind möglichst auf das nicht vermeidbare Minimum zu begrenzen entsprechend der geltenden B-Plan-Festsetzungen ○ Im Rahmen der nachgeordneten Planungen sind ggf. zu erwartende zusätzliche Eingriffe zu ermitteln (z. B. durch Aufschüttungen von > 30 m³) und es sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zuzuordnen |
| 4 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere ○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah ○ Produktionsfunktion: keine ○ Standortfunktion: Erweiterung bestehender Bauflächen um zusätzliche Baufläche auf Gartenland ○ Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung ○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch ○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter | <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Festsetzungen für Bauflächen im B-Plan Nr. 1 sind zu beachten ○ Beachtung der Lage im Zusammenhang eines Ortsteiles mit z. T. alter Bebauungsstruktur. ○ Begrenzung der Versiegelungen ○ Beachtung bestehenden Baumbestands ○ Beachtung von ggf. oberflächennah anstehendem Grundwasser |

| | | |
|---|---|--|
| 5 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere, s. Schutzgut Mensch ○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser/Grundwasser oberflächennah ○ Produktionsfunktion: Verlust landwirtschaftlicher Fläche ○ Standortfunktion: Schaffung von Bauflächen auf Flächen des Außenbereichs ○ Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung ○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch ○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter | <ul style="list-style-type: none"> ○ Neuversiegelungen in bauplanungsrechtlichen Außenbereich werden zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen ○ Beachtung von ggf. oberflächennah anstehendem Grundwasser ○ Beachtung von Oberflächengewässern |
| 6 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere, s. Schutzgut Mensch ○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah ○ Produktionsfunktion: keine Bedeutung ○ Standortfunktion: Bestandsbebauung im Innenbereich ○ Lagerstättenfunktion: keine Bedeutung ○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch ○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter | <ul style="list-style-type: none"> ○ Bebauungen in bauplanungsrechtlichen Innenbereich werden nicht zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen ○ Versiegelungen sind möglichst auf das nicht vermeidbare Minimum zu begrenzen entsprechend der geltenden B-Plan-Festsetzungen |
| 8 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere, s. Schutzgut Mensch ○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah ○ Produktionsfunktion: keine Bedeutung ○ Standortfunktion: Bauungsmöglichkeit im Innenbereich ○ Lagerstättenfunktion: keine Bedeutung ○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch ○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter | <ul style="list-style-type: none"> ○ Bebauungen in bauplanungsrechtlichen Innenbereich werden nicht zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen ○ Versiegelungen sind möglichst auf das nicht vermeidbare Minimum zu begrenzen entsprechend der geltenden B-Plan-Festsetzungen |

| | | |
|----|---|--|
| 9 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere, s. Schutzgut Mensch ○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah ○ Teilflächen mit Altablagerung ○ Produktionsfunktion: keine Bedeutung ○ Standortfunktion: Bebauungsmöglichkeit im Innenbereich ○ Lagerstättenfunktion: keine Bedeutung ○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch ○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter | <ul style="list-style-type: none"> ○ Bebauungen in bauplanungsrechtlichen Innenbereich werden nicht zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen ○ Versiegelungen sind möglichst auf das nicht vermeidbare Minimum zu begrenzen entsprechend der geltenden B-Plan-Festsetzungen |
| 11 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere ○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah ○ Produktionsfunktion: keine Bedeutung ○ Standortfunktion: Bebauungsmöglichkeit im Innenbereich ○ Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung ○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch ○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter | <ul style="list-style-type: none"> ○ Bebauungen in bauplanungsrechtlichen Innenbereich werden nicht zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen ○ Versiegelungen sind möglichst auf das nicht vermeidbare Minimum zu begrenzen entsprechend der geltenden B-Plan-Festsetzungen |
| 26 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere ○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah ○ Produktionsfunktion: keine ○ Standortfunktion: Bebauungsmöglichkeit im Innenbereich ○ Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung ○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch ○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter | <ul style="list-style-type: none"> ○ Bebauungen in bauplanungsrechtlichen Innenbereich werden nicht zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen ○ Beachtung von ggf. oberflächennah anstehendem Grundwasser |

| | | |
|----|--|--|
| 27 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere ○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah ○ Produktionsfunktion: Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche ○ Standortfunktion: Schaffung von Bauflächen auf Flächen des Außenbereichs ○ Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung ○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch ○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter | <ul style="list-style-type: none"> ○ Neuversiegelungen in bauplanungsrechtlichen Außenbereich werden zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen ○ Beachtung von ggf. oberflächennah anstehendem Grundwasser |
| 28 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere ○ Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser oberflächennah ○ Produktionsfunktion: keine Bedeutung ○ Standortfunktion: Bebauungsmöglichkeit im Innenbereich ○ Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung ○ Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch ○ Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter | <ul style="list-style-type: none"> ○ Bebauungen in bauplanungsrechtlichen Innenbereich werden nicht zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen ○ Versiegelungen sind möglichst auf das nicht vermeidbare Minimum zu begrenzen entsprechend der geltenden B-Plan-Festsetzungen |

Außerhalb des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs sind auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 die künftig zulässigen Eingriffe durch Versiegelungen und Aufschüttungen / Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen voraussichtlich als „Regelausgleichswert von 1:0,5“ auszugleichen, sofern

- die Böden voraussichtlich kein oberflächennah anstehendes Grundwasser aufweisen,
- die Böden naturraumtypisch sind,
- die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und sich somit keinerlei Lebensraumtypen mit Bindung an oberflächennah anstehendes Grundwasser entwickeln konnten
- und es sich nicht um Flächen in einem Biotopverbund handelt.

Für andere Flächen, die in der Regel dann als ökologisch höherwertig zu betrachten sind, ist dann entsprechend der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der konkret anzuwendende Kompensationsfaktor festzulegen.

Das Maß der versiegelbaren Flächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens festzulegen sein.

Für die im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegenden Teilflächen 4, 6, 8, 9, 11, 26 und 28 resultiert entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB voraussichtlich kein Kompensationserfordernis.

Für die Teilfläche 3 ist Rahmen der nachgeordneten Plankonkretisierung zu ermitteln, ob und in welchem Umfang Eingriffe infolge der geplanten Vergrößerung der Baugrundstücke zulässig werden.

Es werden innerhalb der geplanten Bauflächen des Außenbereichs keine ausgedehnten Kompensationsflächen vorgesehen, um die Teilflächen jeweils möglichst effektiv für die bauliche Nutzung entwickeln zu können. Die ggf. entlang der Knicks zu wählenden Knickschutzstreifen dienen der Erhaltung der Knicks.

Der festgestellte Landschaftsplan beinhaltet diesbezüglich ausreichende Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die vor allem entlang der Gewässerniederungen, in Dauergrünlandbereichen, Trockenstandorten und anderen Stellen in Verbindung mit bestehenden geschützten Biotopen angeordnet sind.

Auch können außerhalb des Gemeindegebietes liegende Flächen in einem Ökokonto, einer Sammelausgleichsfläche oder an einer anderen naturschutzfachlich geeigneten Stelle zuordnet werden, sofern sie im naturräumlichen Zusammenhang (⇒ Naturraum „Geest“) liegen.

6.2.1.5. Schutzgut Wasser

Aufgrund von Angaben aus der Bodenkarte (s. Schutzgut Boden) können folgende Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser benannt werden:

- Niedermoorböden
- Gleye

Im Bereich der Flächen mit Pseudogleyen kann oberflächennah so genanntes „Schichtenwasser“ bzw. Stauwasser auftreten, das nur zeitlich begrenzt oberhalb räumlich begrenzter Bodenschichten aus wasserundurchlässigem Material feststellbar ist.

Wasserschongebiet / Wasserschutzgebiet und Grundwasserentnahmen

Ein Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet ist in Winsen nicht ausgewiesen. Das geplante Wasserschutzgebiet Kaltenkirchen wird nach Mitteilung der Unteren Wasserbehörde vom 16.05.2017 im Zuge der Aufstellung des gemeindlichen Landschaftsplans das Gemeindegebiet Winsen nicht berühren. Das Trinkwassergewinnungsgebiet Rentzel (Kreis Pinneberg) erstreckt sich auch auf den südlichen Bereich der Gemeinde Winsen – s. nebenstehende Abbildung.

Die Wasserbehörde des Kreises Segeberg teilte mit Schreiben vom 16.05.2017 eine Grundwasserentnahmestelle an einer landwirtschaftlichen Hofstelle nahe der K 49 im Südwesten der Gemeinde mit. Durch den Kreis Segeberg wurde in der Stellungnahme vom 15.10.2020 mitgeteilt, dass die Existenz behördlich nicht bekannter Brunnen nicht unwahrscheinlich ist. Diese sind vor Beschädigung und Kontamination zu bewahren und bei nicht mehr möglicher Nutzung zurückzubauen.

Im Gemeindegebiet bestehen Kleingewässer und Stillgewässer. Naturnahe Kleingewässer weisen im Regelfall eine dauerhafte / langfristige Wasserführung auf und an den Gewässerufeln können auch Röhrichte und Uferstauden entwickelt sein. Hierzu gehört auch ein größeres

Gewässer im Osten der „Winser Tannen“, das zudem randlichen Erlen- und Weidenbewuchs aufweist.

Künstlich überprägte Stillgewässer (⇒ Feuerlöschteich und Regenrückhaltebecken) erfüllen eine vorrangig nicht naturnahe Funktion, sondern sind aus gestalterischen Gründen, zur Sicherung des Brandschutzes oder auch zur Nutzung als Fischteich angelegt worden. Diese Gewässer sind keine geschützten Biotope.

Die im Gemeindegebiet verlaufenden Fließgewässer sind Verbandsgewässer des Gewässerpflegeverbands Ohlau. Die Ohlau ist das Hauptgewässer (⇒ Verbandsgewässer A) der Region und somit zugleich der Hauptvorfluter für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers. Aus südöstlicher Richtung kommend fließt die Au entlang der südlichen und westlichen Seite der Gemeinde und markiert zugleich auf längeren Abschnitten die Gemeindegrenze. Zwischen ca. Stat. 12+679 und Stat. 12+248 wurde die Ohlau naturnah ausgebaut und im Niederungsbereich wurden Entwicklungsflächen für die Wiedervernässung angelegt.

Entlang der Ohlau besteht im Abschnitt bei der Gemeinde Winsen entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 ein 50 m messender Schutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG.

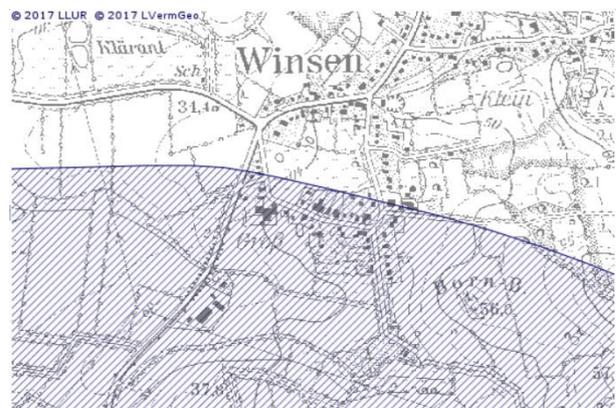
Beginnend westlich der Schustertwiete verläuft das Verbandsgewässer a16 südlich des Dorfes in westliche Richtung und mündet nach ca. 2,1 km Fließstrecke bei ca. Stat. 12+243 in die Ohlau. Das Gewässer ist insgesamt technisch ausgebaut und ein kurzer Abschnitt ist sogar verrohrt.

Beginnend östlich des Dorfes im Winsener Wohld verläuft das Verbandsgewässer D zunächst durch Waldbereiche, dann durch landwirtschaftliche Nutzflächen und etwa von Osten nach Westen durch den Dorfbereich. Der Bach verschwenkt dann westlich des Dorfes an die nordwestliche Gemeindegrenze, bevor der Bach nach ca. 3 km Fließstrecke bei ca. Stat. 11+967 in die Ohlau mündet.

Beginnend am östlichen Rand des Winsener Wohld verläuft die Kattenbek (= Gewässer E) zunächst in nördliche Richtung und dann in westliche Richtung vorwiegend entlang bzw. in Nähe zu Waldrändern. Westlich Kattendorf fließt der Bach dann (außerhalb des Gemeindegebiets von Winsen) auch durch landwirtschaftliche Nutzflächen, bevor der Bach nach fast 4,5 km Fließstrecke östlich von Oersdorf bei ca. Stat. 11+331 in die Ohlau mündet.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Für die die geplanten Siedlungsflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 26, 27 und 28 ergeben sich folgende Betroffenheiten von Gewässern:



| | |
|---------------|--|
| Teilfläche 3 | <ul style="list-style-type: none"> ○ an nördlicher Seite verläuft von Osten nach Westen das Verbandsgewässer D; ansonsten keine Gewässer vorhanden ○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, jedoch ist für den westlichen Erweiterungsbereich mit Stau- oder Grundwasser zu rechnen |
| Teilfläche 4 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Gewässer vorhanden ○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden) |
| Teilfläche 5 | <ul style="list-style-type: none"> ○ In der Nähe liegen im Bereich der verbleibenden Grünlandfläche Kleingewässer und im Norden fließt das Verbandsgewässer D vorbei ○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist mit oberflächennah anstehendem Stau- oder Grundwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden) – dies vor allem im nordwestlichen Teilbereich |
| Teilfläche 6 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Gewässer vorhanden ○ es tritt ggf. zeitweise oberflächennah Stauwasser auf; detaillierte Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor |
| Teilfläche 8 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Gewässer vorhanden ○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist vor allem auf südlichen Teilflächen zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden) |
| Teilfläche 9 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Gewässer vorhanden ○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist vor allem auf südlichen Teilflächen zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden) |
| Teilfläche 11 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Gewässer vorhanden ○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist vor allem auf westlichen Teilflächen zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden) |
| Teilfläche 26 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Gewässer vorhanden ○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor |
| Teilfläche 27 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Gewässer vorhanden ○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor |
| Teilfläche 28 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Gewässer vorhanden ○ Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor |

An Oberflächengewässern sind von der Gemeinde Winsen keine beeinträchtigenden Änderungen geplant.

Im Bereich von neuen Bebauungen ist grundsätzlich mit einer Änderung der Oberflächenabflüsse zu rechnen und es wird infolgedessen auch eine kleinräumige bzw. auf das Grundstück bezogene Änderung der Grundwasserspeisung gegeben sein.

Die bestehende Grundwasserentnahmestelle an der K 49 und das Trinkwassergewinnungsgebiet Renzel werden hierdurch nach Einschätzung der Gemeinde Winsen nicht in einer relevanten Weise betroffen sein, da die Flächenveränderungen kleinteilig und insgesamt gering sind. Vorhaben mit einem hervorzuhebenden Potenzial einer Grundwasserbeeinträchtigung sind nicht geplant. Davon unabhängig wird es erforderlich werden, für zusätzliche Bauflächen jeweils eine geeignete Oberflächenentwässerung zu entwickeln.

Teilflächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser erfordern ggf. im Fall der Bebauung besonderer bautechnischer Maßnahmen zur Wasserhaltung bzw. Wasserableitung sowie für den Fall des Baus von Keller oder anderer Bauteile im Grundwasserbereich.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezüglich von Oberflächengewässern besteht voraussichtlich kein Kompensationsbedarf.

Im Fall von Arbeiten an Verbandsgewässern und vor allem im Fall von Bautätigkeiten und anderen Maßnahmen wie z. B. Gehölzpflanzungen sind die Regelungen der Satzung des zuständigen Gewässerpflegeverbands Ohlau zu berücksichtigen und es sind ggf. die erforderlichen Abstimmungen zu führen.

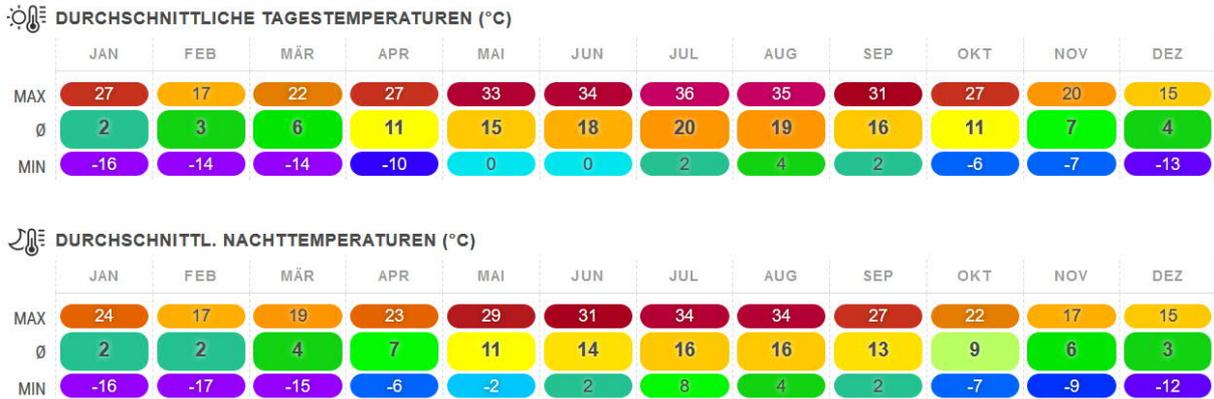
Beeinträchtigungen des Grundwassers sind zu vermeiden und insbesondere ist der Grundwasserschutz nicht nur im Bereich des Trinkwassergewinnungsgebiets Renzel zu beachten. Es kann in diesen Gebieten zu Einschränkungen bei der Errichtung Erdwärmegewinnungsanlagen kommen.

Sollten bei Baumaßnahmen eine temporäre Grundwasserabsenkung nötig sein, so ist eine entsprechende Erlaubnis rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Schichten- und Stauwasser wird wasserrechtlich als Grundwasser betrachtet.

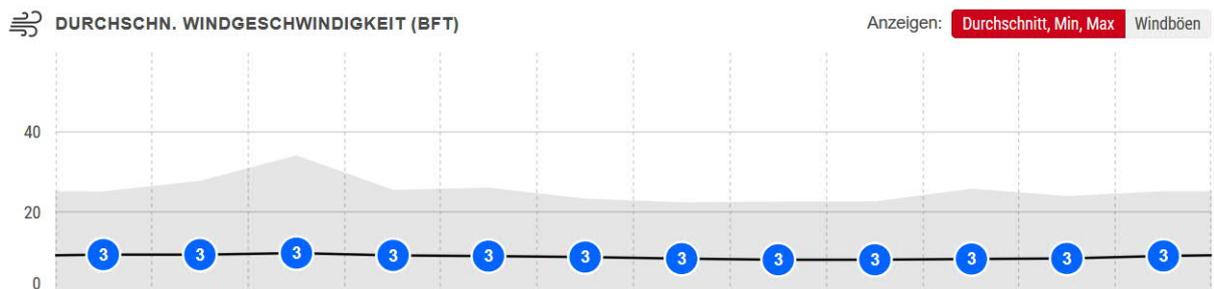
Aufgrund der Lage der Teilflächen im Bereich von Böden mit zumindest zeitweise oberflächennah anstehendem Grundwasser (Gleye, Pseudogleye) geht die Gemeinde Winsen derzeit davon aus, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht oder nur teilweise möglich sein wird. In allen künftigen Baugebieten / auf allen Baugrundstücken ist jeweils vorhabenbezogen durch gesonderte Untersuchungen die Frage zu prüfen, ob eine Oberflächenwasserversickerung möglich ist und dann als Vorzugsvariante umzusetzen sein wird. Für größere Bauflächenentwicklungen (hier im Bereich der Teilflächen 5 und 27 a und b wird es voraussichtlich im nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung einer Erschließungs- und Entwässerungsplanung bedürfen. Neben der Versickerung werden auch Möglichkeiten zur Retention und Verdunstung in die Prüfungen einzubeziehen sein.

6.2.1.6. Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Winsen liegt in einem maritim beeinflussten Bereich, der durch relativ hohe Temperaturen im Winter und kühle Sommermonate gekennzeichnet ist (s. graphische Darstellung unten aus www.windfinder.com – relevant sind die Durchschnittswerte „Ø“, da die Max/Min-Angaben dokumentierte Extremwerte des Betrachtungszeitraums des Grafikerstellers wiedergeben). Zudem ist eine hohe relative Luftfeuchtigkeit festzustellen.



Windgeschwindigkeiten stellen sich für die Messstation Hamburg (Airport) mit den Hauptwindrichtungen WNW bis SW sowie O bis NO wie folgt dar (Quelle: www.windfinder.com).



Windrichtungs- und Stärkenverteilung



Aufgrund der deutlichen Reliefunterschiede sind in Winsen kleinklimatische Unterschiede festzustellen, die hier wie folgt umrissen werden:

- In Niederungen – insbesondere der Ohlau-Niederung aber auch in anderen Senken – kommt es zur Kaltluftansammlung, so dass hier vermehrt Nebelbildungen auftreten können. Selbst in seicht ausgeformten Senken können die Unterschiede gegenüber Hang- oder Höhenlagen deutlich spürbar sein. Die Effekte werden durch feuchte / vernässte Böden verstärkt.
- In Höhenlagen kommt es vermehrt zur Einwirkung von Wind.

- In der bebauten Ortslage kann es aufgrund der Flächenversiegelungen und aufgrund der Wärmeverluste von Gebäuden zu höheren Durchschnittstemperaturen kommen als in der freien Feldmark.
- Klimatisch ausgleichend wirken vor allem Gehölzbestände. Sie reduzieren die Windgeschwindigkeit sowie die Kaltluftströme und wirken temperatenausgleichend.
- Als Rauigkeitselemente sind sowohl Gehölze als auch Gebäude für die Vermeidung von Spitzengeschwindigkeiten der oft starken Westwinde von Bedeutung. Windschutz hat auch einen Schutz vor starker Auskühlung zur Folge, was zum einen für die Landwirtschaft, zum anderen aber auch für die Bebauung bzw. Wohnnutzung und Aufenthaltsqualität im Freien von Vorteil sein kann.

Weitere besondere klimatische Wirkungen sind nicht anzunehmen.

Messstationen bzw. Messwerte der Luftqualität mit einer Anwendbarkeit für diese Planung liegen nicht vor.

Es können jedoch folgende grundsätzliche Angaben gemacht werden:

- Die K49 „Kisdorfer Straße“ und die K28 „Hauptstraße“ weisen im Plangebiet die höchsten Verkehrsbelastungen auf und sind daher im Grundsatz als Linienquellen für Luftschadstoffe zu betrachten. Aufgrund der relativ geringen Verkehrszahlen ist hier allerdings nicht mit erheblichen und somit planungsrelevanten Einflüssen durch Feinstaubbeiträge, Kohlenmonoxyd, Stickstoffdioxid und anderen Produkten der Kraftstoff-Verbrennung, des Reifenabriebs und der Tausalzverwendung zu rechnen. Messwertangaben und Festlegungen der betroffenen Flächen bzw. Korridore liegen für die Bearbeitung des Flächennutzungsplanes nicht vor.
- Angaben über Lärmimmissionen liegen nicht vor.
- Im Südwesten von Winsen sind zwei landwirtschaftliche Betriebe ansässig, eine genutzter Güllebehälter und einige Resthöfe bestehen in der Ortslage / in Ortsrandlage. Durch Tierhaltung und andere landwirtschaftliche Betriebsteile / Betriebsabläufe (Düngemittelagerung und Ausbringung auch von Mist und Gülle), Silagelagerung etc. könnten relevante Geruchsentwicklungen ausgehen.
- Es sind darüber hinaus im Plangebiet und an dessen Rändern keine Nutzungen einschließlich gewerblicher Betriebe bekannt, die zu einer relevanten lufthygienischen Wirkung auf das Plangebiet führen könnten.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Für die zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen in der Ortslage sowie der Ortsrandlage ist als generelle Aussage davon auszugehen, dass alle Teilflächen durch Bestandsbebauungen, bestehenden Gehölzbestände einschließlich Knicks und Waldflächen relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt sind.

Ausgesprochene Niederungsflächen mit verstärkter Kaltluftsammlung und höheren Nebelbildungsraten sind nicht bekannt und nach Einschätzung der Gemeinde Winsen auch nicht planungsrelevant.

Stark negativ wirkende Situationen sind nicht bekannt. Kleinräumige negative klimatische Auswirkungen, wie die Aufheizung versiegelter Flächen, sind nicht auszuschließen.

Darüber hinaus ist es wichtig zu beachten, dass Torfböden / Moore (⇒Niedermoorböden sind

im Westen der Gemeinde vorhanden) in der organischen Substanz große Mengen Kohlenstoff speichern, die z. B. bei Grundwasserabsenkungen und Grünlandumbruch umgewandelt werden. So wird auch ein Teil als CO² an die Atmosphäre abgegeben.

An windexponierten Stellen besteht vor allem für Bestandteile der nicht oder kaum bindigen Böden die Gefahr der Verwehung (Winderosion) – dies gilt in Anbetracht der vorkommenden Böden vor allem im Westen der Gemeinde Winsen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bauliche Entwicklungen im Süden der Ortslage (⇒ insbesondere auf den Teilflächen 5 und 6) erfordern die Beachtung landwirtschaftlicher Betriebe, durch die ggf. Gerüche und auch Lärm- oder Staubbeeinträchtigungen auftreten können. In Kap. 6.2.1.1 wurden die Ergebnisse einer gutachterlichen Überprüfung möglicher Geruchsbelastungen bereits dargelegt. Sofern weitere relevante Belastungen auftreten könnten, so wird im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. des vorhabenbezogenen Baugenehmigungsverfahrens eine weitere Überprüfung erforderlich werden.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand aber für diese Flächennutzungsplanung keine weiteren erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter nach derzeitigem Kenntnisstand kein Kompensationsbedarf. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen in der Planung vorzusehen.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Nutzung der Flächen – insbesondere der gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Flächen – unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zum Schutz der Luft und des Klimas vor schädlichen Einwirkungen ist ggf. in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung nachgeordneten Immissionsprognose zu führen.

6.2.1.7. Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Für die Landschaft in der Gemeinde Winsen sind der weitgehend bewaldete Kuppenbereich des Winsener Wohlds im Nordosten / Osten und daran anschließende weniger stark reliefierte Bereiche im Südwesten / Westen der Gemeinde mit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zur Ohlau markant. Die Ortslage liegt „vermittelnd“ im Übergangsbereich. Neben diesen Hauptmerkmalen, die sich aus der geologischen Entwicklung ergeben, lassen sich die Unterschiede im Erscheinungsbild der Landschaft wie folgt umreißen:

Ortslage Winsen

Ausgehend von wenigen Bauernstellen erfolgte eine Bebauung, die sich entlang der Dorfstraße und Teilen der Hauptstraße ringförmig um einen feuchteren Bereich mit Wiesennutzung entwickelte. Die Ortslage erstreckt sich von hier im Wesentlichen entlang der Hauptstraße in nordöstliche Richtung und von dort abzweigend an „Klein Winsen“. Weitere Arrondierungen fanden statt, so an der Oersdorfer Straße, an Schustertwiete, an Am Kellerberg und am Wohldweg. Nur wenige Bebauungen liegen von der Ortslage abgesetzt: südlich Schustertwiete, östlich Am Kellerberg, Forsthaus Winsen im Nordosten und eine landwirtschaftliche Hofstelle in Nähe zum südwestlichen Rand der Gemeinde.

In Winsen besteht eine gemischte Bebauung mit Gewerbe- und Wohnnutzungen. Ferner ist neben dem oben bereits genannten noch ein landwirtschaftlicher Betrieb südwestlich an der Dorfstraße vorhanden. Pferde werden auf einer Hofstelle nordwestlich der Hauptstraße am

Rand der Ortsmitte gehalten; ein Reitplatz ist dem Hof angeschlossen. Einige frühere landwirtschaftliche Hofstellen wurden umgenutzt: es sind hier nun auch Wohn- und verträgliche Gewerbenutzungen vorhanden. Gewerbenutzungen sind in die Ortslage eingefügt; größere Betriebe liegen an der Dorfstraße und an der Hauptstraße. Eine Gaststätte besteht am nordöstlichen Ortsausgang an der Hauptstraße. In der Ortsmitte liegt das Feuerwehrgerätehaus mit angegliedertem Kindergarten und einem Gemeindesaal.

Insgesamt sind oftmals recht großzügig geschnittene Grundstücke vorzufinden. Entsprechend der obigen Angaben erfolgte die Bebauung zumeist in einer Bautiefe und nur an wenigen Stellen wurde auch in 2. Reihe gebaut. Es besteht so eine wenig kompakte Ortslage und der ländlich-dörfliche Charakter konnte erhalten werden. Mehrere unbebaute Flächen wirken zusätzlich auflockernd. Großbaumbestände sind vor allem im Bereich des ursprünglichen „Ortsrings“ auf den Grundstücken entlang der Dorfstraße und der südwestlichen Hauptstraße vorhanden.

Die bauliche Entwicklung der letzten Jahre erstreckte sich zumeist auf Grundstücksteilungen, das Schließen von Baulücken und die Bebauung innerhalb des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus den Teilen I bis III sowie einer 1. Ergänzung.

Im Außenbereich westlich der Ortslage und nördlich der Oersdorfer Straße besteht die Klärteichanlage.

Außerhalb der Ortslage

Zwischen der Ohlau-Niederung im Westen und Süden, der Gemeindegrenze im Nordwesten, dem Dorf und strukturreicheren Gebieten südöstlich des Dorfes bzw. in Nähe zum Winsener Wohld liegen Bereiche mit offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen in einer relativ sanft reliefierten Landschaft. Es herrschen Ackerflächen vor, aber in Nähe zu Gewässern (Verbandsgewässer a16 und D), in Nähe zum Dorf und in Nähe zu den landwirtschaftlichen Hofstellen sind auch Grünländereien vorhanden. Gliederungen bestehen vor allem durch Knicks, die oft in Nord-Süd-Ausrichtung und entlang von Wegen angelegt wurden. Nur vereinzelt kommen kleine Wäldchen, Kleingewässer und ruderales Staudenfluren vor.

Die Ohlau fließt von Südosten kommend entlang der südwestlichen und westlichen Seiten der Gemeinde durch einen Talraum, der sich durch seichte Hangneigungen und allmähliche, aber deutliche, Höhenunterschiede zu den vorgenannten höher gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen absetzt. Ein Abschnitt der Ohlau wurde naturnah ausgebaut und Retentionsflächen wurden angelegt.

Südöstlich und östlich der Ortslage ist das Gelände deutlich kuppiger ausgeformt als westlich. Hier sind teilweise auf kurzen Entfernungen starke Höhenunterschiede vorhanden, die zu den saalekaltzeitlichen Höhen des Winsener Wohlds gehören. Die Höhen betragen (grob) ca. +50 m bis +60 m NHN in Richtung zum Winsener Wohld und ca. +40 m bis +45 m NHN in der Ortslage. Das Gelände ist sehr unterschiedlich strukturiert mit oftmals kleinen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die oft durch Knicks und einzelnen Feldgehölze / kleine Wälder gekammert sind.

Die Einzelbebauungen südlich der Schustertwiete und östlich Am Kellerberg liegen in dem naturnah anmutenden Bereich, fügen sich jedoch in das Gelände gut ein.

Die Waldflächen „Kuhkoppel“ im Norden, „Winser Tannen“ im Nordosten und „Winsener Wohld“ im Osten bilden zusammen einen großen Waldkomplex auf saalekaltzeitlichen Moränen, deren Höhen von ca. +89 m NHN im Südosten auf unter +30 m NHN im Nordwesten fallen. Im Waldbereich liegen über lehmigen Schichten zahlreiche Quellbereiche für die Gewässer a16, D, Kattenbek und auch für Zuläufe der Ohlau, deren Wasser grob gesagt in nordwestliche Richtung abfließt. Einzelne Grünlandflächen liegen in dem Waldbereich und viele Kleingewässer sind

vorhanden.

Die Einzelbebauung des Forsthauses Winsen fügt sich in die Winser Tannen ein.

Die Waldflächen vermitteln insgesamt einen naturnahen Eindruck. Der Raum wird von der K 28 gequert und ist ansonsten von einer Vielzahl von Wanderwegen aus erlebbar.

Die geplanten Bauflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 26 und 28 liegen in Zusammenhang mit der Ortslage Winsen während die westlich der Ortslage geplanten Bauflächen 27 a und b auf den erhöht liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen deutlich entfernt von den Niederungsbereichen an der Ohlau vorgesehen ist. Die Flächen 27 a und b liegen im Übergangsbereich eines regionalen Grünzugs (vergl. Darstellung im Regionalplan und Anlage 2 der Begründung).

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch beschrieben worden.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die geplanten Bauflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 26, 27 a und b sowie 28 umfassen sehr unterschiedlich strukturierte Bereiche, deren bisherige Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen einschließlich der gliedernden Knicks und sonstigen Gehölzbestände bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ beschrieben wurden - insofern sei hier auf dieses Kapitel verwiesen.

Insbesondere die Flächen Nr. 3, 4, 5, 8, 9, 26 und 28 erfordern in hohem Maße die Beachtung der landschaftlichen Gegebenheiten (⇒ Baumbestand, Knicks, Gewässer, hohe Sensibilität aufgrund der gewachsenen Ortsstruktur).

Da die bisherige Bebauung der Ortslage durch den Bebauungsplan Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung mit der darin festgesetzten Angabe einer Mindestgrundstücksgröße geregelt ist, besteht die Gefahr, dass im Zuge einer ggf. Verdichtung die aufgelockerte dörfliche Struktur verloren geht.

Bei der Entwicklung neuer Bauflächen kommt der Erhaltung randlicher Gehölzbestände (Knicks, Einzelbäume, Gehölzgruppen und ggf. Waldflächen) eine sehr hohe Bedeutung zu, um erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden und um eine landschaftsgerechte Eingrünung der Bauflächen sicherzustellen. Dabei können die randlichen Knicks erhalten werden, in dem die Biotope im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung mit schützenden Saumstreifen eingefasst werden und mittels Festsetzung von „Maßnahmenflächen“ nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB oder „Grünflächen“ nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB dauerhaft zu erhalten sein werden. Die Eingrünungen sind in der Regel mit Blick auf Baukörper mit Höhen von 8 m bis max. ca. 10 m Höhe wirksam – höhere Gebäude können im Regelfall nur unzureichend eingegrünt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Knicks und Großbäume als bestehende Gliederungs- und Eingrünungsstrukturen können im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung als innerhalb von öffentlichen Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB liegend festgesetzt und somit erhalten werden. Einzelbäume können auch mittels eines Erhaltungsgebots gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB gesichert werden.

Eingriffe in orts- und landschaftsbildprägende Großbäume bedürfen der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Geeignete Maßgaben zur Erhaltung und Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes sind auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung zu sichern. Festsetzungen werden auch auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen sein, so dass schutzgutbezogen entweder keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden oder dass vorhabenbezogen geeignete Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe festgesetzt werden. Zugleich wird es nicht möglich sein und es ist auch nicht Ziel der Gemeinde Winsen, die künftigen Bebauungen vollständig vor einer Sichtbarkeit aus dem umgebenden Landschaftsraum abzuschirmen.

Maßnahmen im Einzelfall können insbesondere sein:

- Zulassen und Unterstützung von Baumpflanzungen entlang der Ortsdurchfahrt, entlang der K 49 und der K 28
- Begrenzung oder gar Verzicht auf eine weitere Verdichtung der Bebauung; dabei jedoch Einhaltung der Baurechte und Mindestgrundstücksgrößen entsprechend des B-Plans Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung
- Erhaltung der „grünen Mitte“ zwischen den Bestandsbebauungen an Dorfstraße und Hauptstraße – bestehend aus einer Grünlandfläche sowie großen Gärten mit Baumbestand. (= Verzicht auf eine bauliche Nutzung in den geprüften Flächen Nr. 1 und 2 – vergl. hierzu Kap. 6.2.1.1)
- Sicherstellung der Randeingrünung von Bauflächen gegenüber der offenen Feldmark vor allem an der Südseite / Südwestseite des Dorfes zur eher offenen Feldmark.
- Erhaltung der hier vorhandenen Knicks, ggf. Aufwertung gehölzfreier / gehölzärmer Knickstrecken und Ergänzung durch einzelne Neuanlagen
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Gewässerläufe und der Hangbereiche durch Verzicht auf neue bauliche Anlagen in diesem Bereich
- Bauliche Entwicklungen sollen ausgehend von der Ortslage nicht nach Norden und Osten erfolgen, um Beeinträchtigungen der hier bestehenden wertvollen Landschaftsstrukturen zu vermeiden.

Die Entwicklung der geplanten Bauflächen 27 a und b erfolgt zwar am Rand bzw. im Übergangsbereich eines regionalen Grünzugs, jedoch wird diese Bebauung von der Gemeinde Winsen als vertretbar und verträglich betrachtet, da die Darstellungen des Regionalplans maßstabbedingt nicht parzellenscharf sind und da der Bereich nicht durch besonders hervorzuhebende Grünstrukturen geprägt ist. Zum freien Landschaftsraum werden Grünflächen vorgesehen. Die Trennung der Ortslage Winsen gegenüber dem städtischen Bereich von Norderstedt wird hierdurch nicht wesentlich geändert, sondern bleibt ansonsten erhalten. An der Oersdorfer Straße sind bereits Bebauungen vorhanden und die Fläche führt zu einer Arrondierung der Ortslage, in dem eine Bebauung in einem Rund aus Dorfstraße und Hauptstraße vervollständigt wird. Bei der Herstellung einer Zuwegung / Verkehrserschließung des Gebiets ist das verrohrte Gewässer D zu berücksichtigen.

6.2.1.8. Schutzgut kulturelles Erbe

Als bauliche Anlagen sind derzeit keine Anlagen aus der Gemeinde Winsen gemäß § 8 DSchG SH in die Denkmalliste (Stand 01.02.2021) eingetragen. Gemäß Mitteilung der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Segeberg mit Schreiben vom 15.05.2017 im Rahmen der

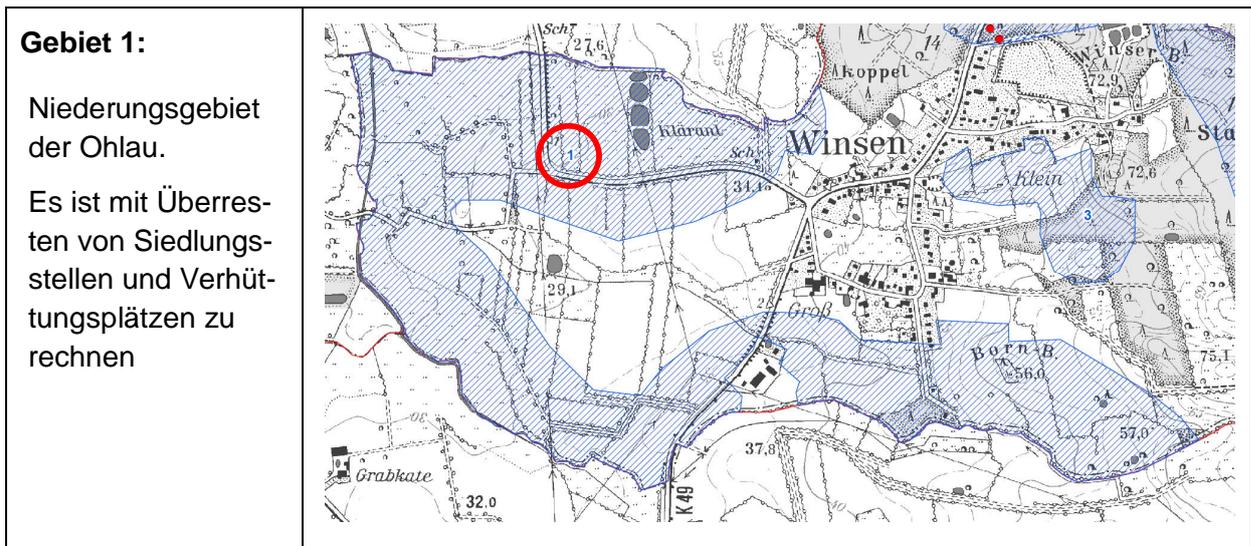
Landschaftsplanaufstellung sind folgende Objekte als (seinerzeit noch als Kategorie des Denkmalschutzes bestehende) so genannte „Einfache Kulturdenkmale“ erfasst worden und für eine noch nicht abgeschlossene Überprüfung durch die zuständige Denkmalpflegebehörde vorge-merkt:

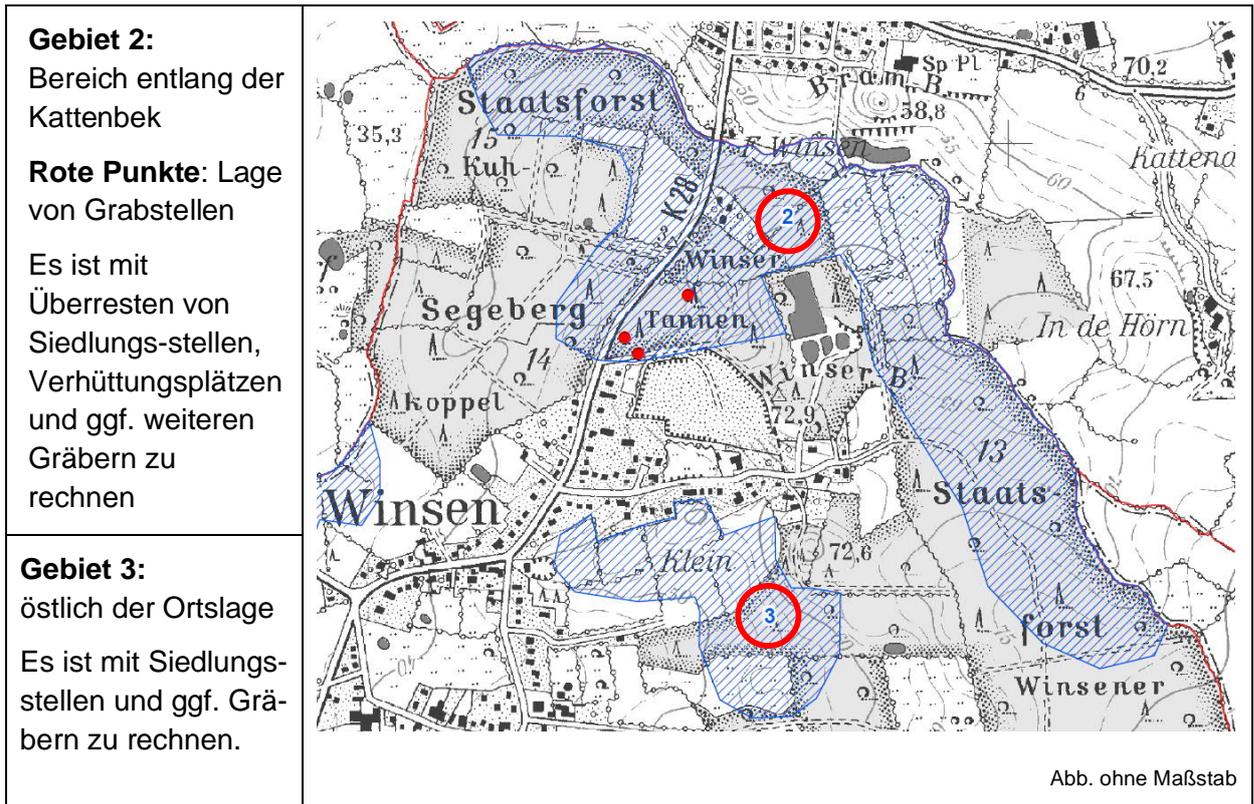
- Ehrenmal an der Dorfstraße
- Gedenkstein von 1864 mit Eiche an der Dorfstraße
- Ehemaliges Forsthaus Winsen an Hauptstraße 48

Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde: „Das "Ehrenmal an der Dorfstraße" wurde in der Zwischenzeit vom Landesamt für Denkmalpflege überprüft. Es wurde aus denkmalpflegerischer Sicht kein Wert festgestellt. Für die Objekte "Gedenkstein von 1864 mit Eiche an der Dorfstraße" und "Ehemaliges Forsthaus Winsen an der Hauptstraße 48" ist die Überprüfung durch das Landesamt für Denkmalpflege noch nicht abgeschlossen.

Historische Gärten oder Parks sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Vom Archäologischen Landesamt wurden mit Schreiben vom 02.05.2017 (ebenfalls im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung) und mit Schreiben vom 02.11.2020 drei eingetragene Grabhügel im Bereich der „Winser Tannen“ als Kulturdenkmale gemäß § 8 DSchG SH (aKD ALSH-4591 bis 4593) und 3 archäologische Interessengebiete mitgeteilt (s. Lagedarstellung in nachfolgender Abbildung):





Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Für die geplanten Bauflächen 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 26 und 28 sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine bestehenden Kulturgüter bzw. Kulturdenkmale bekannt, allerdings sind in den Bereichen der geplanten Bauflächen bzw. Baulückenschließungen Nr. 8, 9 und 11 und ggf. auch im Fall einer Nutzungsänderung der bisher gewerblich genutzten Grundstücke im Einmündungsbereich Wohldweg / Dorfstraße ein Gedenkstein sowie die Wirkung dieser Objekte innerhalb der Ortslage zu beachten.

Die geplanten Bauflächen 27 a und b liegen zwar in der Nähe, aber nach Kenntnis der Gemeinde Winsen außerhalb des archäologischen Interessengebietes Nr. 1.

Archäologische Fundstellen können in allen Teilflächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und bedürfen - sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten - der Prüfung.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

In den Bereichen der geplanten Bauflächen bzw. Baulückenschließungen Nr. 8, 9 und 11 und ggf. auch im Fall einer Nutzungsänderung der bisher gewerblich genutzten Grundstücke im Einmündungsbereich Wohldweg / Dorfstraße sind ein Gedenkstein sowie die Wirkung dieser Objekte innerhalb der Ortslage zu beachten.

Die Kulturdenkmale und Besonderheiten des kulturellen Erbes sind zu erhalten. Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines in die Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmales sowie die Veränderung der Umgebung, die geeignet sind den Eindruck des

Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. (§ 12 DSchG)

Es gilt immer § 15 DSchG: Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gemäß § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt ist angeraten.

Bei Planungen bzw. der Realisierung von Vorhaben innerhalb der o. g. archäologischen Interessengebiete ist das Archäologische Landesamt zu beteiligen.

6.2.1.9. Schutzgut sonstige Sachgüter

In Winsen sind als Sachgüter folgende Nutzungen / Anlagen vorhanden und im Zuge der Planung zu beachten:

- Landwirtschaft: es sind 2 landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe vorhanden (1 an Dorfstraße und 1 südlich an K 49 vom Dorf abgesetzt), ein Güllebehälter besteht am Wohldweg Nr. 4 und ca. 226 ha des Gemeindegebiets werden gemäß der statistischen Berichte landwirtschaftlich genutzt; in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans sind ca. 237 ha des Gemeindegebiets gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB verzeichnet.
- Forstwirtschaft: ca. 128 ha der Gemeindefläche werden als Wald forstwirtschaftlich genutzt. Dabei konzentrieren sich die Waldflächen auf den Norden (⇒ Kuhkoppel), Nordosten (⇒ Winser Tannen) und Osten (⇒ Winsener Wohld) der Gemeinde. Großteile der Wälder gehören zum FFH-Gebiet DE 2126-391 und zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401
- Wasserwirtschaft: bezgl. der Oberflächengewässer s. Kap. 6.2.1.5;
Die Trinkwasserversorgung erfolgt in Winsen durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung Amt Kisdorf. Eine Grundwasserentnahmestelle besteht ferner am westlichen Rand eines landwirtschaftlichen Betriebs an der K 49 südwestlich des Dorfes (⇒ Brunnen 1509-G0002b gem. Auskunft der Unteren Wasserbehörde vom 16.05.2017 im Rahmen der Landschaftsplanerstellung). Gemäß Mitteilung des Kreises Segeberg vom 15.10.2020 ist mit weiteren Brunnen zu rechnen.
Weitere Angaben über Grundwasserentnahmen im Gemeindegebiet liegen nicht vor.
Ein Wasserschutzgebiet ist nicht ausgewiesen. Jedoch wird das Gemeindegebiet vom Trinkwassergewinnungsgebiet Rentzel (Kreis Pinneberg) berührt.
Die Abwasserbehandlung erfolgt zentral durch Ableitung des Abwassers zur Kläranlage nördlich der Oersdorfer Straße bzw. westlich des Dorfes. Es handelt sich um eine Teichkläranlage, deren Ablauf in das Verbandsgewässer „D“ mündet.
- Verkehr: Von Südwesten kommend führt die K 49 von Kisdorf nach Winsen. Ab der Einmündung „Oersdorfer Straße“ wechselt die Bezeichnung in K 28 (⇒ Hauptstraße) und stellt eine Verbindung in nordöstliche Richtung nach Kattendorf her. Die Oersdorfer Straße führt nach Nordwesten nach Oersdorf. An diesen drei Hauptverbindungsstraßen sind straßenbegleitende Geh- und Radwege vorhanden.
Darüber hinaus bestehen verschiedene landwirtschaftliche Wege / Gemeindestraßen.
An den Kreisstraßen besteht außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen ein Anbauverbot in einer Entfernung von 15 m ab der äußeren Fahrbahnkante.
Winsen ist über Buslinien an das Netz der SVG Südwestholstein ÖPNV-

Verwaltungsgemeinschaft und somit auch an das Netz des Hamburger Verkehrsverbundes angeschlossen. Eine Bushaltestelle befindet sich in der Ortsmitte.

- **Abbau von Bodenschätzen:** In Winsen bestehen aktuell keine Flächen für Abgrabungen / den Abbau von Bodenschätzen- hier: Sand und Kies. Im übergeordneten Regionalplan und / oder im Landschaftsrahmenplan sind keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder entsprechende Vorranggebiete dargestellt.
- **Überland-Leitungstrassen:** Westlich der Ortslage besteht eine 110-kV-Leitung (der E.ON Netz zwischen Bramstedt und Hamburg-Nord), die sich in Nähe zur K 49 in einen nach Südwesten und einen nach Südosten verschwenkenden Ast aufteilt.
- **Bauflächen (Wohnen, Gewerbe- und Sondernutzungen):** s. Kap. 6.2.1.1
- **Windenergie:** In der Gemeinde Winsen sind derzeit keine Windenergieanlagen vorhanden oder geplant. Auch die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie (Dezember 2020) beinhaltet keine Darstellung eines Vorranggebietes für die Errichtung von WEA als landesplanerisches Ziel.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Für die geplanten Bauflächen 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 26, 27 a+ b und 28 sind nach derzeitigem Kenntnisstand folgende sonstige Sachgüter vorhanden und ggf. planungsrelevant (Hinweis: der Abbau von Bodenschätzen, Überland-Leitungstrassen und Windenergie sind für alle betrachteten geplanten Bauflächen ohne Bedeutung und werden daher in der nachfolgenden Tabelle nicht mit benannt):

| | |
|-----------------|---|
| Teilfläche 3 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaft: für geplante Erweiterungsfläche besteht Grünlandnutzung, deren Fläche reduziert werden müsste ○ Forstwirtschaft: keine ○ Wasserwirtschaft: Gewässer D im Norden; für Erweiterungsfläche oberflächennah anstehendes Grund-/Stauwasser ○ Verkehr: Anbindung über Dorfstraße gegeben ○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1, 1. Ergänzung, sind zu beachten und ggf. wird eine B-Plan-Änderung erforderlich |
| Teilfläche 4 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaft: keine ○ Forstwirtschaft: keine ○ Wasserwirtschaft: ggf. oberflächennah anstehendes Grund-/Stauwasser ○ Verkehr: Zuwegung von Süden über private Grundstücke ○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1 sind zu beachten und ggf. wird eine B-Plan-Änderung erforderlich |
| Teilfläche 5 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaft: Grünlandnutzung müsste zurückgenommen werden; im Immissionsbereich eines landwirtschaftlichen Betriebs ○ Forstwirtschaft: keine ○ Wasserwirtschaft: Gewässer D im Norden; oberflächennah anstehendes Grund-/Stauwasser; Kleingewässer in der Nähe ○ Verkehr: Anbindung über Dorfstraße gegeben ○ Bauflächen: Lage im unbeplanten Außenbereich |

| | |
|------------------------|--|
| Teilfläche 6 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaft: keine; ggf. im Immissionsbereich eines landwirtschaftlichen Betriebs ○ Forstwirtschaft: keine ○ Wasserwirtschaft: ggf. oberflächennah anstehendes Grund-/Stauwasser ○ Verkehr: Zuwegung von Zum Felde gegeben ○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1 sind zu beachten |
| Teilfläche 8 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaft: keine ○ Forstwirtschaft: keine ○ Wasserwirtschaft: ggf. oberflächennah anstehendes Grund-/Stauwasser ○ Verkehr: Zuwegung von Dorfstraße gegeben ○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1 sind zu beachten |
| Teilfläche 9 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaft: keine ○ Forstwirtschaft: keine ○ Wasserwirtschaft: ggf. oberflächennah anstehendes Grund-/Stauwasser ○ Verkehr: Zuwegung über Dorfstraße gegeben ○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1 sind zu beachten |
| Teilfläche 11 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaft: keine ○ Forstwirtschaft: keine ○ Wasserwirtschaft: ggf. oberflächennah anstehendes Grund-/Stauwasser ○ Verkehr: Zuwegung über Schustertwiete gegeben ○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1 sind zu beachten |
| Teilfläche 26 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaft: keine ○ Forstwirtschaft: keine ○ Wasserwirtschaft: keine bekannt ○ Verkehr: Zuwegung von Hauptstraße gegeben ○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1 sind zu beachten |
| Teilfläche 27 a + b | <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaft: für geplante Erweiterungsfläche müsste die Nutzfläche reduziert werden ○ Forstwirtschaft: keine ○ Wasserwirtschaft: keine bekannt; bei Zuwegung Verbandsgewässer D beachten ○ Verkehr: Zuwegung ist neu herzustellen von K 49 ○ Bauflächen: Lage im unbeplanten Außenbereich |

| | |
|------------------|---|
| Teilfläche 28 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaft: keine ○ Forstwirtschaft: keine ○ Wasserwirtschaft: keine bekannt ○ Verkehr: Zuwegung vorhanden von Hauptstraße ○ Bauflächen: Geltungsbereich und Festsetzungen gem. B-Plan Nr. 1 sind zu beachten |
|------------------|---|

Die Entwicklung zusätzlicher Bauflächen / Wohneinheiten kann ggf. zu dem Erfordernis führen, die bestehende Kläranlage zu erweitern. Hierfür sieht die Gemeinde Winsen westlich im Anschluss an die Kläranlage bisherige landwirtschaftliche Nutzflächen vor, die direkt an das Gewässer D reichen. Der gemäß des Landschaftsplans am Gewässer D vorgesehene Streifen mit einer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und strukturreicher Randstreifen und Niederungsflächen wird im Fall einer Realisierung der Kläranlagenerweiterung zu beachten sein.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der ggf. Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigung und Ausführungsplanung einzubeziehen.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind der Gemeinde Winsen derzeit nicht bekannt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Für die Siedlungsentwicklung werden die geplanten Bauflächen 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 26, 27 a + b und 28 als geeignet erachtet. Dies liegt darin begründet, dass bezüglich der Flächen 6, 8, 9, 11, 26 und 28 bereits ein Baurecht gemäß des Bebauungsplans Nr. 11 besteht. Für Fläche 3 besteht gemäß der 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 1 ein Baurecht. Allerdings müssen ggf. die Festsetzungen zur Erweiterung der Fläche um zusätzliche Gartengrundstücksflächen geändert werden.

Fläche 4 liegt nach Einschätzung der Gemeinde Winsen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, aber bisher ohne Bebauungsmöglichkeit. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist hier zu ändern.

Fläche 5 stellt eine geeignete Ergänzung der bestehenden Ortslage dar.

Bei Fläche 27 handelt es sich um eine größere Entwicklungsfläche, für die Gemeinde eine Teilung in die Teilflächen 27a und 27 b vorsieht. Die Gemeinde Winsen plant für die Fläche 27b die Entwicklung von einer Bautiefe als Wohnbaufläche. Die Grundstücke der Fläche 27 a sollen für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe mit zugehöriger Wohnnutzung vorhalten werden (= Darstellung als gemischte Baufläche). Aufgrund der bisher dort stattfindenden intensiven Landwirtschaft und der Möglichkeit, wesentliche Teile der Knicks zu erhalten, wird hier von der Gemeinde Winsen eine gute Möglichkeit zur Entwicklung gemischter Bauflächen und von Wohnbauflächen gesehen.

Im Fall der Realisierung der geplanten Bauflächen 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 26, 27 a und b sowie 28 ist jeweils flächenbezogen das Gefüge der bestehenden Nutzungen und Kleinstrukturen zu beachten.

Abweichungen zum festgestellten Landschaftsplan bestehen bezgl. der geplanten Bauflächen nur wie folgt:

- Die geprüfte Teilfläche 4 wird zusätzlich als Baumöglichkeit aufgenommen, da die zu erwarten Eingriffe von der Gemeinde als gering und vertretbar betrachtet werden
- Die im Landschaftsplan geprüfte und zunächst von der Gemeinde positiv bewertete Teilfläche 12 (gelegene an der Schustertwiete) wird nicht als geplante Baufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen, da hierin eine bandartige Entwicklung in den Landschaftsraum gesehen wird.
- Die im Landschaftsplan geprüften und zunächst von der Gemeinde positiv bewerteten Teilflächen 19, 20 und 21 werden nicht als geplante Bauflächen in den Flächennutzungsplan aufgenommen, da hierin eine bandartige Entwicklung in den Landschaftsraum gesehen wird, der im Regionalplan als regionaler Grünzug dargestellt ist und bezgl. Fläche 18 bestehen Bedenken der Unteren Wasserbehörde aufgrund der Senkenlage.

Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen sollen insbesondere in den Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft platziert werden (vergl. Kap. 6.2.1.2) und diese „Maßnahmenflächen“ sind möglichst von beeinträchtigenden Nutzungen auszunehmen bzw. vor solchen Nutzungen zu schützen.

Landwirtschaftliche Nutzflächen werden in den Bereichen der Flächen 3, 5 und 27 verloren gehen.

Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert. Bestehende Bebauungen und bauliche Entwicklung müssen den geltenden Waldschutzstreifen von 30 m Breite beachten. In diesem Schutzstreifen bestehende Bebauungen sollen erhalten werden und auch innerhalb bisherigen Gebäudeabgrenzungen sollen Erneuerungen / Modernisierungen stattfinden können.

Waldneuanlagen sind von Seiten der Gemeinde Winsen nicht geplant. Gleichwohl können im Gemeindegebiet neue Waldflächen entstehen. Ökologisch wertvolle Feuchtwiesen, Nasswiesen, Röhrichte, Trockenbiotope und andere geschützte Biotoptypen einschließlich des arten- und strukturreichen Dauergrünlands sollen bzw. dürfen nicht zu Wäldern entwickelt werden.

Die prägenden Gewässer (Ohlau, Kattenbek, Quellen und Kleingewässer) bedürfen der Erhaltung und ggf. der ergänzenden Entwicklung naturnaher Uferbereiche.

Innerhalb der Schutzstreifen an Gewässern von Ohlau und Kattenbek dürfen auf 50 m Breite keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich erweitert werden.

Quellen und Kleingewässer sind vor Beeinträchtigungen insbesondere durch allmähliche Verfüllungen und Einbeziehung in angrenzende intensive Nutzungen zu schützen.

Nutzungen und Maßnahmen, die beeinträchtigende Auswirkungen auf das Grundwasser, bestehende Grundwasserbrunnen und Trinkwasserversorgungsleitungen haben könnten, sind zu vermeiden.

Bei der Entwicklung von Bauflächen sind die Zufahrtmöglichkeiten aufgrund der festgelegten Ortsdurchfahrtgrenzen ebenso zu beachten wie die 15 m messenden Anbauverbotszonen. Voraussichtlich können aus der unmittelbaren Lage eines Anbaus an den Kreisstraßen keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden hergeleitet werden, die durch den Verkehr oder durch Baumaßnahmen auf der K 49 und der K 28 entstehen.

Entsprechend den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans und des gemeindlichen Landschaftsplans sind von der Gemeinde Winsen keine geeigneten Flächen für die Rohstoffgewinnung (Sand und Kies, Bodenabbau) im Gemeindegebiet vorhanden aufgrund

- der früheren erheblichen Belastungen und mit Blick auf die heute insgesamt deutlich veränderte Landschaft nördlich Klein Winsen,
- der Natura-2000-Gebiete und Waldflächen im Norden und Osten der Gemeinde,
- des Landschaftsschutzgebietes,

- der möglichen Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen in der Ortslage (LKW-Verkehr, Lärm, Staub)
- und der Ohrlau mit den Nebengewässern a16 und D aufgrund des hohen Potenzials als örtliche und überörtliche Strukturen im Westen der Gemeinde mit einer Eignung insbesondere für Maßnahmen des Naturschutzes.

Die Gemeinde Winsen strebt an, dass keine weiteren Teile der Gemeinde durch neue Überlandleitungen beeinträchtigt werden.

Entsprechend den Darstellungen der Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie (Dezember 2020) und des gemeindlichen Landschaftsplans sind im Gemeindegebiet keine Eignungsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorhanden. Bei Auftragung von Abstandsradien gemäß der Maßgaben des Kriterienkatalogs zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene der Landesplanungsbehörde (Stand Dezember 2020) wären innerhalb des Gemeindegebiets von Winsen bei Auslassung des Aspektes des Regionalen Grünzugs nur kleine Flächen im Westen der Gemeinde westlich der Überlandleitung vorhanden, in denen die Errichtung von WEA ggf. grundsätzlich möglich sein könnte. Da die Gemeinde Winsen im Westen der Ortslage eine Bauflächenentwicklung anstrebt, sind hier zusätzliche Puffer zu beachten, so dass sich der Prüfraum weiter verkleinert. Da zudem ein Regionaler Grünzug betroffen ist und da außerhalb der Gemeinde Winsen eine weitere Siedlungsentwicklung in dem westlich gelegenen Achsenraum bei Kaltenkirchen längerfristig blockiert sein würde, besteht kein Eignungsraum für die Errichtung eines Windparks in Winsen.

Aufgrund des § 35 BauGB sind Biogasanlagen / Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse privilegierte Vorhaben im Außenbereich einer Gemeinde, sofern öffentliche Belange einem solchen Vorhaben nicht entgegenstehen.

Eine solche Anlage besteht bisher nicht in der Gemeinde und die Entstehung wird entsprechend Kap. F 3.6 des Landschaftsplanes in folgenden Teilbereichen der Gemeinde ausgeschlossen:

- Natura-2000-Gebiete DE 2126-391 und DE 2126-401; kein Zulassen zusätzlicher Nährstofffrachten und -einträge in die zu schützenden Lebensraumtypen – auch nicht solcher, die über die Luft eingetragen werden könnten
- Landschaftsschutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“
- Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems gemäß Kap. F 2.2 des Landschaftsplans, um hier die angestrebten naturnahen Entwicklungen nicht zu gefährden und nicht einzuschränken
- Bestehende Bauflächen sowie Flächen mit Eignung für die Siedlungsentwicklung
- Umkreis des Bornbergs zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Biotoptypen, hier: Trockenheide inkl. dessen Degenerationsstadien, Trockenrasen- und Magerrasenbestand ⇒ kein Zulassen zusätzlicher Nährstofffrachten und -einträge in die zu schützenden Lebensraumtypen – auch nicht solcher, die über die Luft eingetragen werden könnten
- Flächen geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG sowie Umgebungsbereich nährstoffsensibler Lebensraumtypen

Zur effektiven Nutzung der gewonnenen Energie soll zudem nur eine solche Anlage zugelassen werden, die neben der Gaserzeugung und Stromgewinnung auch die entstehende Wärme nutzt. Dies kann z. B. durch die Entwicklung eines Wärmenetzes oder durch dezentrale Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung erfolgen.

Eine konkrete Standortwahl kann im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanaufstellung nicht vorgenommen werden, da es sich typischerweise um Anlagen eines Energieversorgers oder eines Landwirts handelt.

Die vorgenannten Ausschlussflächen für Biogasanlagen gelten entsprechend auch für die ggf. Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, wobei diese jedoch nicht zwingend an die Entwicklung eines Wärmenetzes oder eine dezentrale Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung gebunden sein muss.

6.2.1.10. Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Gemeindegebiet Winsen durch eine sehr unterschiedliche natürliche Rahmumgebung geprägt ist: Es sind der weitgehend bewaldete Kuppenbereich des Winsener Wohlds im Nordosten / Osten und daran anschließende weniger stark reliefierte Bereiche im Südwesten / Westen der Gemeinde mit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zur Ohlau markant. Die Ortslage liegt „vermittelnd“ im Übergangsbereich. Hinzu kommen Schutzgebiete (EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, LSG), überörtlich hochwertige Gewässer samt deren Niederungen sowie ein im Regionalplan dargestellter regionaler Grünzug. Durch all diese „Eckpunkte“ wird der Ortsbereich Winsen eingefasst, so dass sich unter Hinzunahme von oftmals kleinflächigeren geschützten Biotopen ein begrenzter Raum für Siedlungsentwicklungen verbleibt.

Unter Berücksichtigung der im gemeindlichen Landschaftsplan dargestellten Belange von Natur und Landschaft und der Übernahme der geeigneten Inhalte in den Flächennutzungsplan wird in den Kapiteln 6.2.1.1 bis 6.2.1.9 deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Darstellung bzw. Entwicklung künftiger Bauflächen sowohl im bauplanungsrechtlichen Innenbereich als auch im Außenbereich die Wirkungen auf die Schutzgüter zwar erheblich sein können bzw. werden, dass die zu erwartenden Eingriffe jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können. Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.

6.2.2. **Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes**

Prognose des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Die Planung gibt das Gerüst für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Winsen für einen Entwicklungszeitraum von voraussichtlich 10 bis 15 Jahren unter Beachtung der heutigen und der absehbaren Rahmenbedingungen. Es werden bauliche Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt, durch die die bestehende Ortsstruktur maßvoll weiterentwickelt werden kann, indem neben einigen Möglichkeiten der Innenentwicklung auch Möglichkeiten für flächenhafte Bebauungen aufgezeigt werden. Die Flächenauswahl wurde unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen, indem auf Grundlage des gemeindlichen Landschaftsplans nicht nur größere Schutzgebiete, sondern auch Einzelbiotope und lokale Besonderheiten beachtet werden. Spezielle Gewerbegebiete, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen und Flächen für Bodenabbau werden nicht vorgesehen. Zur Bewahrung ökologisch wertvoller Flächen vor erheblichen Beeinträchtigungen und zur Steuerung von Maßnahmen des Naturschutzes auf dafür besonders geeignete Teilgebiete werden Flächen mit einer Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus dem Landschaftsplan übernommen.

Einzelvorhaben (Eingriffsvorhaben) in der Gemeinde können so in einen Planungszusammenhang gestellt werden, dass insgesamt eine Verträglichkeit der verschiedenen Nutzungen als

gegeben gelten kann. Beeinträchtigungen der Schutzgüter können innerhalb des Gemeindegebietes kompensiert werden.

Prognose des Umweltzustandes bei Nichtumsetzung der Planung

Ohne den Flächennutzungsplan könnte eine gesteuerte städtebauliche Entwicklung nur sehr eingeschränkt stattfinden unter Anwendung des Einfügungsgebots nach § 34 BauGB und es wären auch so genannte privilegierte Vorhaben umsetzbar – nicht jedoch flächige bauliche Entwicklungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Da die Bereitstellung von Bauflächen über eine weitere Innenentwicklung hinaus ein Anliegen der Gemeinde ist, könnte diesem Ziel nicht entsprochen werden. Aufgrund fehlender dokumentierter Ziele der Gemeinde zu ggf. Vorhaben des Bodenabbaus oder der Errichtung z. B. von Windenergieanlagen (letzteres sofern eine Regelung über den Regionalplan nicht greifen sollte) könnte sich die Gemeinde zu solchen Vorhaben nicht begründet planerisch positionieren. Flächen mit einer Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft könnten voraussichtlich nicht gut vor Eingriffsvorhaben bewahrt werden.

Insgesamt würde sich der Umweltzustand einzelfallbezogen ändern, ohne dass diese Einzelfälle in einem das gesamte Gemeindegebiet betreffenden Planungskontext stünden.

6.2.3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl

Die Gemeinde Winsen verfügt bisher über keinen Flächennutzungsplan zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und auch zur Darstellung der geplanten Flächennutzungen unter Berücksichtigung der Belange der verschiedenen Umweltschutzgüter. Ohne die Flächennutzungsplanung wären die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung auf die Regelungen gemäß der §§ 34 und 35 BauGB begrenzt, und andere Einzelvorhaben im Gemeinde würden ohne dargestellte gemeindliche Planung in ein Genehmigungsverfahren gehen.

Da die Gemeinde insbesondere ihre bauliche Entwicklung steuern und fortentwickeln möchte und auch für die Beurteilung anderer Vorhaben eine gemeindliche Planung heranziehen können möchte, ist die Aufstellung des Flächennutzungsplans ein geeignetes Mittel, zu dem es keine andere Planungsmöglichkeit gibt.

Bezüglich der Siedlungsentwicklung wurden 28 Flächen einer eingehenden Prüfung unterzogen, um die am besten geeigneten Möglichkeiten herauszuarbeiten. Es wurden die geprüften Flächen mit den Nummern 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 26, 27 a+ b und 28 als geeignet bewertet zur Sicherung einer ortsverträglichen baulichen Entwicklung im Rahmen der ihr landesplanerisch zugewiesenen Funktion als ländliche Gemeinde. Dabei sind durch die wenigen Baulücken nur in begrenztem Umfang weitere Verdichtungen der Ortslage möglich. Infolgedessen werden die Außenbereichsflächen Nr. 5 sowie 27 a und b zur Deckung des Bedarfs vorgesehen. Flächen für Gewerbegebiete werden nicht vorgesehen, jedoch werden für ortstypische und zur Gemeinde passende Gewerbebetriebe sowie für Bereiche mit landwirtschaftlichen Betrieben gemischte Bauflächen in den Bereichen Einmündung Wohldweg / Dorfstraße, Zum Felde / Dorfstraße, am nordöstlichen Ortsausgang östlich der K 28 und im geplanten Neubaugebiet Fläche Nr. 27 a dargestellt. Es werden so für örtliches Gewerbe und Handwerk zum einen Möglichkeiten des Fortbestehens geboten und zum anderen werden neue Flächen entstehen für Neuansiedlungen oder auch für Umsiedlungen. In dem Fall könnten sich innerörtlich auch neue Wohngebiete entwickeln – allerdings ist derzeit eine solche Veränderung für die Gemeinde nicht absehbar. Die geplanten Bauflächen 27a und 27 b werden an den Rand eines regionalen Grünzugs reichen. Durch die Darstellung von Grünflächen mit Ausrichtung in westliche Richtung und somit zum Grünzug wird dieser jedoch im Wesentlichen erhalten.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch weitere Abgrabungen (Flächen für den Bodenabbau / Sand- und Kiesgewinnung) und durch die Errichtung von Windenergieanlagen stellt die Gemeinde klar, dass für solche Vorhaben im Gemeindegebiet keine geeigneten Flächen vorhanden sind.

6.3. Zusätzliche Angaben

6.3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung des Flächennutzungsplans werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet werden und deren Ergebnisse inhaltlich genutzt.

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Im Flächennutzungsplan werden grundsätzliche Aussagen bezüglich zu erwartender Eingriffe und zu deren Kompensierbarkeit gemacht. Konkretisierende Angaben werden auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage der dann geltenden Erlasse erforderlich sein. Grundsätzliche Aussagen hinsichtlich einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden schutzgutbezogen in den Umweltbericht des Flächennutzungsplans integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wird eine Potenzialanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten werden in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

Konkretisierende Angaben werden auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erforderlich sein.

„Geruchsimmissionen“

Insbesondere im Süden / Südwesten der Ortslage könnten Wohn- und Arbeitsstätten durch Geruchsimmissionen, die durch landwirtschaftliche Betriebe verursacht werden, eine Betroffenheit bestehen. Es wurde daher insbesondere zur Prüfung der geplanten Baufläche Nr. 5 eine gutachterliche Geruchsimmissionsprognose erstellt, deren Ergebnisse in die Flächennutzungsplanung eingeflossen sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in nachgeordneten Bauleitplanverfahren weitere immissionsschutzrechtliche Begutachtungen erforderlich werden, um die für die Bauleitplanung bzw. für die Baugenehmigungsplanung ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen aufnehmen zu können.

„Umweltverträglichkeitsprüfung“

Der Flächennutzungsplan wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 50 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Die Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB werden jeweils durch eine Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger, der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit durchgeführt, ausgewertet und die Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der nach § 11 Abs. 1 LaplaG abgeforderten landesplanerischen Stellungnahme entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung in die Bauleitplanung eingestellt.

Es wird nach Kenntnisstand durch die Gemeinde Winsen auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht zusammengestellten Informationen festgestellt werden können, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

6.3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung und der Planrealisierung (⇒ Baugenehmigungsverfahren) werden voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen werden zuzuordnen sein:

- Neben den gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG in der Planung gekennzeichneten gesetzlich geschützten Biotopen unterliegen alle Knicks unterliegen dem Schutz des § 21 LNatSchG.
Die Erhaltung und die Durchführung ggf. Schutz- und Kompensationsmaßnahmen obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Maßnahmen im Bereich orts- und landschaftsbildprägender Großbäume bedürfen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
Die Erhaltung und die Durchführung ggf. Schutz- und Kompensationsmaßnahmen obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.
Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.
- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.
Es sind Schonfristen einzuhalten, Gebäude und ggf. Großbäume auf Vogel- und Fledermausvorkommen zu prüfen, Knicks auf ggf. Haselmausquartiere und Gewässer auf ggf. Amphibien zu prüfen.
Diese Aufgabe obliegt der plangebenden Gemeinde und dem Ausführenden.
- Entlang der Flächen für die Forstwirtschaft (⇒ vorhandener Wald) bestehen gemäß § 24 WaldG SH Waldschutzstreifen von 30 m.

Die Einhaltung der Waldschutzstreifen unter Berücksichtigung von Bestandsbebauungen zumindest innerhalb der Grundmauern mit ggf. geringeren Abständen bis zur Waldgrenze obliegt der plangebenden Gemeinde und dem jeweiligen Vorhabenträger.

- Die Umsetzung der Maßnahmen gemäß des gemeinsamen Managementplans zum FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet für das „Teilgebiet Privat- und Stiftungsflächen“ auf Stiftungsflächen führt die Stiftung Naturschutz AöR in Eigenverantwortung durch. Die Umsetzungsverantwortung aller anderen Maßnahmen liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg.
- Vorhaben in der Nähe oder mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ oder auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bedürfen auf der Ebene der konkreteren Planungen bzw. der Genehmigungsplanung einer Klärung und ggf. einer Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.
- Kompensationspflichtige Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ sollen voraussichtlich außerhalb oder am Rand der jeweiligen Bauflächen oder in den Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kompensiert werden.

Die Zuordnung und Bereitstellung der Flächen und die Sicherung einer geeigneten naturnahen Entwicklung muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die plangebende Kommune oder im Rahmen der Baugenehmigungsplanung durch den Vorhabenträger sichergestellt werden.

- Der Bereich des Grundstücks Dorfstraße Nr. 30 weist Böden auf, die voraussichtlich erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind; hier: Verdachtsfläche gemäß BBodSchG (§ 5 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 BauGB). Bei einer Änderung / Erweiterung oder Nutzung bzw. Neubebauung werden Untersuchungen erforderlich.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden vor Arbeiten am Boden und / oder Bestandsbebauungen.

- Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind voraussichtlich im südwestlichen Bereich der Ortslage (voraussichtlich den Teilflächen 5, 6 und ggf. 27) Geruchs- und ggf. sogar Schallimmissionsprognosen erforderlich / zweckmäßig.
Diese Aufgabe obliegt der plangebenden Gemeinde und ggf. dem Vorhabenträger einer baulichen Maßnahme.

- Im Fall archäologischer Funde wird eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt erforderlich.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Winsen.

- Im Fall von Arbeiten an Verbandsgewässern und vor allem im Fall von Bautätigkeiten und anderen Maßnahmen wie z. B. Gehölzpflanzungen sind die Regelungen der Satzung des zuständigen Gewässerpflegeverbands Ohlau zu berücksichtigen und es sind ggf. die erforderlichen Abstimmungen zu führen.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.

- Sollten bei Baumaßnahmen eine temporäre Grundwasserabsenkung nötig sein, so ist eine entsprechende Erlaubnis rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Schichten- und Stauwasser wird wasserrechtlich als Grundwasser betrachtet.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.

- Eine geothermische Nutzung des Untergrundes ist voraussichtlich grundsätzlich möglich; bedarf aber einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Es ist mit Auflagen zu rechnen.

Der Erlaubnisantrag ist durch den Vorhabenträger / Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn, an die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.

- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Regenwasser- und Schutzwasserentsorgung bedarf es im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der konkreten Vorhabenplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender Ableitungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Winsen.

- Vorsorglich wird zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern unter der Hochspannungsleitung auf die zulässigen Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV - hingewiesen. Für schutzwürdige Nutzungen, die dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (Büronutzung, Betriebsleiterwohnungen etc.) werden Mindestabstände beidseitig der Leitungstrasse vorgesehen.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Winsen.

6.3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Winsen hat den Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte ca. 4,08 km² große Gemeindegebiet gefasst. Da bisher kein Flächennutzungsplan vorliegt, wird mit Hilfe dieser vorbereitenden Bauleitplanung die Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen zur Bereitstellung neuer Bauflächen und auch zur Überprüfung der Innenentwicklungspotenziale. Im Vorwege hat die Gemeinde bereits ein Landschaftsplan (Feststellung in 2019) aufgestellt, der u. a. auch die möglichen neuen Bauflächen grundsätzlich auf ihre landschaftsplanerische Eignung geprüft hat. Der Flächennutzungsplan kann an diese vorangegangene Planung anknüpfen und geeignete Inhalte können übernommen werden.

Unter Berücksichtigung bestehender Schutzgebiete und einzelner Biotope nach BNatSchG und LNatSchG, der naturräumlichen / geomorphologischen Gegebenheiten, der Darstellungen übergeordneter Planwerke und auch den rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 einschließlich dessen 1. Ergänzung werden die Planungsziele bzw. die Plandarstellungen wie folgt bezgl. der Umweltschutzgüter betrachtet zur Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit: Es besteht Bedarf zur Bereitstellung von Wohnbauflächen für ein Entwicklungspotenzial von ca. 25 bis 30 Wohneinheiten bis zum Jahr 2035, so dass im bauplanungsrechtlichen Innen- und im Außenbereich insgesamt 28 Flächen geprüft wurden hinsichtlich ihrer Eignung für eine bauliche Entwicklung. Die Baulücken (Flächen 6, 8, 9, 11, 26, 28), die Umsetzung der Fläche 3 (= Erweiterung der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1), die Aufnahme der Fläche 4 sowie die bisher im Außenbereich liegenden Potenzialflächen 5 und 27 b ergeben zusammen ca. 25 Baugrundstücke/ 28 Wohneinheiten, so dass der ermittelte Bedarf gedeckt werden kann. In Fläche 27 a sollen Grundstücke für eine gemischte Nutzung, also für örtliche Gewerbebetriebe und zugeordnete Wohnnutzungen, entstehen.

Die sonstigen geprüften Flächen (Nrn. 1, 2, 7, 10, 12 bis 25) sollen nicht umgesetzt werden, da hier wasserwirtschaftliche, landschaftsplanerische und städtebauliche Gründe nicht für eine

Bebauung sprechen bzw. eine Bebauung über den landesplanerischen Entwicklungsrahmen hinausgehen würden.

Die gewerblichen Nutzungen haben sich besonders im nördlichen Siedlungsbereich östlich der Hauptstraße (Nr. 32 – 46 – gerade Nummern und im Einmündungsbereich Wohldweg / Dorfstraße) und im südöstlichen Siedlungsbereich Dorfstraße / Wohldweg entwickelt. Diese weitestgehend nicht störenden Nutzungen sollen gesichert werden und bilden eine klassische Durchmischung von Wohnen und Gewerbe, so dass hier gemischte Bauflächen ausgewiesen werden. Entsprechendes gilt für einen Bereich am nordöstlichen Ortsausgang östlich der K 28. Eine Nutzung ähnlich dem Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO besteht unter Einbeziehung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Bereich Zum Felde / Dorfstraße. In allen Flächen sind die immissionsschutzrechtlichen Maßgaben zur Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse einzuhalten – insbesondere bezgl. ggf. Lärmimmissionen und in Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben auch bezgl. ggf. Gerüchen und Staub (letzteres gilt für geprüfte Bauflächen 5 und 6).

Erholungsnutzungen konzentrieren sich insbesondere auf die walddreichen Flächen im Norden und Osten der Gemeinde. Änderungen sind hier nicht geplant.

Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt: Winsen ist naturräumlich bedingt durch eine Vielzahl ökologisch hochwertiger Flächen gekennzeichnet. Ein FFH-Gebiet, ein EU-Vogelschutzgebiet, ein Landschaftsschutzgebiet und diverse nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützte Biotope, Gewässer und Waldflächen bilden Eckpunkte für die Planung, die entsprechend den Darstellungen des gemeindlichen Landschaftsplans in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden. Hinzu kommen Vorkommen besonderer Pflanzenarten, Schutzstreifen an Gewässern, Waldschutzstreifen, bestehende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und solche mit einer entsprechenden Eignung. Für letztere ist bisher eine Verbindlichkeit nicht gegeben.

Die gemeindliche Siedlungsentwicklung erfolgt so, dass ökologisch wertvolle Flächen ausgenommen werden. Nur bezgl. randlicher Knickstrecken und auch einzelner (Groß-)Bäume kann eine Betroffenheit im Vorwege einer konkreteren Vorhabenplanung nicht ausgeschlossen werden.

Kompensationsmaßnahmen sollen insbesondere in den Flächen mit einer Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe Landschaftsplan) umgesetzt werden. Auch können im Einzelfall zusätzliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen zugeordnet werden, sofern eine entsprechende einzelfallbezogene Eignung durch die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt werden kann.

Zur Vermeidung von Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschritten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 01.03. ausgeführt werden.

Vorhaben in der Nähe oder mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ oder auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bedürfen auf der Ebene der konkreteren Planungen bzw. der Genehmigungsplanung einer Klärung und ggf. einer Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt: Ausgehend von der o. g. natürlichen Struktur-/Biotopvielfalt ist in Winsen eine Vielfalt von Tieren zumindest als potenziell vorkommend zu beachten. Die als Schutzgegenstand bzw. Erhaltungsziel bestehenden Arten im FFH-Gebiet und im EU-Vogelschutzgebiet dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Generell sind

die artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen im Zuge nachgeordneter Vorhabenplanungen zu beachten, damit keine Verletzungen der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbotstatbestände eintreten. Dies bedeutet nach derzeitigem Kenntnisstand, dass voraussichtlich Amphibien bei den geplanten Bauflächen 3, 4 und 5 zu beachten sind, Vogelnist- und -aufzuchtplätze sowie Fledermausquartiere bei Inanspruchnahme von Gehölzen und Altgebäuden, Haselmausüberprüfung bei Inanspruchnahme von dichten Gebüsch und Knicks sowie bestimmte Käferarten im Fall der Eingriffe in Gewässer und Altbäume.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung und / oder der Bauausführung bestimmte Ausführungszeiten (= Schonzeiten) und ggf. auch artspezifische Kompensationsmaßnahmen wie z. B. das Anbringen von Ersatzquartieren für Vögel oder Fledermäuse umzusetzen sein werden, so dass die örtlichen Populationen und der ökologischen Funktionalitäten von Tierhabitaten fortbestehen können.

Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche: Als Folge der wechsellagerungs-kaltzeitlichen Modellierungen der Stauchmoränen des Winsener Wohlds mit stark wechselndem Relief und der westlich davon bestehenden saale-kaltzeitlichen Altmoränen liegt eine ausgesprochen kleinteilige Verteilung der Bodentypen und Bodenarten vor. Erhebliche Veränderungen fanden in Teilbereichen durch Abgrabungen zur Sand- und Kiesgewinnung statt, z. T. mit anschließenden Verfüllungen.

Eine Altablagerung ist in Winsen nicht bekannt. Das Grundstück Dorfstraße Nr. 30 wird in der Planzeichnung mit einer *Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind; hier: Verdachtsfläche gemäß BBodSchG (§ 5 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 BauGB)* dargestellt. Im Fall der gewerblich genutzten Fläche ist im Fall der Nutzungsänderung ausgehend von den bisher vorliegenden Untersuchungsergebnissen eine zur geplanten neuen Nutzung passende Prüfung zur Klärung der Frage vorzunehmen, welche Belastungen vorliegen und welche Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind.

Es liegen der Gemeinde Winsen keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Gemeindegebiet vor.

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund mit ausreichender Tragfähigkeit wird nach vorläufiger Einschätzung der Gemeinde Winsen und vorbehaltlich ausstehender Ergebnisse von Teilflächenbezogenen Baugrunduntersuchungen voraussichtlich für die geplanten Siedlungsflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 26, 27 a + b und 28 gegeben sein. Zudem wird bauvorhabenbezogen eine Klärung im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können. Der im Allgemeinen flächig anstehende Oberboden (Mutterboden) wird als Baugrund wahrscheinlich nicht geeignet sein.

Für die im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegenden Teilflächen 4, 6, 8, 9, 11, 26 und 28 resultiert entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB voraussichtlich kein Kompensationserfordernis. Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen sollen vorzugsweise in den Bereichen der Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe Landschaftsplan), die vor allem entlang der Gewässerniederungen, in Dauergrünlandbereichen, Trockenstandorten und anderen Stellen in Verbindung mit bestehenden geschützten Biotopen angeordnet sind, zugeordnet werden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Kläranlage zu erweitern sein sollte.

Schutzgut Wasser: Im Gemeindegebiet sind in Bereichen mit Niedermoorböden und Gleyen oberflächennahe Grundwasserstände zu erwarten, in Pseudogley-Bereichen sind Stauwasserereignisse möglich. Das Trinkwassergewinnungsgebiet Rentzel (Kreis Pinneberg) erstreckt sich auch auf den südlichen Bereich der Gemeinde Winsen. Eine Grundwasserentnahmestelle besteht an einer landwirtschaftlichen Hofstelle nahe der K 49 im Südwesten der Gemeinde. Eine

Vielzahl von Kleingewässern besteht. Die Fließgewässer liegen im Gebiet des Gewässerpflegeverbandes Ohlau – Hauptgewässer sind neben der Ohlau die Gewässer a16, D und die Kattenbek.

An Oberflächengewässern sind von der Gemeinde Winsen keine beeinträchtigenden Änderungen geplant.

Im Bereich von neuen Bebauungen ist grundsätzlich mit einer Änderung der Oberflächenabflüsse zu rechnen und es wird infolgedessen auch eine kleinräumige bzw. auf das Grundstück bezogene Änderung der Grundwasserspeisung gegeben sein. Für neue Bauflächen wird jeweils eine geeignete Oberflächenentwässerung (Retention, Versickerung, Verdunstung) zu entwickeln sein, wobei im Bereich von Böden mit zumindest zeitweise oberflächennah anstehendem Grundwasser (Gleye, Pseudogleye) eine Versickerung nicht oder nur teilweise möglich sein wird.

Schutzgut Luft und Schutzgut Klima: Es liegen keine detaillierten Daten zu diesen Schutzgütern vor. Aufgrund der deutlichen Reliefunterschiede sind in Winsen kleinklimatische Unterschiede zwischen Niederungen, Höhenlagen sowie durch Hügel, Gehölze und Bebauungen abgeschirmte Lagen festzustellen. Generell können durch Hauptverkehrswege und auch gewerbliche Nutzungen Beeinträchtigungen auftreten, jedoch liegen für Winsen keine Anhaltspunkte für eine Erheblichkeit vor. Allerdings sind im Südwesten von Winsen zwei landwirtschaftliche Betriebe ansässig und einige Resthöfe bestehen in der Ortslage. Durch Tierhaltung und andere landwirtschaftliche Betriebsteile / Betriebsabläufe (Düngemittelagerung und Ausbringung auch von Mist und Gülle), Silagelagerung etc. könnten relevante Geruchsentwicklungen ausgehen. Durch den Betrieb ggf. auch Lärm und Staub.

Schutzgut Landschaft: Für die Landschaft in der Gemeinde Winsen sind der weitgehend bewaldete Kuppenbereich des Winsener Wohlds im Nordosten / Osten und daran anschließende weniger stark reliefierte Bereiche im Südwesten / Westen der Gemeinde mit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zur Ohlau markant. Die Ortslage liegt „vermittelnd“ im Übergangsbereich. Die geplanten Bauflächen Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 26, 27 a + b und 28 umfassen sehr unterschiedlich strukturierte Bereiche, z. T. mit gliedernden Knicks und sonstigen Gehölzbeständen. Da die bisherige Bebauung der Ortslage durch den Bebauungsplan Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung mit der darin festgesetzten Angabe einer Mindestgrundstücksgröße geregelt ist, besteht die Gefahr, dass im Zuge einer ggf. Verdichtung die aufgelockerte dörfliche Struktur verloren geht. Geeignete Maßgaben zur Erhaltung und Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes sind auf der Ebene der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Zuge der Baugenehmigungsplanung zu sichern.

Schutzgut kulturelles Erbe: Kulturdenkmale bestehen in der Gemeinde nicht, jedoch werden der Gedenkstein von 1864 mit Eiche an der Dorfstraße und das ehemalige Forsthaus Winsen an Hauptstraße 48 von Bedeutung betrachtet. Wesentliche Teile der Gemeinde außerhalb der Ortslage werden vom Archäologischen Landesamt als archäologische Interessengebiete bezeichnet.

Für die geplanten Bauflächen 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 26 und 28 sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine bestehenden Kulturgüter bzw. Kulturdenkmale bekannt, allerdings sind in den Bereichen der geplanten Bauflächen bzw. Baulückenschließungen Nr. 8, 9 und 11 und ggf. auch im Fall einer Nutzungsänderung der bisher gewerblich genutzten Grundstücke im Einmündungsbereich Wohldweg / Dorfstraße ein Gedenkstein sowie die Wirkung dieser Objekte innerhalb der Ortslage zu beachten. Die geplanten Bauflächen 27 a und b liegen zwar in der Nähe, aber nach Kenntnis der Gemeinde Winsen außerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Schutzgut sonstige Sachgüter: es bestehen 2 landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe in Winsen, große Flächen im Norden und Osten sind mit Wald bestanden, die Trinkwasserver-

sorgung erfolgt über den Eigenbetrieb Wasserversorgung Kisdorf, eine Kläranlage ist vorhanden, die K 49 und K 28 queren das Gemeindegebiet und eine wichtige Verbindungsstraße ist die Oersdorfer Straße, Flächen für Bodenabbau sind nicht mehr in Betrieb, eine Hochspannungsleitung quert im Westen das Gemeindegebiet und Eignungsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bestehen nicht. An diesen Nutzungen bzw. Sachgütern sind von Seiten der Gemeinde Winsen keine Änderungen geplant, sofern von einer möglicherweise erforderlichen Erweiterung der Kläranlage abgesehen wird. Für den Fall der Errichtung von Biogasanlagen oder Freiflächenphotovoltaikanlagen formuliert die Gemeinde Anforderungen, um ökologisch wertvolle Bereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Für die Siedlungsentwicklung werden die geplanten Bauflächen 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 26, 27 a + b und 28 als geeignet erachtet.

Bezüglich der Planung insgesamt stellt die Gemeinde Winsen fest, dass keine Wechselwirkungen über die betrachteten hinaus planungsrelevant sind. Ohne die Planung könnte keine dem Bedarf entsprechende Siedlungsentwicklung stattfinden, denn die Innenentwicklungspotenziale sind auf einige kleine Flächen begrenzt. Zudem hätte die Gemeinde kein eigenes Planungsinstrument verfügbar zur Steuerung der allgemeinen Flächenentwicklung. Mithilfe der Planung hingegen kann die Gemeinde eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen. Den gemeindlich geplanten Eingriffen stehen umfangreiche Eignungsflächen für Kompensationsmaßnahmen gegenüber. Im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung und / oder der Baugenehmigungsplanung werden vertiefenden Prüfungen erforderlich zur konkreten Eingriffsermittlung insbesondere bezgl. der Biotoptypen, Tierarten / Tiergruppen, Bodeninanspruchnahme, der Oberflächenentwässerung, des Immissionsschutzes und des Orts-/Landschaftsbildes.

7. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Baugesetzbuch festgesetzt sind, sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. In diesem Sinne enthält der Flächennutzungsplan folgende Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:

- In Winsen besteht ein Landschaftsschutzgebiet. Dies ist nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden.
- Entlang der Ohlau und der Kattenbek sind gemäß § 35 LNatSchG Gewässerschutzstreifen von je 50 m Breite festgesetzt. Diese Festsetzung ist als nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan dargestellt.
- Der Waldabstand ist in der Planzeichnung nur bei Waldflächen zeichnerisch dargestellt, in deren Bereich eine nicht landwirtschaftliche Nutzung vorhanden bzw. beabsichtigt ist. § 24 Abs. 1 LWaldG gilt jedoch bei allen Waldflächen.
- Die 3 (möglichen) einfachen Kulturdenkmäler gem. Kapitel 3.2 werden in die Planzeichnung übernommen.
- Gemäß § 29 Nr. 1 StrWG sind Hochbauten jeder Art längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 Meter jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten ausgeschlossen. Die Hochspannungsleitungen (110 KV-Leitungen) werden in die Planzeichnung übernommen.

8. Abgrenzung von Außen- und Innenbereich

Nicht alle bereits bebauten Grundstücke sind im Flächennutzungsplan durch eine Baufläche abgedeckt. Dies betrifft insbesondere einzelne bebaute Grundstücke im Außenbereich ohne Zusammenhang mit einer Bebauung von zumindest einigem Gewicht.

Diese werden durch Darstellung von beispielsweise Flächen für die Landwirtschaft dem Außenbereich zugeordnet. Damit setzt § 35 Baugesetzbuch in den betroffenen Bereichen einer eventuellen (zusätzlichen) Bebauung, enge Grenzen. Insbesondere sind im Grundsatz nur sogenannte privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, so dass durch diese Darstellung einer weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden kann. Gleichwohl bleibt die Umnutzung oder Modernisierung der vorhandenen Bausubstanz sowie eine angemessene Erweiterung von Wohngebäuden und Gewerbebetrieben im Rahmen des § 35 Baugesetzbuch möglich.

9. Bilanzierung

Tabelle 4 - Flächenbilanz

| Bezeichnung | Fläche in ha |
|-----------------------------------|--------------|
| Wohnbauflächen | 18,9 |
| Gemischte Bauflächen | 6,1 |
| Gemeinbedarf | 0,3 |
| Straßenverkehrsflächen | 6,4 |
| Grünfläche | 5,4 |
| Wasserflächen | 1,0 |
| Flächen für die Landwirtschaft | 237,9 |
| Versorgungsfläche | 2,4 |
| Wald | 129,1 |
| Räumlicher Geltungsbereich | 407,4 |

Stand: 28.11.2022

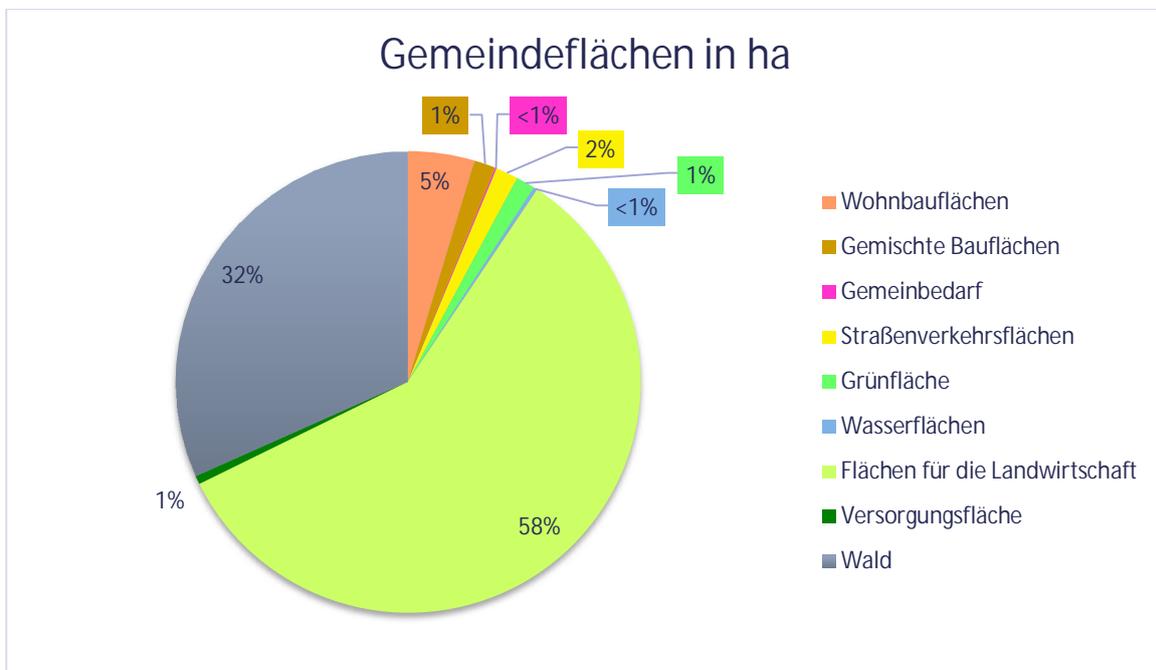


Abbildung 29 - Diagramm Flächengrößen

10. Planverwirklichung

Durch die Darstellung des Flächennutzungsplanes soll für die Gemeinde Winsen der Entwicklungsrahmen für 15 – 20 Jahre festgelegt werden. Eine Realisierung neuer Darstellungen wird nach dem konkreten Bedarf und den finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend erfolgen.

Die Gemeinde Winsen geht dabei davon aus, dass die Realisierung der Planungsabsichten über die einzelnen Baulücken hinaus die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungspläne) erforderlich machen wird.

Die notwendigen Beschlüsse werden zu gegebener Zeit gefasst werden. Im Zuge der dann erforderlichen Planverfahren können die Einzelheiten der jeweils beabsichtigten Nutzung geklärt werden, so dass detaillierte Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht erforderlich sind.

11. **Abbildungsverzeichnis**

| | |
|---|-----|
| Abbildung 1 - Vahrendorf'sche Karte - Ausschnitt Winsen | 13 |
| Abbildung 2 - Diagramm zur Bevölkerungs- und Wohnraumentwicklung | 14 |
| Abbildung 3 - Altersstruktur in Winsen, Stand: 31.12.2018 | 15 |
| Abbildung 4 - Anteile der Altersgruppen von 2000 – 2018, Stand: 31.12.2018 | 15 |
| Abbildung 5 - Wanderungsbewegung, Stand: 31.12.2018 | 16 |
| Abbildung 6 - Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden in Winsen im Jahr 2018 | 17 |
| Abbildung 7 - Archäologische Interessengebiete in Winsen - West | 27 |
| Abbildung 8 - Archäologische Interessengebiete in Winsen – Ost | 28 |
| Abbildung 9 - Übersichtsplan für die Leitbilder aus dem Landschaftsplan..... | 30 |
| Abbildung 10 - Planzeichnung des B-Plans Nr. 1 - Teil 1 „südlicher Teil“ | 31 |
| Abbildung 11 - Planzeichnung des B-Plans Nr. 1 - Teil 2 „nordwestlicher Teil“ | 32 |
| Abbildung 12 - Planzeichnung des B-Plans Nr. 1 - Teil 3 „nordöstlicher Teil“ | 32 |
| Abbildung 13 - Planzeichnung der 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 1..... | 33 |
| Abbildung 14 - Landschaftsplan mit Schutzgebieten (grün hinterlegt) überwiegend im Osten. | 35 |
| Abbildung 15 - Lageplan der untersuchten Flächen..... | 38 |
| Abbildung 16 - Baulücken und Potenzialflächen die in den F-Plan aufgenommen werden | 41 |
| Abbildung 17 - Planzeichnung mit Kennzeichnung der Baulücken und „neuen“ Bauflächen (Potentialflächen)..... | 52 |
| Abbildung 18 - Lage der gewerblichen Bestandsbetriebe | 53 |
| Abbildung 19 - Ausschnitt aus der Planzeichnung „Östlich Hauptstraße“ | 54 |
| Abbildung 20 - Ausschnitt aus der Planzeichnung „Dorfstraße/Wohldweg“ | 54 |
| Abbildung 21 - Ausschnitt aus der Planzeichnung " Dorfstraße/Zum Felde " | 55 |
| Abbildung 22 - Ausschnitt aus der Planzeichnung „westlich Kisdorfer Str.“..... | 55 |
| Abbildung 23 - Ausschnitt aus der Planzeichnung „grüne Mitte“ | 61 |
| Abbildung 24 - Planzeichnung mit „Abrundung des Ortsrandes nach Westen“ (lila)..... | 62 |
| Abbildung 25 - Lage der landwirtschaftlichen Betriebe..... | 66 |
| Abbildung 26 - Ergebnisgrafik, Jahreshäufigkeit von Geruchsstunden..... | 72 |
| Abbildung 27 - Übersichtskarte der FFH-Gebiete um Winsen..... | 75 |
| Abbildung 28 - Übersichtskarte der Vogelschutzgebiete um Winsen | 76 |
| Abbildung 29 - Diagramm Flächengrößen | 156 |
| | |
| Tabelle 1 - Gemeindeinterne Bedarfe an Wohn- und gemischten Bauflächen | 39 |
| Tabelle 2 - angenommenen Baugrundstücke auf den Baulücken und Potentialflächen | 51 |
| Tabelle 3 - Anzahl der dargestellten zusätzlichen Wohngrundstücke..... | 51 |
| Tabelle 4 - Flächenbilanz..... | 156 |

12. Quellenverzeichnis

- Archäologisches Landesamt. (August 2018). Denkmalliste der Schutzzonen. Kiel.
- Archäologisches Landesamt SH. (Juni 2015). Denkmalliste unbeweglicher archäologischer Kulturdenkmale. Kiel.
- Bundesamt für Naturschutz. (März 2020). *Landschaftssteckbrief*. Von <https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/69400.html> abgerufen
- Dipl.-Geol. Ingo Ratajczak. (Mai 2022). Orientierende Erkundung der Altlastenverdachtsfläche Dorfstr. 30 24568 Winsen. Holtsee.
- Gemeinde Winsen. (März 2020). *Homepage der Gemeinde Winsen*. Von <https://www.winsen-holstein.de/historie.html> abgerufen
- Google earth. (2020).
- Günther & Pollok Landschaftsplanung. (Januar 2019). Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Winsen. Itzehoe.
- Kreis Segeberg, Der Landrat - Untere Naturschutzbehörde. (Mai 2018). Kreisverordnung über die Naturdenkmale im Kreis Segeberg.
- Landesamt für Denkmalschutz. (Januar 2020). Denkmalliste Schleswig-Holstein. Kiel.
- Landwirtschaftskammer Schl.-H. (April 2021). Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnungen zur Geruchsimmission. Futterkamp.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. (März 2020). *Landwirtschafts- und Umweltatlas*. Von <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> abgerufen
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. (Dezember 2015). Managementplan für das DE-2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld Fauna-Flora-Habitat-Gebiet und angrenzende Flächen“ DE-2126-401 „Kisdorfer Wohld“. Kiel.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein. (Januar 2020). Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration SH. (Dezember 2021). Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein; Entwurf 2018 - Fortschreibung. Kiel.
- Regionalplan für den Planungsraum I. (1998). Schleswig-Holstein.
- S.-H. Gemeindetag SH. (11. Februar 2020). SHGT - info-intern Nr. 35/20 Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL): aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene und Muster einer Verzichtserklärung über genehmigte Tierbestände. Kiel.
- Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV). (August 2013). (Neugefasst durch Bek. v. 14.8.2013 I 3266).
- Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein. (März 2020). *Regionaldaten für Winsen*. Von <http://region.statistik-nord.de/> abgerufen
- Vahrendorf'sche Karte. (1780).

Quellenverzeichnis zum Umweltbericht:

- Landschaftsplan der Gemeinde Winsen (2019)
- Die im Rahmen der Landschaftserstellung 2017 und 2018 zusammengetragenen Informationen und Quellen:
 - Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2017): Mitteilung vorhandener Denkmale und archäologischer Interessengebiete.- Email vom 02.05.2017
 - Gewässerpflegetherverband Ohlau (2017): Auskunft zu Verbandsgewässern im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Emails vom 24. und 30.05.2017
 - Innenministerium SH (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins (FFH-Gebiete).- Amtsblatt SH vom 2.10.2006
 - Innenministerium SH (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete.- Amtsblatt SH vom 04.09.2006
 - KREIS Segeberg als Untere Bodenschutzbehörde (2017): Auskunft zu altlastenrelevanten Nutzungen / Standorten im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Schreiben vom 07.06.2017
 - KREIS Segeberg als Untere Denkmalschutzbehörde (2017): Auskunft zu Kulturdenkmälern im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Email vom 15.05.2017
 - KREIS Segeberg als Untere Wasserbehörde (2017): Auskunft zu Wasserschutzgebieten, Trinkwassergewinnung, Grundwasserentnahme, Verbandsgewässern im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Schreiben vom 15.05.2017
 - LLUR (2009): Bodenkarte von SH Blatt 2126 „Stuvenborn“
 - LLUR (2017): Auszug aus dem Artkataster des LLUR; Verwendungszweck: Der Gemeinde Winsen.- Email vom 17.02.2017
 - LLUR (2018): <http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/map/default/index.xhtml> - Biotopkartierung Schleswig-Holstein.- Stand 18.12.2018
 - MELUR SH (2014): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2126-401 „Kisdorfer Wohld“ Teilgebiet Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF)
 - MELUR SH (2015): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ DE-2126-401 „Kisdorfer Wohld“ Teilgebiet Privat- und Stiftungsflächen
 - Meynen, E. et al (1961): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 7. Lieferung
 - MIB SH (2016): Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete.- Amtsblatt SH vom 21.11.2016
 - TenneT TSO GmbH (2017): Auskunft zu Höchstspannungsfreileitungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Schreiben vom 08.05.2017
- Amt Kisorf (2021): Notiz zu einem Telefonat mit der Unteren Forstbehörde eine Waldfläche nördlich „Am Kellerberg“ betreffend.- Email vom 06.05.2021
- Gemeinde Winsen (2001): Satzung der Gemeinde Winsen über den Bebauungsplan Nr. 1
 - Teil I für das Gebiet „Ortslage Winsen / südlicher Teil, an den Straßen Dorfstraße, Zum Felde, Schustertwiete, Wohldweg und Am Kellerberg“
 - Teil II für das Gebiet „Ortslage Winsen / nordwestlicher Teil, an den Straßen Oersdorfer Straße, Hauptstraße und Dorfstraße“

- Teil III für das Gebiet „Ortslage Winsen / nordöstlicher Teil, an den Straßen Am Kellerberg, Dorfstraße, Hauptstraße und Klein Winsen“
- Gemeinde Winsen (2003): Satzung der Gemeinde Winsen über den Bebauungsplan Nr. 1 Teil I, 1. Ergänzung für das Gebiet „Ortslage Winsen / südlicher Teil, westlich der Dorfstraße“
- Geologisches Landesamt SH (1989): Bodenkarte von SH Blatt 2125 „Kaltenkirchen“
- INTERNET-SEITE Stand Juli 2017 bis Juni 2020: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> mit diversen Grundlageninformationen die Gemeinde Winsen betreffend
- INTERNET-SEITE Stand Juni 2020: www.windfinder.de: Klimadaten für die Station Hamburg (Airport)
- Kurzbegründung zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Winsen (Stand Juni 2020) einschließlich der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB samt Abwägung der Gemeinde Winsen zu vorgebrachten Hinweisen und Anregungen
- Landwirtschaftskammer SH (2021): Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnungen zur Geruchsmission Beurteilung landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung für die Gemeinde 24568 Winsen im Kreis Segeberg .- Stand 19.04.2021

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Winsen am 10.10.2023 abschließend gebilligt.

Winsen, den

Bürgermeister